

Ludwig Bernhard

Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland

Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland

Ein Beitrag
zur Universitätsreform

von

Ludwig Bernhard

Dr. oec. publ., Dr. jur.
ord. Professor der Staatswissenschaften
an der Universität Berlin



Berlin
Verlag von Julius Springer
1930

**Alle Rechte, insbesondere das der
Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten**

ISBN 978-3-642-51947-5 ISBN 978-3-642-52009-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-52009-9

Diese Schrift ist ein Nebenprodukt wirtschaftspolitischer Studien, die ich im Jahre 1908 und seit 1927 in Frankreich anstellen konnte. — Als ich im Frühjahr 1908 in Frankreich Umschau hielt, war die Universitätsreform gerade zu einem gewissen Abschluß gekommen. Über die Wirkung konnte man damals noch nicht urteilen. In den Kreisen der Regierung, des Parlaments — insbesondere des Senats — und in den Fakultäten gingen die lebhaft diskutierten Ansichten weit auseinander. — Jetzt hingegen, 20 Jahre später, trat mir in Frankreich das große Gesetzgebungswerk bedeutend und bestimmend entgegen. Im Jahre 1908 konnte man noch zweifeln, ob die eigenartigen Formen, die in den neuen französischen Universitätsgesetzen dargeboten wurden, jemals Inhalt gewinnen würden; seit dem Kriegsende aber, insbesondere seit 1921, ist kein Zweifel mehr möglich.

Von den deutschen Einrichtungen und von der akademischen Selbstverwaltung im Sinne der Überlieferung sind die heutigen französischen Universitäten weit entfernt. Den Franzosen steht ein ganz anderes Universitätsideal vor Augen, obwohl sie während ihrer Reform eifrig im Auslande und ganz besonders in Deutschland geforscht haben. Die Franzosen wollen, wie sie sich ausdrücken, keine „traditionalistische Universität“, sondern eine „moderne“ haben. Sie wollen, obwohl die äußeren Formen gern die strenge Pracht längst versunkener Korporationen nachahmen, nicht Anlehnung an vergangene Auffassungen sondern ein logisches Durchkonstruieren für moderne Zwecke.

Da das oft übersehen wird, begegnet man an deutschen Universitäten nicht nur Mißverständnissen, sondern auch ungerechten Urteilen und nicht selten einer unbegründeten Überhebung. Überhebung aber könnte gerade jetzt, da an den französischen Universitäten neue Kräfte wirksam werden, zu recht peinlichen Enttäuschungen führen.

Deutsche Professoren, die Frankreich besuchen, glauben zu bemerken, daß die französische Universitätsverwaltung „bürokratisch“ sei; französische Professoren, die sich in Deutschland umgesehen haben, finden, daß der deutsche Universitätsrektor nur eine „dekorative Figur“ sei und daß die Fakultätsversammlungen im wesentlichen Geschwätz treiben. — Deutsche Studenten, die in Frankreich studieren,

berichten regelmäßig über den „kindlichen Schulbetrieb“ und rühmen den höheren deutschen Stil; französische Studenten, die in Deutschland studieren, klagen über die Verwirrtheit der deutschen Unterrichtseinrichtungen und preisen die Klarheit des französischen Lehrganges.

So sieht jeder den Splitter im Auge des anderen.

Berlin, im März 1930.

Ludwig Bernhard.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil: Die Mächte der Tradition.	
1. Vernichtung der alten Universitäten	1
2. Das Universitätsideal der Enzyklopädie	6
3. Die Fakultäten als staatliche Fachschulen	9
4. Trennung der Wissenschaft vom Staate	13
5. Deutschlands Universitäten als Vorbild	15
6. Die Schöpfung der neuen Universitäten	23
Zweiter Teil: Die Gewalt des Staates.	
7. Die Eingliederung der Universitäten in das zentralistische Staatswesen.	27
8. „Pouvoir neutre“ zwischen politischer Gewalt und Universität	35
Dritter Teil: Der Spielraum der Selbstverwaltung.	
9. Private Stiftungen im staatlichen Universitätsystem	45
10. Die Geschäftsführung der akademischen Selbstverwaltung in Frankreich	61
11. Habilitation oder Aggregation?	74
12. Die Stufenleiter der Dozenten	84
Vierter Teil: Die Krise der deutschen Universitäten.	
13. Die Elemente der akademischen Selbstverwaltung in Deutschland.	97
14. Reform der deutschen Universitäten	122
Bemerkung über die Quellen	142
Namen- und Sachverzeichnis	144

Erster Teil.

Die Mächte der Tradition.

1. Vernichtung der alten Universitäten.

In dem erfreulichen und nützlichen Wettstreit, der sich zwischen den geistigen Organisationen Deutschlands und Frankreichs abspielt, haben die Deutschen lange die starke Chance genießen können, daß Frankreich während des 19. Jahrhunderts keine Universitäten gehabt hat. Die französischen Universitäten sind seit 1789 vernichtet worden, um erst 1896 wieder geschaffen zu werden. Die große Revolution hatte von 1789 ab allmählich die akademischen Privilegien beseitigt¹. Seit 1793 wurden die Universitäten zum größten Teil tatsächlich geschlossen und ihre Vermögen eingezogen². Nur hie und da fristeten noch einige „Collèges“ ihr Dasein. Den Abschluß des Vernichtungswerkes bildete das Dekret vom 25. Februar 1795 (7. ventose an III), das die Errichtung staatlicher „Zentralschulen“ in ganz Frankreich anordnete und in Kapitel 3 erklärte: En conséquence de la présente loi, tous les anciens établissements consacrés à l'instruction publique, sous le nom de collèges, et salariés par la nation sont et demeurent supprimés dans toute l'étendue

¹ Am 21. September 1789 beseitigte die Assemblée constituante das Vorrecht der Universität Paris einen eigenen Gerichtsbezirk zu bilden. Am 22. Dezember 1789 wurden die Universitäten der örtlichen Verwaltung (administration départementale) unterstellt. Die „Direktorien“ der Departements wurden vorgesetzte Behörde. — Am 24. Mai 1791 wurde die Rektorwahl suspendiert und die Ernennung der Professoren dem „Directoire du Département“ übertragen. (Die Urkunden über diese Vorgänge sind abgedruckt bei Charles Jourdain, Histoire de l'Université de Paris au 17. et au 18. siècle. Paris bei Hachette 1862—1866. — S. 481 und 487.)

² Noch im Juli und August 1793, während der Schreckensherrschaft des am 6. April 1793 eingesetzten Comité du salut public, veranstaltete die Universität Paris den üblichen allgemeinen Wettbewerb (concours général). Es waren dieselben Lehrer wie sonst, dieselben Formalitäten, dieselben Fragen und Antworten, dieselben als Preise verteilten Kränze; nur mit dem Unterschiede, daß ein Repräsentant des Nationalkonvents eine Ansprache hielt: „Diese Kränze sind nicht die des Hochmuts und der Tyrannei; es sind die Kränze des Eifers und der Talente...“ Über diese letzte Aktion der Universität Paris existiert ein Protokoll, das für die Lage sehr bezeichnend ist. Es ist in dem Urkundenteil der Histoire von Jourdain als Nr. CCXXXV abgedruckt.

de la république¹. Von diesen vernichtenden Ereignissen wurden 21 französische Universitäten und die Universität Straßburg getroffen.

Die Universität Straßburg, deren Patron der Magistrat der Stadt Straßburg war, hatte auch unter französischer Herrschaft ihren Charakter als deutsche, protestantische Universität bewahrt. Nach der Besitzergreifung Straßburgs (1681) war es der Stadt gelungen, im Jahre 1687 von der Krone Frankreich die Zusage zu erhalten: „Daß die Universität samt allen ihren Doktoren, Professoren und Studenten, wes Standes und Kondition dieselben sein möchten, in statu quo sollte gelassen werden“².

Die Universität Straßburg war im 17. Jahrhundert (neben Heidelberg) die führende Universität Deutschlands gewesen. Während Heidelberg der Hauptort für die Pflege der schönen Literatur war, galt Straßburg als angesehenste deutsche Hochschule für das Studium der Rechte und der Politik. Unter französischer Herrschaft hat die Straßburger Universität während des 18. Jahrhunderts die Verbindung mit ihren deutschen Schwestern aufrechterhalten und hatte an der Wissenschaft ehrenvollen Anteil. Ich erinnere an Männer wie Johann Daniel Schöpflin, den Verfasser der „*Alsatia germanica gallica*“, den Archäologen Oberlin (den Vater des Pädagogen und Philantropen) und an den Philologen Johann Schweighäuser. Besonders angesehen war im 18. Jahrhundert die medizinische Fakultät und in Gundlings berühmter „*Historie der Gelahrtheit*“ findet man ausdrücklich erwähnt, daß solche, „so Medizinam zu studieren beflissen sind“ die Straßburger Universität besuchen, „weil sie vornehmlich in der Anatomie sich vortrefflich zu exercieren, auch sonst das nötige zu ihrem propos zu erlernen, alda überaus gute Gelegenheit finden.“³ — „*Célebre dans toute l'Europe*“ nannte ein im Jahre 1785 erschienenenes Reisebuch mit Recht die Universität Straßburg⁴. — Auch Louis Liard, der in seinem bekannten Werke „*L'enseignement supérieur en France*“ zu einer unbedingten und, wie mir scheint, nicht ganz gerechten Verurteilung der alten französischen Universitäten kommt, schreibt: „Eine Ausnahme muß für Straßburg gemacht werden“⁵. Die Revolution kannte keine Ausnahme. Nach der Auflösung der Universität Straßburg haben sich dann die Professoren noch einmal an die Regierung (Directoire) gewandt und in einer Denkschrift

¹ Recueil de lois et règlements concernant l'instruction publique. Paris 1814. Bd. I, 2. Teil, S. 40/41.

² Gundlings, *Historie der Gelahrtheit*. Dritter Teil 1735, S. 3093.

³ So heißt es in dem 1735 erschienenen dritten Teil der „*Historie der Gelahrtheit*“, S. 3093. Frankfurt u. Leipzig bei Sprung.

⁴ *Description historique et topographique de la ville de Strasbourg*. Anonym. Strasbourg chez Amand Koenig 1785, S. 100.

⁵ Louis Liard, *l'enseignement supérieur en France 1789—1889*, Bd. 1, S. 64. Über die Einseitigkeit dieses Werkes, das vielen noch heute als maßgebend gilt, siehe S. 17.

darauf hingewiesen, daß die Universität Straßburg stets für Meinungsfreiheit eingetreten sei¹.

Die französischen Universitäten hingegen waren in Geist und Aufbau scholastische Anstalten. In Aufbau, das heißt sie besaßen keine philosophische Fakultät. Vierte Fakultät war vielmehr die *Faculté des arts*, die dem Schulunterricht (für Knaben vom 9. Lebensjahre ab) diente. Dieses „klerikale“ System hatte den Sinn, einerseits der theologischen Fakultät die Geisteswissenschaften zu überlassen, andererseits die Vorbildung zum Universitätsunterricht zu beherrschen. Der theologischen Fakultät war so die geistige Führung der Universität und der Universität zugleich der Einfluß auf den Schulunterricht gesichert. Wenn die französischen Universitäten auch durch dogmatische Bindungen gehemmt waren, besaßen sie doch eine eigene Verwaltung. Getragen von einem starken Solidaritätsbewußtsein, hat insbesondere die Universität Paris ein hohes Maß von Selbständigkeit gegenüber dem Staate und gegenüber der Kirche errungen und durch Jahrhunderte festgehalten. Keineswegs war sie ein Instrument Roms, sondern gerade auf ihrer vermittelnden zu Zeiten sogar schiedsrichterlichen Stellung zwischen Papst und Königtum beruhte ihre Macht. So hatte die Universität stets Vertreter im königlichen Rat und in den „*assemblées*“ der Nation. Auf den opponierenden Konzilien des 15. Jahrhunderts entschied der Spruch der französischen Universitätsvertreter im Sinne der Selbständigkeit gegenüber dem Papste. Nicht einmal die Kardinäle wagten zu opponieren, als der Pariser Universitätskanzler in der 4. und 5. Sitzung des Konstanzer Konzils die Dekrete vertrat, welche bestimmten, daß „Jedermann, auch der Papst“, dem Konzil unterworfen sei. Der „Episkopalismus“, d. h. der Grundsatz, daß den Bischöfen ein selbständiges, göttliches Recht neben dem Papste und im Konzil eine Gewalt über dem Papste zustehe, ist von den Professoren der Sorbonne theologisch herausgebildet und juristisch befestigt worden. Die Universität Paris hat die politische Bedeutung dieses Grundsatzes zu gunsten einer französischen Selbständigkeit bewußt entwickelt. Dies geschah auch nach dem Tridentinum mit solcher Zähigkeit und mit so geschickter Anpassung an die Interessen und Gefühle der französischen Nation, daß man wohl sagen darf: Frankreich verdankt wesentlich der Pariser Universität den eigenartig nationalen Charakter seines „gallikanischen“ Katholizismus². Aber nicht nur Frankreich, sondern die ganze katholische Christenheit

¹ In den Archives Nationales befindet sich unter A. F. III, 107 das „*Mémoire des anciens professeurs de l'Université de Strassbourg*“. Abgedruckt bei Liard a. a. O.

² Bescheidener erscheint die historische Rolle der Sorbonne, wenn man sie nicht an dieser politischen Frage, sondern an den tiefen religiösen Problemen mißt, welche die Welt vom 14. bis zum 18. Jahrhundert bewegten. Vgl. hierzu Adolf Harnack: *Dogmengeschichte*, 3. Aufl., III., S. 430 u. 647ff.

blickte nach Paris, als die Sorbonne im Jahre 1663 noch einmal ihre historische Mission in die herausfordernd formulierten Sätze zusammenfaßte: *Non esse doctrinam facultatis . . .* Nicht sei es die Lehre der Fakultät, daß der Papst unfehlbar sei. Nicht sei es die Lehre der Fakultät, daß der Papst irgendwelche Autorität in den weltlichen Angelegenheiten des Königs von Frankreich haben usw. Das sei der Fakultät alte Lehre, von der sie niemals abweichen werde, *suam esse antiquam doctrinam a qua numquam recessura est.*

Das war der Fakultätsbeschluß, den Ludwig XIV. allen politischen Stellen Frankreichs mitteilen ließ. Die furchtbaren Angriffe Roms, die auf diese Erklärung folgten, haben sicher dazu beigetragen, den Lehrkörper der Universität Paris zu spalten und den Niedergang der Sorbonne vorzubereiten. Anfänge hierzu sind schon erkennbar in den Briefen Bargellinis¹, den der Papst 1668 als Nuntius nach Paris sandte mit der geheimen Mission, die gallikanische Partei im Lehrkörper der Sorbonne zu bekämpfen. Schon ein Jahr später konnte Bargellini triumphierend nach Rom berichten, daß es gelungen sei, an Stelle des gallikanischen Dekans der theologischen Fakultät und an Stelle des ebenso gesinnten Syndikus der Sorbonne zwei ultramontane Docteurs in diese Ämter zu bringen. Und bald darauf kann er melden, daß ein vakant gewordener Lehrstuhl dem Docteur Boust, „einem der am besten Gesinnten“, übertragen worden sei. Dieser Kampf des Ultramontanismus gegen den in der Sorbonne herrschenden Gallikanismus wurde dann fortgesetzt von den Vorkämpfern des Kurialismus, den Jesuiten: Ihre Gelehrsamkeit, ihre große Kunst der Erziehung, ihr feines Empfinden für akademische Probleme machte sie fähig, ihre Mitglieder in den Lehrkörper der Sorbonne einzureihen. Wie groß die Anzahl der Jesuiten im Lehrkörper der Sorbonne allmählich wurde, kann man daraus ermessen, daß die Austreibung des Jesuitenordens aus Frankreich (1762—1764) unmittelbar zu einem Stocken des Universitätsunterrichts führte².

Der Krone Frankreichs gegenüber war die Stellung der Universität Paris Jahrhunderte hindurch stark. Denn da die französischen Könige

¹ Siehe hierüber A. Cauchies Veröffentlichung „Le Gallicanisme en Sorbonne d'après la correspondance de Bargellini“. *Revue d'histoire ecclésiastique*. Louvain 1902 u. 1903, insbes. 1903, Nr. 1, S. 39ff. u. 449ff.

² Daher die Notwendigkeit, sich zuerst an Kongregationen zu wenden (1762) und alsdann (1766) öffentlich zur Bewerbung um Professuren aufzufordern. — Gegen das Heranziehen von Kongregationen hatte die Universität Bedenken, offenbar, weil die Kongregationen keine Lehrer hatten, die sich mit den Jesuiten messen konnten. Schon am 24. März 1762 wies der Rektor der Universität Paris auf diese Gefahr hin: „*Placet summopere caveri ne institutio a Jesuitis transeat ad alias quasdam congregationes, quae nulla nobiscum societate academica conjunctae sunt*“. (Jourdain I. c. S. 400.)

fast ohne Unterbrechung in Auseinandersetzungen mit Rom begriffen waren, blieb die Universität ein entscheidender Faktor der diplomatischen Balance. Ganz besonders hat die Sorbonne diese Macht benutzt, um für den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Professoren und für ihre Unabhängigkeit von politischen Machthabern einzutreten: So schrieb die Sorbonne am 1. Mai 1734 an den damals allmächtigen Minister des Königs Kardinal Fleury, der einen Professor absetzen wollte¹.

„Wir suchen einzig und allein die Universität in ihren Rechten und in ihrer Autorität zu erhalten, wir erhalten zwischen den Mitgliedern Einigkeit, Ruhe und Frieden und wir spornen unsere Mitglieder an, zu einem edlen Wettstreit . . ., der aber wenig vereinbar ist mit der niedrigen und servilen Furcht, welche sicher Platz greifen würde, wenn das Schicksal der angestellten Lehrer dieser Schule abhängen würde von der Meinung eines Vorgesetzten, der wie verdient er auch sein mag, oft voreingenommen oder leidenschaftlich urteilen wird“.

Auch zu der Zeit als die französischen Universitäten in ihrer Gebundenheit an kirchliche Dogmen den Zusammenhang mit der vorwärtstürmenden Geistesflut verloren, beherrschten sie doch noch eine Fülle von unersetzlichen Erfahrungen und wirksamer akademischer Organisationskunst. Bezeichnend dafür ist z. B., daß die heute für die französischen Universitäten geltenden Agregationsbestimmungen nachgeahmt sind dem Reglement, welches auf Grund von Beratungen der Universitäten zu Paris, Angers, Bourges, Orleans, Poitiers und Reims am 3. Mai 1766 von Ludwig XV. unterzeichnet worden ist².

Aber unvermeidlich gerieten die französischen Universitäten im 18. Jahrhundert in einen hoffnungslosen Gegensatz zu der gewaltigen geistigen Bewegung der Zeit. Die Aufklärungsbewegung, wie sehr auch in sich gespalten, war eine Einheit im Kampf gegen die katholische Kirche. Die dogmatisch gebundenen Universitäten hatten daher gar keine Wahl: die schnell weltberühmt werdenden Schriften der Aufklärungsliteratur mußten von der theologischen Fakultät verurteilt werden³. An den Universitäten konnten die neuen Lehren nicht Aufnahme finden.

Sie fanden Aufnahme und Mittelpunkt in der „Enzyklopädie“, deren erster Band 1751 erschien. Der Gedanke Diderots und d'Alemberts, das Wissen der Zeit in alphabetisch geordneten Artikeln aneinanderzu-

¹ Abgedruckt im vollen Wortlaut im Urkundenteil von Jourdain a. a. O. Nr. CLXXVII.

² Das Reglement von 1766 ist abgedruckt bei Jourdain a. a. O., S. 422ff. Siehe hierzu auch unten Kap. 11.

³ Daß die Gelehrten der Pariser Universität sich darin selbst nicht sicher fühlten, zeigt z. B. der Beschluß der Fakultät, die Veröffentlichung der über Montesquieus ‚Esprit des lois‘ gefällten „censure“ auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Jourdain a. a. O. S. 389 teilt die Akten darüber mit.

reihen, hatte den bekannten Erfolg. Jeder neue Band war ein öffentliches Ereignis. Die Reihe der Mitarbeiter und mehrere Tausend Leser bildeten eine Gemeinschaft, die sich einig fühlte im Besitz der freien Wissenschaft, im Gegensatz zu den gebundenen Universitäten. Wer am geistigen Leben der Zeit teilnahm, trennte sich von den Universitäten¹. Die Akademie, unter d'Alemberts Leitung eine Stätte der Enzyklopädisten, stellte sich mehr und mehr in Gegensatz zur Universität². Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte der Lehrkörper der Pariser Universität noch bedeutende Männer gehabt. Allmählich aber waren ihm nur geringe Kräfte geblieben, während das Geistesleben der Nation sich um die Enzyklopädie entfaltete.

2. Das Universitätsideal der Enzyklopädie.

Die Enzyklopädisten waren historisch berechtigt und gerüstet, das Erbe der alten Universitäten anzutreten. Diderot und Condorcet (dieser seit 1777 ständiger Sekretär der Akademie) waren gleichsam die Spezialisten der Enzyklopädie für dieses Problem. Von Diderot stammt ein im Jahre 1774 verfaßter „Plan d'une Université“, der für die Kaiserin Katharina von Rußland bestimmt war³. — Von Condorcet ein im Jahre 1792 an die Machthaber der Revolution gerichteter Plan „sur l'organisation générale de l'instruction publique“⁴. Beide stimmen darin überein, daß sie auf Grundsätzen beruhen, welche, aus der akademischen Tradition stammend, von den protestantischen Universitäten vertreten und zum großen Teil auch in Deutschland, England, Holland verwirklicht worden waren. Diderot gab der russischen Kaiserin den Rat, nicht die französischen, sondern die deutschen Unterrichtseinrichtungen zum Vorbild zu nehmen. Er entwickelte den Plan einer Universität im deutschen Sinne und empfahl der Kaiserin als Sachverständigen den Professor Ernesti in Leipzig⁵.

¹ Turgot z. B., der als Bakkalaureus im Jahre 1750 einen Vortrag in der Pariser Universität gehalten hatte, griff 1767 — als die theologische Fakultät Marmontels „Belisaire“ öffentlich verurteilte — die Universität in einer aufsehenerregenden — allerdings anonymen — Broschüre an. (Die Broschüre ist in der Gesamtausgabe von Turgots Werken, Paris 1810, im 4. Bande, abgedruckt.)

² Voltaire schrieb am 30. September 1767 an d'Alembert: „Gardez-vous de recevoir jamais dans l'Académie un seul homme de l'Université.“

³ Von Guizot in den Annales de l'éducation 1813—1814 veröffentlicht.

⁴ Man findet diesen für die Geschichte des Universitätswesens wichtigen Plan in den von dem Physiker Francois Arago besorgten Oeuvres de Condorcet Paris Firmin Didot frères 1847—49, Bd. 7, S. 449ff. Der Plan ist am 20. und 21. April 1792 der Assemblée nationale „au nom du Comité d'instruction publique“ vorgelegt worden.

⁵ Johann August Ernesti, 1707—1781 Professor der Universität Leipzig (vorher Rektor der Thomasschule), war einer der führenden Pädagogen im 18. Jahrhundert.

Als dann die enzyklopädische Geistesbewegung den Weg gebahnt hatte für die politische Revolution, lebten Diderot und d'Alembert nicht mehr. Jetzt erschien Condorcet gleichsam als Repräsentant der Enzyklopädisten am 20. April 1792 vor der Assemblée nationale, um das Erbe anzutreten, um die akademische Macht der alten scholastischen Universitäten für die moderne, enzyklopädische Wissenschaft zu fordern¹. Condorcet war auch insofern der Berufene, als ihm die akademischen Verhältnisse in Deutschland und England bekannt waren. Trotz seiner Begeisterung für die Revolution hatte er ein feines Gefühl für die Grenzen, auf die das Gleichheitsstreben notwendig stoßen mußte, denn: „l'égalité des esprits et celle de l'instruction sont des chimères“².

In bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens sind Condorcets Auffassungen denjenigen verwandt, die 20 Jahre später von einigen Reorganisatoren der preußischen Universitäten vertreten wurden³.

„Keiner öffentlichen Gewalt“, so erklärte Condorcet den Machthabern der Revolution, „kann die Autorität oder auch nur das Gewicht eingeräumt werden, die Entwicklung solcher neuen Wahrheiten und die Lehre solcher Theorien zu verhindern, welche einer besonderen Politik oder den augenblicklichen Interessen entgegengesetzt sind“⁴. Eine Macht, welche hemmen würde (entraverait) die Freiheit des Gedankens oder — was auf dasselbe hinaus käme — die Freiheit des Unterrichts, würde Eintrag tun (porterait atteinte) den Rechten, welche aus der menschlichen Natur fließen.“

¹ Condorcet hat in den Jahren 1791 und 1792 Aufsätze und Entwürfe über das Unterrichtswesen verfaßt, die sämtlich abgedruckt sind im 7. Bande der oben zitierten von F. Arago herausgegebenen Ouvres de Condorcet.

² Ein Wort aus Condorcets der Nationalversammlung am 20. April 1791 vorgelegtem „Rapport“. Oeuvres a. a. O. S. 478.

³ In Wilhelm v. Humboldts berühmter, unvollendeter Denkschrift, die er als Chef der preußischen Unterrichtsverwaltung im Winter 1209—10 schrieb, werden ähnliche Gedanken so ausgedrückt: „Der Staat muß sich immer bewußt bleiben, daß er immer hinderlich ist, sobald er sich hineinmischt, daß die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde und daß es sich eigentlich nur so damit verhält: daß, da es nun einmal in der positiven Gesellschaft äußere Formen und Mittel für jedes irgend ausgebreitete Wirken geben muß, er die Pflicht hat, diese auch für die Bearbeitung der Wissenschaft herbeizuschaffen; daß etwa nicht bloß die Art, wie er diese Formen und Mittel beschafft, dem Wesen der Sache schädlich werden kann, sondern der Umstand selbst, daß es überhaupt solche äußere Formen und Mittel für etwas ganz Fremdes gibt, immer notwendig nachteilig einwirkt und das Geistige und Hohe in die materielle und niedere Wirklichkeit herabzieht; und daß er daher nur darum vorzüglich wieder das innere Wesen vor Augen haben muß, um gut zu machen, was er selbst, wenngleich ohne seine Schuld, verdirbt oder gehindert hat.“ Abgedruckt im Urkundenband (Bd. 2) der Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften von Adolf Harnack S. 361ff.

⁴ Rapport a. a. O. S. 453.

Absolute Unabhängigkeit von der Exekutivgewalt ist ihm der Grundsatz, auf dessen Innehaltung das Gedeihen der Hochschulorganisation beruht.

„Eine Macht, die verbieten würde, eine Meinung zu lehren, welche derjenigen entgegengesetzt ist, auf der die Gesetze beruhen . . . würde die Vervollkommnung der Gesetze verhindern, die nur aus einem Kampf der Meinungen hervorgehen kann¹.“

„Der Zweck des Unterrichts ist nicht, die Menschen zu Bewunderern bestehender Einrichtungen zu machen, sondern sie fähig zu machen, die Einrichtungen zu kritisieren und zu verbessern².“

Den Lernenden müsse die Freiheit eingeräumt werden, selbst zu entscheiden, welche Vorlesungen sie hören wollen, und ob sie „vier Vorlesungen hören können oder nur eine“. Jeder müsse nach eigenem Ermessen das Gebotene so gebrauchen, wie es seiner Begabung entspreche.

Alle Zweige der Wissenschaft seien durch die Gesamtorganisation in Berührung zu bringen, daß eine Wissenschaft die andere befruchten könne. Keine Zerstückelung, keine „Spezialschulen“, sondern vier Fakultäten (Classes)³; die miteinander in enger Verbindung stehen.

Neun Universitäten sollen in Frankreich begründet werden, was, wie Condorcet meint, dem Zahlenverhältnis entsprechen würde, in welchem die Anzahl der großen Universitäten Englands und Deutschlands zur Bevölkerungszahl stehen. Die Universitäten sollen gekrönt werden durch eine Art Akademie (Société nationale des sciences et des arts), die nicht nur der Pflege der Wissenschaften dient, sondern — und das ist der eigenartigste Gedanke in Condorcets Plan — diese Akademie hat vor allem die Aufgabe, oberstes Verwaltungs- und Aufsichtsorgan des Unterrichtswesens zu sein. Ein Unterrichtssystem also, das sich seine leitende Instanz selbst schafft. Die gesamte Einrichtung ist bei Condorcet fast als ein Staat im Staate gedacht, als eine „République des sciences“ durchaus beruhend auf freien Wahlen, deren Einrichtung Condorcet in einem der Assemblée nationale vorgelegten Gesetzentwurf darlegt⁴, scheinbar eine rein rationalistische Konstruktion, in Wirklichkeit aber beruhend auf Erfahrungen und Vorschlägen, welche aus der Geschichte der Akademien und Universitäten

¹ Rapport a. a. O. S. 523.

² Condorcet: „Nature et objet de l'instruction publique“. Premier Mémoire. Oeuvres a. a. O. S. 212.

³ 1. Sciences mathématiques et philologues.

2. Sciences morales et politiques (Philosophie, Geschichte, Geographie, Jurisprudenz und Nationalökonomie).

3. Application des Sciences (insbesondere Medizin).

4. Littérature et beaux arts (Sprachen, Kunst).

⁴ „Projet de Décret“ Condorcet Oeuvres a. a. O., S. 529ff.

verschiedener Länder stammen, und die der konstruierende Geist zu einer neuartigen Einheit zusammenfaßte. Das stellt Condorcet ausdrücklich fest, indem er schreibt: „Der Plan, den wir der Assemblée vorgelegen, ist kombiniert worden (a été combiné) nach Prüfung des tatsächlichen Zustandes der Erfahrungen in Frankreich und in Europa; auf Grund dessen, was die Beobachtungen der Jahrhunderte uns lehren konnten in bezug auf den Weg des menschlichen Geistes in den Wissenschaften und Künsten; endlich auf Grund dessen, was man an neuen Fortschritten erwarten und voraussehen kann¹.“

3. Die Fakultäten als staatliche Fachschulen.

Jedoch Condorcet hatte, als er seinen Plan einer Reinigung und Erneuerung der akademischen Selbstverwaltung verfocht, mit einem eigenartigen Gegner zu rechnen, der ihm an Biegsamkeit und Fixigkeit weit überlegen war. Gerade 7 Monate vorher, am 10. September 1791 war der Assemblée nationale ein anderer Plan der Unterrichtsreform unterbreitet worden, der in einem grundsätzlichen Punkte das Gegenteil dessen vertrat, was Condorcet für richtig hielt und der doch den Anschein erweckte, als sei er ganz im Sinne der „Enzyklopädie“ gehalten. Verfasser war der große Spekulant in politischen Kursschwankungen Charles Maurice Talleyrand de Périgord, bis 1789 als Bischof von Autun gehorsamer Diener der Kirche und des Königs, nach dem Bastillesturm begeisterter Vertreter der Revolution, seit dem geglückten Staatsstreich vom 18. Brumaire unvergleichliches Instrument der Politik Napoleons und nach dem Sturze des Kaisers traditionalistischer Verfechter der Legitimität der Bourbonen.

Dieser dem Sieger dienende Geist wußte an den überwundenen Universitäten nichts zu loben. Sein Bericht² glied einem unbedingten Todesurteil. Positiv aber brachte er einen Gedanken, der dann für die Zukunft des französischen Hochschulunterrichts eine verhängnisvolle Rolle spielen sollte: den Gedanken, an Stelle der Universitäten eine Reihe von staatlichen Fachschulen zu setzen. Der Gedanke der „écoles spéciales“ als Trägerinnen des Hochschulstudiums im Gegensatz zur „Universitas litterarum“ trat in der französischen Revolution zum ersten Male mit dem Anspruche hervor, modernes Hochschulwesen vom „mittelalterlichen“ zu unterscheiden. In dieser ein-

¹ a. a O. S. 528.

² Rapport sur l'instruction publique fait au nom du comité de construction à l'assemblée nationale. 10. 11. et 19. septembre 1791 par M. de Talleyrand-Périgord. Paris 1791, gedruckt bei Baudouin. — Der Bericht umfaßt 125 Seiten und wird durch ausführliche Gesetzentwürfe (Projet de décrets sur l'instruction publique) und durch eine Reihe von Tafeln, welche den Plan veranschaulichen, ergänzt.

fachen, besonders den Unkundigen einleuchtenden Formel glaubte man das Wesen einer entschiedenen Reform zu erkennen. Hierin lag die Auflösung der verhaßten gelehrten Korporationen: „zweckmäßige“, „praktische“ nicht bloß „gelehrte“ Ausbildung für die Zwecke des Staats; Hochschule als Staatsinstrument. — Das Prinzip der *Écoles spéciales*, das — wie wir sehen werden — zur schwersten Fessel der französischen Hochschulentwicklung im 19. Jahrhundert wurde, lag sozusagen „in der Luft“; und Talleyrand war ganz der Mann der feinen Witterung für solche Stimmungen. Und wie er die Art der Spezialschulen und ihre Verteilung begriff! Mit der seherischen Klarheit, die er für das Übermorgen, für die Richtung der öffentlichen Meinung, der allgemeinen Stimmung hatte, forderte er an den Grenzplätzen Perpignan, Grenoble, Besançon, Metz, Straßburg und Lille sechs Militärschulen¹, ferner vier medizinische Hochschulen (Paris, Bordeaux, Montpellier, Straßburg²), und zehn juristische Hochschulen (Paris, Aix, Besançon, Bordeaux, Dijon, Lyon, Reims, Straßburg, Toulouse³). Alles „Spezialschulen“, verteilt nach praktischen Gesichtspunkten ohne jegliches Verständnis für wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Von Turgot aber übernahm Talleyrand den sehr bedeutenden praktischen Gedanken, das gesamte Unterrichtswesen einer staatlichen Zentralverwaltung (*Commission générale de l'instruction publique*) zu unterstellen⁴.

Neben diesen praktischen Vorschlägen enthielt Talleyrands Plan noch einen „idealistischen“ Teil, in welchem er — offenbar angeregt durch das Universitätsideal der Enzyklopädisten — eine lehrende Akademie entwirft, die alle nicht unmittelbar auf das Praktische gerichteten Wissenschaften umschließen und die über ganz Frankreich verteilten wissenschaftlichen Institute selbst verwalten sollte. Dieser Abschnitt ist ohne inneren Zusammenhang mit dem praktischen Teil, ohne alle Rücksicht auf akademische Erfahrungen, anscheinend geradezu auf den Effekt berechnet, die Pläne der Enzyklopädisten zu übertrumpfen. Das verrät auch der Phrasenpomp, der verkündet, daß in der Vereinigung der Gelehrten „der gute Geschmack den Vorsitz habe“, daß sich dort „die Wahrheiten versammeln“⁵.

Es war ein echter Talleyrand, ein diplomatisches Meisterstück. Der Praktiker, der solche Schrift nur „anliest“, fand auf den ersten Seiten den knapp gefaßten, in einfacher Sprache gehaltenen, ganz auf das Praktische gerichteten Vorschlag der „*Écoles spéciales*“. Der naive Gelehrte aber konnte sich an der dann folgenden breiten, in pompösen

¹ Rapport a. a. O. S. 55 und S. 170 ff.

² Rapport a. a. O. S. 42 und S. 156.

³ Rapport a. a. O. S. 163.

⁴ Rapport a. a. O. S. 212.

⁵ Vgl. Rapport a. a. O. S. 58.

Sätzen dahinschreitenden Schilderung einer ganz Frankreich umfassenden lehrenden und verwaltenden Akademie berauschen. Aus Talleyrands Memoiren ist zu erkennen, welchen großen Wert der Diplomat während seines ganzen Lebens auf diesen zweideutigen Unterrichtsplan legte¹. Er diente ihm als „titre“, um im Jahre 1795 von Philadelphia her seine Rückkehr nach Frankreich diplomatisch vorzubereiten². Er diente ihm, sich als geistigen Vater der als „Institut national“ wiederhergestellten Akademie aufzuspielen. Er diente ihm, sich in der internationalen Gelehrtenwelt aufzuspielen³. Vor allem aber diente ihm der Plan, um die napoleonische Unterrichtsreform zu beeinflussen und seinen vielseitigen Einfluß so noch vielseitiger zu gestalten.

Denn für General Bonaparte war der praktische Plan der „Écoles spéciales“ und die Unterordnung der Hochschulen unter eine Zentralverwaltung wie geschaffen.

Wie Napoleon im übrigen über „Geisteswissenschaften“ dachte, zeigt am klarsten und einfachsten der für die geisteswissenschaftlichen Fakultäten grundlegende Paragraph seines Universitätsgesetzes vom 17. März 1808.

Er lautet⁴: „Bei jedem im Hauptort eines Unterrichtsbezirkes bestehenden Gymnasium wird eine Fakultät der Geisteswissenschaften bestehen. Sie wird zusammengesetzt aus dem Gymnasialprofessor für Literatur und zwei anderen Professoren. Der Gymnasialdirektor und der Prüfer (censeur⁵) können ihnen beigegeben werden. Der Dekan wird aus den drei erstgenannten Mitgliedern erwählt.“

Zu diesem berüchtigten Paragraphen des berüchtigten Universitätsgesetzes bemerkte später der ironische Michel Bréal:

„Napoleon hätte wahrscheinlich niemals geisteswissenschaftliche Fakultäten geschaffen, wenn er nicht einige Personen gebraucht hätte, um Diplome zu verteilen⁶.“

¹ Memoires du prince de Talleyrand, publiées par le duc de Broglie. Paris 1891/92, Bd 1, S. 134.

² Vgl. Lacour-Gayet, Talleyrand. Paris 1928, S. 140.

³ Das mir vorliegende Exemplar trägt eine eigenhändige Widmung Talleyrands für Friedrich Jacobi, der seit 1804 Präsident der Münchener Akademie der Wissenschaften war.

⁴ Il y aura auprès de chaque lycée chef-lieu d'une académie, une faculté des lettres: elle sera composée du professeur de belles-lettres du lycée, et de deux autres professeurs. Le proviseur et le censeur pourront leur être adjoints. Le doyen sera choisi parmi les trois premiers membres. Recueil de lois et règlements concernant l'instruction publique. Bd. 4, S. 4.

⁵ Ein früher an den Gymnasien bestehender Titel für einen den Direktor unterstützenden Oberlehrer.

⁶ Michel Bréal: Quelques mots sur l'instruction publique en France. Paris 1872. S. 328. — Ein Buch, das die Unterrichtsreform wesentlich gefördert hat.

Die Stellung, die Napoleon den Fakultäten so anwies, war dem entgegengesetzt, was sich aus der Natur der Sache ergeben hätte. In der Natur der Sache hätte gelegen, den Gymnasialunterricht von den Fakultäten her mit Stoff und Anregung zu versorgen. Napoleon aber betrachtete die Fakultäten als Anhängsel von Gymnasien. Und diese Auffassung hat sich so verheerend fruchtbar erwiesen, daß es den französischen Unterrichtsministern späterer Zeit durchaus geläufig blieb, alte, verdiente Gymnasialprofessoren zu Fakultätsprofessoren zu ernennen. „Ein Lehrstuhl in der Fakultät erschien als verdiente Belohnung und als natürlicher Ruhesitz für einen durch treue und lange Dienste im Gymnasium ermüdeten Professor. Nachdem er so lange die Schüler auf das Bakkalaureat (Zulassungsexamen der Fakultäten) vorbereitet hatte, warum sollte er da nicht die Genugtuung haben, selbst Bakkalaureen zu machen? Wer könnte besser als er Aufsatzthemen stellen und Kandidaten examinieren. Man würde sich sehr täuschen, wenn man glaubte, daß die napoleonischen Ideen über Nutzen und Rolle der Fakultäten aufgehört hätten, zu herrschen¹.“

Napoleons Universitätsgesetz hatte die theologischen, juristischen und medizinischen Fakultäten nur als Spezialschulen, die philosophischen Fakultäten nur als Anhängsel der höheren Knabenschulen bestehen lassen und hatte das gesamte Unterrichtswesen einer mächtigen Verwaltungseinheit unterstellt. Zerstückelung des Objekts und zentralistische Einheit der Gewalt waren die Grundgedanken seiner Gesetzgebung.

Als die von Napoleon befohlene Sammlung der Unterrichtsgesetze „Recueil de lois et réglements concernant l'instruction publique“ im Jahre 1814 erschien, war Napoleon gerade nach Elba verbannt und Ludwig XVIII. in Paris eingezogen. Die von Napoleon eingesetzten Männer der Unterrichtsverwaltung beeilten sich daher dem 4. Bande ein „Postskriptum“ beizufügen, welches ihrer durch die veränderte Lage gebotenen Begeisterung für das Königtum Ausdruck gab: „La France a recouvré ses rois, le monde entier respire².“

Wie wirkte die Wiederherstellung des königlichen Regimes auf die Universitätsfrage?

Die leitenden Männer der Unterrichtsverwaltung rechneten offenbar auf eine schnelle Wiederherstellung der akademischen Selbstverwaltung, denn das verfemte Wort: Unterrichtskorporationen, „corps enseignants“ erscheint in dem „Postskriptum“ wieder als Ehrentitel der alten Universitäten. Plötzlich erinnerten sie sich, daß die alten Universitäten eine „heureuse indépendance“ besessen hätten, und daß die Bedeutung

¹ Michel Bréal in dem oben zitierten Buch vom Jahre 1872, S. 328ff.

² Recueil Bd. 4, S. 344.

der alten Universitäten auf dieser „glücklichen Unabhängigkeit“ beruht habe. Die von Napoleon eingesetzten Männer der Unterrichtsverwaltung behaupteten jetzt auch plötzlich, daß sie insgeheim einen ständigen Kampf gegen Napoleons „falsche und destruktive Ideen“ geführt hätten und sie scheuten nicht die Lächerlichkeit, daß „Mut dazu gehört hat, diesen Kampf zu führen, der ohne Ruhm war, aber nicht ohne Gefahr“. Jetzt da „der Abkömmling des heiligen Ludwig“ zurückgerufen sei, könnten die Universitäten wieder auf gute Tage hoffen.

Darin täuschte man sich! Anfangs erwartete man von Tag zu Tag die Beseitigung der napoleonischen Unterrichtsgesetze (ebenso wie man die Änderung der anderen Verwaltungsgesetze erwartete). Jedoch für die keineswegs fest im Sattel sitzenden Könige von Gnaden der heiligen Alliance gab es kein erwünschteres und wirksameres Mittel, den Staat zu zügeln als die zentralistische Verwaltung, die der Tyrann für seine Faust geknotet hatte. Daher ließ man Napoleons Verwaltungsgesetze und damit auch sein Universitätsgesetz „provisoirement“ bestehen (Ordonnance vom 15. August 1815). Und dabei ist es dann — geblieben.

4. Trennung der Wissenschaft vom Staate.

Die Verbindung korporativer Fakultäten zu einer Einheit akademischer Selbstverwaltung blieb also unterbrochen, und es ist sozialpsychologisch und kulturhistorisch interessant, wie die beiden Nächstbeteiligten: die verantwortliche Beamtenschaft und das Gelehrtentum, sich zu dieser hundertjährigen Sperre gestellt haben: Das mächtige, zentralistische Beamtentum Frankreichs hielt während des 19. Jahrhunderts an dem Grundgedanken fest, daß die akademische Selbstverwaltung, die „Autonomie universitaire“ eine abgetane, mittelalterliche Einrichtung sei. Die Professoren sollten keine „privilegierte Sonderstellung“ einnehmen, sondern sich wie alle anderen Staatsbeamten den „cadres des fonctionnaires“ einfügen. Der wissenschaftliche Unterricht sollte ganz ebenso wie der Schulunterricht bis in alle Einzelheiten staatlich reguliert und kontrolliert werden. Was einst die Universitäten geleistet hatten, könne zweckmäßiger durch staatliche Fachanstalten, höhere Spezialschulen erreicht werden, die ohne die Dazwischenkunft einer akademischen Selbstverwaltung straff und bestimmt vom Ministerium des Innern (später vom Unterrichtsministerium) zu dirigieren seien.

Das Gelehrtentum reagierte auf diese Vorgänge, die es weder verhindern noch abschwächen konnte, in einer zunächst kaum bemerkten, aber schließlich sehr wirksamen Weise:

Es zeigte sich bald, daß das ganz persönliche Schaffen der Gelehrten sich dem Drucke zu entziehen wußte. Man empfand, daß durch die staatlichen Eingriffe in die Organisation der Wissenschaft die seelischen Voraussetzungen des wissenschaftlichen Erfolges gefährdet wurden.

Als in Frankreich die akademische Selbstverwaltung durch die Revolution beseitigt war und die folgenden Regierungen es ablehnten, das „mittelalterliche“ Institut wiederherzustellen, suchten diejenigen, denen es ein Lebensbedürfnis war, ungestört ihren Forschungen und ungehindert der Verbreitung ihrer Lehre zu dienen, nach Ersatz. In einem Lande, das wie Frankreich, von hohem geistigen Leben bewegt und reich an materiellen Mitteln war, fanden solche edlen Bedürfnisse bald Befriedigung. Stiftungen und freie Vereinigungen stellten Stipendien, Dotationen, Bibliotheken zur Verfügung und veranstalteten Vorträge und freie Kurse in aller Mannigfaltigkeit. Ob und in welchem Maße diese Einrichtungen dem geistigen Leben Frankreichs genügten, ist schwer zu sagen und wird sich niemals genau abwägen oder abschätzen lassen. Als kürzlich Fernand Baldensperger, Professor der Sorbonne, in Newyork weilte und an der Columbia University Vorträge hielt, zog er allerlei Briefe und Tagebücher ans Licht¹. Sie sind von jungen Amerikanern geschrieben, die sich in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts studienhalber in Frankreich und Deutschland aufgehalten haben. Diesen Jünglingen fiel damals der Unterschied auf zwischen der „systematischen Organisation der deutschen Universitäten“ und einer „gewissen Zerstreung (dispersion) in den Unterrichts- und Forschungseinrichtungen Frankreichs“ und sie fanden, daß „der Ruf (réputation) der deutschen Universitäten kein Gegenstück (contrepartie) in Frankreich hätte“. Aber studieren, forschen konnte man trotzdem in Frankreich, und der Reichtum geistigen Lebens ließ nichts zu wünschen übrig. Vielleicht ist eine Generation von Begabten nicht zur Entfaltung gekommen, vielleicht hat bald dieser, bald jener nicht Möglichkeiten gefunden, die eine echte Universität ihm geboten hätte; alles in allem aber hat das französische Gelehrtentum es verstanden, sich der staatlichen Pression vorsichtig zu entziehen und den wissenschaftlichen Idealen ohne staatliche Hilfe zu dienen.

Dem Staate aber, der so selbstsicher zugepackt hatte, blieben schließlich nur leere Hülsen². Zwar konnte er durch ein chinesisches Examen-system und durch eine entsprechende Festsetzung der Bedingungen für die verschiedenen „Concours“ stets genügend Studenten zur Immatri-

¹ Veröffentlicht zum Teil in „Bulletin de la Maison française de Columbia University“ 1926, zum Teil in den „Annales de l'Université de Paris“ 1927, S. 224ff.

² Ähnlich wurde der französische Staat durch die katholische Kirche matt gesetzt, die — nach kurzer, durch die Revolution unmittelbar beherrschter Unterbrechung — faktisch die Volkserziehung übernahm, indem sie an Stelle der alten Klosterschulen sogenannte „Pensionate“ über ganz Frankreich ausbreitete. Von der katholischen Kirche stammt auch die später vom französischen Liberalismus übernommene Ausflucht, höhere Unterrichtsanstalten als „Écoles libres“ selbstständig zu organisieren.

kalation zwingen; aber er konnte die Studenten nicht hindern, ihre wirkliche Ausbildung in den freien Kursen privater Anstalten zu suchen. Zwar konnte der Staat, der die Sorbonne vernichtet hatte, den glänzenden mittelalterlichen Namen „Sorbonne“ mißbrauchen, um hervorragende Gelehrte für Vorlesungen in den ehrwürdigen Räumen der alten Universität zu gewinnen, aber den eigentlichen, staatlich regulierten Unterrichts- und Examensbetrieb, den die französische Fakultätspraxis bezeichnend noch heute „le régime“ nennt, mußte der Staat Männern überlassen, die im Grunde ihrer Seele nicht Gelehrte waren, sondern Angestellte, bestrebt, den Winken einer vorgesetzten Behörde zu gehorchen. Viele Jahrzehnte gelang es, den Schein zu wahren, eine glänzende Fassade zu zeigen: Glanzstücke bildeten z. B. die öffentlichen Vorlesungen, die Guizot, Cousin, Villemain an der sog. „Sorbonne“ hielten. Aber wie schnell erstarrte auch das zur Manier, dieses Arrangieren eines wöchentlichen „événement“, bei dem der Minister in der vordersten Reihe saß; dieses Hinwirken auf das „grand public“.

5. Deutschlands Universitäten als Vorbild.

Der nationale Ehrgeiz war es, der schließlich die Bedingungen für eine durchgreifende Reform schuf. Der Abstand zwischen den französischen „facultés“ und den deutschen Universitäten wurde zu eindringlich. Ein eifriges, ja fast eifersüchtiges Studium der deutschen Universitätsverhältnisse brachte der französischen Unterrichtsverwaltung und allmählich auch der Öffentlichkeit genaue Kunde von dem, was an den deutschen Universitäten vorging. Dreimal im 19. Jahrhundert erhoben sich Diskussionswogen, die von Berichten über die deutsche Universitätsorganisation belebt waren. Das erstemal: 1830 mit der Julirevolution, als die sonst so selbstbewußte Nation in einen Taumel der Selbstkritik verfiel. Die Julirevolution, von der Eugène Hatin gesagt hat, sie war „faite pour et par la presse“¹, diese „kleine Revolution“ war ein Protest der öffentlichen Meinung gegen die traditionell gewordene Unterbindung der öffentlichen Kritik. Die Gewalttätigkeiten der großen Revolution, die kaiserliche Zensur und die Schnüffelien der zurückgekehrten Monarchie hatten 40 Jahre hindurch jedes offene Wort bedroht und jede hochmütige Selbsttäuschung gefördert. „Frankreich marschiert an der Spitze der Zivilisation“² hatte der zurückgekehrte Bourbonne proklamiert. Jetzt plötzlich brachte die Julirevolution die kritischen Fragen zur Herrschaft, die große Presse entstand, Enqueten wurden gefordert, und eine der rücksichtslosesten Enqueten traf das Unterrichtswesen:

¹ Eugène Hatin: Histoire politique et littéraire de la Presse en France. Paris 1859—1861, Bd 8, S. 567.

² Das Wort stammt aus einer Proklamation Ludwigs XVIII. vom Jahre 1820.

„Wir haben einige zwanzig elende über Frankreich hingestreute Fakultäten . . . Beileben wir uns, Herr Minister, an Stelle dieser armen Provinzfakultäten, die kraftlos dahinsiechen, große Zentren der Wissenschaft zu setzen . . . einige vollständige Universitäten wie in Deutschland.“

Victor Cousin schrieb das im Sommer 1831 in seinem „Bericht über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands und besonders in Preußen“¹. Von Ende Mai bis Mitte Juli 1831 hatte Victor Cousin im Auftrage des französischen Unterrichtsministers einige deutsche Universitäten und Schulen besucht und war besonders von Johannes Schulze, dem Ministerialdirektor im Preußischen Kultusministerium informiert worden.

Cousins Bericht wurde Anlaß und Mittelpunkt einer französischen Reformliteratur. Das angeblich von ihm geprägte Wort: „Preußen, das klassische Land der Schulen und Kasernen“ wurde reformpolitisches Stichwort². Man kann sagen, daß die Franzosen seit Victor Cousins Bericht, der ihnen die Augen öffnete, der ihnen die Gefahr der bürokratischen Fakultätsbeherrschung klar machte, darüber nachsannen, wie der Schaden wieder gut zu machen sei. Soweit ich zu sehen vermag, hat seitdem kein einziger Franzose die Organisation der französischen Fakultäten auch nur für erträglich erklärt. Wenn trotzdem seit Cousins Bericht mehr als 60 Jahre erforderlich waren, bis endlich die Reform erfolgte und wenn auch diese Reform noch bis auf den heutigen Tag einige wichtige Fragen unbeantwortet läßt, so mag man daraus erkennen, daß die Wiederherstellung einer zertrümmerten akademischen Selbstverwaltung ungeheuer schwierig ist, weil sie das fast unmögliche fordert: daß ein die akademische Verwaltung beherrschendes, routiniertes Beamtentum und politisch einflußreiche Gruppen diese Herrschaft aufgeben zugunsten einer Gelehrtenschaft, der nicht nur jede Routine, sondern sogar der Begriff der Selbstverwaltung abhanden gekommen ist. Und so blieb zunächst alles beim Alten, obwohl die öffentliche Meinung wach geworden war.

Eine zweite Woge und dann noch eine dritte waren nötig. Die zweite erhob sich, als Napoleon III. am 25. November 1865 einen Brief empfang, den Victor Duruy, der einzige populäre Minister des zweiten

¹ Veröffentlicht Paris 1832. (Rapport sur l'état de l'instruction publique dans quelques pays de l'Allemagne et particulièrement en Prusse.) Die oben zitierten Sätze finden sich auf S. 109.

² In Victor Cousins „Rapport“ ist dies Wort nicht enthalten. Bogdan Krieger, der sichere Schütze geflügelter Worte hat es auch nirgends entdecken können. Wohl aber finde ich in Cousins „Rapport“, 2. Teil, S. 215, eine Wendung, die Cousin nach der Besichtigung des Potsdamer Seminars notierte: „Preußen, das klassische Land der Turnübungen (des exercices gymnastiques).“

Kaiserreiches, geschrieben hatte: „Die französische Wissenschaft befindet sich der Wissenschaft des Auslandes gegenüber in der Lage, in der sich Eure Majestät befinden würden, wenn Sie nur die Holzschiffe Ludwigs XIV. hätten, um gegen die Panzergeschwader Englands zu kämpfen¹.“

Als Victor Duruy, der große Historiker und Philologe, diese Worte an den Kaiser richtete, lagen im Unterrichtsministerium, das Duruy seit zwei Jahren leitete, bereits Ergebnisse zweier Enqueten vor: „Das Unterrichtswesen in Frankreich“ und „das Unterrichtswesen im Auslande“.

„Ich sehe sie noch vor mir“ — so schreibt Ernest Lavisse, der dem Minister für die Unterrichtsreform attachiert war² — „diese im großen Format der Diplomaten gehefteten Denkschriften. Eine war aus Königsberg in Preußen gekommen. Wundervoll! Darin hatte der französische Vizekonsul Dahse, nachdem er die präzisen Fragen der Enquete beantwortet und bis ins kleinste die Organisation der Universität Königsberg dargelegt hatte, als Anhang beigefügt eine Übersetzung der Theorien der großen pädagogischen Philosophen über Hochschulerziehung. Diese Denkschrift habe ich wohl zehnmal gelesen. Damals begriff ich zum ersten Male, daß Schulen unbesiegbare Kräfte schaffen können.

¹ Victor Duruy: *Notes et Souvenirs*. Paris 1910, Bd I, S. 204ff. Meine Darstellung der Ära Duruy verzichtet auf die Benutzung der Angaben, die Louis Liard im zweiten Bande seines Werkes: *L'enseignement supérieur en France* bringt, obwohl dies Werk allgemein als „maßgebend“ gilt und jedem Fremden, der sich für französisches Unterrichtswesen interessiert, von den offiziellen Stellen noch heute empfohlen wird. Liards Buch war die offizielle Lesart seiner Zeit. Sie legte Wert darauf, das geistige Zerstörungswerk, welches die große Revolution an den Universitäten vollbrachte, nach Möglichkeit zu entschuldigen und die bedeutenden Anfänge der Universitätsreform nicht dem zweiten Kaiserreich, sondern der dritten Republik gutzuschreiben. — Als ich im Jahre 1908 zum ersten Male in Paris war, „regierte“ Liard gerade als Rektor der Universität, und ich war Zeuge einer persönlichen Herrschaft, welche ministerielle Gewalt und akademisches Amt vereinigte. Sein Wort war immer das letzte. Mit der neuen Universitätsreform war er, den jemand „l'Althoff français“ nannte, persönlich so eng verbunden, daß er die große Bedeutung der Ära Duruy — auf der sein Wirken geistig eigentlich beruhte — nicht gerecht zu würdigen vermochte. Das Erscheinen der mit zahlreichen Urkunden belegten Erinnerungen Victor Duruys (Victor Duruy: *Notes et Souvenirs*, 2 Bde, Paris 1901) und die Mitteilungen, die Ernest Lavisse nach dem Tode Duruys veröffentlichte (*Revue de Paris* 1895, Nr. 2 u. 5), haben die edle Persönlichkeit Duruys, seine Absichten und seine Leistungen für die Universitätsreform klar hervortreten lassen. Meine Darstellung, die ich im Rahmen dieser Studie leider sehr kurz fassen muß, beruht auf diesen beiden Publikationen und auf dem offiziellen Material, das enthalten ist in den bei Delalain publizierten Urkunden: „L'Administration de l'Instruction publique de 1863 à 1869“. (Von 1863—1869 war Victor Duruy Unterrichtsminister.)

² Ernest Lavisse: a. a. O. S. 248ff.

Und Deutschland flößte mir Furcht ein¹.“ Victor Duruy faßte sein Urteil über das französische Fakultätswesen in die Worte: „un état lamentable²“. Die vollkommene Zerspaltung, die Trennung der Fakultäten voneinander, keine Spur einer Zusammenarbeit. Die Professoren in Paris popularisierend für ein anonymes Auditorium, beredt und geistreich, wenn sie konnten, wenn nicht: deklamierend und Witze reißend.

„Die naturwissenschaftlichen und die geisteswissenschaftlichen Fakultäten waren wie Tote³.“ Da hatten denn doch die verhaßten und abgetanen „mittelalterlichen“ Universitäten mehr Leben gehabt. Jules Simon, den niemand der Sympathie für das Ancien régime verdächtigen konnte, schrieb damals: „Es wäre ungerecht und kindisch, einer Gesellschaft, die drei Jahrhunderte hindurch die literarische Bewegung Europas geleitet hat, Verständnislosigkeit für das Hochschulwesen vorzuwerfen⁴.“ Und Victor Duruy erklärte in einer Sitzung der Sorbonne: „Ich habe die Hoffnung, daß einige dieser provinziellen Universitäten wiedererstehen werden, die soviel Licht über das alte Frankreich geworfen haben⁵“.

Victor Duruy, dessen Pläne für das dahinsinkende Kaisertum zu groß waren, hat den Begriff der akademischen Selbstverwaltung tiefer erfaßt als irgendein anderer Franzose bis auf den heutigen Tag. Denn er erkannte, daß es nicht darauf ankomme, das Hochschulwesen mit einer im administrativen Sinne „vollkommenen Organisation“ zu versehen. Nicht das „tadellose Klappen“ des Unterrichtsapparates, nicht das systematische, konsequente einheitliche Funktionieren der Examensvorbereitung machen den Wert einer guten akademischen Verwaltung aus. Eine gute akademische Verwaltung ist vielmehr nur diejenige, die Lehrer und Schüler persönlichen Spielraum läßt und die eine Kontrolle dieser Freiheit dem geschlossenen Kreise lehrender Gelehrten anvertraut. Nur aus solcher „nichtstaatlichen“ Auffassung kann etwas erwachsen, was der Nation und der Welt von Nutzen ist. Und so sammelte Victor Duruy eine Reihe befähigter junger Gelehrter, stellte ihnen Laboratorien, Bibliotheken und Auditorien für Forschung und Unterricht zur Verfügung und schrieb ihnen kein anderes Programm vor als: „Arbeiten Sie, wie es Ihnen beliebt.“ Von diesem Zauberwort Duruys: „Travaillez comme il vous plaira“ ist im

¹ Ernest Lavisse ist dann nach dem Kriege 1870/71 als Vorkämpfer für eine Reform der französischen Fakultäten hervorgetreten, und zwar immer im Hinblick auf das deutsche Vorbild. Siehe besonders: „La Fondation de l'Université de Berlin“ (Revue des Deux-Mondes, 15. Mai 1876); ferner: „L'enseignement supérieur en France“. Paris 1878; „Questions d'enseignement national“. Paris 1885.

² Victor Duruy: a. a. O. I, S. 204.

³ Ernest Lavisse: a. a. O. S. 49.

⁴ Jules Simon: L'Ecole; Paris 1865, S. 15ff.

⁵ Ernest Lavisse: a. a. O. S. 52.

tiefsten Grunde die Renaissance der französischen Universitäten ausgegangen.

Der Kreis junger Gelehrten, der so zusammentrat, erhielt durch kaiserliches Dekret vom 31. Juli 1868 seine äußeren Bedingungen und seinen Namen: „École pratique des Hautes Études“. Das Wort „pratique“ bedeutete nicht „praktisch“ im Sinne einer angewandten Wissenschaft. Es sollte vielmehr ausdrücken: hier wird nicht nur gelehrt und gehört; hier finden keine für das große Publikum bestimmten „cours oratoires“ statt wie am Collège de France, sondern hier geht eine wissenschaftliche Zusammenarbeit vor sich, die Lehrer und Schüler zu gemeinsamem Nachdenken und gegenseitigem Aussprechen vereinigt. Hauptaufgabe war, nach dem Vorbilde der deutschen Universitätsseminare, die Methoden wissenschaftlicher Arbeit zu entwickeln und zu lehren. Das war der Sinn des Wortes: „École pratique des Hautes Études“.

Die Wirkung dieser eigenartigen gelehrten Schule war sehr bedeutend. In kurzer Zeit war eine fruchtbare Generation von Gelehrten geschaffen, alle befähigt und begierig, Forschung und Lehre so zu verbinden, wie man es an den deutschen Universitäten kennengelernt hatte; alle erfüllt von der Überzeugung, daß eine grundstürzende Reform des französischen Fakultätswesens unmittelbar bevorstehe.

Diesen Faden nahmen die Männer der dritten Republik auf; und zwar war es Jules Ferry, der jetzt die Reformbewegung zu ihrer vollen Höhe führte¹. Angeregt durch Victor Duruy, Jules Simon und Michel Bréal², diese aber an agitatorischer und organisierender Kraft weit übertreffend, riß er die öffentliche Aufmerksamkeit und die politischen Interessen der maßgebenden Parteien auf das Unterrichtswesen hin und machte die Universitätsreform zu einem wesentlichen Teil des republikanischen Reformprogrammes. Aber es zeigte sich, daß die „Renaissance des universités“ nicht so leicht und so sicher zu bewirken war wie einst die „Suppression“. Der Begriff „einer akademischen Selbstverwaltung“ war den Franzosen im Laufe der Zeit völlig verlorengegangen. Man besaß zwar eine Vorstellung von der selbständigen Geschäftsführung gelehrter Gesellschaften, aber die eigentümlichen Ein-

¹ Jules Ferry übernahm in den Jahren, in welchen es galt, die Unterrichtsreform in Gang zu bringen, nicht weniger als viermal das Unterrichtsministerium so daß er vom 4. Februar 1879 bis zum 20. November 1883 mit kurzen Unterbrechungen Unterrichtsminister war.

² Michel Bréal, der Philologe, veröffentlichte im Jahre 1872: „Quelques mots sur l'instruction publique en France“ eine Schrift, die durch ihren Witz und durch ihre rücksichtslose Offenheit sehr stark wirkte und noch heute zu dem besten gehört, was man über den Geist des französischen Unterrichtswesens lesen kann. Jules Simon und Michel Bréal haben unter der dritten Republik auch praktisch — als Unterrichtsminister — die Universitätsreform gefördert.

richtungen, welche Universitäten aus früheren Jahrhunderten bewahrt und entwickelt haben, waren der modernen französischen Vorstellung gänzlich fremd. Das Prinzip der staatlichen Zentralorganisation, das Napoleon I. in seiner Verwaltungsreform verwirklicht hatte und das von den folgenden Regierungen niemals in Frage gestellt worden war, war unabtrennbar von der bedingungslosen Abhängigkeit aller staatlichen Institute vom Ministerium. Alle Gesetze beruhten auf diesem Prinzip. Das mächtige französische Staatsbeamtentum, das durch die Pflege einer großen Tradition zu einer geistigen Einheit verbunden ist, mußte notwendig einem fremdartig anmutenden Experiment widerstreben. Parlamentarisch wurden diese starken Bedenken im Senat vertreten, und bis in die neunziger Jahre blieb es für jeden französischen Unterrichtsminister ein Wagnis, im Senat Dekrete zu verantworten und Gesetze vorzuschlagen, die auf akademische Selbstverwaltung hinzielten. Einer der bedeutendsten Vorkämpfer, Léon Bourgeois, stieß noch im Jahre 1890 im Senat auf einen Widerstand, der zwar formell überwunden wurde, aber doch eine Abschwächung der weitgehenden Pläne bewirkte¹.

Jedoch der französische Staat mußte die hundertjährige Politik der staatlichen Fachschulen aufgeben, wenn er an die private Organisation der Wissenschaften nicht den letzten Rest von Einfluß verlieren wollte. Ein mächtig aufleuchtendes Warnungssignal war der Erfolg der „École libre des sciences politiques“. Einige für die freie Organisation der Wissenschaften sich interessierende Persönlichkeiten hatten unter Führung des Zeitungsorganisations Emile de Girardin unmittelbar nach dem Zusammenbruch von 1870 Geldmittel zur Verfügung gestellt, damit Emile Boutmy seinen Plan einer privaten Hochschule für die Staatswissenschaften verwirklichen könne. „Dem Staate dienen ohne vom Staate abzuhängen“, das war — wie es der Präsident des Verwaltungsrats Aucoc später einmal ausdrückte — der Grundgedanke der Gründung gewesen². Eine Hochschule als Aktiengesellschaft entstand so im Jahre 1871. Die großen Geldinstitute: die Bank von Frankreich, Privatbanken, die Eisenbahngesellschaften, die Suezkanalgesellschaft, die Eisenindustrie, die Seidenindustrie von Lyon stellten die Mehrheit des Verwaltungsrats (Conseil d'administration), während ein großes Werbekomitee (Comité de perfectionnement) her-

¹ Article 50 loi de finance vom 17. Juli 1889, welcher die „Budgets des Facultés“ schuf, hatte zu Verwaltungsanordnungen Anlaß gegeben, die von zentralistisch eingestellten Persönlichkeiten scharf kritisiert wurden.

² „Rendre à l'Etat lui — même, sans dépendre de lui, le service de préparer des fonctionnaires.“ Aus einer am 31. Mai 1896 gehaltenen Rede Aucocs (Le 25^e Anniversaire de la Fondation, Bericht der École libre des sciences politiques. Paris 1896.)

vorrangende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens umfaßte¹. Der Einwand liegt zwar nahe, daß diese Organisation von dem Ideal der akademischen Selbstverwaltung mindestens ebenso weit entfernt war wie die staatlichen französischen Fakultäten, und daß die absolute staatliche Leitung immer noch zweckmäßiger wäre als die Leitung durch einen von Bankiers und Industriellen beherrschten Verwaltungsrat; aber die bedeutende wirksame Arbeit dieser Organisation beruhte darauf, daß sie aus Persönlichkeiten bestand, welche jene Gefahr erkannten und das Wesentliche ihrer Gründung darin erblickten, einen frei forschenden und frei lehrenden, von Rücksichten bürokratischer Disziplin innerlich niemals gehemmten Lehrkörper zu ermöglichen. Die Aktiengesellschaft war gewiß für die Organisation einer Hochschule nicht die beste Form. Aber sie war in diesem besonderen Falle, mit diesem besonderen Manne Emile Boutmy an der Spitze, das beste Mittel im Gegensatz zu den staatlichen „*facultés*“, von denen ein so vorsichtiger, genau orientierter Mann wie Liard gesagt hat, sie waren „zu drei Viertel steril“². Die *École libre* brachte keineswegs die Lösung der „akademischen Frage“, aber sie zwang den Staat, endlich eine Lösung zu finden, und unmittelbar nach der Begründung der *École libre des Sciences politiques* stand die staatliche Universitätsreform im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. So erhob sich die dritte, zur Entscheidung führende Woge.

Wenn bereits in den Jahren nach 1830 und nach 1863 Berichte über deutsches Universitätswesen den geistigen Kern der Debatte gebildet hatten, so war das diesmal in noch weit höherem Maße der Fall. Obwohl die Regierung nicht nur in Deutschland, sondern auch in England, Amerika, Holland, in den skandinavischen Ländern, in Italien und Spanien Studien über Universitätswesen vornehmen ließ, konzentrierte sich die Aufmerksamkeit doch so entschieden auf die deutschen Einrichtungen, daß man von einer „mikroskopischen Analyse der deutschen Universitäten“ sprach. Von 1871 bis Ende der achtziger Jahre häuften sich im

¹ Der Verwaltungsrat war in der klassischen Zeit der *école libre des sciences politiques*, d. h. in den 90er Jahren, kurz vor der Reorganisation der staatlichen Universitäten folgendermaßen besetzt: Von den 14 Mitgliedern waren acht leitende Persönlichkeiten der Industrie und des Handels, und zwar: drei leitende Persönlichkeiten der Eisenbahngesellschaften, die auch den Präsidenten des Verwaltungsrates (Aucoc von Chemin de fer du Midi) stellten. Zwei Männer aus dem Bankwesen (Jacques Siegfried und Alfred André, *régent* der Bank von Frankreich; der Präsident der Suezkompanie Jules Guichard; der Handelskammerpräsident von Lyon, Aynard, und der Industrielle Louis Muller.

² „Mais alors que dans tout le reste de l'Europe, surtout en Allemagne, les universités se développaient, s'enrichissaient, produisaient à l'envie, en France les facultés mal venues, mal organisées, mal logées, mal outillées, mal dotées, mal pourvues en personnel, restaient languissantes et aux trois quarts stériles.“ Louis Liard: *l'université de Paris*. S. 45. Paris 1909.

Archiv des französischen Unterrichtsministeriums Berichte auf Berichte und was davon an die Öffentlichkeit gelangt ist, macht allein eine Bibliothek aus¹. Dabei zeigt sich, wie systematisch die Franzosen vorgehen, indem sie zuerst allgemeingehaltene Berichte über das deutsche Universitätswesen brachten, dann Sonderberichte über einige der berühmtesten deutschen Universitäten (Heidelberg, Göttingen, Bonn, Berlin) und schließlich Detailschilderungen, insbesondere der historischen, philologischen und philosophischen Unterrichtsmethoden in Deutschland. Die Beobachtungen erfolgten stets mit Scharfsinn, die Darstellungen fast stets mit Sachlichkeit (von kleineren Seitenhieben abgesehen). Bei der Durchsicht der französischen Berichte kann man daher über deutsche Universitäten manches erfahren, worüber es deutsche Schriften nicht gibt. Schließlich gestaltete Ferdinand Lot, der die Reformbewegung in tiefster Seele miterlebt hatte, einen systematischen Vergleich französischer Fakultäten mit deutschen Universitäten². In dieser Schrift, die wegen der geschickten Zusammenfassung aller im Laufe der Zeit berührten Fragen und wegen ihres pointierten Ausdrucks stark wirkte, hieß es: „Je genauer ich die Organisation der französischen Fakultäten studierte, sie mit der Organisation der Universitäten des Auslandes, insbesondere Deutschlands vergleichend, legte sich schwer auf meine Seele die trostlose Gewißheit unserer Schwäche und der gewaltigen Überlegenheit

¹ Zum Beweise stelle ich hier die mir bekannt gewordenen französischen Schriften über deutsche Universitäten aus den Jahren 1871—1888 chronologisch zusammen, ohne daß ich Anspruch auf Vollständigkeit dieser Reihe erheben möchte: Boutroux: *La vie universitaire en Allemagne* (Revue politique et littéraire. 2. Dez. 1871). C. Hippeau: *l'instruction publique en Allemagne*. (Paris 1873). Ernest Lavisse: *La Fondation de l'Université de Berlin* (Revue des deux Mondes 15. Mai 1876). Montargis: *l'Université de Goettingue*. (Paris 1878.) Seignobos: *Bibliographie de l'Enseignement supérieur allemand*. (Paris 1878). Cammartin: *l'Université de Heidelberg*. (Paris 1879.) Edm. Dreyfus-Brisac: *l'Université de Bonn et l'enseignement supérieur en Allemagne*. (Paris 1879.) Fustel de Coulanges: *De l'enseignement supérieur en Allemagne d'après des rapports récents* (Revue des deux Mondes. 15. August 1879). Lachelier: *l'Université de Heidelberg*. (Paris 1879.) Lindenlaub: *l'Université de Heidelberg*. (Paris 1879.) Saignobos: *l'enseignement de l'histoire dans les Universités allemandes*. (Paris 1881.) Collignon: *l'enseignement de l'archéologie classique dans les Universités allemandes*. (Paris 1882.) Collard: *Trois Universités allemandes considérées au point de vue de l'enseignement de la philologie classique*. (Louvain 1882.) Séailles: *l'enseignement de la philosophie en Allemagne*. (Paris 1883.) Jullian: *Notes sur les séminaires historiques et philosophiques des Universités allemandes*. (Paris 1884.) Meric: *Universités allemandes et séminaires français*. (Paris 1884.) Durkheim: *La Philosophie dans les Universités allemandes*. (Paris 1887.) Lefranc: *l'enseignement de l'histoire dans les universités de Berlin, Leipzig etc.* (Paris 1888.)

² Ferdinand Lot: *L'enseignement supérieur en France. Ce qu'il est — ce qu'il devrait être*. Paris 1892.

Deutschlands.“ Und er faßte alles Drängen und Wünschen in die Formel: „Ahmen wir die deutsche Organisation nach! Imitons cette Organisation dans la mesure du possible¹.“

5. Die Schöpfung der neuen Universitäten².

Die Nachahmung der deutschen Einrichtungen, wohin die Reformbewegung seit 60 Jahren drängte, ist nicht erfolgt. In einer den Außenstehenden überraschenden Wendung, die freilich hinter den politischen Kulissen längst vorbereitet war, ging aus all diesen an deutschen Einrichtungen orientierten Studien, Kämpfen und Reformforderungen schließlich etwas hervor, was von der Organisation der deutschen Universitäten weit verschieden ist. Diese Wendung, die zunächst als eine taktische, die Entscheidung nur vorbereitende Klugheit angesehen werden konnte, setzte sich schließlich auch geistig so vollkommen durch, daß heute den Franzosen ein ganz anderes Universitätsideal vor Augen steht als den Deutschen: ein Universitätsideal amerikanisch-französischer Komposition.

Die Erklärung der Abwendung von der „deutschen Form“? — Erstens und vor allem war es der wachsende und in der entscheidenden Stunde eingreifende Widerstand des mächtigen Beamtentums der zentralen Staatsverwaltung, zweitens — sich damit verbindend — die Sorge der Oberlehrerschaft (Professeurs de lycée) durch eine Nachahmung der deutschen Form den Zusammenhang mit der Universitätslaufbahn zu verlieren. Diesen hemmenden Kräften kamen zwei positive Momente zu Hilfe: Berichte über die Organisation der amerikanischen Universitäten, insbesondere über die Machtstellung des permanenten Präsidenten der amerikanischen Universität und zweitens, von England her wirkend, „the University extension movement“. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die „deutsche Form“ organisatorisch fähig sei, den Ansprüchen zu genügen, welche die Gegenwart an die Hochschulen stelle. Man sprach vom „rôle social des Universités“³. Man warf die

¹ Lot: a. a. O. S. 130.

² Über die Absichten der Regierung gibt am besten Aufschluß der Bericht, den der Ministerialdirektor des Unterrichtsministeriums im Dezember 1885 im Conseil supérieur de l'Instruction publique erstattet hat. „Exposé des motifs du projet de décret (v. 28. Dez. 1885) sur l'organisation des Facultés et des Écoles d'enseignement supérieur.“ Abgedruckt in der Sammlung de Beauchamp. IV, S. 211ff. Über die Auffassung, welche die an der Universitätsreform unmittelbar interessierten Fakultäten Frankreichs hatten, siehe die „Enquêtes et Documents relatifs à l'Enseignement supérieur.“ Bd 16. (Paris 1885). — Ferner kommen in Betracht die Berichte von Raimond Poincaré und Bardoux zum Universitätsgesetz vom 10. Juli 1896 (abgedruckt bei de Beauchamp V, 593ff.). — Ferner die im Bulletin administratif von 1897, II, 335, 360 und 985 mitgeteilten Motive, Berichte und Diskussionen über die Universitätsorganisation.

³ Leclerc veröffentlichte 1891 unter diesem Titel eine Studie.

Frage auf, ob von den Universitätsreformern genügend berücksichtigt sei, was die „französische Seele“ erfordere¹. Das Eingreifen des Senats, insbesondere die Debatten über die Universitätsgesetzgebung in den Jahren 1890 und 1891 gaben all den teils widerstrebenden, teils „angelsächsisch orientierten“ Tendenzen Gelegenheit sich einer starken politischen Rückhalt zu sichern. Dabei zeigte sich, daß die verschiedenartigen, der „deutschen Form“ widerstrebenden Strömungen mächtig genug waren, die Richtung der Reform schließlich zu bestimmen.

Die französische Regierung hatte das Glück, in dieser kritischen Lage über einen Mann zu verfügen, der die genaue Kenntnis des Universitätswesens mit ungewöhnlicher Verwaltungskunst und hervorragender diplomatischer Gewandtheit verband: Louis Liard. Er war Professor der Philosophie gewesen², dann in das Unterrichtsministerium berufen worden und beherrschte hier bald als Ministerialdirektor der Hochschulabteilung (Directeur de l'Enseignement supérieur) die schwierigen Kampfprobleme der Universitätsreform besser als irgendein anderer. Nachdem die Gesetzgebung unter seinem Einfluß im wesentlichen abgeschlossen war, wurde Louis Liard Rektor der Universität Paris und hat in dieser Stellung die neuen Gesetze durchgeführt. Ausgangspunkt seiner organisierenden Arbeit bildete Jules Ferrys „Circulaire“ vom 17. November 1883³. Es entwickelte — zum ersten Male unter offizieller Verantwortung — den Gedanken einer „constitution d'Universités s'administrant elles-mêmes sous l'autorité de l'Etat“ und verfügte eine von allen Fakultäten Frankreichs zu beantwortende Enquete, welche folgende Fragen enthielt:

1. Ist es vorteilhaft, die Fakultäten zu einer Universität zu vereinigen? — Welche Dienste würde eine solche Maßnahme leisten?

2. Welche Autonomie wäre für jede Fakultät erwünscht?

3. Wie müßte die Verwaltung der Universität eingerichtet werden? — Müßte sie einen aus den Dekanen und einem jährlich von jeder Fakultät zu wählenden Delegierten bestehenden „Rat“ haben? — Müßte der „Rat“ anders zusammengesetzt sein?

4. Soll der Dekan erwählt werden? — Soll er eine Amtsdauer von einem Jahr haben? — Sollen dafür andere Regeln gelten?

¹ Izoulet, *l'âme française et les Universités nouvelles Paris 1891.*

² Liard hatte sich in die Wissenschaft eingeführt durch eine von der Akademie gekrönte Schrift. „*La Science positive et le metaphysique*“. 2. Aufl. Paris 1883. Er veröffentlichte ferner ein Buch über Descartes (Paris 1882) und drei kleinere philosophische Arbeiten. Größere Bedeutung gewann er durch seine Schriften über das Unterrichtswesen, insbesondere durch sein in dieser Studie bereits erwähntes historisches Werk: „*L'enseignement supérieur en France depuis 1789 jusqu'à 1889.*“

³ Abgedruckt in der Sammlung de Beauchamp III, 774ff.

5. Welche Befugnisse müßte der „Rat“ der Universität haben? — Wissenschaftliche Befugnisse? — Verwaltungsbefugnisse?

6. Wer soll Chef der Universität sein? — Wie denkt man über einen jährlich erwählten Chef, der „Präsident der Universität“ genannt werden könnte? In welcher Weise soll er ernannt werden? — Welches sollen seine Befugnisse sein? — In welchem Verhältnis soll er zum „Rat“ stehen?

7. Welche Rolle soll der gegenwärtige „Rektor der Akademie“, der Repräsentant der Zentralgewalt, spielen?

8. Welcher Teil des gegenwärtigen Fakultätsbudget müßte ganz zur Verfügung der Universität gestellt werden? — Wäre es möglich, eine jährliche Dotation zur Verfügung zu stellen, deren Höhe nach dem Budgetdurchschnitt der letzten 5 Jahre zu berechnen wäre?

9. Würde es zweckmäßig sein, den Fakultäten Rechtspersönlichkeit zu verleihen, um Dotationen an die Fakultäten zu erleichtern und um die Gemeindebehörden mehr als bisher für das Gedeihen der Fakultäten zu interessieren?

10. Welches wäre das Maximum, welches das Minimum der dem Staate vorzubehaltenden Rechte?

11. Welches sind die geeignetsten Mittel, um in den Universitäten Leben und den Geist des Fortschritts zu entwickeln?

Die Antworten auf diese Fragen sind im 16. Bande der „Enquêtes et Documents relatifs à l'Enseignement supérieur“ veröffentlicht und umfassen 640 Seiten Großoktav. Sie bilden die Grundlage der Verhandlungen, aus denen die Reihe der Gesetze und Dekrete, die das Universitätswesen neu ordneten, hervorgegangen ist. Folgende sind die wichtigsten:

Das Dekret vom 25. Juli 1885 schuf einen neuen Begriff akademischer Selbstverwaltung, der allein das Wesen der französischen Reform verständlich macht.

Das Dekret vom 28. Dezember 1885 organisierte die Fakultäten.

Das Finanzgesetz vom 17. Juli 1889 ordnete die Budgets der Fakultäten.

Das Finanzgesetz vom 28. April 1893 vereinigte die Fakultäten zu einer Rechtspersönlichkeit.

Das Gesetz vom 10. Juli 1896 konstituierte diese Vereinigung der Fakultäten als „Universität“.

Das Dekret vom 21. Juli 1897 organisierte die „Conseils des Universités“ (etwa den deutschen Universitätssenaten entsprechende Kollegien).

Das Dekret vom 22. Juli 1897 ordnete die Finanzgebarung der Universitäten (Régime financier et comptabilité des Universités).

Damit war die große Reform im wesentlichen abgeschlossen.

Nach dem Kriege ergingen noch einige wichtige Dekrete, um die „extension“ (University-Extension) zu fördern und um den Universitäten mehr Bewegungsfreiheit zu geben, insbesondere das Dekret vom 31. Juli 1920, die Circulaires vom 22. und 26. Mai 1922 und das Dekret vom 23. Juli 1922.

Wie auf Grund dieser umfassenden Reform die französische Universitätsorganisation heute aussieht, soll im folgenden untersucht werden.

Zweiter Teil.

Die Gewalt des Staates.

7. Die Eingliederung der Universitäten in das zentralistische Staatswesen.

Die von der französischen Gesetzgebung ermöglichte und von Parlament und Regierung begünstigte Selbsttätigkeit vollzieht sich innerhalb eines Rahmens, dessen starre, staatliche Bindungen in einem unlösbaren Widerspruch zum Begriff der Selbstverwaltung zu stehen scheinen, und der, wie wir sehen werden, seine festen Formen immer noch dem Genie Bonapartes verdankte.

Dieser Widerspruch ist „das“ eigentliche Problem, das es zu verstehen gilt. Zuvor aber möchte ich, um eine allzueilige Verurteilung des französischen Systems zu verhindern, daran erinnern, daß ein ähnlicher Widerspruch — nur in anderen Formen ruhend — auch „das“ Problem der deutschen Universitäten bildet. Der Rechtshistoriker Emil Seckel hat als Rektor der Universität Berlin dies Problem für die deutschen Universitäten so charakterisiert: „Diese Ehe — der deutschen Universitäten mit dem Staate — erinnert von ferne an die Manusehe des altrömischen Rechtes mit der Gewalt des Mannes über Leben und Tod der Frau; es lag an der Frau, wenn sie der ehemännlichen Tyrannenmacht gegenüber die volle Würde der mater familias sich zu erhalten wußte¹.“ In der Tat gibt es weder in Deutschland noch in Frankreich eine Selbständigkeit der Universitäten. Die Worte „akademische Selbstverwaltung“ und „autonomie universitaire“ können nur in Anführungsstrichen gebraucht werden. Die Grundlage der „akademischen Selbstverwaltung“ in Deutschland und der „autonomie universitaire“ in Frankreich ist nicht stabil, sondern befindet sich in einem labilen Gleichgewicht. Dieses labile Gleichgewicht aber hat in der deutschen Universitätsorganisation andere Bedingungen, andere Kraftmomente als in der französischen Organisation. Der Franzose, der an die Wirksamkeit der ihm bekannten Kraftmomente gewöhnt ist, wird dazu neigen, dem Gleichgewicht des deutschen Systems zu mißtrauen. Wenn er z. B. bemerkt, daß die deutschen Fakultäten fast gar keinen Einfluß auf die

¹ Emil Seckel: Staat, Volk, Universität. Rektoratsrede. Berlin 1921.

Organisation der wissenschaftlichen Institute haben, wird er finden, daß der sog. „Selbstverwaltung“ der deutschen Fakultäten der eigentliche Kern, der Hauptgegenstand fehle, und daß daher in den Sitzungen der Fakultäten vermutlich nur leeres Stroh gedroschen werde. Umgekehrt wird der Deutsche, der aus seinem engen Erfahrungskreis an die französischen Einrichtungen herantritt, den Eindruck haben, daß die Existenz eines vom Minister ernannten ständigen Universitätsrektors jede sog. „autonomie universitaire“ illusorisch mache und daß in den Sitzungen der conseils d'université nur „Ja“ gesagt werden könne.

Da in Wirklichkeit weder die einen noch die anderen die Freiheit besitzen, die sie manchmal zu besitzen wähnen, kann daher nicht die Frage so gestellt werden: Wer ist im Besitze der Freiheit, die deutschen oder die französischen Universitäten? Sondern die Frage muß lauten: Welcher Art sind die staatlichen Schranken und wie ist der Spielraum der beschränkten Eigenbewegung an den deutschen und an den französischen Universitäten?

Die französischen Universitäten sind in die allgemeine staatliche Schulverwaltung viel fester eingegliedert als die deutschen Universitäten. Während den Universitäten in Preußen und den anderen deutschen Staaten eine Sonderstellung geblieben ist, weil man die feste Einordnung der Universitäten in das allgemeine, staatliche Schulsystem für unzumutbar hält¹, stehen die französischen Universitäten in einer Gesamtorganisation, die heute noch in wesentlichen Zügen dem Universitätsgesetz Napoleons I. vom 17. März 1808 entspricht². Obwohl seitdem Könige und republikanische Regierungen am Wesen der napoleonischen Verwaltung gerüttelt haben, sind die wesentlichen Teile der napoleonischen Verwaltungsgesetze doch bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben; und das gilt auch von der napoleonischen Unterrichtsverwaltung, obwohl die Nachteile dieses „exzessiven Zentralismus“ längst erkannt sind.

¹ In Preußen waren zwar die Universitäten im Jahre 1786 dem damals begründeten Oberschulkolleg unterstellt worden, eine Behörde, welche die „Direktion des sämtlichen Schuldienstes zur alleinigen Pflicht haben“ sollte. Diese Unterordnung wurde jedoch im Jahre 1802 wieder beseitigt, und zwar mit folgender in der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1801 enthaltenen Begründung: „Diese Unterordnung hat, wie die Erfahrung lehrt, vieles dazu beigetragen, das Ansehen der Universitäten und den Ruf derselben im Ausland zu schwächen. Sie hat das gerechte Ehrgefühl der auf denselben angestellten Professoren gekränkt, ihren Mut niedergeschlagen und auch dadurch im wesentlichen den Universitäten geschadet.“ Über diese Vorgänge siehe Varrentrapp: Johannes Schulze und das höhere Preussische Unterrichtswesen in seiner Zeit. S. 225ff. Leipzig: Teubner 1889.

² Décret imperial portant organisation de l'Université. Recueil (von 1814). Bd 4, S. 1ff.

Napoleons Verwaltungsgesetze sind Ausdruck einer dämonischen Gestaltungskraft, die mit ganz einfachen, den „Untertanen“ wenig zum Bewußtsein kommenden Mitteln die größte Stabilität der Zentralinstanz sicherte. Keine französische Regierung, mochte sie noch so demokratisch auftreten, hat bisher auf diese unaufdringlichen Sicherungen zu verzichten gewagt und alle „décentralisation graduelle“ vermied bisher ängstlich, die Angelpunkte des napoleonischen Baues zu verletzen.

Es ist eine in Frankreich immer von neuem erörterte, den Franzosen immer von neuem als Rätsel entgegentretende Tatsache, daß die im Jahre 1800 von Napoleon geschaffene Staatsverwaltung „la machine de l'an VIII“¹, von den verschiedenartigen, dem Regime Napoleons scharf entgegengesetzten Regierungen des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert worden ist, obwohl seit 100 Jahren alles nach „Dezentralisation“ schreit. Seit 100 Jahren lernt jeder Franzose in der Schule den Satz: „La France est un État fortement centralisé.“

Kein Wort ist daher populärer als das Wort „Dezentralisation“. Seit 100 Jahren hat jede Regierungsform sich eingeführt mit dem Versprechen zu „dezentralisieren“. Aber: Die Monarchie der Restauration zog ihren Entwurf zurück, nachdem sie seit 1815 vergebens eine Dezentralisation gesucht hatte, welche die Zentralgewalt unberührt ließe². Die Julimonarchie dezentralisierte zwar, indem sie die Befugnisse der örtlichen Kollektivorgane vermehrte, gleichzeitig aber zentralisierte sie wieder durch Verschärfung der sog. „tutelle gouvernementale“³. Die zweite Republik erörterte die Dezentralisation gerade in Kommissionsberatungen, als der Staatsstreich Napoleons III. ihr ein Ende machte. Napoleon III. brachte dann eine „décentralisation“⁴, die eine (beabsichtigte) Karikatur war. Denn der Kaiser „dezentralisierte“ zwar, aber so, daß er nicht die Macht der erwählten örtlichen Kollektivorgane, sondern die Macht der ernannten örtlichen Staatsbeamten stärkte und aus den Präfekten „kleine Minister“ machte. Es war, wie Odilon Barrot sagte: „immer derselbe Hammer des großen Oheim, nur mit verkürztem Stiel.“

Und die dritte Republik?

¹ Sie ist gegeben durch die Konstitution vom 22. frimaire und durch das Gesetz vom 28. pluviöse an VIII. (1800).

² Die Chambre des députés hat seit 1815 fast ohne Unterbrechung die Möglichkeit der „Décentralisation“ erörtert. Einige der bedeutendsten Schriften zur „Décentralisation“ sind damals erschienen, insbesondere „Des communes et de l'aristocratie“ von de Barante (Paris 1822). Schließlich brachte das Ministerium Martignac am 9. Februar 1829 zwei Gesetzentwürfe, die jedoch nicht die Zustimmung der Kammer fanden. Vgl. hierüber und über die folgenden Vorgänge: Comte de Lucay: La décentralisation. Paris 1895.

³ Lucay a. a. O. S. 74.

⁴ Dekret vom 25. März 1852, ergänzt durch Dekret vom 13. April 1861.

Unübersehbar ist die Zahl der politischen Schachzüge, welche die Regierungen der dritten Republik unter dem populären Namen „décentralisation“ vollführt haben. Genau wie die Könige und wie der Kaiser debütierte auch die dritte Republik mit dem Versprechen der Dezentralisation. Diesmal aber zeigte sich ein besonders peinliches Hindernis. Denn gerade die Parteien und Gruppen, welche der Republik nicht besonders gewogen waren, forderten jetzt „Décentralisation“, um eine Verringerung der Zentralgewalt und eine Stärkung der gewählten örtlichen Organe zu erreichen; die Klerikalen, weil sie das Übergewicht des ketzerischen Paris beseitigen wollten; die Aristokraten und Monarchisten, weil sie von der Belebung der örtlichen Organe eine Stärkung der Tradition und gewisser traditionalistischer Strömungen erhofften. Zugleich entwickelte sich die als „Regionalismus“ bekannte Bewegung, welche einen Widerstand der Provinz gegen die Übermacht der Hauptstadt aus kulturellen und wirtschaftlichen Gründen organisierte. Den Inhabern der republikanischen Zentralgewalt mußte das alles bedenklich werden und so lavierten nach 1870 und lavierten noch heute die republikanischen Regierungen: auch sie wollen dezentralisieren ohne die Zentralgewalt zu verringern, auch ihnen ist die Quadratur des Zirkels noch nicht geglückt, und so erfanden sie die „décentralisation graduelle“. Also ist nach mehr als hundert Jahren der „Décentralisation“ noch heute, und zwar mit vollem Recht in den neusten Auflagen der Schulbücher zu lesen: „La France est un État fortement centralisé.“

Von dem zentralistischen Bauwerk des Staates bildet nun die Konstruktion der Unterrichtsverwaltung einen Teil.

Die napoleonische Konstruktion der Unterrichtsverwaltung hatte folgende noch heute bestehende Angelpunkte:

Frankreich ist in große, durchschnittlich sechs Departements umfassende Unterrichtsbezirke eingeteilt, welche auf die alte, durch die Revolutionsgesetze beseitigte Provinzeinteilung Rücksicht nehmen. Diese großen Unterrichtsbezirke bezeichnete das kaiserliche Dekret als „académies“ und so heißen sie noch heute¹.

¹ Die Unterrichtsbezirke entsprachen in ihrer Umgrenzung den von Napoleon im Jahre 1800 geschaffenen Bezirken der Appellationsgerichtshöfe (cours d'appel). Für Napoleon war durchaus bezeichnend die Art, in der er einerseits im Gegensatz zum Geiste der Revolution sich den realen, historischen Einteilungen anpaßte und sie andererseits — ganz im Geiste des Revolutionszeitalters — unhistorisch anwendete. Das Zeitalter glaubte die Tradition gründlicher auszulöschen, indem man ihre Namen für ganz andere Einrichtungen verwendete; aber der Kaiser empfand zugleich die Notwendigkeit, die reale Macht der provinziellen Tradition zu benutzen, um die Unterrichtsverwaltung ohne den Zentralismus preiszugeben den wirklichen Lebensverhältnissen und regionalen Gruppen der Bevölkerung anzupassen.

Jeder Unterrichtsbezirk wurde und wird auch heute von einem den Titel „recteur de l'académie“ führenden hohen Beamten verwaltet, der dem Unterrichtsminister verantwortlich ist.

In jedem Unterrichtsbezirk (académie) waren sämtliche Schulen und auch die an Stelle der alten Universitäten getretenen staatlichen „Fakultäten“ dem recteur de l'académie untergeordnet. Die zentrale Unterrichtsverwaltung war daher einerseits gegen die Unterrichtsanstalten und ihre peinlichen Vorkommnisse isoliert. Andererseits konnte die Pariser Zentralinstanz ihre Anordnungen jederzeit mit Hilfe der „recteurs“ in ganz Frankreich durchsetzen. Die „recteurs“ waren gleichsam „örtliche Unterrichtsminister“.

Zur Unterstützung waren jedem Rektor „Inspecteurs“ unterstellt, und zwar so, daß dem Rektor für jedes Departement ein Inspektor verantwortlich war.

Die zentrale Unterrichtsverwaltung wurde also gleichsam durch einen Stab von kommandierenden Generälen und deren Unterstäbe gegen Reibungen, Konflikte geschützt, ohne dabei an direkter Aktionskraft zu verlieren.

Das waren die von Napoleon im Jahre 1808 fixierten Angelpunkte der Unterrichtsverwaltung und diese Angelpunkte werden auch durch die neue Universitätsreform nicht angetastet.

Der französische Unterrichtsminister (Ministre de l'Instruction publique) beherrscht auch heute das gesamte Unterrichtswesen Frankreichs und Algiers mit Hilfe von 18 „Recteurs“, die der Minister ernennt und von denen jeder für einen Verwaltungsbezirk (académie) verantwortlich ist. Zu jeder „Akademie“ aber gehört außer sämtlichen Schulen¹ des Bezirks, eine Universität. So bilden z. B. die nördlichen industriellen Departements eine „Académie“, deren Hauptort (Chef lieu) Lille ist, wo sich die zu dieser „Académie“ gehörige Universität befindet. Der Nordosten Frankreichs, d. h. die ehemaligen Provinzen Franche-Comte, Bourgogne sowie das Elsaß und Lothringen sind entsprechend dieser historisch-geographischen Grundlage in vier „Académies“ eingeteilt, deren Hauptorte Besancon, Dijon, Straßburg und Nancy sind, sämtlich Universitätsstädte. Der Nordosten Frankreichs, d. h. die ehemaligen Provinzen Normandie, Maine, Anjou, Bretagne, Poitou sind in drei Académies eingeteilt. Ihre Hauptorte (ebenfalls Universitätsstädte) sind Caen, Rennes und Poitiers. Für das „Centre“ ist Hauptort

¹ Die Schulen sind: a) Das „Enseignement primaire“, d. h. die Elementarschulen (écoles primaires élémentaires), von denen mindestens eine in jeder Gemeinde bestehen muß, und die mittleren Schulen (écoles primaires supérieures). b) Die staatlichen höheren Lehranstalten für Knaben und Mädchen (lycées, collèges) und die Aufsicht über die sogenannten „freien Schulen“. c) Die für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen bestimmten „écoles normales“.

der Académie die Universitätsstadt Clermont-Ferrand, für den Südwesten die Universitätsstädte Bordeaux, Toulouse und Montpellier und für den Südosten: Lyon, Aix-Marseille und Grenoble. Die wichtigste „Académie“ schließlich bildet natürlich Paris.

Jede „Académie“ hat also ihre Universität; jede Universität befindet sich am Hauptorte eines Bezirks der Unterrichtsverwaltung.

Für das Universitätsleben von entscheidender Bedeutung ist nun, daß die vom Unterrichtsminister ernannten permanenten Leiter der Unterrichtsbezirke (Recteurs de l'Académie) zugleich von Amts wegen Rektoren der zugehörigen Universitäten sind. Der „örtliche Unterrichtsminister“ ist zugleich Rektor der Universität. Die französischen Universitäten kennen nicht den von den Professoren aus der Gesamtheit der Professoren erwählten Rektor. Rektor ist vielmehr der Repräsentant der Zentralgewalt.

Die Leitung der Universität führt der Rektor der Académie persönlich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Universitätsrates, der die oberste kollegiale Instanz der Universität ist und dem Senat der deutschen Universitäten entspricht: Das Dekret vom 21. Juli 1897 bestimmt darüber:

Der Rat (Conseil) jeder Universität besteht aus:

1. dem Rektor der Académie als Vorsitzenden; 2. den Dekanen der Fakultäten usw.¹

Neben dem Rektor steht ein aus der Reihe der ordentlichen Professoren gewählter „vice-président“. Die wirkliche Macht aber liegt durchaus bei dem vom Minister ernannten ständigen Rektor, dessen Rechtsstellung in Artikel I Abschnitt 5 des Dekrets vom 21. Juli 1897 folgendermaßen fixiert ist²:

1. der Rektor bereitet die Unterrichtsangelegenheiten für die Beratung im Konseil vor;

2. der Rektor sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Konseil;

3. der Rektor vertritt die Universität vor Gericht und in den Rechtsakten des bürgerlichen Lebens;

4. der Rektor ist berechtigt in bezug auf das Vermögen der Universität jede Possessorienklage einzuleiten oder abzuwehren, vorläufig zu verfügen und alle für die Erhaltung des Vermögens notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Von diesen Rechten des Rektors wird ausdrücklich gesagt, daß er sie „sous l'autorité du Ministre de l'Instruction publique“ ausübe.

¹ Bulletin administratif. 1897, II, S. 291. Über die Quellen meiner Darstellung siehe den Anhang des Buches.

² Bulletin administratif. II, S. 291.

Da der Rektor nicht, wie der aus der Reihe der Professoren gewählte Vizepräsident des Konseils, nur auf ein Jahr ernannt ist, sondern sein Amt dauernd bekleidet und da das Verwaltungsbüro der Universität allein dem Rektor untersteht, so ist er auch in bezug auf Routine dem Professorenkollegium weit überlegen. Hierzu kommt, daß der Umfang der Geschäftstätigkeit des französischen Universitätsrektors über den Umfang der Geschäftstätigkeit des deutschen Rektors wesentlich hinausgeht, weil die französische Universitätsverfassung eine in sich abgeschlossene, den Einfluß des Rektors ausschließende Selbstverwaltung der einzelnen Fakultäten nicht kennt. So wird z. B. an den deutschen Universitäten die Ergänzung des Lehrkörpers (Habilitation und Ausübung des Vorschlagsrechts) ohne irgendwelche Mitwirkung des Rektors und des Senats von den Fakultäten behandelt. An den französischen Universitäten hingegen wirken stets Rektor und Senat (*conseil de l'Université*), mit und zwar nicht nur formell, sondern in maßgebender Weise¹. An den deutschen Universitäten liegt der Schwerpunkt für die Festsetzung des Lehrplanes immer bei den Fakultäten; an den französischen Universitäten hingegen sind Rektor und Senat maßgebend und die Fakultäten werden nicht einmal in allen Unterrichtsangelegenheiten befragt².

Als in Frankreich die Reform durchgeführt wurde, spielte natürlich die Frage eine sehr große Rolle, ob man den Universitäten das Recht einräumen solle, den Rektor aus der Mitte der Professoren zu wählen, wie es vor der großen Revolution an den französischen Universitäten war und wie es heute noch in Deutschland und den meisten Ländern europäischer Überlieferung ist.

Jules Ferry, der die Universitätsreform mit seiner berühmten „Enquête“ im Jahre 1883 in die Wege leitete und von der „Konstitution sich selbst verwaltender Universitäten“ sprach³, dachte dabei, wie sich aus verschiedenen Wendungen des *circulaire* ergibt, an die überlieferte „akademische Selbstverwaltung“, wie sie in Deutschland und in anderen Ländern ohne den erwähnten Rektor nicht denkbar ist.

Sehr bald aber wuchs riesengroß das Bedenken heran, daß durch die selbständige Wahl von Leitern staatlicher Anstalten das heilige Prinzip der Zentralgewalt berührt würde. Die akademische Freiheit hätte man

¹ Siehe hierüber Näheres in Kapitel 10: Die Geschäftsführung.

² Der Senat der französischen Universität beschließt über die allgemeine Organisation der Vorlesungen, Vorträge und praktischen Übungen, die für jedes Unterrichtsjahr von den Fakultäten vorgeschlagen werden. — Der Senat beschließt (selbständig) über die Organisation und Ordnung der Vorlesungen, Vorträge und praktischen Übungen, die mehreren Fakultäten gemeinsam sind. — Der Senat beschließt über die Ordnung der freien Kurse.

³ Siehe oben S. 24f.

ertragen, aber das Bild, das Beispiel solcher Freiheit ertrug der Staat nicht.

Louis Liard, der dann die Unterrichtsreform tatsächlich durchführte, hat die Überlegenheit dieses Widerstandes anerkannt und später die Entscheidung mit folgenden Worten verteidigt:

„Der Rektor ist nicht das Analogon des Rektors der alten Universität oder der Rektoren gewisser ausländischer Universitäten. Der Rektor der alten Universität wurde für eine sehr kurze Zeit von den Delegierten der Fakultäten und Nationen gewählt. Er erhielt von diesen alle seine Befugnisse und war nur ihnen Rechenschaft schuldig. Im Auslande, da wo es einen Rektor gibt, zum Beispiel in Deutschland ist er ein Professor, meist für ein Jahr gewählt entweder von der Gesamtheit oder von den Delegierten seiner Kollegen. Seine Funktion ist vornehmlich repräsentativ, neben ihm besorgt ein Delegierter des Staates, ein Kurator die Verwaltung. In Frankreich, dem zentralistischen Lande, gibt es seit einem Jahrhundert die Akademierektoren. Meist den Fakultätsprofessoren entnommen, stets mit dem Doktorgrad versehen, sind sie direkte Beauftragte des Staates . . . Als man die (modernen) Universitäten schuf, wollte und konnte man eine ganze Abteilung der Verwaltungsorganisation Frankreichs nicht umstürzen. Man wurde also ganz natürlich dahin geführt, den (Akademie-) Rektor an der Spitze der Universität zu lassen, wie er vorher an der Spitze der Fakultäten gestanden hatte¹.“

Ein solcher permanenter Rektor, vom Minister ernannt, den Anordnungen des Ministers unmittelbar unterworfen und vom Minister mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, ein solcher Rektor ist schwer vereinbar mit der Vorstellung einer durch den Rektor repräsentierten „autonomie universitaire“. Man hilft sich mit der Fiktion einer „Doppelrolle“, die Louis Liard so umschreibt: „Seine Rolle ist eine doppelte: Als Agent des Staates vertritt er den Staat gegenüber der Universität . . . Als Exekutivgewalt der Universität vertritt er diese gegenüber dem Staate; eine teilweise doppelte Situation, die zuweilen delikats sein kann, aber die der Liberalismus der Minister und die moralische Autorität der Rektoren niemals gefährlich werden läßt².“

Offenbar eine Scheinargumentation, welche den schwächsten Punkt der französischen Universitätsreform nicht verhüllen kann. Eine Universität, die ein vom Unterrichtsminister ernannter ständiger Rektor leitet, hat in Wirklichkeit keine Selbstverwaltung. Die Zukunft der sich nach der Seite der Freiheit entwickelnden französischen Universitäten wird wesentlich davon abhängen, ob der Staat dem Drängen der wissenschaftlichen Kreise nach einem Wahlrektor schließlich nachgeben wird.

¹ Louis Liard: l'Université de Paris. S. 62. 1909.

² Louis Liard: l'Université de Paris, l. c.

8. „Pouvoir neutre“ zwischen politischer Gewalt und Universität.

Wenn an einer deutschen Universität eine Professur vakant wird, kommen nur zwei Instanzen für die Maßnahmen der Wiederbesetzung in Betracht: Die Universität (Fakultät, die das Vorschlagsrecht ausübt) und der Unterrichtsminister, der den Professor ernennt.

In Frankreich hingegen verlangt das Gesetz im gleichen Fall Entschlüsse von drei Instanzen:

1. Universität (Fakultät und Rat der Universität).
2. Ständige Sektion des Oberschulrates (Section permanente du conseil supérieur de l'instruction publique).
3. Unterrichtsminister.

Mit dem Eindringen in diese Serie, dringen wir erst in die wahre Atmosphäre der französischen Verwaltung. Im vorhergehenden Kapitel haben wir gesehen, wie seit hundert Jahren jede französische Regierung sich mit Napoleons Zentralismus abgefunden hat. Wir haben aber auch bemerkt, daß jede Regierung dem alten Zentralismus irgend etwas fortnahm oder hinzufügte und daß man dieses Flickwerk als „Décentralisation“ bezeichnete. Die Anfänge dieser für die Kenntnis der heutigen französischen Verwaltungsauffassung wichtigen Vorgänge finden sich in der juristischen Literatur der Restaurationsepoche, die in ganz besonderem Maße daran litt, von Napoleon loszuwollen, ohne von ihm loszukönnen. In jener problematischen Epoche galten die Juristen Barante und de Pansey als Autoritäten in solchen Verwaltungsrechtsfragen, die durch Napoleons Genie unlösbar geworden waren. Damals wurde das Wort „Décentralisation“ zum politischen Modewort. Die öffentliche Meinung sollte aus dem Schlagworte eine befriedigende Antwort hören; denn die Frage: wie man sich zu der von Napoleon geschaffenen staatlichen Verwaltung nach dem Sturze des Schöpfers stellen müsse, bewegte alle.

Aber in Wirklichkeit wurde das Wort „Décentralisation“ nicht im eigentlichen Sinne gebraucht als eine das herrschende verwaltungstechnische Prinzip umstoßende Maßnahme, sondern Barante verstand darunter eine Belebung der Selbstverwaltung¹.

Die politisch-praktische Tragweite dieser Unterscheidung lag darin, daß damit eine „Décentralisation“ proklamiert wurde, die gar keine Dezentralisation war, sondern den zentralistischen Aufbau Napoleons nur

¹ Siehe insbesondere die Schrift von Barante, die 1822 unter dem Titel „Des Communes et de l'aristocratie“ erschien, ferner die gleichzeitige Arbeit von de Pansey: Du Pouvoir municipal. Beide Bücher sind in mehreren Auflagen erschienen und galten in Frankreich und Belgien als grundlegende Schriften zur Frage des Verhältnisses verschiedener „pouvoirs“ innerhalb eines Staates.

durch einige Anbauten vorsichtig ergänzte. Es wurden nämlich zwei Arten von Maßnahmen vorgeschlagen und allmählich ergriffen, um zu „dezentralisieren“: Erstens wurden Kollegialorgane (Conseils) geschaffen oder ergänzt oder mit neuen Befugnissen versehen, und diese Kollegialorgane wurden zwischen Zentralgewalt und regiertem Objekt eingeschoben. Zweitens wurden die Verwaltungsmaßnahmen so differenziert, daß den örtlichen Organen nur ein enger genau umschriebener Spielraum blieb, das heißt es wurden unterschieden solche Verwaltungsmaßnahmen, welche nur von der Zentralinstanz vorgenommen werden dürfen, zweitens solche, die zwar von den örtlichen Organen vorgenommen werden, aber der „autorisation“ bedürfen und drittens solche, die lediglich der „surveillance“ unterliegen, so daß in bezug auf diese Maßnahmen die örtlichen Organe relativ frei sind¹.

Dieser Inhalt (Schaffung resp. Ausbildung von Kollegialorganen und Differenzierung von Verwaltungsmaßnahmen) ist dem Schlagwort „Décentralisation“ in Frankreich bis heute geblieben und in diesem Sinne ist seit Generationen der Zentralismus „dezentralisiert“ worden. So mußten die höchst komplizierten administrativen Verhältnisse in Frankreich entstehen, die Frankreich zu einem der bürokratischsten Staaten der Welt gemacht haben; so mußten jene kunstvoll gegeneinander ausbalancierten Organe entstehen, die in ihrer Gesamtheit ein Surrogat der „Selbstverwaltung“ darstellen, und so mußte jene eigenartige Atmosphäre entstehen, die es dem Ausländer schwer macht, französische Verwaltungseinrichtungen gerecht zu beurteilen.

Das gilt ganz besonders für das französische Universitätswesen. Denn die Belebung der akademischen Selbstverwaltung vollzieht sich in Frankreich durchaus unter dem Gesichtspunkt jener soeben definierten „Décentralisation“ und nicht etwa — die Franzosen betonen das den Deutschen gegenüber — als eine Wiederherstellung zunftartiger Einrichtungen.

Betrachtet man jetzt das Verhältnis der Instanzen, die, wie oben als Beispiel erwähnt, bei der Besetzung einer Universitätsprofessur zusammen wirken, so ergibt sich eine Organisation, die von der Organisation der deutschen Universitäten ganz bewußt abweichend aufgebaut ist.

Die Schwierigkeit, die stets ein Kernproblem der Universitätsverwaltung jedes Staates sein wird, besteht darin, daß weder die Fakultäten noch die Staatsregierung eine sachliche Auswahl der zu ernennenden Professoren gewährleisten können. Denn die Fakultäten neigen dazu, bei der Auswahl der Professoren einseitige Schulströmungen, Einflüsse mächtiger Gelehrtengruppen und sogar persönliche Rücksichten mit-

¹ Diese Unterscheidungen spielen seit de Pansey eine erhebliche praktische Rolle, zumal de Pansey die rechtlichen Konsequenzen, die sich an diese Unterscheidungen knüpfen lassen, herausgearbeitet hat. Vgl. de Pansey a. a. O. S. 118ff.

wirken zu lassen. Ein völlig von akademischem Denken und Fühlen durchdrungener, aber auch alle Schliche des Fakultätswesens durchschauender Mann: Wilhelm v. Humboldt, hat, als er die preußische Unterrichtsverwaltung leitete, der Universität Berlin nicht einmal das Vorschlagsrecht eingeräumt¹. Andererseits sind die Regierungen von politischen Einflüssen und politisierten Kulturströmungen so abhängig, daß auch der Unterrichtsminister keine Gewähr für die sachliche Auswahl der Professoren bieten kann.

Diesem Zweifel gegenüber bedient sich das deutsche Universitätswesen einer diskretionären Methode, indem der Minister zwar gesetzlich frei ist, zum Professor zu ernennen, wen er ernennen will; aber die Fakultäten können drei Kandidaten vorschlagen und so eine Grundlage geben, von der sich der Minister tatsächlich nicht leicht entfernen wird.

Diese diskretionäre Methode kann natürlich nur dann wirken, wenn das Vertrauen besteht, daß die von der Fakultät gebotene Grundlage sachlich ist, und wenn der Minister nicht einer allzustarken politischen Belastung ausgesetzt ist. Sind diese tatsächlichen Voraussetzungen gegeben, so wird der Minister die Verantwortung für die Ernennung der Professoren gern mit den Fakultäten teilen und die diskretionäre deutsche Methode wird funktionieren.

Die Franzosen jedoch empfinden die Unsicherheit, die in solcher Methode steckt, anscheinend stärker als wir. Französische Kollegen und Universitätsbeamte haben mich gleich in der ersten Unterhaltung auf diesen „Schwächepunkt“ des deutschen Systems hingewiesen. Das mag zum Teil daran liegen, daß der Franzose geneigt ist, der logischen Konsequenz mehr zu vertrauen als einer mit irrationalen Momenten verbundenen Folgerungsart; zum Teil aber auch erklärt sich die Ablehnung dieser diskretionären Methode daraus, daß die französische Unterrichtsreform nicht traditionalistisch ist, sondern sich im Rahmen der modernen Verwaltungsgrundsätze hält, so daß man dem allgemeinen Verwaltungsstil entsprechend nicht diskretionäre, sondern rechtlich festumschriebene Methoden erstrebt.

Das Problem aber bleibt in Frankreich wie in Deutschland: Weder die Fakultäten noch die Staatsregierung können eine sachliche Auswahl der zu ernennenden Professoren gewährleisten. Was muß geschehen?

Darauf antwortet der Franzose logisch: Zwischen Universität und Ministerium muß eine Instanz eingeschoben werden, die einerseits frei ist von den Umtrieben der Fakultätsgruppen und die andererseits unabhängig ist von dem unmittelbaren Einfluß des Parlaments. — Als solche Instanz ist die „Section permanente“ gedacht². Sie ist für das ganze

¹ Die Berliner Fakultäten haben das Vorschlagsrecht erst 1838 erhalten.

² Section permanente du Conseil supérieur de l'Instruction publique.

französische Staatsgebiet zuständig, und alle Präsentationslisten, die sich auf ordentliche Professuren beziehen, werden ihr von den Universitäten vorgelegt¹. Die Sektion hat jede Präsentationsliste zu prüfen und alsdann dem Minister zu übersenden unter Beifügung einer eigenen Präsentationsliste. Diese zweite Liste kann entweder mit der Universitätsliste genau übereinstimmen und das ist die Regel; oder die zweite Liste enthält zwar dieselben Kandidaten wie die Universitätsliste, aber so, daß der von der Universität an erster Stelle präsentierte an die zweite Stelle gesetzt wird (mit Begründung dieser Änderung) oder einer der beiden von der Universität präsentierten wird in der Liste der Sektion durch einen anderen ersetzt oder die Liste der Sektion weicht ganz von der Universitätsliste ab.

Beide Präsentationslisten gelten rechtlich als gleichwertig².

Der Minister ernennt alsdann einen Kandidaten aus einer der Listen. Eine Abweichung kommt nicht vor; denn der Minister ist nicht berechtigt, jemand zum Ordinarius zu ernennen, der weder von der Universität noch von der Section permanente präsentiert wäre. Er kann nicht „en dehors des présentations“ ernennen. Wenn der Minister der Meinung wäre, daß keiner der präsentierten Kandidaten geeignet sei, so könnte er die Ernennung verweigern, bis ein geeigneter Kandidat präsentiert ist, aber er selbst kann von den Präsentationslisten nicht abweichen.

Damit wären tatsächlich die Ernennungsstreitigkeiten, die in Deutschland eine so große Rolle spielen, beseitigt, indem zwischen Universitäten und Ministerium diese Instanz eingeschaltet ist, die vom Staatsrat in dem zitierten Avis vom 23. Dezember 1902 folgendermaßen charakterisiert worden ist.

„Die Section permanente ist eine émanation des Conseil supérieur de l'instruction publique, der in seiner Mehrheit aus erwählten Mitgliedern besteht und die Aufgabe hat (à pour mission), die allgemeinen Interessen des Unterrichts zu repräsentieren.“

Das Conseil besteht nämlich aus 54 Mitgliedern, von denen 14 ernannt werden, während die übrigen aus schriftlichen Listenwahlen hervorgehen, die das Institut de France, die Universitätslehrkörper, die anderen Hochschulen, die höheren Schulen (Lyceen, Collèges), die Direktoren der Elementarschulen in jedem vierten Jahre veranstalten. Die 40 erwählten Mitglieder setzen sich zusammen aus

5 Akademiemitgliedern,

12 Professoren der Universitäten und des Collège de France,

¹ Jede Liste muß zwei Kandidaten präsentieren und diese Vorschläge begründen.

² Der Staatsrat sagt darüber: „Le législateur a ainsi établi une équivalence entre la présentation par le corps et la présentation par la Section permanente.“ Avis du Conseil d'État, de Beauchamp, vol. VI, 470.

- 7 Professoren der anderen Hochschulen (z. B. école polytechnique, conservatoire des arts et métiers, Institut agronomique),
10 Vertretern der Lyceen und Collèges,
6 Vertretern der Elementarschulen.

Die ernannten und die erwählten Mitglieder haben ein Mandat, das vier Jahre läuft und verlängert werden kann. Ihre Aufgaben bestehen einerseits darin, der Regierung durch Erörterung und Begutachtung der schwebenden Unterrichtsprobleme Material und Richtlinien zu beschaffen, andererseits ist das Conseil auch Gerichtshof und zwar höchste Instanz in allen Universitäts- und Schuldisziplinarsachen und in Streitigkeiten, welche die Einrichtung und Führung der Schulen usw. betreffen.

Durch diese Vereinigung von Rechtsprechung mit beratender Tätigkeit hat man erreicht, daß das Conseil nicht eine bloße Schwatzmaschine geworden ist. Denn die Notwendigkeit, dauernd Nachforschungen und Erwägungen in schwebenden Verfahren anzustellen, zwingt zu einer größeren Aktivität als bloß beratende Gremien sie im Allgemeinen entfalten. Die Urteile des Conseil werden veröffentlicht und bilden in ihrer Gesamtheit eine für das französische Unterrichtswesen maßgebende Disziplinar- und Verwaltungsjudikatur¹.

Da das so wirkende Conseil supérieur Vertreter aller Schularten aus den verschiedensten Gegenden Frankreichs umfaßt, haben seine Erörterungen und Gutachten über Probleme der Unterrichtsorganisation Gewicht. Regierung und Unterrichtsverwaltung stützen sich in ihren Gesetzentwürfen, Verordnungen und Erklärungen oft auf das, was im Conseil supérieur festgestellt und formuliert worden ist. Da das Conseil von den politischen Tagesschwankungen relativ unabhängig ist, arbeitet es auf lange Sicht und gibt der Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit, schwierige Probleme fern von den parteipolitisch-parlamentarischen Erschütterungen vorbereiten zu lassen. Der französischen Öffentlichkeit gilt das Conseil supérieur als eine Gewähr für stetige, „politikfreie“ Kontrolle des Unterrichtswesens.

Daher war es ein bemerkenswerter, vielleicht auch für andere Staaten nachahmenswerter Gedanke, einem solchen Gremium die Nachprüfung der Universitätsvorschlagslisten zu übertragen. Aber hier greift nun ein sehr schweres Bedenken ein:

Denn durch eine Bestimmung, die ich geradezu als einen Trick bezeichnen möchte, ist dieser Gedanke völlig verzerrt worden. Die permanente Sektion des Conseil nämlich wird nicht vom Conseil eingesetzt, wie das für die „Sektion“ eines Plenar-

¹ Auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums ist eine systematisch geordnete Sammlung von Urteilen des Conseil supérieur erschienen: „Les arrêts du Conseil supérieur de l'instruction publique“, bearbeitet von Henri Schmit (Bürochef im Unterrichtsministerium). 3 Bde.

kollegiums selbstverständlich sein sollte, sondern die „Section permanente“ besteht aus 15 Mitgliedern, die sämtlich von der Regierung nominiert bzw. designiert sind. Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 bestimmt nämlich:

„Die neun durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannten Mitglieder des Conseil und sechs Personen, die der Minister (des Unterrichts) aus den gewählten Mitgliedern bezeichnet, bilden eine permanente Sektion¹.“ Zu den neun vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern gehört in erster Linie ein Direktor des Unterrichtsministeriums.

Hier hat also der französische Zentralismus wieder gewaltig durchgegriffen. Einem in seiner Majorität aus Wahlen hervorgegangenem Gremium, einer Vereinigung, die in ihrer Idee einem zentralen Selbstverwaltungskörper des gesamten Unterrichtswesens nahekommt, ist das eigentliche, aktive Organ faktisch entzogen und zu einem Instrument des Unterrichtsministers gemacht.

Im Laufe der Zeit ist der Charakter als ministerielle Zentralbehörde durch eine Reihe von Dekreten immer mehr verschärft worden. Insbesondere hat das Dekret vom 11. März 1898 so gewirkt², indem es bestimmte: „Den Vorsitz der Section permanente hat der Minister und bei seiner Verhinderung ein vom Minister bezeichnetes Mitglied.“ Das bedeutet praktisch die Leitung der Sektion durch den zuständigen Ministerialdirektor. Zugleich wurde die Stellung der Section permanente innerhalb des Conseil so verdreht, daß das Plenum nicht nur faktisch, sondern sogar formal von den Entschlüssen der Sektion teilweise abhängig wurde.

Es ist nämlich ein besonderes Recht der Mitglieder des Conseil, dem Minister schriftliche Vorschläge zu machen (propositions), die sich auf Unterrichtsfragen beziehen. Artikel 7 des Dekrets vom 11. März 1898 bestimmt nun: „Jeder Vorschlag muß zunächst an die Section permanente gehen, die zu prüfen hat, ob der Vorschlag zur Kompetenz des Conseil gehöre“. Nachdem die Sektion auf diese Weise noch enger mit dem Ministerium verbunden und die Stellung der Sektion formell gestärkt war, wurde auch sachlich ihre Bedeutung dadurch vermehrt, daß eine ganze Reihe von Universitätsangelegenheiten einer Prüfung oder Befürwortung (avis favorable) seitens der Sektion bedürfen. Als der nach dem Kriege beschleunigte und vervielfältigte Ausbau des Universitätswesens dem Ministerium neue Arbeitslasten auferlegte, wurde die Section permanente immer mehr zur maßgebenden Kontroll- und Begutachtungsinstanz und sozusagen der Knotenpunkt, den fast alle Fäden durchlaufen, die von den Universitäten zum Ministerium führen. Das gilt insbesondere für alle

¹ Vgl. Sammlung de Beauchamp III, 323.

² Das Dekret brachte ein neues Reglement für das Conseil supérieur de l'instruction publique. de Beauchamp V, 827.

Fragen der Organisation von Hochschulen und Forschungsinstituten, für das Universitätsexamenwesen und für einen großen Teil der Promotion. Einige Beispiele mögen die Art, in der die Section permanente heute wirkt, veranschaulichen:

Für die allgemeinen Organisationsfragen bestimmt das Dekret vom 31. Juli 1920, daß sowohl die Begründung neuer Universitätsinstitute als auch die Verbindung von gelehrten Anstalten zu neuen Einheiten der Befürwortung der Section permanente bedürfen¹. Diese Bestimmung ist deshalb von erheblicher Tragweite, weil in Frankreich seit dem Kriege eine gewisse Neigung besteht, bisher getrennt wirkende Anstalten zu großen, imposanten Einheiten zu verbinden. Eine Art Gründungs- und Kombinationslust ist wirksam. Diese Stimmung führt dahin, daß z. B. mehrere wissenschaftliche Institute, die verschiedenen Ministern unterstehen oder die zum Teil von anderen Behörden (Stadtverwaltungen, Handelskammern) oder von Stiftungen abhängen, vereinigt werden oder wenigstens in Verbindung miteinander treten. Hierbei wird fast stets die Section permanente als prüfendes, begutachtendes Organ eine erhebliche Rolle spielen, und so entwickelt sich ihr Wirkungskreis und damit ihre Macht im Universitätsleben.

Für die Universitätsexamina hat die Section permanente insofern Bedeutung, als fast alle Abweichungen vom strengen Buchstaben der Reglements der Genehmigung oder Befürwortung der Section permanente bedürfen; z. B. können Dispense von Examensleistungen oder Anrechnungen anderer Leistungen (Lizentiatsdiplome) auf das Doktorat von den Universitätsfakultäten nicht selbständig bewilligt werden, sondern nur wenn die Section permanente dem zustimmt². Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, („jury“) ist eine Frage, die in Frankreich eine erhebliche Rolle spielt, da ja Frankreich einigermaßen chinesische Examenspolitik betreibt. Oft macht z. B. der Andrang zum Baccalaureatexamen den Universitätsdekanen völlig unmöglich, genügend Examinatoren aufzubieten und es hat sich die Sitte eingebürgert, für die Prüfungen in lebenden Sprachen Lehrer höherer Schulen in die „Jurys“ der Fakultäten aufzunehmen. Auch hier ist der Section permanente die Aufgabe zugewiesen, als Kontrollinstanz zu wirken: „Mit Zustimmung der Section permanente können ein oder zwei Universitätsdozenten durch ein oder zwei Lehrer höherer Lehranstalten ersetzt werden in allen Prüfungskommissionen (für das Baccalaurat), für die diese Maßnahme mit Rücksicht auf die Anzahl der Kandidaten erforderlich gehalten wird³.“

¹ Artikel 1 und 3 des Dekrets vom 31. Juli 1920. Bulletin adm. 1920, II, 571.

² „La dispense ne peut être accordée qu'après avis favorable de la Section permanente du C. sup. de l'Instr. publ. Dekret vom 15. Februar 1921, Artikel 2. Bulletin adm. 1921, I, 205.

³ Arrêté vom 10. August 1920. Bulletin adm. 1920, II, 575.

Eine dritte Sphäre schließlich, deren Bedeutung nicht gering zu veranschlagen ist, sind die Personalien. Auch hier wird die Section permanente immer mehr zum Kontrollorgan des Ministers. Handelt es sich z. B. darum, ob ein Universitätsdozent (ein chargé de cours oder ein maître de conférences) den Professortitel erhalten soll, so wird, nachdem ein Fakultätsgutachten erstattet ist, stets die Section permanente befragt¹.

Für die Zentralverwaltung hat sich diese Entwicklung der Section permanente zu einer Hilfsbehörde des Ministeriums sehr bewährt. Der Unterrichtsminister hat dadurch den großen Vorteil, daß er in der Section permanente ein Tastorgan besitzt, um vorzufühlen, wie im Conseil supérieur unter den erwählten Vertretern des gesamten Unterrichtswesens die Meinung über irgendeine Frage ist. Der Minister kann auch die Section permanente mit Versuchsentscheidungen in Form von Ratschlägen (Avis) vorgehen lassen, an die er selbst noch nicht gebunden ist. Er kann die Sektion als ein „selbständiges Organ“ des Conseil auftreten lassen. Zugleich aber hat doch in Wirklichkeit der Minister die Section permanente stets fest in der Hand, da ja der Minister oder sein Vertrauensmann und Untergebener (ein Ministerialdirektor) den Vorsitz führt und die von der Regierung ernannten Mitglieder stets die Majorität bilden.

Die gegenwärtig in Frankreich auf eine freiere Gestaltung der Universitäten hindrängende Bewegung sucht über die Macht der commission permanente hinwegzukommen. Einen ersten, freilich noch recht bescheidenen Schritt bedeuten die Dekrete vom 30. Mai und 4. Oktober 1924², die sich auf die Konstitution eines Hochschulbeirates beziehen (Comité consultatif de l'enseignement supérieur). Dieser Beirat zerfällt in vier Abteilungen, welche den vier Fakultäten entsprechen. So besteht z. B. die der juristischen Fakultät entsprechende Abteilung³ aus 24 Mitgliedern, von denen 18 Universitätsprofessoren sind, während die anderen 6 sind: der ständige Sekretär der Académie des sciences morales et politiques, der Rektor der Universität Paris, der Rektor einer anderen französischen Universität, ein Mitglied des Kassationshofes, ein Mitglied des Staatsrates und der — den Vorsitz führende — Ministerialdirektor für Hochschulwesen im Unterrichtsministerium. — Die medizinisch-pharmazeutische Abteilung besteht aus 31 Mitgliedern, darunter 25 Universitätsprofessoren, während die anderen 6 Mitglieder sind: 1. der Generalsekretär der Akademie für Medizin; 2. der Direktor des Institut Pasteur; 3. ein medizinischer Vertreter der Pariser Krankenhäuser; 4. der Rektor

¹ Dekret vom 4. Januar 1921. Bulletin adm. 1921, I, 78.

² Bulletin administratif 1924, II, 484.

³ Commission du droit et des sciences politiques et économiques.

der Universität Paris; 5. der Rektor einer anderen Universität; 6. wiederum als Vorsitzender der Ministerialdirektor für Hochschulwesen.

Die den naturwissenschaftlichen Fakultäten entsprechende Abteilung (Commission des sciences) hat 30 Mitglieder, darunter 19 Universitätsprofessoren. Die 11 anderen Mitglieder sind: 1. der Präsident resp. Vizepräsident des Professorenkollegiums des Collège de France¹; 2. der Direktor des naturwissenschaftlichen Museums; 3. der Rektor der Universität Paris; 4. ein anderer Universitätsrektor; 5. der Direktor oder Vizedirektor der École normale supérieure¹; 6. und 7. die Vorsitzenden der 2. und 3. Sektion der École pratique des hautes études; 8. und 9. die ständigen Sekretäre der Académie des sciences; 10. der Ministerialdirektor, welcher das Dezernat für die höheren Schulen hat²; 11. als Vorsitzender der Ministerialdirektor für das Hochschulwesen.

Die den geisteswissenschaftlichen Fakultäten entsprechende Abteilung schließlich (Commission des lettres et des sciences philosophiques, historiques et géographiques) hat 30 Mitglieder, darunter 20 Universitätsprofessoren. Die 10 anderen Mitglieder sind: 1. der Präsident oder der Vizepräsident des Professorenkollegiums des Collège de France³; 2. der ständige Sekretär der Académie des inscriptions et belles-lettres; 3. der Rektor der Universität Paris; 4. ein anderer Universitätsrektor; 5. der Direktor oder der Vizedirektor der École normale supérieure; 6. und 7. die Vorsitzenden der 4. und 5. Sektion der École pratique des hautes études; 8. der Direktor des Office des Universités; 9. der Ministerialdirektor für das höhere Schulwesen; 10. als Vorsitzender Ministerialdirektor für das Hochschulwesen.

Der Unterrichtsminister ernennt 5 von den 18 Professoren der juristisch-staatswissenschaftlichen Abteilung; für die medizinisch-pharmazeutische Abteilung 7 von 25; für die naturwissenschaftliche Abteilung 5 von 19; für die geisteswissenschaftliche Abteilung 5 von 20.

Die übrigen Universitätsprofessoren sind teils de jure Mitglieder der betreffenden Abteilung, und zwar die Dekane der Pariser Fakultäten und die von den Fakultäten Frankreichs gewählten Universitätsvertreter im Conseil supérieur de l'instruction publique; teils werden sie von den Fakultäten in einem Listenverfahren besonders gewählt und zwar:

von den Rechtsfakultäten 10;

von den medizinisch-pharmazeutischen Fakultäten 12;

von den naturwissenschaftlichen Fakultäten 11;

von den geisteswissenschaftlichen Fakultäten 12.

Die Wahlen finden alle vier Jahre anfangs Dezember statt. Ihr Ergebnis wird im Journal officiel veröffentlicht.

¹ Und zwar derjenige von diesen, welcher Naturwissenschaftler ist.

² Directeur de l'enseignement secondaire.

³ Und zwar derjenige von diesen, welcher Geisteswissenschaftler ist.

Auf diese Weise kommen sozusagen vier „Oberfakultäten“ zustande. Durch ihre Gruppierung entsprechend den vier Fakultäten und durch ihre persönliche Verbindung mit den meisten französischen Fakultäten gewinnen sie eine Autorität und eine Wirkungsmöglichkeit, die geeignet ist, das französische Universitätswesen zu einer Einheit zusammenzufassen. Auch hier kommt also wieder jene zentralistische Neigung zum Durchbruch, die in so entschiedenem Gegensatz steht zu der deutschen Art mannigfacher Sondergestaltung.

Um die Frage, welche Befugnisse diese vier „Oberfakultäten“ haben sollen, ist in Frankreich das wohlbekannte, heimliche Ringen zwischen Universitäten und Beamtentum entstanden. Der Wunsch der Professoren, diese Organe an Stelle der bürokratischen commission permanente zu setzen, ist bisher nicht erfüllt worden. Die Wortführer der „einheitlichen Administration“ haben vielmehr erreicht, daß die Oberfakultäten bisher nur beratende Organe geblieben sind.

Als erste und wichtigste Aufgabe wird betrachtet, daß diese „Oberfakultäten“ sich zu den Universitätsvorschlägen über Professorenberufungen, Schaffung neuer Lehrstühle usw. gutachtlich äußern, wenn der Minister eine Aufklärung des Tatbestandes für erforderlich hält. Solche gutachtliche Äußerung kann aber auch über jeden anderen Fakultätsvorgang herbeigeführt werden, der sich auf Personalien oder auf die Einrichtung des Unterrichtes oder auf das Examen bezieht.

Es handelt sich also um eine begutachtende sachverständige Kontrolle der Universitäten durch Gremien, welche den Fakultäten entsprechen und die im wesentlichen aus Universitätsprofessoren bestehen.

Die eigentümliche Konkurrenz, in der diese Einrichtung zu der völlig vom Minister beherrschten „section permanente“ steht, ist auffallend und läßt das Unfertige, noch in der Entwicklung befindliche der französischen Universitätsorganisation erkennen¹.

¹ Das Dekret vom 30. Mai 1924 sieht ausdrücklich ein gemeinsames Arbeiten der „Oberfakultäten“ mit der „section permanente“ vor, fügt aber dazu die sehr charakteristische — aus der Sphäre der Bürokratie stammende — Bedingung: „sans qu'il puisse en résulter aucune modification des attributions et des pouvoirs de la section permanente.“

Dritter Teil.

Der Spielraum der Selbstverwaltung.

9. Private Stiftungen im staatlichen Universitätsystem.

Das verschlungene Lavierien zwischen Abhängigkeit und Bewegungsfreiheit bedurfte aber irgendeiner treibenden Kraft, um nicht ganz in formalen Windungen stecken zu bleiben, und man entnahm diese Kraft — darin durchaus modern — gewissen wirtschaftlichen Vorgängen der Gegenwart.

Der erlösende Gedanke wurde — soweit ich zu sehen vermag — zum ersten Male in einem Dekret vom 25. Juli 1885 formuliert¹.

Den staatlichen Fakultäten wurde gestattet, Legate, Schenkungen, Stiftungen anzunehmen und zur Einrichtung neuer Lehrstühle, zum Bau wissenschaftlicher Institute zu verwenden. Im Umkreise dieser durch freiwillige Beiträge neu geschaffenen Arbeitsgebiete und Arbeitsmittel dürfen die Fakultäten eigene Verwaltungsmaßnahmen treffen. Um eine solche eigene Verwaltungstätigkeit juristisch zu ermöglichen, z. B. die Annahme von Schenkungen, die Verfügung über Geld, den Abschluß von Verträgen usw. wurde jeder Fakultät Rechtspersönlichkeit (*Personnalité civile*) verliehen. Da man voraussah, daß die Verwaltung nicht auf die einzelnen Fakultäten beschränkt bleiben könne, vielmehr manche Stiftungen für mehrere Fakultäten oder für alle Fakultäten einer Stadt bestimmt sein konnten, schuf man ein gemeinsames Verwaltungsorgan der Fakultäten einer Stadt, le conseil général des Facultés. Dieser Generalrat, aus den Dekanen und Deligierten der Fakultäten bestehend, sollte die Verteilung der Stiftungen auf die einzelnen Fakultäten ordnen.

Man nahm also das amerikanische Prinzip der „Stiftungsuniversität“ teilweise in das staatliche System auf und machte es den auf Wiederherstellung der akademischen Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen dienstbar.

Durch diesen, wie man wohl sagen darf, genialen Gedanken, die Wie-

¹ Bulletin administratif, Juli 1885, II, S. 157. Das Dekret war das Ergebnis der Enquete, die Jules Ferry im Jahre 1883 veranlaßt hatte, um das Urteil Sachverständiger über die Schaffung einer akademischen Selbstverwaltung kennenzulernen. Siehe oben S. 24f.

derherstellung einer Selbsttätigkeit mit der Annahme von Stiftungen zu verbinden, erreichte man, daß ganz allmählich die noch völlig fehlende Übung sich wieder einstellte. Die ungewohnte Tätigkeit wurde so mit einem Anreiz ausgestattet, der in der Verwendung neuer Mittel zu neuen Zwecken liegt. Man umging damit zugleich die etatsrechtlichen Hindernisse, die der akademischen Selbstverwaltung von einigen Gruppen des Parlaments in den Weg gelegt werden.

Der so geschaffene Zustand war fruchtbar aber gerade deshalb unhaltbar. Ein Stein war ins Rollen gebracht. Ergänzende Maßnahmen wurden unerläßlich. Vor allem mußten nun die Fakultäten ihre eigene Finanzorganisation erhalten. Das Finanzgesetz vom 17. Juli 1889 schuf die damals vielumstrittenen „Budgets des Facultés“. Notwendig mußten aber auch die Rechte des die Fakultäten einer Stadt verbindenden Generalrats erweitert werden. Praktische Erwägungen, juristisch unlösbare Verwicklungen drängten dahin, den vereinigten Fakultäten einer Stadt Rechtspersönlichkeit und eigenes Budget zu geben. Das geschah durch Artikel 71 des Finanzgesetzes vom 28. April 1893¹. Und schließlich vollendete das Gesetz vom 10. Juli 1896² den juristischen Aufbau und gab den vereinigten Fakultäten den Namen „Université“.

Wir kennen in Deutschland ebenfalls eine Organisation, welche freiwillige Beiträge systematisch zur Begründung und zum Unterhalt wissenschaftlicher Einrichtungen [heranzieht: Die „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“, die im Jahre 1911 durch Adolf Harnack begründet wurde, um „die Mitwirkung privater kapitalkräftiger und für die Wirtschaft interessierter Bürger ins Auge zu fassen“, da so allein „die Zukunft der wissenschaftlichen Forschung nach der finanziellen Seite hin sicher verbürgt“ sei³. Ihre große Entwicklung erlangte die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft erst nach dem Kriege; ähnlich wie in Frankreich, die systematische Heranziehung privater Mittel zur Entwicklung der Universitäten zwar vor dem Kriege durch die Universitätsgesetze geordnet wurde, aber erst nach dem Kriege einen bedeutenden Aufschwung nahm. In Frankreich erklärt man dieses nach dem Kriege so sehr gesteigerte Leben damit, daß eine „Renaissance der Geister“ sich zwar schon vor dem Kriege geltend machte, aber durch den siegreichen Ausgang des Krieges erst ihre volle Kraft erlangte⁴. — In Deutschland

¹ Abgedruckt in der Sammlung de Beauchamp V, 247.

² Bulletin administratif 1896, II, 91.

³ Adolf Harnack: Gedanken über die Notwendigkeit einer neuen Organisation zur Förderung der Wissenschaften in Deutschland. Als Manuskript gedruckt in der Reichsdruckerei 1910.

⁴ Vgl. Ansprache des Rektors der Universität Paris bei der Begründung der „cité universitaire“ im Jahre 1921.

erklärt man die nach dem Kriege so sehr gesteigerte Entwicklung der Kaiser-Wilhelm-Institute damit, daß das Bedürfnis sich zwar schon vor dem Kriege geltend machte, aber durch die Katastrophe noch dringender wurde, so daß dann alle Kräfte zusammengefaßt wurden¹.

Dort also wird der Sieg, hier die Niederlage als belebender Faktor betrachtet. Beide mögen recht haben, aber der Gedanke liegt nahe, daß der Entwicklung in Frankreich und Deutschland gleichartige Kräfte zugrunde liegen:

Daß reiche Leute oder große geschäftliche Unternehmungen durch freiwillige Beiträge die Wissenschaft fördern, ist nichts Neues. Zu Zeiten reicher Wirtschaftsblüte ist das massenhafte Auftreten von Stiftungen in den Hansestädten, in England, in Frankreich und ganz besonders in den Niederlanden für die Entwicklung wissenschaftlicher Institute von Bedeutung geworden. Neu aber ist die Art, in der jetzt ein Teil der schenkenden und stiftenden Personen als Repräsentant einer imaginären Einheit erscheint, welche eine dauernde Verantwortung für die Förderung der Wissenschaft übernimmt. In den Veröffentlichungen über die Finanzierung und Verwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft wird diese imaginäre Einheit als „die Wirtschaft“, in den Rechnungsberichten der französischen Institute als „Finance et Industrie“ bezeichnet. „Die Wirtschaft“ und „Finanz und Industrie“ werden geradezu dem „Staate“ gegenübergestellt, indem z. B. dargelegt wird, daß „der Staat“ einen bestimmten Teil und „die Wirtschaft“ oder „Finanz“ einen anderen bestimmten Teil der Kosten trage. Die imaginäre Einheit erscheint bei diesen Abmachungen fast als reale Korporation, indem die Schenkenden und Stiftenden sich stillschweigend oder ausdrücklich darüber einigen, daß gewisse Persönlichkeiten bindende Erklärungen abgeben. So weiß in Deutschland jeder, daß es sich nicht um Privatangelegenheiten handelt, sondern daß „die Wirtschaft“ repräsentiert wird, wenn Männer wie Krupp v. Bohlen, v. Mendelssohn, Duisberg, Vögler, v. Siemens im Senat der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft auftreten, und ähnliches bedeutet es in Frankreich, wenn z. B. die Namen Theodore Laurent, Peyerimhoff, Duchemin, Marlio genannt werden.

Die gleichartige Kraft, die diesen Erscheinungen in Deutschland und in Frankreich zugrunde liegt und die auch in anderen Ländern zu ähnlichen Formen geführt hat, ist die Konzentration der Unternehmungen, die in den Zusammenfassungen der Banken, vor allem aber in den industriellen Kombinationen, Trusts, Konzernen und Kartellen zum Ausdruck kommt. Die Konzentration der Unternehmungen, die sich in Deutschland und Frankreich nach dem Kriege erheblich verstärkt hat, ist einer der bedeutendsten Umwandlungsfaktoren der Gegenwart. Nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im sozialen und staatlichen

¹ Vgl. Handbuch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1928. S. 9.

Leben macht sich die Wirkung der finanziellen und industriellen Zusammenschlüsse fühlbar. Das Privateigentum an Produktionsmitteln sucht durch solche Gebilde den Markt zu beherrschen und schafft damit zugleich einen neuen Machtfaktor in der Gesellschaft und im Staate. Dieser Machtfaktor hat in dem Lande, wo die Konzentration der Unternehmungen zuerst und am stärksten einsetzte, in Amerika, den Weg zur „Organisation der Wissenschaft“ gefunden. In der Denkschrift Adolf Harnacks, die im Jahre 1910 den Grundgedanken der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft entwickelte, waren nicht die Hinweise auf die (zum Teil veralteten) englischen und französischen Einrichtungen besonders überzeugend: überzeugend war vielmehr, was Harnack von den systematisch organisierten, die Staatshilfe ersetzenden Stiftungen Carnegies, Rockefellers und Henry Phipps berichtete. Das waren einige der größten Repräsentanten der industriellen Konzentrationsbewegung, die gerade damals (von 1899 bis 1910) in Amerika eine ungeheure Steigerung erfahren hatte. Die von Harnack zitierten großen Stifter: Carnegie, Rockefeller und auch die kleinere Größe Henry Phipps (der lange Zeit mit Carnegie assoziiert war) standen damals im Zielpunkt der öffentlichen Angriffe, die sich gegen die Mißbräuche der Trusts, gegen die rücksichtslose Finanz-, Preis- und Konkurrenzpolitik Carnegies, Rockefellers usw. richteten. Wenn Rockefeller damals über 25 Millionen Dollars für medizinische Forschungszwecke stiftete und ein Büro von Gelehrten unterhielt, „die fortlaufend nur zu überwachen haben, für welche bestimmten Probleme es angezeigt ist, große Geldsummen zur Verfügung zu stellen¹“; wenn Carnegie damals 10 Millionen Dollar gab, „um besondere Forschertalente in die Lage zu setzen, frei von jeder Lehrtätigkeit ihre besondere Begabung voll entfalten zu können, und ihnen die Mittel zu schaffen auf dem Gebiete der Naturforschung ihre Untersuchungen anzustellen¹“; wenn Henry Phipps „ein großes wissenschaftliches Forschungsinstitut, speziell für die experimentelle Erforschung der Infektionskrankheiten, insonderheit der Tuberkulose errichtete und auf das reichste ausstattete¹“, und wenn zahlreiche andere amerikanische Industriegründer diese Vorbilder nachahmten, so war das alles ein wohlüberlegter Appell an die öffentliche Meinung, die gerade damals gegen die Trustgründungen und Trusterweiterungen so erregt war, daß der Oberste Gerichtshof in Washington es geraten fand, im Jahre 1910 eine Untersuchung gegen die größten Trusts (Standard Oil; Tobacco; Steel) einzuleiten. Das waren die Pressungen, unter denen die „Wirtschaft“ in Amerika den Weg zur Organisation der Wissenschaft fand. So wurde die neue Macht im Staate sich bewußt, daß sie Verpflichtungen habe, daß sie sich als „Kulturträger“ zeigen müsse. Die scharfäugigen Leiter der neuen Gebilde erkannten wohl auch, daß die „Organisation

¹ Harnack a. a. O.

der Wissenschaft“ rentabel sei. Forschungsinstitute fördern, bedeutet Industrie fördern.

So entstanden aus der industriellen Konzentration neue Möglichkeiten für die Organisation der Wissenschaft, und in allen Ländern, in denen die Konzentration sich bemerkbar machte, mußte früher oder später das amerikanische Vorbild, wenn auch in bescheideneren Maßen und nach der Eigenart jedes Landes modifiziert, Nachahmung finden. In Deutschland wurde diesem Strom durch Adolf Harnack der Weg gebahnt, der absichtsvoll von den Universitäten fort zu „selbständigen Forschungsinstituten“ führte. In Frankreich hingegen wurde diesem Strom durch Léon Bourgeois und durch den „französischen Althoff“ Louis Liard der Weg zu den Universitäten gebahnt in der Absicht, auf diese Weise die Selbstverwaltung der Universitäten, die „Autonomie universitaire“ zu beleben.

Diese Entwicklung gewann tieferen Sinn und vermehrte Kraft, indem sie sich an den französischen Provinzuniversitäten mit dem sogenannten „Regionalismus“ verband, wogegen die Universität Paris wiederum ihrerseits mit verstärkten Anstrengungen reagiert.

An den Provinzuniversitäten betont man gern, daß der Gedanke einer Erneuerung der Universitäten nicht von Paris, sondern von Bordeaux ausgegangen sei. Louis Liard, der Universitätsreformer, habe in Bordeaux, wo er Agrégé der Philosophie war, die Fruchtbarkeit der autonomie universitaire zuerst erkannt. Aus dem immer stärker werdenden Widerstand der Provinz gegen die verzehrende Allgewalt von Paris hat die Universitätsreform die Kraft gewonnen, sich durchzusetzen, und in diesem Verbundensein mit dem „Regionalismus“ und seiner Pariser Reaktion liegt eine Gewähr zukünftigen Fortschritts. Nur von den Wünschen der Gelehrten getragen, würden die französischen Universitäten nicht die Kräfte gewinnen, die ihnen aus dem „Regionalismus“ und seiner Pariser Reaktion zuströmen.

Schon längst handelt es sich hier nicht mehr um bloße traditionalistisch-romantische Verflechtungen der historischen Provinzen, sondern um moderne ökonomisch-administrative Bestrebungen. Denn wirtschaftlich einheitliche Gebiete, wie z. B. das der nordöstlichen Schwerindustrie, der südöstlichen Wasserkraftindustrie, der nordwestlichen Agrargebiete, des industriellen „Centre“ usw. usw. — alle diese leiden darunter, daß die Departements zu klein sind, um den größeren wirtschaftlichen Einheiten zu entsprechen und sie streben daher nach Gebietszusammenfassungen. Das Gesetz vom 10. August 1871 und die späteren Gesetze, welche jenes Grundgesetz modifizierten, haben zwar dem Departement eine gewisse Autonomie gegeben; aber gerade die Verbindung mehrerer Departements zu einheitlichen Aktionen ist dadurch keineswegs gefördert wor-

den, weil jeder Präfekt nun noch eifersüchtiger als früher seine eng-räumige Selbständigkeit hütete. Schon vor dem Kriege machte sich dieser Mangel besonders für die wirtschaftlich sich entwickelnden Gebiete um Bordeaux, Lyon, Grenoble, Nancy geltend. Im Kriege selbst aber wurde es eine Existenzfrage für ganz Frankreich¹. Denn da der Krieg die Verbindungen mit Paris unterbrach und die Hauptstadt selbst bedrohte, mußte die Organisation des Landes (Verpfllegung, Verkehr, Arbeitsbeschaffung usw.) sich auf provinzielle Zentralen stützen und hierbei erwiesen sich die Departements als zu klein. So wurde „das Problem des Regionalismus“ im Kriege zu einer nationalen Frage. Der Theoretiker dieses Problems, Professor Henri Hauser wurde 1917 in das Handelsministerium berufen, um unter dem Minister Clémentel, dem Vorkämpfer der regionalistischen Bewegung den Plan eines praktischen Regionalismus zu entwerfen. Frankreich sollte in „régions“ eingeteilt werden und gleichsam zum Bekenntnis einer neuen, den Zentralismus ablehnenden Staatsauffassung traten im Frühjahr 1918 die Vertreter des lothringischen Industriegebietes in Paris zusammen. Während ihre Hüttenwerke sich noch in den Händen der Deutschen befanden oder unter dem Feuer beider Fronten lagen, begründeten sie in Paris die östliche Industrieprovinz, la région de Nancy. Dann folgte, als das Ende des Krieges nahte, eine ganze Reihe von Gründungen solcher „régions“, bis der Sturz des Handelsministers Clémentel den Übereifer abkühlte. Unter seinen Nachfolgern hat dann der bis 1929 allmächtige Serruys (Direktor im Handelsministerium) die regionalistische Bewegung wieder gebremst und durch Zusammenfassung wirtschaftlicher Kräfte dem Zentralismus von Paris erneuten Schwung gegeben.

Jedoch in den Provinzen sind inzwischen aus den einst nur romantisch-reaktionären Bestrebungen praktische, zielbewußte Arbeiten geworden, denen sich die Organisationen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels widmen und an denen die Bevölkerung mit eifrigem Interesse teilnimmt. Ohne daß es eines Führers oder auch nur eines Stichwortes bedurfte, glitten die neuen Universitäten in dieses Leben hinein, denn sie sind ja die gegebenen Stätten, um in geographischen, historischen sprachlichen Arbeiten dieses Sonderdasein der „région“ seiner selbst bewußt zu machen und in physikalischen, chemischen, medizinischen, volkswirtschaftlichen, juristischen Studien die Interessen der „régions“ zu fördern.

Zuerst und auch heute noch am stärksten drängen die an der wirtschaftlichen Entwicklung Frankreichs, an der Heranbildung eines technisch gebildeten Nachwuchses interessierten Stifter dahin, die Einrichtungen nachzuahmen, welche die deutschen technischen Hochschulen entwickelten. Daher wurde ein beträchtlicher Teil der Universitäts-

¹ Vgl. hierzu Henry Hauser: „Le problème du régionalisme.“ Paris 1924.

stiftungen zunächst dazu benutzt, den facultés des sciences polytechnische Institute anzugliedern.

Zu den Universitäten, die am frühesten von diesen Möglichkeiten Gebrauch machten, gehörte Grenoble. Die Stadt Grenoble, wirtschaftlich die Hauptstadt der französischen Alpen, bildet den Mittelpunkt der jungen Wasserkraftwerke (industrie hydraulique), die im Bassin der Isère entstanden ist. Als „Stadt der weißen Kohle“ ist Grenoble ein Liebling des kohlenarmen Frankreichs. Hier findet man modern gerichtete Industrielle, welche modern eingerichtete Werke der elektrochemischen Industrie, der Aluminiumindustrie in der Umgebung von Grenoble leiten. Hier sind die großen Elektrizitätszentralen entstanden, welche ihren Strom bis in die industriellen und landwirtschaftlichen Gebiete von Lyon und Marseille leiten. Nachdem das Dekret vom 25. Juli 1885 den Universitäten ermöglicht hatte, Schenkungen zur Einrichtung neuer Lehrstühle und zum Bau wissenschaftlicher Institute anzunehmen und diese Lehrstühle und Institute selbst zu verwalten, stellte der Physiker Janet im Jahre 1891 bei der Faculté des Sciences in Grenoble den Antrag, mit Hilfe einer industriellen Stiftung einen Lehrstuhl für „électricité industrielle“ zu begründen und diesen Lehrstuhl der akademischen Selbstverwaltung zu unterstellen. Der Antrag wurde angenommen und der um seine Genehmigung gebetene Unterrichtsminister (es war Léon Bourgeois) antwortete: „Diese Initiative muß, wie alles, was geeignet ist, das Tätigkeitsfeld der Fakultäten zu erweitern, ermutigt werden und ich bitte, Herrn Janet meine Glückwünsche auszusprechen“.

Bald darauf übernahm die Fakultät einen Fonds, den ihr die hydraulische Industrie durch die Handelskammer von Grenoble zur Verfügung gestellt hatte und allmählich wurde hieraus das „Institut polytechnique“ ein „institut annexe“ der Faculté des Sciences. Während des Krieges und nach dem Kriege nahm die Industrie um Grenoble einen großen Aufschwung und unter der Leitung von Louis Marlio vollzog sich eine Konzentration, welche die kräftige Weiterentwicklung der Institute von Grenoble ermöglichte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Entwicklung erst im Anfange steht; denn bisher ist sie wesentlich nur mit Hilfe der Lokalbanken von Grenoble vor sich gegangen; eine Bankenkonzentration und ein stärkeres Eingreifen der Pariser Banken aber bereitet sich vor und mit dieser industriellen Entfaltung werden auch die Institute der Universität Grenoble weiter wachsen.

Die Universität Nancy hat ebenfalls ihren Charakter vollkommen verändert. Aus einer unbedeutenden Provinzanstalt ist in wenigen Jahr-

¹ Schreiben des Ministers an den Rektor der Académie de Grenoble vom 12. Februar 1892. Näheres siehe bei Victor Sylvestre: La houille blanche edition Rey. Grenoble 1925.

zehnten eine reich mit Laboratorien und mannigfaltigen Instituten ausgestattete Universität geworden. Auch sie verdankt das der industriellen Konzentration, die sich seit 1905 im Département Meurthe et Moselle vollzogen hat. Das Erzbassin von Briey, dessen Bedeutung erst Anfang der neunziger Jahre voll erkannt wurde, ist seitdem das Zentrum einer neuen Bergwerks- und Hüttenindustrie geworden, die bald alle anderen französischen Gebiete weit übertraf. Die französische Eisenerzproduktion, die von 1879 bis 1895 fast unverändert 3 Millionen t im Jahre betragen hatte, nahm mit der Aufschließung des Brieybezirkes einen schnellen, stetigen Aufschwung. 1902 erreichte die Produktion 5 Millionen t, 1907 über 10 Millionen t, 1910 über 15 Millionen t, um im Jahre 1913 auf 22 Millionen t zu steigen. Nach dem Kriege hat dann der moderne Aufbau der zerstörten und beschädigten, aber auch reich dafür entschädigten Werke zu einer weiteren Konzentration geführt. Diese im Département de Meurthe et Moselle konzentrierte französische Schwerindustrie betrachtet den Ausbau und die Ausstattung der Universität Nancy als eine Notwendigkeit für die Entwicklung der Industrie und als ein wirksames Mittel, um dem durch die Annexion Elsaß-Lothringens stärker industrialisierten Frankreich einen Nachwuchs heranzuziehen, und auch hier erfolgt eine Mitarbeit der Professoren auf Grund der neuen Universitätsgesetze.

Die so in Nancy entstandenen Forschungs- und Unterrichtsinstitute bilden, wie es ausdrücklich in den Satzungen heißt, eine „*partie intégrante de la Faculté des Sciences*“. Es sind zum Teil sehr bedeutende Einrichtungen mit eigenen Maschinensälen, Versuchsstationen und modern ausgestatteten Laboratorien¹; ferner eine — ebenfalls der Faculté des Sciences angegliederte — *école supérieure de la Métallurgie et de l'Industrie des Mines*, die nur eine beschränkte Zahl von Teilnehmern auf Grund eines Aufnahmebewerbs zuläßt.

Die vom örtlichen Weinbau, von der Kultur der Pinien und der damit zusammenliegenden Industrie unterstützte Universität Bordeaux besitzt Institute, welche sich mit der Landwirtschaft, insbesondere mit den modernen Problemen der Agrikulturchemie befassen (*École de Chimie appliquée à l'Industrie et à l'agriculture*).

Dem Typus unserer „Forschungsinstitute“ kommen einige Einrichtungen an der Universität Paris am nächsten. So z. B. das „Institut du Radium“, das von Madame Curie und Professor Régauud geleitet wird. Die Grundlage der Organisation bildet ein Vertrag, den die Pariser Universität mit dem Institut Pasteur geschlossen hat. Auf Grund dieses

¹ Institut électrotechnique et de Mécanique appliquée, Institut Chimique, Institut de Géologie appliquée u. a.

Vertrages sind auf einem der Universität gehörenden Gelände mit Mitteln der Universität und des Institut Pasteur zwei große Laboratorien errichtet, die im Jahre 1919 der Frau Curie und dem Professor Régaud übergeben wurden. Die materielle Organisation ist in Händen eines Verwaltungsrates, der aus Mitgliedern der Fakultät und des Institut Pasteur besteht. Die Mittel der Fakultät fließen in erster Linie dem Laboratorium Curie (Laboratoire de Physique générale et Radioactivité) zu, während die vom Institut Pasteur bewilligten Summen für das Laboratorium Régaud (Laboratoire de Radiophysiologie) verwendet werden.

Das Radiuminstitut dient zwar in erster Linie der Forschung, jedoch werden in beschränkter Zahl Schüler zu Laboratoriumsarbeiten zugelassen. Ferner sind mit dem Institut radiumtherapeutische Kurse verbunden.

Die Universität Paris ist besonders reich an Instituten, welche den sehr starken Bedürfnissen Frankreichs nach kulturpolitischer Propaganda dienen, und es hat sich hierfür ein eigenartiger Organisationstypus herausgebildet, dessen Wesen darauf beruht, daß ein Zusammenwirken der Universität Paris mit ausländischen Universitäten organisatorisch gesichert werden soll: Als Beispiel nenne ich das im Jahre 1922 begründete Institut der Universität Paris in Buenos-Ayres mit dem 1926 begründeten Parallelinstitut der argentinischen Universitäten in Paris.

Beide werden von Ausschüssen geleitet, denen Vertreter der Universitäten angehören. Beide haben jährlich mindestens drei Universitätsprofessoren auszusenden, um dreimonatliche Vorlesungskurse französischer Gelehrten an den Universitäten Argentiniens und entsprechende Vorlesungen argentinischer Gelehrter in Frankreich zu veranstalten.

Ähnliche Institute bestehen für andere Länder.

Die Universitäten Bordeaux und Toulouse haben übrigens gerade auf diesem Gebiete erhebliche Leistungen aufzuweisen. Sie haben gemeinsam — finanziell unterstützt von den Organisationen des Großhandels — das „Institut français en Espagne“ geschaffen, das in Madrid und Barcelona Anstalten besitzt (Écoles des Hautes Études hispaniques) und dessen kulturpolitische Regsamkeit gerühmt wird.

Zur Ergänzung der Beiträge, die von der Hochfinanz und Großindustrie stammen und um dem Gewicht von „Finanz- und Industrie“ ein Gegengewicht zu geben, suchen die Universitäten auch von den örtlichen Behörden (Stadtgemeinden, Generalräten der Départements) Mittel zu ihrem freieren Ausbau zu erhalten. So hat z. B. die Universität Lyon im Jahre 1924 beschlossen, vom Conseil général du Département du Rhône Geldsummen anzunehmen, um ein „Institut d'Études rhodaniennes“ zu errichten, ein Institut, welches systematisch sammelt und bearbeitet, was sich auf die Geologie, Geographie, Geschichte, Wirtschaft des Rhonegebietes bezieht und das ebenfalls nach den Grundsätzen der „autonomie universitaire“ verwaltet wird.

Ähnlich ist das kommunalwissenschaftliche Institut der Pariser Universität vom Conseil général des Seine-Département geschaffen und auf Grund eines Vertrages vom 10. Januar 1925 der Universität Paris übergeben worden. Die materielle Verwaltung untersteht einem Kuratorium, dessen Vorsitzender der Rektor der Universität ist und dessen Mitglieder aus Professoren der juristischen Fakultät und der Faculté des lettres sowie aus Vertretern des Conseil Général bestehen.

Also gibt es folgende Formen der Verbindung von Instituten mit der Universität:

1. Das Institut ist „partie intégrante de la faculté“, d. h. der Etat gehört zum Fakultätsetat, den der Dekan im Einvernehmen mit der Fakultät aufstellt und ausführt.

2. Das Institut ist „Institut annexe“ einer Fakultät oder Universität. Es hat eigenen Etat und wird von einem Verwaltungsrat geleitet, dessen Mitglieder Mehrheit die Fakultät oder der Senat ernennt.

3. Das Institut ist „rattaché à l'Université“, d. h. es hat zwar eine eigene, aber doch von der Universität beeinflusste Verwaltung. Es wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der eine Mehrheit (meist 5) Mitglieder des Instituts hat, dem aber außerdem Delegierte des Universitäts-senats (Conseil de l'Université) angehören.

4. Das Institut ist von mehreren Fakultäten einer Universität abhängig, daher der Verwaltungsrat mit Mitgliedern mehrerer Fakultäten besetzt. (Eigener Etat, der vom Senat der Universität kontrolliert wird.)

5. Das Institut ist „interuniversitaire“, daher der Verwaltungsrat mit Mitgliedern mehrerer Universitäten besetzt, die der Minister auf Vorschlag der Universitäten ernennt. Eigener Etat.

6. Das Institut ist einer Fakultät resp. Universität und einem anderen Institut (z. B. Institut Pasteur) oder einer Behörde (z. B. eine Stadt) gemeinsam und hat einen entsprechend besetzten Verwaltungsrat. Eigener Etat.

7. Das Institut ist rein staatlich verwaltet, aber „placé sous la direction scientifique“ einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten. Z. B. das Institut de Statistique in Paris. Mit seiner Verwaltung haben die Fakultäten nichts zu tun, ihnen steht aber die Leitung der wissenschaftlichen Arbeit zu.

8. Das Institut ist ein „établissement libre“ im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1875 (Bulletin administratif 1875, 430), kann also selbständig Unterricht erteilen und hat selbständige Verwaltung, ist aber „affilié à l'Université“. Die auf einem Vertrage beruhende Verbindung eines „établissement libre“ mit einer Universität hat meist den Zweck, die Fakultät zu verpflichten, eines oder mehrere ihrer Mitglieder an dem

Institut tätig sein zu lassen oder die Fakultät zu berechtigen, das Institut zu benutzen. Beispiel: Der Vertrag, den die Universität Paris 1921 mit dem „Institut d'Optique“ geschlossen hat. —

Selbstverständlich hängt das Maß der Selbständigkeit der Institute bzw. das Maß des Universitätseinflusses von den besonderen Bestimmungen in jedem Einzelfall ab und auch von den Persönlichkeiten, welche den Einfluß ausüben. Überwiegend aber ist heute, besonders seit dem Kriege, die Tendenz zur Angliederung an die Universitäten. Der wachsende Einfluß der Fakultäten macht sich überall geltend. Ehemals „freie“ Institute glauben heute durch die Verbindung mit einer Universität ihr Ansehen und ihre Wirkung zu vermehren.

Die auf akademische Selbständigkeit hinwirkende Tendenz kommt auch darin zur Geltung, daß die „Verwaltungsräte“ nicht mehr wie früher bloße Arabesken sind, sondern auf die materielle Verwaltung des Instituts direkt Einfluß haben¹.

So arbeitet heute jede französische Universität daran, sich neue Unterrichts- und Forschungsinstitute zu schaffen, und wenn natürlich auch die Universität Paris auf diese Weise wieder den reichsten Zuwachs erhalten hat², ist doch überall an den französischen Universitäten neues Leben zu spüren.

Die französische Regierung unterstützt diese Stimmung nachdrücklich. Immer ist das Unterrichtsministerium bereit, durch Ordensverleihungen und andere moralische Kräfte das Interesse von „Finanz und Industrie“ zu belohnen und neu zu beleben. Die Universitäten werden vom Unterrichtsminister geradezu aufgefordert, an die finanzielle Mitwirkung der Städte, der Departements, der Handelskammern und an die Freigibigkeit der Privatleute zu appellieren. Alles müsse geschehen, tout doit être fait um die „intentions généreuses“ zu ermutigen³. Fast

¹ In welcher Weise die geschäftliche Organisation der französischen Universitäten dem entgegenkommt, wird im folgenden Kapitel dargelegt.

² Es sei nur erinnert an Bishopsheim, dem die Universität Paris das Observatorium in Nizza verdankt; Solvay, der den Lehrstuhl für angewandte Chemie begründet hat; Duc de Loubat (Stiftungen für die medizinische Fakultät); Marquise Arconati-Visconti (Stiftung des geographischen Instituts); Comtesse de Chambrun (Stiftung für Vorlesungen über Geschichte der Sozialpolitik); Zabaroff (Lehrstuhl für Aviatik); Henry Deutsch de la Meurthe (Begründung des aerotechnischen Instituts und der cité Universitaire). Ferner die großen, immer von neuem dotierten Stiftungen der Familie Rothschild, des Fürsten von Monaco und anderer.

³ In einem Circulaire des Ministers vom 22. Mai 1922 stehen folgende Sätze: „... c'est une nécessité pour les Universités de faire appel au concours financier des villes, des départements, des chambres de commerce, comme à la largesse des particuliers... Tout doit être fait pour encourager et faciliter les intentions généreuses.“

an jeder Universität besteht daher ein Kreis, der es sich zur Aufgabe macht, neue Pläne zu entwerfen und die finanzielle Durchführung zu ermutigen. Vorbildlich hierfür ist die Gesellschaft der Freunde der Universität Paris, an deren Spitze nach dem Kriege der mächtigste Mann Frankreichs Raymond Poincaré trat. Die Berichte der Gesellschaft zeigen¹, daß er nicht nur der darüberschwebende Ehrenpatron wurde, sondern sich eindringend dafür eingesetzt hat, die Universität durch finanzielle Mittel zu stärken, ihr neue Forschungsmöglichkeiten und neue Unterrichtsmittel zu beschaffen.

Da die Gefahr erkannt wurde, daß der Wettstreit der Universitäten zu einer Zersplitterung der Kräfte führen und das Werden großer Forschungsinstitute hemmen möchte, hat die französische Unterrichtsverwaltung nach dem Kriege Bestimmungen getroffen, welche die Begründung gemeinsamer Institute, und zwar ebenfalls unter dem Schutz der Selbstverwaltung, bezwecken. Dekret vom 31. Juli 1920, Circulaire vom 10. August 1920 und Circulaire vom 8. Juli 1921² behandeln die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit. Solche gemeinsamen Institute werden, wie oben erwähnt, von „conseils interuniversitaires“ verwaltet, deren Mitglieder der Minister auf Vorschlag der interessierten Universitäten ernannt. Immer ist die französische Unterrichtsverwaltung darauf bedacht, bei der Begründung und Verwaltung der Institute den Universitäten den Vortritt zu lassen.

Der Vergleich mit den deutschen Verhältnissen drängt sich hier auf, und es erscheint mir zweifelhaft, ob Deutschland bei solchem Vergleich in jeder Hinsicht gut abschneidet. Wahrscheinlich sind die Leistungen der Kaiser-Wilhelm-Institute insbesondere nach dem Kriege sehr viel bedeutender als die Leistungen der französischen Universitätsinstitute. Gerade die Konzentration der Kräfte unter Adolf Harnacks Leitung hat etwas zustande gebracht, was nur in den stärksten Superlativen einigermaßen zutreffend gewürdigt werden könnte. Wäre alles das über die Kette der Universitäten auseinanderorganisiert worden, die Wirkung wäre nicht annähernd erreicht worden. Hierzu kommt, daß die finanziellen Mittel der „Wirtschaft“ nur für ein einheitlich Geleitetes zu haben waren. Denn die Wirtschaft wollte schnelle Wirkung, wollte vor allem die angewandte Wissenschaft auf gleicher Höhe erhalten wie das Ausland, insbesondere Amerika. Es ist daher keine Organisation denkbar, die das was möglich und nötig war, vollkommener hätte leisten können. Aber gerade diese innere Gesetzmäßigkeit, diese notwendige Form, die Adolf Harnack seiner Schöpfung eingepreßt hat, wird für die deut-

¹ Veröffentlicht in den Annales de l'Université de Paris. Paris. Bureau des renseignements scientifiques de l'Université de Paris.

² Bulletin administratif 1920, II, 563 und 1921, II, 176.

schen Universitäten zu einer Gefahr werden. In der Expansion einer zentralistisch geleiteten, von den Universitäten getrennten Gruppe von Forschungsinstituten liegt die Gefahr, die um so größer ist, weil sie nicht sofort erkennbar sein kann, und weil sie durch Festreden leicht zu verschleiern ist. Jede Gründung eines neuen Forschungsinstitutes, jede Erweiterung eines bestehenden, jede Ausdehnung des Aufgabenkreises wird als ein Vorteil, muß notwendig als ein Fortschritt empfunden werden. Denn es entstehen damit der wissenschaftlichen Arbeit jedesmal neue Möglichkeiten. Das mächtige Anwachsen solches Zentralinstituts wird daher stets von Beifall und Ermutigung begleitet sein.

Inzwischen aber verlieren die Universitäten, die ohnehin schon vor allerlei Bedrohungen ihrer Selbständigkeit auf der Hut sein müssen, mit jeder Expansion der zentralistisch geleiteten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft Möglichkeiten der eigenen Entwicklung.

In Deutschland besteht seit Althoff und in verstärktem Maße nach dem Kriege die Neigung, das selbständige Wesen der Universitäten durch neue, neben den Universitäten stehende Organisationen einzuschränken. Welche große Schuld die Universitäten selbst an dieser Entwicklung tragen, soll gewiß nicht verschwiegen werden¹. Im Parlament aber und im Beamtentum verringert sich zusehends das Verständnis für den Begriff und die Bedeutung der akademischen Selbstverwaltung; vielmehr wächst die Neigung, die Universitäten als höhere Fachschulen anzusehen und ihre eigenartigen korporativen Rechte einzuschränken. Diese Neigung muß dadurch verstärkt werden, daß die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft den Grundsatz der Trennung der Forschung vom Unterricht immer schärfer vertritt und damit den Universitäten das wichtigste Element ihres Daseins teilweise entzieht. Man lese z. B. den Aufsatz des Generaldirektors der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft Dr. Friedrich Glum im Handbuch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1928, der sich (S. 14) sogar zu der Behauptung versteigt: „Schon Humboldt hatte gesehen, daß die notwendige Verbindung von Forschung und Unterricht auf den Universitäten . . . die Gefahr in sich birgt, daß die Forschung darunter leidet, weil auf den Universitäten die Bedürfnisse der Lehre und des Unterrichts stets im Vordergrund stehen müssen.“

Wilhelm v. Humboldt hat gerade das Gegenteil gesagt, und es wäre gut, sich seiner Worte genau zu erinnern².

¹ Siehe unten Kap. 14.

² Wilhelm v. Humboldts Worte lauten: „Die Wissenschaften sind gewiß ebenso sehr und in Deutschland mehr durch die Universitätslehrer als durch Akademiker erweitert worden, und diese Männer sind gerade durch ihr Lehramt zu diesen Fortschritten in ihren Fächern gekommen. Denn der freie mündliche Vortrag vor Zuhörern, unter denen doch immer eine bedeutende Zahl selbst mitdenkender Köpfe ist, feuert denjenigen, der einmal an diese Art des Studiums gewöhnt ist, sicherlich ebenso sehr an, als die einsame Wüste des Schriftstellers.“

Die hier angedeuteten Gefahren werden dadurch vermehrt, daß die Zukunft der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft selbst nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Ja man kann sogar berechnen, beweisen, daß ihre Zukunft unmöglich ihrem stolzen Anfang entsprechen kann. Von der Persönlichkeit Adolf Harnacks, der zu den gelehrten Organisatoren gehört, wie sie der Welt nur in Jahrhunderten geschenkt werden, will ich dabei ganz absehen, obwohl davon eigentlich ganz und gar nicht abgesehen werden kann.

Zwei in der Sache selbst wirkende Momente aber — schon heute fühlbar — werden sich in Zukunft erst voll geltend machen.

Das eine Moment ist das für jedes einzelne der Kaiser-Wilhelm-Institute in eigentümlicher Weise bestehende oder entstehende Nachfolgeproblem.

Das Nachfolgeproblem hat für die Kaiser-Wilhelm-Institute eine weit größere, weit tiefer dringende Bedeutung als für die Universitäten. Die Universitäten, die schon in ihrer Tradition die Mahnung tragen, die Fackel von Generation zu Generation weiterzureichen, widerstreben der verlockenden Gefahr, Einrichtungen zu treffen, die für einen einzelnen, für einen bestimmten Mann gebildet sind, sei dieser Mann auch sehr bedeutend. Es gibt Fälle, die anders liegen; aber solche Fälle sind Ausnahmen. Es fällt auf, wenn eine akademische Einrichtung einem Forscher oder Lehrer „auf den Leib zugeschnitten“ wird. Die kollegiale Verfassung ist dem nicht günstig . . .

Der Glanz, den die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft trotz ihrer Jugend — wegen ihrer Jugend! — ausstrahlt, kommt daher, daß fast alle Kaiser-Wilhelm-Institute „ad hominem“, d. h. für einen ganz bestimmten, hervorragenden Forscher gegründet worden sind. Sie sind in der Mehrzahl der Fälle geschaffen für Persönlichkeiten, die nach einer ganz bestimmten Seite, ja nach einer ganz bestimmten Problemlösung hin so vorgeschritten waren, daß die Gründung des Instituts ihnen nur noch das letzte, stärkste und feinste Werkzeug gab.

Auch in den sehr viel weniger zahlreichen Fällen, in denen sich zunächst ein Bedürfnis nach Bearbeitung eines bestimmten Wissenschaftsgebietes geltend machte, war das Zustandekommen der Gründung eines

lebens oder die lose Verbindung einer akademischen Genossenschaft. Der Gang der Wissenschaft ist offenbar auf einer Universität, wo sie immerfort in einer großen Menge, und zwar kräftiger, rüstiger und jugendlicher Köpfe herumgewälzt wird, rascher und lebendiger. Überhaupt läßt sich die Wissenschaft als Wissenschaft nicht wahrhaft vortragen, ohne sie jedesmal wieder selbsttätig aufzufassen, und es wäre unbegreiflich, wenn man nicht hier, sogar oft, auf Entdeckungen stoßen sollte. Das Universitätslehren ist ferner kein so mühevolleres Geschäft, daß es als eine Unterbrechung der Muße zum Studium und nicht vielmehr als ein Hilfsmittel zu demselben gelten müßte.“ Siehe Harnack: Geschichte der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften. II. S. 365.

Kaiser-Wilhelm-Instituts stets voll davon abhängig, ob sich für das in Aussicht genommene Gebiet ein „erstklassiger“ Forscher finden ließ und zur Mitarbeit gewonnen werden konnte. War das nicht der Fall, so versank der Plan schon im Stadium der Vorbesprechungen in den Akten.

Selbstverständlich gab und gibt es gewisse Gradunterschiede: scheint die Gründung eines Institutes „sachlich“ besonders wünschenswert, so werden die Ansprüche an die Forscherqualitäten des Leiters vielleicht einmal weniger hochgespannt. Gewöhnlich ergibt sich aber dann eine lange, schleppende Gründungsgeschichte und Schwierigkeiten im Betrieb. Möglich ist der Fall ja eigentlich nur bei den sogenannten „Industrieeinstituten“, aber auch bei ihnen ist ein einigermaßen reibungsloser Betrieb nur dann gewährleistet, wenn der Leiter ein Forscher von solchem Rang ist, daß die immer bereite Opposition — spezifischer ausgedrückt: Beitragsunwilligkeit —, niedergehalten wird.

Immer, selbst wenn es sich in dieser Art um einen „Stern zweiter Ordnung“ handeln sollte, zentriert sich der Gründungsvorgang ganz stark um den Leiter.

Bei den ohne Einschränkung ad hominem gegründeten Instituten lassen sich zwei Typen unterscheiden: Institute, bei denen sich der Leiter selbst für die Gründung sehr kräftig eingesetzt hat und dadurch auf die Gestaltung des Instituts entscheidenden Einfluß genommen hat, und Institute, durch deren Begründung entweder die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft oder eine Industriegruppe einen bestimmten Forscher gewinnen wollte und daher die Neugründung nach seinen Wünschen einrichtete.

Im ersten Falle sind häufig schon Institute vorhanden, die dem Forscher unterstehen und nach der Übernahme allmählich den Typus der Kaiser-Wilhelm-Institute annehmen. Beispiele:

K.W.I. für Strömungsforschung, früher Aerodynamische Versuchsanstalt.

K.W.I. für Psychiatrie in München, früher eine Abteilung des Kraepelinschen Instituts.

K.W.I. für Hirnforschung.

K.W.I. für Wasserbau und Wasserkraft, in Zusammenhang mit den Walchenseewerken.

Im zweiten Falle richtet sich die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, die die Neugründung leitet, stets weitgehend nach den Wünschen des Forschers. Beispiele:

K.W.I. für Chemie.

K.W.I. für Physikalische Chemie.

K.W.I. für Biologie.

K.W.I. für Kohlenforschung.

K.W.I. für Metallforschung.

Für eine Organisation, welche die Gründung „ad hominem“ so zu ihrem Prinzip gemacht hat, muß das Nachfolgeproblem unvermeidlich eine Lebensfrage werden, und zwar so entscheidend Lebensfrage, wie es bisher noch in keiner Wissenschaftsorganisation der Fall war.

Da die meisten Institute noch unter ihren ursprünglichen Leitern stehen, ist die Bedeutung des Problems noch nicht gewürdigt worden. Aber in den Fällen, in denen es bisher auftrat, war es fast stets unlösbar oder wurde doch höchst kritisch. So kam z. B. das Institut für Metallforschung nach dem Tode des ersten Direktors (Heyn) in eine so schwierige Lage, daß man daran dachte, es wieder aufzulösen, und noch heute sind dort die Schwierigkeiten nicht überwunden. Eine ähnliche Lage, obwohl nicht ganz so bedenklich, ergab sich nach dem Tode Beckmanns für das Institut für Chemie. Das Institut für experimentelle Therapie konnte nach Wassermanns Tode in der alten Form überhaupt nicht erhalten werden und wurde in verschiedene Abteilungen aufgelöst.

Das Prinzip der „Gründung ad hominem“, das den schnellen, den sofortigen Erfolg der Kaiser-Wilhelm-Institute wesentlich erklärt, muß also unvermeidlich in Zukunft eine hemmende Wirkung ausüben. Schon aus finanziellen Rücksichten wird man dahin gedrängt werden, an Stelle der überwiegend auf die einzelnen Forscher zugeschnittenen, also vergänglichen Einrichtungen zu unpersönlicheren, also weniger wirkungsvollen Formen überzugehen.

Das zweite Moment, welches unvermeidlich zu einer allmählichen Hemmung führen muß, ist der Verlust der finanziell Unabhängigkeit. Hier sind zwei Stufen zu unterscheiden. Der Grundgedanke war, daß die Kaiser-Wilhelm-Institute erhalten würden aus den Zinsen eines Kapitals, auf dessen sehr bedeutende Erhöhung man vor dem Kriege mit Sicherheit rechnen konnte. Denn ähnlich wie heute die Franzosen das wissenschaftliche Interesse von „Finanz- und Industrie“ durch Titel und Orden beleben und belohnen, enthielt der Kalkül der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ursprünglich gewisse dekorative Posten, die im neuen Zeitalter nicht in demselben Maße zur Verfügung stehen.

Als das selbständige Kapital durch den unglücklichen Ausgang des Krieges bedroht und dann allmählich vernichtet wurde, war der naheliegende Gedanke, die „Wirtschaft“, für größere Beiträge zu gewinnen, denn das entsprach durchaus dem in Harnacks Gründungsdenkschrift deutlich ausgesprochenem Prinzip, im Unterschiede von den Universitäten nicht auf Staatsmittel, sondern auf die Hilfe „privater kapitalkräftiger und für die Wissenschaft interessierter Bürger“ zu rechnen.

In den ersten Jahren nach der Niederlage schuf die den Export mächtig stimulierende Inflation und die dadurch unterstützte Expansion gewisser Industrien einen künstlichen Überfluß. Von diesem Überfluß auch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft abzugeben, war die Industrie um

so eher bereit, als es sich damals in erster Linie um die Schaffung von Instituten handelte, von denen man wie z. B. vom Institut für Lederforschung, einen unmittelbaren Nutzen für die Entwicklung der industriellen Technik erwartete.

Fast plötzlich änderte sich die Lage mit der Ruhrbesetzung. Das Reich und Preußen, die schon vorher die schwankenden Perioden des Inflationssegens hatten ausgleichen müssen, mußten jetzt ganz systematisch als Träger der Institutsfinanzen mit herangezogen werden. Immer weiter wichen die privaten Mittel gegenüber den staatlichen Zuschüssen zurück. Jetzt ist der Paritätspunkt bereits überschritten, und immer wahrscheinlicher wird, daß die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Zukunft noch mehr auf staatliche Zuschüsse angewiesen sein wird.

Dadurch aber wird die Neigung der Staatsverwaltung sich in der Zentralverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft geltend zu machen, gefördert. Die Ausübung finanzieller Kontrollen und Bestimmungen, zuerst vorsichtig angerührt, dann weniger zurückhaltend angepackt, treibt diesen Keil tiefer. Eine lebensstarke, mit den bewegenden Kräften einer starken Industrie verbundene freie Vereinigung ist in Gefahr, in eine Staatsanstalt verwandelt zu werden¹.

Alle Kräfte zusammenfassend ist die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Zeit der Not für die Forschung gar nicht zu ersetzen. Wie jede entschieden zentralistische Organisation hat sie den Vorteil der größeren Initiative, des stärkeren Anlaufs, die Kraft der „ersten Stunde“. Auf die Dauer aber wird das Gedeihen der Wissenschaften davon abhängen, daß ein belebter Kreis eigengearteter, freier Universitäten Forschung und Lehre verbindet, denn das Lehren ist keine Unterbrechung, sondern ein Hilfsmittel des Forschens.

10. Die Geschäftsführung der akademischen Selbstverwaltung in Frankreich².

Während die deutschen Universitäten durch einen spezialisierten, bis in die kleinsten Einzelausgaben vordringenden staatlich festgesetzten Haushaltplan wirtschaftlich völlig gebunden sind, hat die fran-

¹ Während der letzten Revision dieses Bogens bringt mir das soeben erschienene Sammelwerk: „Forschungsinstitute, ihre Geschichte, Organisation und Ziele“ (Hamburg, bei Paul Hartung) gewichtige Beweise für die oben gegebene Darstellung. Insbesondere verweise ich auf den Beitrag des Ministerialdirektors im Preußischen Unterrichtsministerium Professor Dr. Werner Richter. Es ist auffallend, wie dieser Repräsentant der Staatsgewalt das Eingreifen der „öffentlichen Hand“ in die Organisation der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft rechtfertigt und als unvermeidlich vordringend ankündigt. — Vgl. hierzu auch Harnacks Abwehrartikel im Berliner Tageblatt vom 23. Februar 1930.

² Über die Quellen siehe im Anhang dieses Buches.

zösische Reform den Universitäten und Fakultäten die Vorteile der eigenen, nicht staatlich spezialisierten Finanzgebarung gewährt, die nach dem Vorbilde der Gemeindefinanzen lediglich der ministeriellen Genehmigung unterliegt. In vielen Punkten sind die Vorschriften über die Geschäftsführung der Universitäten geradezu der Gemeindeordnung¹ nachgebildet. Mehrmals wird in den Universitätsgesetzen ausdrücklich bemerkt, daß geschäftliche Maßnahmen in derselben Form „wie die Rechnungen der Gemeinden“ zu erfolgen haben, und es wird daran erinnert, daß „den Universitäten und Fakultäten die den Gemeinden zugestanden Vorteile bewilligt seien“².

Gesetzliche Grundlage dieser Ordnung sind: Dekret vom 28. Dezember 1885 betr. „Organisation des facultés“, Dekret betr. „Conseils des Universités“ vom 21. Juli 1897 mit der „Modifikation“ vom 23. Juli 1922⁴, das „Régime financier des Universités“ vom 22. Juli 1897⁵, das große „Circulaire“ vom 20. Januar 1898⁶, das Dekret betr. „Constitution des Universités“ vom 31. Uuli 1920⁷, das „Circulaire“ betr. „Administration financière des Universités et Facultés“ vom 22. Mai 1922⁸; das Circulaire betr. „la Comptabilité des Universités“ vom 26. Mai 1922⁹.

Zum Verständnis dieser Bestimmungen muß man davon ausgehen, daß die französischen Universitäten, ähnlich wie die meisten deutschen Universitäten in ihrer Organisation drei kollegiale Versammlungen kennen:

1. l'assemblée de la faculté (im folgenden als „weitere Fakultät“ bezeichnet).

2. le Conseil de la faculté (im folgenden als „engere Fakultät“ bezeichnet).

3. Le Conseil de l'Université (im folgenden als „Senat“ bezeichnet).

Der weiteren Fakultät gehören an alle ordentlichen Professoren, alle Chargés de cours und Maîtres de conférences und diejenigen Agrégés, welche selbständig Unterricht erteilen¹⁰. Wichtig ist diese Versammlung

¹ Loi sur l'organisation municipale.

² „Des gestions dans la même forme que les comptes des communes.“ Régime financier 22. Juli 1897. Kapitel IV, Art. 19 — „La loi de 1896 qui a attribué aux Universités et aux Facultés les avantages déjà accordés aux communes.“ Circulaire 26. Mai 1922.

³ Im folgenden zitiert: „Organisation des facultés.“

⁴ Im folgenden zitiert: „Conseils des Universités“ und „Conseils des Universités (Modifikation)“.

⁵ Im folgenden zitiert: „Régime financier I.“

⁶ Zitiert „Régime financier II.“

⁷ Zitiert „Constitution des Universités.“

⁸ Zitiert „Administration financière.“

⁹ Zitiert „Comptabilité des Universités.“

¹⁰ L'assemblée de la Faculté comprend les professeurs titulaires, les agrégés chargés soit d'un enseignement rétribué sur les fonds du budget, soit de la direction

als Wahlkörper für die Präsentation des Dekans und seines „Assesseur“. Unmittelbar an der Verwaltung aber ist sie meist nur bei Beratung des Lehrplanes beteiligt, jedoch kann sie auch zur Beratung anderer Unterrichtsfragen berufen werden¹.

Hingegen ist die „engere Fakultät“, die nur aus den Ordinarien besteht², mit solchen Befugnissen und besonderen Einrichtungen ausgestattet, daß sie weit wirksamer als die deutschen Fakultäten eine materielle Verwaltung führen kann.

Wie ist die Durchführung einer mit erheblicher finanzieller Verantwortung belasteten akademischen Geschäftsführung möglich? Wie kann ein Kollegium von Professoren, die ihre gelehrten Arbeiten im Kopf haben, die erforderliche Organisationstechnik überhaupt beherrschen? Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist, daß der Dekan nicht wie in Deutschland nur ein Jahr, sondern drei Jahre amtiert, daß er zu seiner Unterstützung den auch drei Jahre amtierenden „Assesseur“ hat, und daß der Senat (Conseil le d'Université) außer dem permanenten Rektor und den Dreijahr-Dekanen aus je zwei Delegierten der Fakultäten besteht, die ebenfalls auf drei Jahre erwählt sind.

In Deutschland würde man vergebens nach einem Professor suchen, der bereit wäre, drei Jahre hintereinander Dekan zu sein. Schon für die Last des einjährigen Dekanats ist es nicht immer leicht, einen bereitwilligen Ordinarius zu finden. Und als kürzlich in Berlin angeregt wurde, die Amtsdauer des Rektors auf zwei Jahre zu verlängern, fand der Gedanke fast einmütige Ablehnung.

In Frankreich hingegen betrachten die besten Anwälte der akademischen Freiheit gerade die dreijährige Amtsdauer der Dekane, Assesseurs und Senatsmitglieder als Voraussetzung einer akademischen Geschäftsführung, die vom Parlament, vom Beamtentum und von der öffentlichen Meinung ernst genommen werden will.

Denn gerade darauf legen die Franzosen Wert: die geschäftliche

des travaux pratiques, les chargés de cours et maîtres de conférences pourvus du grade de docteur. — Les chargés de cours et les maîtres de conférences non pourvus du grade de docteur assistent aux séances avec voix consultative. Organisation des facultés. Art. 19.

¹ L'assemblée de la faculté délibère sur toutes les questions qui se rapportent à l'enseignement de la faculté, notamment sur les programmes des cours et conférences, la distribution des enseignements et les cours libres, et sur toutes les questions qui lui sont renvoyées par le ministre et par le Conseil de l'Université. Organisation des facultés Art. 19.

² Le Conseil de la faculté se compose des professeurs titulaires. Organisation des facultés. Art. 16.

Aktionsfähigkeit der Universitäten zu sichern. Ohne in einer Tradition Stütze und Hemmung zu finden, sind sie systematisch vorgegangen. Sie gingen ursprünglich vom deutschen Prinzip einer ungliederten kollegialen Fakultätsverwaltung aus und fragten: Wie machen wir daraus eine aktionsfähige Organisation? Die Antwort lautete: Wir müssen der Leitung des Kollegiums (Dekan) mehr Aktivität geben und die Amtsdauer des Dekans verlängern. Wir müssen zweitens ein instanzenartiges Verhältnis des Senats zu den Fakultäten schaffen. Wir müssen drittens das Fakultätsgeheimnis beschränken und sogar eine bestimmte Publizität der Vorgänge gesetzlich sichern.

Die Wahl des Dekans erfolgt nicht durch die engere Fakultät wie in Deutschland. Vielmehr beschließen einerseits die weitere Fakultät, andererseits der Senat Listen, welche je zwei Ordinarien präsentieren. Aus diesen beiden Listen ernennt der Minister den Dekan auf drei Jahre¹.

In der Regel weicht der Senat von der Präsentationsliste der Fakultät nicht ab und der Minister ernennt in der Regel den Professor, der als erster auf der Fakultätsliste steht. Der Fakultätsliste, die faktisch darüber entscheidet, wer in den nächsten drei Jahren die Fakultät leiten soll, kommt also große Bedeutung zu. Daher wird diese Liste mit Sorgfalt nach bestimmten statutarisch vorgeschriebenen Formen in einem geheimen Wahlverfahren aufgestellt, das an die Formen der deutschen Rektorwahl erinnert.

In ähnlichen Formen findet die Wahl von zwei Vertretern der Fakultät zum Senat statt².

Die Macht des Dekans innerhalb der eigenen Fakultät ist erheblich größer als in Deutschland. Die Gesetze über die Organisation der Fakultäten und über das „Régime financier“ der Universitäten gestatten dem Dekan selbständige Entscheidungen zu treffen³. Der Dekan hat als „Ordonnateur“ der Fakultätsfinanzen die Möglichkeit, an der materiellen Verwaltung der ganzen Universität wirksam mitzuarbeiten. Da die akademische Selbstverwaltung in Frankreich auf einem eigenen Budget beruht⁴, sind dem Dekan Möglichkeiten eröffnet, die dem deutschen

¹ Le doyen placé à la tête de chaque faculté est nommé pour trois ans par le ministre parmi les professeurs titulaires, sur une double liste de deux candidats présentée, l'une par l'assemblée de la faculté, l'autre par le Conseil de l'Université. Organisation des facultés. Art. 22.

² L'élection des délégués a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages exprimés; si les deux premiers tours de scrutin ne donnent pas de résultats, la majorité relative suffit au troisième. — En cas de partage des voix est élu au troisième tour le professeur le plus ancien dans la faculté. Conseils des Universités. Art. 2.

³ Insbes. Organisation des Facultés Titel IV du Doyen und Régime financier I. Art. 8.

⁴ Über die Einrichtung dieses Budgets siehe S. 68 ff.

Dekan völlig fehlen. Er ist eine finanzielle Macht innerhalb des Kollegiums. Von der Energie und Klugheit des französischen Dekans wird es wesentlich abhängen, ob während seiner Amtsdauer sich die Institute der Fakultät entfalten, ob neue Unterrichtskurse eingerichtet werden und nach welcher Richtung sich solch Weiterbauen entwickelt.

Dem Dekan steht einer der beiden Fakultätsdelegierten zum Senat als „Assesseur“ zur Seite. Der „Assesseur“ unterstützt den Dekan in den Amtsgeschäften und vertritt ihn¹.

In der Regel wird der gewesene Dekan „Assesseur“, so daß also seine Stellung der des deutschen Prodekan entspricht, der ebenfalls den Statuten oder der Tradition gemäß den Dekan unterstützt und vertritt.

Für die Führung der finanziellen Verwaltung bedient der Dekan sich eines Rechnungsbeamten, des „Comptable des Facultés“. Sein wichtigster Gehilfe aber ist der Sekretär, ein akademisch gebildeter Mann, der von der engeren Fakultät ernannt wird. Er vertritt den Dekan gegenüber den Studenten, ist unmittelbarer Vorgesetzter der Pedelle und Gehilfen und entlastet so den Dekan wesentlich. Eine scheinbar unerhebliche, in der Tat aber erhebliche Stärkung der Macht des Dekans liegt darin, daß alle Hilfskräfte (gens de service) der Fakultät vom Dekan ernannt und entlassen werden. Der Dekan handelt in diesem Falle nicht als Beauftragter der Fakultät, sondern „par délégation du ministre“, so daß seine Verfügungen über Ernennung und Entlassung der Hilfskräfte für den Staat bindend sind².

Die dreijährige Amtsdauer gibt dem Dekan die Möglichkeit, sein Programm in Ruhe vorzubereiten und durchzuführen. Er kann planen und den Bau selbst noch leiten. Er kann sich allmählich einarbeiten, ehe er Entscheidungen trifft. Die dreijährige Amtsdauer, die für den deutschen Dekan, der einen technisch unzweckmäßigen Apparat zu bedienen hat³, ganz erdrückend sein würde, ist für den französischen Dekan, da er eine technisch zweckmäßige Verwaltung leitet, eine Erleichterung. Denn ihm gibt die lange Amtsdauer Spielraum. Und die Fakultät gewinnt dabei. Denn ein erfahrener und einflußreicher Dekan bildet eine starke Verteidigung gegenüber den Angriffen, denen die junge, im Wachsen befindliche Macht der französischen Universitäten ausgesetzt ist. Wegen ihrer Selbständigkeit und langen Amtsdauer sind die französischen Dekane auch fähig, den ständigen Rektor im Interesse akademischer Freiheit zu beeinflussen und bürokratische Eingriffe fernzuhalten.

So „etabliert“ sich der französische Dekan viel breiter und sicherer und mächtiger und dauerhafter als der kurzfristige, mit Kleinigkeiten

¹ Organisation des facultés. Art. 23.

² Organisation des Facultés. Art. 28.

³ Siehe darüber Kap. 14.

behelligte, verhältnismäßig unselbständige deutsche Dekan. Und hier kommt nun der traditionslosen französischen Fakultätsorganisation eine sehr wirksame Tradition zu Hilfe. Denn in Frankreich gilt der Verwaltungsgrundsatz: „Verwalten muß ein Einzelner; urteilen müssen mehrere“. „Administrer doit être le fait d'un seul homme; juger le fait de plusieurs“. Dieses Prinzip, das T o c q u e v i l l e „die große Entdeckung des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Verwaltung“ genannt hat, läßt es jedem Kollegium französischer Professoren geboten erscheinen, dem Dekan Selbständigkeit zu gewähren und sich selbst in den Fakultäts-sitzungen auf Anregung und Kontrolle zu beschränken.

Der in seiner Bewegung freie Dekan kann aber keineswegs willkürlich handeln, denn seine Verwaltung ist innerhalb der Universität doppelter Kontrolle und Kritik unterworfen, und hier greift ein Instanzenzug ein, der den deutschen Universitäten fehlt:

I n s t a n z e n z u g .

Die deutschen Universitäten kennen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — keinen Instanzenzug in ihrer eigenen Verwaltung. Rektor und Senat sind im allgemeinen nicht höhere Instanz gegenüber den Fakultäten. Die Gliederung in Rektor und Senat, Dekane und Fakultäten hat in Deutschland vielmehr einen anderen Sinn: Rektor und Senat erledigen alles, was die Universität als Ganzes betrifft, insbesondere: Repräsentation, Verhältnis zur Studentenschaft, Hausordnung, Universitäts-polizei und -gerichtsbarkeit. Alle Angelegenheiten hingegen, welche besondere Fachkenntnisse erfordern und die eigentlichen Studien betreffen, sind den Fakultäten und ihren Dekanen überlassen, insbesondere Prüfung der Vorbildung, Ordnung des Lehrplanes, Promotionen, Habilitationen, Ausübung des Vorschlagsrechts, Anträge und Gutachten über Änderungen im Lehrkörper, Stellungnahme zur Ordnung der Staatsprüfungen, soweit das Universitätsstudium dabei in Betracht kommt.

In keine dieser für Ansehen und Entwicklung der Universitäten entscheidenden Angelegenheiten können Rektor und Senat eingreifen. In allen diesen Fragen sind die Fakultäten allein zuständig.

Infolgedessen sind auch die Fakultäten in den wichtigsten Unterrichtsangelegenheiten ohne Verbindung untereinander. In diesem Sinne muß man sagen, daß die deutschen Universitäten eine instanzenlose lockere Kollegialverfassung haben¹.

Ganz anders die französische Universitätsverfassung.

Grundsätzlich sind Rektor und Senat höhere Instanz gegenüber den Fakultäten und sind zugleich das Organ, welches die Fakultäten untereinander verknüpft. So kann der Rektor jederzeit eine Abschrift des Protokolls einer Fakultätssitzung und Auskunft über die

¹ Über die Wirkungsweise dieser instanzenlosen Verfassung siehe Kap. 14.

Vorgänge in der Fakultät verlangen¹. Der Dekan ist verpflichtet, den Rektor ohne Verzug zu benachrichtigen, wenn in der Fakultät ein Verstoß gegen gesetzliche oder statutarische Bestimmungen vorgekommen ist².

Wenn über die Wahlen der Fakultäten zum Senat Meinungsverschiedenheiten bestehen, entscheidet der Senat definitiv über den Wahlvorgang³.

In den Angelegenheiten des Fakultätsvermögens und der Fakultäts-einkünfte ist der Senat ebenfalls höhere Instanz, und zwar wird das von der Fakultät beschlossene Budget vom Senat begutachtet, ehe es zur Genehmigung an den Minister geht⁴. In derselben Form werden Kreditanträge der Fakultäten behandelt. Um die durch solchen Instanzenzug leicht veranlaßte Verzögerung zu verhindern, ist der Vorgang gesetzlich an bestimmte Fristen gebunden⁵. — Will eine Fakultät aus ihren Mitteln ein wissenschaftliches Institut begründen oder erweitern, so richtet sie ihre Vorschläge an den Senat, der alsdann entscheidet, ob und in welcher Form die Vorschläge an den Minister zur Genehmigung weiterzugeben sind⁶.

Die Vorschläge der Fakultäten für die Neubesetzung von Lehrstühlen gehen nicht als Fakultäts-, sondern als Universitätsvorschläge an den Minister, denn die „présentation“ erfolgt durch den Senat. Auch wenn es sich um Lehrstühle handelt, die auf einem Fakultätsfonds beruhen, geht die „présentation“ auf Grund der Vorschläge der Fakultäten vom Senat aus⁷. Die Stärkung der Senatsgewalt, die sich gerade aus dieser Vorschrift ergibt, sei besonders betont!

Der Lehrplan jedes Unterrichtsjahres wird von der weiteren Fakultät (assemblée de la Faculté) beraten⁸ und gelangt dann zur endgültigen Festsetzung an den Senat⁹.

¹ Organisation des Facultés. Art. 18.

² Organisation des Facultés. Titel IV, Art. 26.

³ Conseils des Universités Art. 2.

⁴ Le budget de chaque faculté est voté par le Conseil (de la Faculté) . . . et approuvé par le ministre . . . après avis du Conseil de l'Université. Vgl. Régime financier. Kap. 2, Art. 5.

⁵ Le budget est présenté au conseil dans la première quinzaine de novembre. Dans la quinzaine suivante il est transmis au ministre. — Les chapitres additionnels concernant l'exercice en cours sont votés au mois de mai. Vgl. Régime financier Art. 6.

⁶ Il peut être constitué dans les Facultés des Instituts destinés aux recherches scientifiques ou aux applications pratiques. La création est proposée par la Faculté et décidée par le Conseil de l'Université; elle est soumise à l'approbation du ministre de l'instruction publique. Vgl. Constitution des Universités. Art. 3.

⁷ „Présentation du Conseil après avis de la Faculté.“ Vgl. Conseils des universités. Art. 14.

⁸ L'assemblée de la Faculté délibère sur toutes les questions qui se rapportent à l'enseignement de la Faculté, notamment sur les programmes des cours et conférences, la distribution des enseignements et les cours libres . . . Vgl. Organisation des Facultés. Art. 19.

⁹ Le conseil statue sur l'organisation générale des cours, conférences et exercices

Auch hier ist, um Verschleppungen zu verhindern, ein bestimmter Termin für die endgültige Festsetzung des Lehrplanes gesetzlich vorgeschrieben: das „Tableau général“, d. h. der in Plakatform gehaltene Anschlag des ganzen Lehrplanes jeder Fakultät muß im Juli vom Senat beschlossen sein¹.

Gewiß läßt sich vom Standpunkt der deutschen instanzenlosen Kollegialverfassung manches gegen diese behördlichen Formen einwenden. Einen Vorteil aber haben sie ohne Zweifel: die französischen Universitäten sind weit fähiger zu verhandeln und schnell zu beschließen. Ihre Organisation ist weit mehr als die der deutschen Universitäten darauf zugeschnitten, eine mit finanziellen Verantwortungen belastete Verwaltung zu führen.

Das eigene Budget.

Die Grundlage der akademischen Selbstverwaltung in Frankreich bildet das eigene Budget; le budget propre der Fakultäten und der Universität. Es sind Sonderbudgets, welche neben dem allgemein staatlichen Budget (Budget de l'État) bestehen. Das staatliche Budget weist die Mittel für die Erhaltung der Universitäten und ihrer Lehrkörper aus, und zwar in spezialisierter Weise, Position für Position aufgestellt nach den Anträgen des Unterrichtsministers und beschlossen vom Parlament, genau so wie die Haushaltungen der deutschen Universitäten behandelt werden. Die Besonderheit der französischen Universitätsreform aber besteht darin, daß die französischen Universitäten außer dem staatlichen Budget auch eigene Budgets führen dürfen.

Das eigene Budget ist, wie erwähnt, dem Gemeindefbudget nachgebildet. Wie die Budgets der großen Städte durchläuft das Budget der Fakultät drei Stadien: la proposition, le vote und l'approbation.

Die Proposition erfolgt in den Städten durch den Maire, in den Fakultäten durch den Dekan. Das Votum erteilt in den Städten der Munizipalrat, in den Fakultäten die engere Fakultät. Die Approbation erteilt dem Budget der großen Städte der Präsident der Republik auf Vorschlag des Innenministers; dem Budget der Fakultät der Unterrichtsminister nach Begutachtung durch den Senat der Universität.

Die Parallele mit den städtischen Finanzen wird in der Universitätsgesetzgebung ausdrücklich betont, und zwar mit dem Hinweis, daß diese Art von Finanzierung der Universitätsverwaltung eine Geschmeidigkeit (souplesse) geben solle, welche ein rein staatliches Universitätsbudget nicht gewähren könnte. Denn das staatliche Budget sei „spezialisiert“, festgelegt auf einzelne Positionen und von Instanzen beschlossen, die

pratiques proposés pour chaque année scolaire par les Facultés. Vgl. Conseils des universités. Art. 7.

¹ Le tableau général des cours conférences et exercices pratiques est arrêté par le Conseil au mois de juillet. Vgl. Conseils des Universités. Art. 7.

nicht die besonderen Bedürfnisse der Universität so kennen wie die Fakultät und der Dekan¹. Das Budget propre hingegen geht aus der Verwaltungsarbeit des Dekans und der engeren Fakultät hervor und kann auf besondere wissenschaftliche Pläne Rücksicht nehmen, für die ein Parlament nicht immer Verständnis hat.

Die Rechte, welche den Universitäten in der Gestaltung der eigenen Budgets eingeräumt sind, hat die Gesetzgebung im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich erweitert. Das französische Verwaltungsrecht bedient sich für eine solche allmähliche Entwicklung der Selbständigkeit folgender formalen Technik:

Die Universitätsgremien haben drei Möglichkeiten, Angelegenheiten der Unterrichtsverwaltung zu behandeln: 1. Le Conseil donne son avis. 2. Le Conseil délibère. 3. Le Conseil statue.

Der erste Grad, die Begutachtung einer Angelegenheit, gibt lediglich eine sachliche Grundlage für die Entscheidung des Ministers, wobei dem Minister völlig frei bleibt, das Gutachten der Universität zu beachten oder nicht. Eine besondere Begründung bedarf seine etwa abweichende Meinung nicht. Der zweite Grad schafft einen Beschluß, eine *Délibération*, welche der Genehmigung, der Approbation des Ministers bedarf². Versagt der Minister seine Genehmigung, so begründet er diese Abweichung von der Ansicht der Universität. Der dritte Grad, das „statuer“ ist eine Anordnung, eine *Dezision*, welche nicht der ministeriellen Genehmigung bedarf. Solch Beschluß des Universitätsgremiums kann nur dann vom Minister beseitigt werden, wenn der Minister innerhalb eines Monats — nachdem ihm von dem Beschluß Kenntnis gegeben ist — den Beschluß ausdrücklich annulliert. Aber der Minister kann das nur, wenn der Beschluß außerhalb der Zuständigkeit des Universitätsgremiums gefaßt ist oder wenn er eine gesetzliche oder statutarische Bestimmung verletzt³.

Geht man die Reihe der Gesetze und Verfügungen, die seit Beginn der Universitätsreform (1885) über die Verwaltung der Universitäten erlassen sind, bis zur Gegenwart durch, so findet man, daß wichtige Verwaltungsangelegenheiten, deren Ordnung sich anfangs der Minister vor-

¹ „La loi de 1896 qui a attribué aux Universités et aux Facultés les avantages déjà accordés aux communes, c'est à dire un budget, un budget propre, non spécialisé avec la possibilité de reporter les crédits par la voie du budget additionnel à eu précisément pour objet de donner aux nouveaux établissements une souplesse qui ne permettaient pas les règles applicables au budget de l'état.“ Siehe „Comptabilité des Universités“. Circulaire vom 26. Mai 1922.

² Les délibérations prises par le Conseil . . . ne sont mises à l'exécution qu'après l'approbation du ministre. Conseils des Universités I. Art. 10.

³ „Les décisions prises par le Conseil . . . sont définitives si, dans le délai d'une mois, elles n'ont pas été annulées pour excès de pouvoir ou pour violation d'une disposition légale ou réglementaire, par arrêté du ministre de l'Instruction publique.“ a. a. O.

behielt, allmählich den Universitäten zur selbständigen, definitiven Entscheidung überlassen worden sind.

So bedurfte z. B. nach der Ordnung vom 21. Juli 1897 noch jeder Erwerb, jede Veräußerung und jeder Umtausch von Universitätsbesitz der Genehmigung des Ministers¹. Heute hingegen bestimmen die Universitätssenate darüber selbständig, und der Minister kann sich in diese Bestimmungen nur einmischen, wenn ein Universitätssenat dabei eine gesetzliche oder statuarische Bestimmung verletzt hat². — Früher war für jeden Pachtvertrag, den eine Universität oder Fakultät abschloß, die ministerielle Genehmigung erforderlich; 1897 wurde die Notwendigkeit der ministeriellen Genehmigung auf Pachtverträge, die mehr als 18 Jahre laufen, beschränkt³, und 1922 wurde die ministerielle Genehmigung für Pachtverträge der Universitäten oder Fakultäten ganz beseitigt⁴. — Geschenke durften Universitäten oder Fakultäten nur mit Genehmigung des Ministers annehmen⁵. Heute bedürfen sie dieser Genehmigung nur dann, wenn die Geschenke mit besonderen, finanziellen Bedingungen oder Lasten verbunden sind⁶.

So ist eine auf größere Bewegungsfreiheit der Universitäten gerichtete Tendenz in Frankreich deutlich zu erkennen, und die öffentliche Meinung begrüßt solche Fortschritte jedesmal lebhaft und sieht daran die Gewähr eines geistigen Aufstiegs.

Die Aufstellung des eigenen Budgets vollzieht sich so:

Im Laufe des Jahres gelangen aus der Fakultät Vorschläge an den Dekan, die zunächst in persönlichen Besprechungen des Dekans mit den Fachordinarien geklärt werden. Alsdann erfolgt eine Besprechung in der engeren Fakultät. Es handelt sich hier um Anregungen, wie die selbständigen Fakultätseinkünfte zu vermehren seien und welche neuen Einrichtungen etwa geschaffen werden könnten. Auf Grund solcher Anregungen und Beratungen entwickelt sich der Plan, den der Dekan schließlich zu einem Budget zusammenfaßt.

Anfang November jedes Jahres hat der Dekan dann das Budget für das nächste Etatsjahr der engeren Fakultät zur Beschlußfassung vorzulegen, und es muß bis zum 15. November votiert sein. Unmittelbar darauf gibt der Senat seine Gutachten darüber ab und leitet es noch im Monat November an den Minister zur Genehmigung⁷. — Auf Grund des

¹ Conseils des Universités I. Art. 9.

² Conseils des Universités II. Art. 7, § A, Nr. 6.

³ Conseils des Universités I. Art. 9.

⁴ Conseils des Universités II. Art. 7, § A, Nr. 7.

⁵ Conseils des Universités I. Art. 9, Nr. 4.

⁶ Conseils des Universités II. Art. 7, § A, Nr. 9.

⁷ Le budget de chaque Faculté . . . est voté par le Conseil (de la Faculté) sur la proposition du doyen . . . et approuvé par le Ministre de l'Instruction publique

so rechtsgültig gewordenen Budget kann nur der Dekan und — mit seiner Genehmigung — der Assesseur Zahlungsanweisungen vornehmen. Denn der Dekan ist, wie es im Gesetze heißt „ordonnateur des dépenses“¹.

Die Rechnungslegung des Dekans vollzieht sich im Mai jedes Jahres in ähnlichen Formen. Zunächst legt der Dekan die vom Rechnungsbeamten (Comptable) der Universität unterzeichneten Rechnungen der engeren Fakultät vor, die sie durch einen Finanzausschuß prüfen läßt. Dann findet — in Abwesenheit des Dekans — die Beschlußfassung (vote) der Fakultät statt. Die definitive Genehmigung gibt der Minister unbeschadet der notwendigen Nachprüfung durch den Rechnungshof. Die Formen der Rechnungslegung sind — ebenso wie die der Budgetaufstellung — der Kommunalfinanzordnung nachgebildet².

Das eigene Budget der Fakultät besteht aus dem „budget ordinaire“ und dem „budget extraordinaire“. Das Ordinarium enthält als erste Position die Einkünfte, welche die Fakultät aus eigenem mobilen und immobilien Vermögen und an Zinsen aus ihren Anlagen im Trésor public erhält³. Le Trésor public hat die freien Gelder der Fakultäten unter denselben Bedingungen wie die freien Gelder der Kommunen anzulegen⁴. Ferner enthält das Ordinarium die Gelder, welche lokale Instanzen (Städte, Generalräte, Gemeinnützige Gesellschaften) und Privatleute als regelmäßige Zuschüsse bewilligt haben. Zu diesen beiden Hauptposten kommen neuerdings auch staatliche Subventionen, die der Fakultät in freier Weise, d. h. nicht für staatlich spezialisierte Zwecke, überwiesen werden.

Das Extraordinarium⁵ enthält als Hauptposten Schenkungen und Legate, ferner einmalige Sonderbewilligungen des Staates und der lokalen Instanzen. Außer diesen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen ist den Fakultäten (wiederum nach dem Vorbilde der Gemein-

après avis du Conseil de l'Université. — Le budget est présenté au conseil dans la première quinzaine de novembre. Dans la quinzaine suivante il est transmis au ministre. Régime financier I. Art. 5 u. 6.

¹ Régime financier I. Art. 8.

² Les Comptes des ordonnateurs et des comptables sont présentés avec la distinction des exercices et des gestions dans la même forme que les comptes des communes. Le Conseil de chaque Faculté . . . donne son avis au mois de mai et avant le vote des chapitres additionnels, sur les comptes de l'ordonnateur et du comptable. L'ordonnateur se retire au moment du vote sur son compte. Le compte de l'ordonnateur est définitivement approuvé par le ministre. — Les comptes des comptables des Facultés . . . sont jugés et apurés par la Cour des comptes.“ Régime financier I. Art. 19ff.

³ Régime financier I. Art. 2.

⁴ Les fonds libres des Facultés . . . sont versés en compte-courant au Trésor public; ils sont productifs d'intérêts dans les mêmes conditions que les fonds des communes. Régime financier I. Art. 16.

⁵ Régime financier I. Art. 4.

den) die Möglichkeit gegeben, Kredite aufzunehmen, um beim Bau von Instituten die zur Verfügung stehenden Stiftungsgelder zu ergänzen¹.

Die Verfügung über die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen bildet den Kern der materiellen Selbstverwaltung, und hier ist fruchtbaren Anregungen und selbständigen Entscheidungen Spielraum gegeben. Gewisse Ausgaben liegen allerdings von vornherein fest, nämlich die Gehälter der auf Fakultätsfonds begründeten Professuren, die Zinsen der Kredite und die von den Stiftern ordentlicher oder außerordentlicher Zuwendungen auferlegten Verwendungsbedingungen. Im übrigen aber bleibt Bewegungsfreiheit für Vergrößerung von Sammlungen und Bibliotheken, Bemessung der persönlichen und sachlichen Ausgaben für Institute, Veranstaltung von Sonderkursen, Gewährung von Stipendien, dann die in Frankreich sehr beliebte Stiftung von Preisen und Medaillen für besondere Leistungen. Glanzstücke der eigenen Verwaltung aber bildet die Errichtung neuer Lehrstühle und die Begründung neuer Institute.

Alle diese von der engeren Fakultät votierten Lehrstühle, Institute, Unternehmungen erhalten den Stempel der Selbständigkeit durch die finanztechnische Formel: „retribués sur les fonds de l'Université“, während die auf dem Staatshaushalt begründeten Lehrstühle usw. als „retribués sur les fonds de l'État“ figurieren. Diese Formeln sind nicht etwa bloße Äußerlichkeiten, sondern seit dem Dekret vom 21. Juli 1897 besteht hier folgender Unterschied in bezug auf gesetzliche Zuständigkeit und tatsächlichen Einfluß: Während die außerordentlichen Professoren (Chargés de cours und maîtres de conférences), deren Stellungen auf Staatsfonds begründet sind, vom Minister auf Präsentation der Universität ernannt werden, werden die aus Universitätsfonds bezahlten außerordentlichen Professoren auf Vorschlag der Fakultät und Präsentation des Senats vom Rektor ernannt². Hierbei ist der Rektor durchaus an die auf Fakultätsvorschlag beruhende Präsentationsliste des Senats, die nur zwei Namen zu enthalten braucht, gebunden. Der Rektor darf also nicht etwa willkürlich oktroyieren. „Le recteur ne peut nommer en dehors des présentations“ heißt es ausdrücklich im Circulaire vom 31. Mai 1893³.

Für die Ordinarie gilt zwar formell die Vorschrift, daß sie unter allen Umständen von der Regierung auf Präsentation der Universität zu ernennen sind, aber tatsächlich überläßt der Minister die wirkliche Entscheidung auch hier dem Rektor und Senat, wenn das Ordinariat nicht auf Staatsfonds, sondern auf Universitätsfonds begründet ist. Das

¹ Die Kreditaufnahme bedarf der ministeriellen Genehmigung. Vgl. Conseils des Universités I. Art. 9 und Régime financiers II. B betr. „Ouverture des crédits.“

² Conseils des Universités I. Art. 14.

³ Bulletin administratif 1898, I, 770.

ist nicht etwa nur eine zufällige Höflichkeit des Ministers, sondern ein Verhalten, das sich notwendig aus der Existenz des „eigenen Budget“ ergibt. Denn diejenigen Stellen, welche das „eigene Budget“ der Universitäten vorzugsweise dotieren, also Stadtverwaltungen, Generalräte der Departements, gemeinnützige Gesellschaften, reiche Privatleute würden sehr bald ihre Zuschüsse streichen, wenn der Unterrichtsminister die aus ihren Mitteln begründeten Professuren entgegen den Vorschlägen der Universitäten besetzen wollte. Diese tatsächliche Macht der „Stifter“ ist auch formell anerkannt. Denn in den beiden grundlegenden Organisationsdekreten vom 28. Dezember 1885 und vom 21. Juli 1897 ist bestimmt: Zu den Sitzungen des Senats und der engeren Fakultäten, in welchen die Verwendung von Schenkungen und Zuschüssen erörtert wird und in welchen über das eigene Budget berichtet wird, können Vertreter der Stifter geladen werden¹. Die Bürgermeister der Städte, die Präsidenten der Generalräte und der gemeinnützigen Gesellschaften, welche einer Universität oder Fakultät Zuschüsse gewähren, haben an den Tagen, an welchen der jährlich an den Minister zu richtende Bericht über die eigenen Einrichtungen der Universität beschlossen wird, sogar Sitz im Senat (ont séance au Conseil pour l'examen du rapport annuel²). Auf Beschluß des Senats können auch private Stifter (bienfaiteurs de l'Université) dazu geladen werden.

Diese Beziehungen zu den interessierten örtlichen Instanzen werden von den Universitäten sorgfältig gepflegt. Und hier kommt die innere Logik der französischen Universitätsreform am deutlichsten zum Ausdruck. Denn gegenüber der gewaltigen zentralistisch eingestellten Tradition Frankreichs finden die Universitäten bei ihren Stiftern eine Stütze, die respektiert werden muß, wenn nicht das ganze auf dem Stiftungsprinzip aufgebaute System versagen soll.

Das „eigene Budget“ bildet also in Frankreich die Seele der akademischen Selbstverwaltung. Aus der Tatsache seiner Existenz, aus der Notwendigkeit seiner jährlichen Erneuerung, aus der Wirkung dieser „freien Finanzen“ auf das Forschungs- und Unterrichtswesen der einzelnen Universität ergibt sich für das Professorenkollegium der eigentliche Ansporn, sich um die Verwaltung der Universität zu kümmern. Hieraus wird auch die Möglichkeit entstehen, jede Universität eigenartig zu entwickeln und der tödlichen Schablone, die hundert Jahre alle Fakultäten Frankreichs zu gleichartigen höheren Schulen machte, allmählich zu entrinnen. Schon heute, nach verhältnismäßig kurzer Zeit, ist das deutlich zu erkennen; denn aus den Mitteln des „eigenen Budget“ entstehen überall die Einrichtungen, welche den „normalen Universitätsbedarf“ übersteigen. Der „normale Universitätsbedarf“

¹ Organisation des Facultés Art. 17.

² Conseils des Universités I. Art. 29, erster Absatz.

wird aus dem „staatlichen Budget“ befriedigt, er ist „retribué sur les fonds de l'État“; für ihn ist die Meinung des Ministers und des Parlaments maßgebend. Hier wirkt der Druck der ausgleichenden Gerechtigkeit, der Wunsch, alle Universitäten gleich zu behandeln. Eigenart aber, eigentümliche Entfaltung bringen besondere Einrichtungen, die in der Geschichte der Provinz, in den wirtschaftlichen Verhältnissen, in der Landschaft ihre Wurzeln haben, und für die sich die finanziellen Mittel nur aus einem „eigenen Budget“ gewinnen lassen; sie sind „retribués sur les fonds de l'Université“. Es gibt Universitäten, an denen dies eigene Budget nur wenig entwickelt ist, andere an denen es bereits die wichtigsten Einrichtungen speist. Da die „eigenen Budgets“, die Abrechnungen und die Verwaltungsberichte der Fakultäten jährlich veröffentlicht werden, ist der Gang der Entwicklung an den einzelnen Universitäten deutlich zu erkennen. Der Wettstreit wird so anregt und die Öffentlichkeit nimmt daran teil.

11. Habilitation oder Aggregation?

Während die deutschen Universitätslehrer durch „Habilitation“ die *venia legendi* erlangen, ist in Frankreich die „Aggregation“ die Eingangspforte¹. Zwischen Habilitation und Aggregation bestehen tiefgehende Unterschiede, die bezeichnend sind für die verschiedenen Auffassungen in beiden Ländern. Schon die Ausdrücke „habilitation“ und „agrégation“ deuten den Unterschied an: Im Worte Habilitation liegt nur, daß der Nachweis „habilis“ geeignet, befähigt zu sein, erbracht ist. Im Worte Aggregation hingegen ist Aufnahme als „gregalis“, Mitglied eines Kreises gedacht. Dieser Auffassung entspricht auch die Logik der statutarischen Bestimmungen: Da die Habilitation auf den Nachweis der Befähigung den Ton legt, setzen die deutschen Habilitationsbestimmungen keinen engen Zusammenhang der Habilitation mit der Universitätsorganisation voraus. Insbesondere wird grundsätzlich die Zulassung zur Habilitation nicht von dem Unterrichtsbedürfnis der Universität abhängig gemacht. Ferner gewinnt der Habilitierte, der bezeichnend „Privatdozent“ heißt, keinen Anspruch auf Besoldung. Da es sich also weder um eine Angelegenheit der Organisation noch um eine Beanspruchung staatlicher Mittel handelt, sondern lediglich um die Festsetzung der „Befähigung“, so entscheidet über das Ergebnis der Habilitationsleistungen ganz allein die Fakultät. Weder unmittelbar noch auch auf irgendeinem Umwege hat der Minister irgendwelchen Einfluß auf die Habilitation². Es ist

¹ Unter Aggregation ist im folgenden stets die Hochschulaggregation, die „agrégation d'enseignement supérieur“, verstanden, die für die juristischen, medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten gilt. Über den Eintritt in den Lehrkörper der beiden anderen Fakultäten siehe S. 79 f.

² Es sei denn, daß der Kandidat ein „hiesiger Gymnasiallehrer“ wäre, der auch nach der Habilitation Lehrer bleiben will. In diesem Falle muß in Preußen die

meines Wissens niemals ein Fall vorgekommen, in welchem die Habilitation unter irgendeinem ministeriellen Einfluß gestanden hätte. Im Gegenteil erschwert eine ministerielle „Empfehlung“ die Habilitation, da sie den Kandidaten in den Verdacht bringt, sich auf andere Gründe als die seiner wissenschaftlichen Fähigkeit zu stützen. Gerade diese absolute Unabhängigkeit der Habilitation, ihr rein akademischer Charakter ist für den Geist, der an den deutschen Universitäten herrscht, von um so größerer Bedeutung, als beinahe alle Ordinarien und Extraordinarien die *venia legendi* durch Habilitation erworben haben. Eine ehrenvolle Abweichung hiervon ist die unmittelbare Berufung eines Nichthabilitierten, dessen bedeutende wissenschaftliche Leistungen von einer Fakultät erkannt worden sind. Im übrigen aber fordert man die Habilitation. Auch solche, die gegen den Willen der Fakultät Extraordinarien oder Ordinarien geworden sind, stammen doch fast alle aus der Reihe der ordnungsgemäß Habilitierten. Der Minister kann auch Nichthabilitierten Lehraufträge geben oder sie zu Professoren machen. Aber es bleibt immer ein Mangel, denn das Fehlen der Habilitation legt in Deutschland immer die Frage nahe, warum sich der Betreffende dem eigentlichen Befähigungsnachweis nicht unterworfen habe. Man kann daher zusammenfassend sagen: Gerade weil die deutsche Habilitation im Prinzip keine Amtsbewerbung, sondern ein Befähigungsnachweis ist, haben die Fakultäten ihren Einfluß als allein über die Zulassung entscheidende Instanzen behauptet. Die Habilitation in ihrer heute noch bestehenden Form ist das eigentliche, wesentliche Element der akademischen Selbstverwaltung in Deutschland. Wie das von deutschen Professoren empfunden wird, zeigen die Worte, die Eduard Meyer, in einer Zeit der Gefahr und Unruhe im Januar 1919 in den Preußischen Jahrbüchern veröffentlichte: „Die Grundlage der unverwüstlichen Lebenskraft unserer Universitäten ist der freie Zutritt zum wissenschaftlichen Betriebe und zur uneingeschränkten Lehrtätigkeit durch die Habilitation als Privatdozent . . . Die Institution der Privatdozenten und der freie Zutritt zur Habilitation ist die wertvollste und bezeichnendste Eigenart der deutschen und der ihnen gleichartigen holländischen, schweizerischen, skandinavischen Universitäten; in ihr gelangt der Geist der Freiheit der Wissenschaft, auf den sie aufgebaut ist, am lebendigsten zum Ausdruck.“

Wie vollkommen das auch in Frankreich längst begriffen worden ist, zeigt ein Blick in die oben (Kapitel 5. Deutschlands Universitäten als Vorbild) zitierte Reihe der französischen Berichte. Seitdem Victor Cousin in seinem Bericht von 1831 die deutsche Privatdozentur ge-

Fakultät die Genehmigung des Ministers einholen. Hier berührt aber offenbar die Genehmigung des Ministers nicht den Habilitationsakt als solchen, sondern lediglich den Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung des Kandidaten.

priesen hat als „la pépinière, la force et la vie de l'Université¹“, hat fast jeder Franzose, der die deutschen Universitäten kennen lernte, die Habilitationseinrichtungen mit besonderem Eifer beobachtet und sie dringend zur Nachahmung empfohlen, als das wirkliche Anpochen des jungen Gelehrten bei der gelehrten Korporation².

Die französische agrégation hingegen ist kein Anpochen des Novizen bei einer Korporation von Gelehrten, sondern die Bewerbung um ein Staatsamt³. Dementsprechend ist die Zulassung zur agrégation von der Anzahl der freien Stellen abhängig. Die „Bedürfnisfrage“, die bei unserer Habilitation prinzipiell nicht maßgebend sein soll, steht also in Frankreich im Vordergrund und wird, schon wegen der finanziellen Konsequenzen, vom Ministerium genau geprüft, ehe von einer Aggregation die Rede sein kann. Jede Fakultät hat daher, wenn eine Agrégé-Stelle frei geworden ist oder wenn ein Bedürfnis nach Schaffung einer neuen Agrégé-Stelle besteht, darüber dem Rektor zu berichten und dieser meldet den Tatbestand dem Minister. Nachdem alle Meldungen sämtlicher Universitäten Frankreichs geprüft sind, fordert der Minister im Journal officiel zu einem Wettbewerb (concours) um alle freien Agrégé-Stellen auf. So wird zum Beispiel bekannt gemacht: Es sind sechs Agrégé-Stellen für Nationalökonomien zu besetzen, und zwar an den Rechtsfakultäten der Universitäten Paris, Bordeaux, Grenoble, Lille, Lyon, Nancy. Bewerber haben bis zum (Datum) ihre Meldung zur Teilnahme an einem gemeinsamen Wettbewerb um die ausgeschriebenen Stellen (concours d'agrégation) dem Prüfungsausschuß in Paris einzureichen unter Beifügung bestimmter Nachweise über ihre Person und unter Einreichung ihrer bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten.

So unterscheidet sich die Aggregation durchaus von unserer Habilitation. In Frankreich zahlreiche Bewerber (oft mehr als zwanzig) um mehrere Stellen, die über ganz Frankreich verteilt sind, und ein Prüfungsausschuß in Paris. Bei uns hingegen stets nur ein gesondert behandelter Bewerber um die *venia legendi* bei einer bestimmten Universität.

Da also die „agrégation“ ein „concours“, ein Wettbewerb ist, an

¹ Victor Cousin a. a. O., Ausgabe von 1832. Bd 1, S. 107ff.

² In vielen der oben im Kapitel 5 zitierten französischen Berichte findet sich eine günstige Beurteilung der deutschen Habilitation. Siehe besonders Michel Bréal a. a. O. S. 394 (1872) und Ferdinand Lot a. a. O. S. 15ff. (1892).

³ Die statutarische Grundlage der Aggregation bildet das „Statut sur l'agrégation“ vom 27. Dezember 1880, veröffentlicht im Bulletin administratif du Ministère usw. (1880) 1647. Im folgenden zitiert als „Generalstatut“. — Ergänzt wird es für die juristischen Fakultäten durch ein Arrêté vom 23. Juli 1896 (Bulletin 1896, II, 209). Im folgenden zitiert als „Jur. Spezialstatut“. Für die medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten durch ein Arrêté vom 1. März 1914 (Bulletin 1914, I, 406). Im folgenden zitiert als „Med. Spezialstatut“. Zu diesen grundlegenden Bestimmungen kommt noch eine ganze Reihe von Einzelverordnungen, die im folgenden besonders zitiert werden.

welchem jährlich zahlreiche Bewerber gemeinsam teilnehmen, so wird auf dieses Examen genau so vorbereitet wie auf irgendein Staatsexamen. An der Universität Paris finden eigene Vorlesungen und Übungen für solche Studierende statt, welche „in die Professorenlaufbahn einzutreten wünschen“, qui désirent entrer dans la carrière professorale¹. Das sind die sogenannten „Conférences d'agrégation“ in Paris, die z. B. für die künftigen Dozenten des Zivilrechts Professor Capitant leitet, für die künftigen Nationalökonomien die Professoren Rist und Oualid.

An den Wettbewerben um die Aggregation kann jeder Franzose, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und das Doktordiplom besitzt, teilnehmen². Die Bewerbung findet für bestimmte „Sektionen“ statt, so z. B. ist die Aggregation bei den Juristenfakultäten möglich für folgende vier Sektionen³:

1. Privat- und Strafrecht.
2. Öffentliches Recht.
3. Rechtsgeschichte.
4. Nationalökonomie.

Für jede Sektion wird ein besonderer Wettbewerb eröffnet. Die Grundlagen des Urteils bilden die früheren Arbeiten der Bewerber⁴. Dazu kommen folgende Leistungen⁵:

Eine Klausurarbeit über ein vorgeschriebenes wissenschaftliches Thema (unter Aufsicht eines Professors in 7 Stunden. und zwar nur unter Benutzung bestimmter Texte fertigzustellen).

Ferner 3 oder 4 Vorträge über bestimmte Themata, auf die sich die Kandidaten 24 Stunden beliebig vorbereiten können. Jeder Vortrag dauert etwa $\frac{3}{4}$ Stunden, worauf eine mündliche Prüfung folgt.

Wenn an einem Concours mehr als 20 Bewerber teilnehmen, kann schon auf Grund der Klausurarbeit und der beiden ersten Vorträge ein Vorentscheid dahin getroffen werden, daß nur ein Teil der Kandidaten zu der weiteren Prüfung zugelassen wird⁶.

Die Ausdehnung des Wettbewerbs über alle französischen Universitäten hat zur Folge, daß die Aggregation nicht wie unsere Habilitation vor einer Fakultät stattfindet, sondern vor einem besonderen Prüfungsausschuß (jury), der folgendermaßen zusammengesetzt wird:

¹ So lautet die Ankündigung im Programm der Pariser Rechtsfakultät.

² Generalstatut Art. 3.

³ Jur. Spezialstatut Art. 1.

⁴ Dans chaque section, les épreuves du concours comportent, comme premier élément, l'appréciation des travaux antérieurs des concurrents. Jur. Spezialstatut Art. 5.

⁵ Jur. Spezialstatut Art. 6.

⁶ Diese Bestimmung wurde, durch Verfügung vom 22. Juli 1899 getroffen, weil der Andrang zu den Agrégé-Stellen für Zivilrecht zu groß war. (Abgedruckt im Bulletin II, 138.)

Sobald der Minister einen Wettbewerb zur Aggregation (concours d'agrégation) ausschreibt, werden aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren sämtlicher Fakultäten Frankreichs die Examinatoren (les juges) für die einzelnen Fachgruppen (sections) durchs Los bestimmt und zwar so, daß die Anzahl der Examinatoren für jeden Wettbewerb 5, 7 oder 9 beträgt¹. Diese 5, 7 oder 9 Examinatoren bilden zusammen den Prüfungsausschuß (jury) für einen „Concours“. Der Vorsitzende (président du jury) wird aus der Zahl der ausgelosten Examinatoren vom Minister ernannt². Wegen der besonderen Bedeutung der Universität Paris muß in jedem Prüfungsausschuß einer der Examinatoren der Pariser Universität angehören. Für jeden Wettbewerb sind die Prüfungsausschüsse neu zusammenzusetzen und diejenigen Examinatoren, welche Mitglieder des letzten Ausschusses waren, dürfen nicht dem Ausschuß des nächsten Wettbewerbs angehören. Der Examensausschuß hat jede einzelne Leistung der Kandidaten mit einer Note (von 0 bis 30) zu bezeichnen, wobei 0 „ungenügend“, 30 „mit Auszeichnung“ bedeutet. Diese Ziffernformulierung der Einzelprädikate für jede Leistung (Aufsatz, Vorträge) findet unmittelbar nach Absolvierung der einzelnen Leistung statt und wird sofort durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben, so daß also die interessierte Öffentlichkeit über den Gang des Concours unterrichtet ist. Am Schlusse der Gesamtprüfung werden die Durchschnittszahlen berechnet. Die Liste derjenigen Kandidaten, welche das beste Durchschnittsergebnis erzielt haben, wird dem Minister eingereicht³. Diese Liste darf nicht mehr Namen enthalten, als Agrégéstellen in dem betreffenden Fach an den Universitäten Frankreichs frei sind, wohl aber kann die Liste weniger Namen enthalten, wenn der Prüfungsausschuß die Leistungen für nicht ausreichend hält. Auf der Liste rangieren die Kandidaten in der Reihenfolge ihres Gesamtprädikats, also ihrer berechneten Durchschnittsziffer. Nach dieser Reihenfolge wählt dann jeder Kandidat aus der Zahl der freien Agrégéstellen seines Faches eine Stelle aus; also daß — im allgemeinen — die Kandidaten, welche die besten Prädikate erlangt haben, sich eine Agrégéstelle an einer der angesehensten Universitäten wählen können⁴. Darauf erfolgt die Ernennung durch den Minister. Die Ernennung zum agrégé gilt nur für eine bestimmte Zeit, und zwar im allgemeinen für 10 Jahre⁵. Wem es in dieser Zeit nicht gelingt, eine dau-

¹ Je nach der Art des Faches. Vgl. Jur. Spezialstatut Art. 9; Med. Spezialstatut Art. 11 u. Art. 18.

² Generalstatut Art. 11.

³ Generalstatut Art. 23.

⁴ „Les agrégés portés sur cette liste unique choisissent, suivant leur rang d'admission, la Faculté à laquelle ils seront attachés, parmi celles où des places de leur section ont été mises au concours.“ Med. Spezialstatut, Tit. 4, Art. 29.

⁵ Generalstatut Art. 30.

ernde Stellung im Lehrkörper zu erlangen, verliert nach Ablauf des zehnten Jahres seine Stellung und sein Gehalt, und behält nur den Titel agrégé. Die aktiven agrégés (Agrégés en activité) werden mit den verschiedensten Aufgaben des Unterrichts betraut. Zuerst dienen sie meist als Assistenten, sie ergänzen ferner die Vorlesungen der Ordinarien durch Übungen, bereiten in offiziellen Repetitionskursen auf die Prüfungen vor, nehmen als Examinatoren an den Prüfungen teil, sofern dafür ein Bedürfnis vorliegt usw. Eigene Vorlesungen kann ein agrégé nur halten, wenn der Minister auf Grund eines Gutachtens des Dekans und eines Berichtes des Rektors es genehmigt¹. Solche Vorlesungen der agrégés erscheinen in den Vorlesungsverzeichnissen hinter den übrigen Vorlesungen. —

Da der Titel „agrégé de l'Université“ auf dem Gewerbeschild des praktischen Arztes gute Dienste tut, ist der Andrang zur medizinischen Aggregation über alles Maß gewachsen. Man hat dem Strom daher einen Damm entgegengestellt², indem man für die medizinische Aggregation noch einen zweiten Wettbewerb vorschrieb. Der erste Wettbewerb geht um die „épreuves du premier degré“ und schaltet bereits die Hälfte der Kandidaten aus. Diejenigen, welche diesen ersten Grad erreichen, haben das Recht, sich für den engeren Wettbewerb (second degré) zu melden. Dies Recht erlischt aber, wenn der Kandidat vier concours hat vorübergehen lassen, ohne sich zu melden.

Sehr charakteristisch für das französische Universitätswesen ist nun, daß die im vorhergehenden geschilderte Hochschulaggregation die Pforten zum Lehrkörper der Facultés des lettres (philosophisch-historische) und des sciences (mathematisch-naturwissenschaftliche) nicht öffnet. Vielmehr führt der Weg in diese Fakultäten in der Regel durch die Lehrkörper der höheren Schulen³!

Das ist historisch leicht zu erklären: Napoleon I. hatte, wie wir gesehen haben⁴, die facultés des lettres und des sciences nur als Anhängsel der höheren Schulen bestehen lassen. Der Aufstieg in die Fakultätsprofessuren erfolgte seitdem regelmäßig aus den Lehrkörpern der höheren Schulen, und die Oberlehrer sahen diese Stufenleiter bald als etwas ihrem Stande zukommendes an. Als nun die Universitätsreform diesen Zusammenhang zu beseitigen drohte, trat die Oberlehrerschaft selbstverständlich für ihre alten Rechte ein und führte zahlreiche Gründe für

¹ Generalstatut Art. 25. Das sind sog. „cours complémentaires“. Für die Genehmigung ist nicht das persönliche Bedürfnis des Agrégé maßgebend, sondern das allgemeine Unterrichtsbedürfnis.

² Med. Spezialstatut Titre 2 u. 3.

³ Grundlegend hierfür ist das Règlement vom 2. November 1875. Abgedruckt in de Beauchamp: Recueil des lois et règlements sur l'enseignement supérieur. Bd 3, S. 94ff.

⁴ Siehe S. 11f.

die Zweckmäßigkeit einer engen Verbindung der Lehrkörper von Schule und Universität an. Die Oberlehrerschaft stellte es geradezu als eine *capitis deminutio* hin, als man nach deutschem Vorbilde den Zugang zum Lehrkörper der *facultés des lettres* und des *sciences* völlig unabhängig machen wollte. — Da diese Standesbewegung auch denjenigen zustatten kam, welche gegen die administrative Selbständigkeit der Universitäten Bedenken hatten, ließ man die historische Verbindung zwischen den Lehrkörpern der höheren Schulen und der *facultés des lettres* und des *sciences* bestehen.

Daher ist der Weg heute in der Regel so:

Wer Professor der Philosophie, Philologie, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie usw. werden will, hat sich nach Beendigung seiner Universitätsstudien („Licence“) zunächst zur Aggregation für das höhere Lehramt (*Agrégation d'enseignement secondaire*) zu melden. Diese Einrichtung steht etwa unserem Staatsexamen für die Lehrbefähigung in den höheren Schulen gleich. In mindestens zweijähriger Tätigkeit im Schuldienst hat der Kandidat alsdann seine Lehrfähigkeit auszubilden und zu erproben. Darauf widmet er sich der Fertigstellung seiner Doktorarbeit. Mit diesen drei Beweisen: *Agrégation d'enseignement secondaire*; Mehrjähriger praktischer Schuldienst und Doktorat kann sich der Kandidat dann um freiwerdende Stellen im Lehrkörper einer *faculté des lettres* oder des *sciences* bewerben und meist handelt es sich auch dann erst um eine Assistentenstelle auf Probe. Von der Beendigung der Studien durch die *Licence* bis zur Bewerbung um solch Universitätsamt vergehen in der Regel 10 Jahre.

Zuweilen wird darauf hingewiesen, daß die französische Aggregation gar nicht von der modernen Bürokratie erdacht sei, sondern bereits im 18. Jahrhundert von der alten korporativen Universität¹. In der Tat sind die Aggregationsbestimmungen dem Reglement von 1766 nachgebildet². Jene alten Bestimmungen aber hatten einen ganz anderen Sinn. Damals hatten die französischen Universitäten infolge der Vertreibung des Jesuitenordens so viel Lehrer verloren, daß die Lücken so schnell wie möglich ausgefüllt werden mußten, wenn man nicht den ganzen Unterricht in Frage stellen wollte. Deshalb wendete sich die Ordnung von 1766 an die jungen Gelehrten als eine Aufforderung, sich in Massen zu melden, denn es waren 60 (sechzig) neue Stellen als *docteurs agrégés* in der *faculté des arts* von Paris geschaffen worden. Diese Prüfung aber sollte keineswegs von Staatsbehörden reguliert sein, sondern von dem Professorenkollegium, und der Wettbewerb sollte nicht allgemein

¹ Zum Beispiel Jourdain: *Histoire de l'Université de Paris*. S. 430. „On reconnaîtrait, dans les dispositions adoptées de nos jours, la trace, ou plutôt l'imitation fidèle, des règles établies par la sagesse de nos pères.“

² Siehe S. 5.

für alle Universitäten gelten, sondern jede einzelne Universität sollte ihn nach ihrem Bedürfnis durchführen¹.

Der allgemeine, staatlich regulierte Aggregationswettbewerb der Gegenwart hingegen kann fast als eine Karikatur jener Notmaßnahmen der alten korporativen Universitäten bezeichnet werden. Vor allem ist der Aggregationsconcours mit seinen reglementierten Examensstufen so unpersönlich, daß zuweilen ganz unbedeutende, aber gut gedrillte und wortgewandte Leute die besten Prädikate erringen, während hervorragende junge Gelehrte, die in ihren Spezialstudien als Autoritäten gelten, den kürzeren ziehen. Der Zwang, sich 6—10 Jahre mit der examenstechnischen Einprägung eines umfangreichen Gedächtnisstoffes zu befassen und sich in der gewandten und schnellen schriftlichen und mündlichen Wiedergabe herkömmlicher Lehrmeinungen zu üben, mit einem Worte: le dressage, die Abrichtung, der Drill ist der Feind aller wissenschaftlichen Vertiefung. Hat aber der so „dressierte“ Kandidat alle prästanda prästiert, so muß er zumeist in den ersten drei bis vier Jahren oft unerfreuliche und aufreibende Assistentendienste als „rédépiteur“ leisten, um sich für eine höhere Stellung im Lehrkörper zu empfehlen. Auf diese Weise verfliegt allmählich die Begeisterung für das wissenschaftliche Arbeiten, während der deutsche Privatdozent, auch wenn er sich den Bedürfnissen des Unterrichts anpaßt, doch völlig frei ist, Vorlesungen zu halten, wie es ihm am Herzen liegt. Vergebens haben die Vorkämpfer der französischen Universitätsreform sich bemüht, die Habilitation einzuführen. Noch kurz vor Erlaß des Universitätsgesetzes schrieb Ferdinand Lot (im Jahre 1892) als letzte Warnung: Die Aggregation sei die verhängnisvolle Einrichtung, welche mehr als alles andere zum wissenschaftlichen Tiefstand der französischen Fakultäten beigetragen habe. Sie sei ein Krebsgeschwür, welches die Intelligenz verschlinge: „Denn die Aggregation ist ein — concours! Dies ein Wort umschließt alle Mängel des Systems.“ Eine ganze Reihe Kundiger hatte vorher gewarnt: Alglave in der *Revue scientifiques*². Michel Bréal in seiner bekannten Schrift³. Aulard hat die Wirkung der Concours auf die Entwicklung des Unterrichts in Geschichte und Geographie untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen. „Der Concours verhindert absolut den Fortschritt dieser beiden wichtigsten Zweige des historischen Unterrichts⁴.“ Lavissee hat sich wiederholt ähnlich ausgesprochen⁵. Berthelot hat dieselbe Ansicht vertreten⁶. Und trotz alledem ist es geblieben, wie es war. Man hat

¹ Reglement von 1766. Art. VIIIff. Abgedruckt bei Jourdain, S. 422ff.

² *Revue scientifique*, 12. August 1871.

³ Michel Bréal: *Quelques mots* usw. S. 385.

⁴ *Revue internationale de l'enseignement* 1881, I, S. 138.

⁵ Siehe seine S. 18 zitierten Schriften und speziell seinen Aufsatz in der *Revue internationale de l'enseignement* 1883. S. 1146—1148.

⁶ *Revue des Deux Mondes* 15. März 1891.

einige Verbesserungen angebracht; jedoch Verbesserungen nützen hier nicht viel, denn — wie Aulard sagte — „das Übel liegt in der Existenz der Einrichtung.“

Aber gerade wenn man die französische Aggregation scharf kritisiert, darf man als Deutscher nicht übersehen, daß unsere Habilitationsmethode, so wertvoll sie im Prinzip ist, doch Mängel hat, auf deren Beseitigung unsere Universitäten bedacht sein müssen, wenn sie dieses wichtigste Recht, den Schlüssel zum Hause nicht verlieren wollen. Unsere Habilitationseinrichtung ist ein Monopol. Dieses Monopol ist so konstruiert, daß sein Mißbrauch fast niemals bewiesen werden kann: Das Verfahren ist durch das Fakultätsgeheimnis verhüllt; die Ablehnung, die auch dann möglich ist, wenn die Mehrheit der schriftlichen Voten sich für die Zulassung ausgesprochen hat, erfolgt ohne Begründung, die schriftlichen Voten werden dem Kandidaten nicht mitgeteilt. — Das Verfahren ist nicht an bestimmte Termine gebunden. Die Langsamkeit, mit der Habilitationsmeldungen an deutschen Universitäten erledigt werden, genügt oft schon, einen Kandidaten müde zu machen und andere Kandidaten abzuschrecken. Die Prüfung der Habilitationsschrift nimmt oft ein Jahr und länger in Anspruch¹.

„Diese unkontrollierte Verfügungsgewalt der deutschen Fakultäten — so sagte mir ein französischer Beamter — beruht auf der Vorstellung, daß die ordentlichen Professoren stets idealgesinnte, allem persönlichen Kleingeist fernstehende, nur auf das Gedeihen der Wissenschaft bedachte Männer sind, die sich neidlos darüber freuen, wenn die von ihnen in einem Menschenalter vertretenen Anschauungen durch neuere, besser begründete Meinungen überwunden werden. Unser französisches System hingegen beruht auf der Vorstellung, daß ein Kollegium von Gelehrten dagegen geschützt werden müsse, zu einer Cliquenherrschaft zu entarten. Wir wollen nicht, daß der alte Zunftspruch: „Meistersohn bringt das Recht mit sich“ an den französischen Universitäten zur Herrschaft komme. Wir wollen nicht, daß eine herrschende „Schule“ durch

¹ Siehe hierzu die Verfügung des Preußischen Unterrichtsministers vom 3. Oktober 1929 (U. I. Nr. 2105): „In besorglicher Weise mehren sich in der letzten Zeit die Klagen, daß von seiten der Fakultäten die Entscheidung über eingereichte Habilitationsanträge allzu sehr in die Länge gezogen wurden. Mir sind Fälle berichtet worden, in denen der Antragsteller bis zu 3 Jahren (drei!) hat warten müssen. Dieser Tatsache gegenüber bin ich nicht in der Lage, die Universitäten gegen die deshalb erhobenen Angriffe in Schutz zu nehmen. Ich weise mit allem Ernst darauf hin, wie schädlich ein solches Vorgehen für das Ansehen der Universitäten wirken muß. Ich gebe daher der Erwartung Ausdruck, daß die Zeit, binnen deren die Prüfung der eingereichten Arbeit vorgenommen wird, im allgemeinen 6 Monate nicht übersteigt, und ich ersuche in Fällen, wo eine Überschreitung dieser Frist unvermeidlich ist, um Bericht.“

geschickte Handhabung des Habilitationsmonopols die Entwicklung einer neuen, unerwünschten Richtung erschwere. Die Vorzüge der Habilitationsmethode erkennen wir an. Es ist daher keineswegs ausgeschlossen, daß wir in Frankreich doch noch zur Habilitation kommen, denn wir betrachten unsere Universitätsreform keineswegs als abgeschlossen. Haben wir doch im Jahre 1927 wieder wichtige Erweiterungen der „autonomie universitaire“ gebracht. Aber wenn wir die Habilitation einführen, würden wir doch niemals den Fakultäten ein so völlig unkontrollierbares Monopol übertragen, wie es die deutschen Universitäten besitzen. Unsere französische Aggregationsmethode enthält bewährte Elemente, die auch dem Habilitationsverfahren zum Vorteile gereichen würden: Wir betrachten z. B. als einen Vorzug die Bildung von Professorenausschüssen, die aus den Professoren sämtlicher Universitäten Frankreichs durchs Los erfolgt, denn so wird die Bildung gelehrter Cliques erschwert. Wir betrachten als einen Vorzug, daß diese Prüfungsausschüsse jährlich völlig neu zusammengestellt werden, weil so die Entstehung bestimmter „Tendenzen“ verhindert wird. Wir würden — entsprechend der ähnlichen Ordnung unserer Aggregation — die Bindung des Habilitationsverfahrens an bestimmte Termine für notwendig halten, um willkürliche Verschleppungen unmöglich zu machen. Insonderheit aber würden wir das Habilitationsverfahren nicht dem Fakultätsgeheimnis unterstellen, sondern das helle Licht des Tages auf alle Einzelheiten fallen lassen.“

Im tiefsten Grunde stehen einander hier nicht nur zwei verschiedene Methoden gegenüber, sondern zwei verschiedene Ehrbegriffe. Die deutsche Universitätsorganisation beruht auf einem Ehrbegriff, der aus Vertrauen zur Zuverlässigkeit des in sich geschlossenen, gelehrten Kreises, aus Hingabe an das Ideal einer akademischen Selbstaulese besteht. Dieser Ehrbegriff, dessen Festhalten allein die deutschen Habilitationseinrichtungen verständlich macht, ist der uralte, in Jahrhunderten erprobte Ehrbegriff der gelehrten Körperschaften. Er ist oft verletzt worden und wird noch oft verletzt werden, und dennoch ist er unersetzlich, denn er bewirkt — wenn man mit anderen Ländern vergleicht — daß im großen und ganzen dem echten Gelehrten, dem in seine Wissenschaft Versunkenen, der Zugang in die Universitas erleichtert wird, während der bloß „dressierte“ Kandidat, der nicht wissenschaftlich gesinnte daran scheitert.

Der Ehrbegriff hingegen, welcher der französischen Universitätsorganisation zugrunde liegt, ist der Ehrbegriff des modernen Beamtentums. Er fordert als Ideal eine kontrollierte, von allen persönlichen Einflüssen sorgfältig befreite, durch Auslosung und öffentliche Bekanntgabe gesicherte Methode. Aber je gewissenhafter im Sinne dieses Ehrbegriffes jeder persönliche

Einfluß ausgeschaltet wird, je sorgfältiger an Stelle imponderabler Momente ein System vergleichbarer, meßbarer, kontrollierbarer Leistungen gesetzt wird, um so sicherer versagt die von solchem Ehrbegriff beherrschte Methode, wenn es gilt, scheinbar plumpe, aber wissenschaftlich gesinnte, in ihre Probleme versunkene, schöpferische Persönlichkeiten aus der Menge der „gewandten“, „dressierten“, „überlegenen“ auszuwählen.

12. Die Stufenleiter der Dozenten¹.

Die „Stufenleiter der Dozenten“ ist das unlösbare Problem jeder großen Universitätsverwaltung; und es ist noch dazu ein besonders heikles Problem, weil sich die öffentliche Meinung, die im allgemeinen von Universitätsverwaltung nicht viel wissen will, gerade für dieses Thema interessiert. Da das Problematische dieser Sache nicht auf Zufälligkeiten beruht, sondern sich überall notwendig hervordrängt, wo es moderne, große Universitäten gibt, finden wir ähnliche Zusammenhänge und ähnliche Spannungen in Deutschland wie in Frankreich, und ein Vergleich kann das Verständnis erleichtern.

Eine Stufenleiter der Dozenten hat immer etwas Peinliches, weil sie im Widerspruch steht zu dem Grundgedanken eines einheitlichen, vollwertigen, freien Unterrichts und zu der Forderung der Gleichberechtigung der Gelehrten, gleichviel ob sie ein anerkanntes Fach vertreten oder einer neu aufkommenden Wissenschaft dienen. Daß der beginnende Universitätslehrer zunächst in eine Art von Noviziat eintritt, widerspricht dem Grundgedanken der Gleichberechtigung nicht. Wenn sich aber zwischen die bestallten Inhaber der Lehrstühle und die Novizen ein ganzes System von „Ehrenposten“, „Durchgangsposten“, „Warteposten“, „Hilfsstellen“, „Ergänzungsstellen“ einschleibt, entsteht ein Mißklang, der um so schärfer ertönt, je mehr die „Durchgangsposten“ in Wirklichkeit zu dauernden Lebensstellungen werden und je mehr die „unbesoldeten“ und „nichtbeamteten“ Dozenten in Wirklichkeit auf dauernde staatliche Zuschüsse in Form von „honorierten Lehraufträgen“, „Stipendien“, „Assistenremunerationen“, „Vergütungen von wissenschaftlichen Hilfskräften“ und jährlich erneuerten „einmaligen Zuschüssen“ angewiesen sind. Auf diese Weise dringt in die Lehrkörper der Universitäten ein Zug von Unwahrhaftigkeit, der fortwährend Konflikte erzeugt und der einer innerlich freien Entfaltung der Wissenschaft mehr schadet als Außenstehende ahnen und Beteiligte zugeben.

¹ Im folgenden ist nur die Rede von den Gradunterschieden, die den Lehrkörper als solchen betreffen. Daneben laufen noch die Gradunterschiede, welche die Stellung in wissenschaftlichen Instituten betreffen, wie z. B. in Deutschland: Oberassistent, Planmäßiger Assistent, Außerplanmäßiger Assistent, Hilfsassistent, Volontärassistent, Prosektor, Oberarzt, Assistenzarzt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und entsprechend in Frankreich: Chef, Sous-Chef, Prosecteur, Préparateur chargé, Préparateur und die verschiedenen Abstufungen der „Assistents“.

Es ist daher gelegentlich z. B. in Preußen nach der Revolution versucht worden, die Stufenleiter zu beseitigen oder zu vereinfachen¹. Jedoch die Konsequenz praktischer Notwendigkeiten wird immer wieder zur Errichtung neuer Stufen führen.

Diese zwingenden Momente stammen im wesentlichen aus drei Gründen, die in Frankreich genau wie in Deutschland wirksam sind: 1. Die Entwicklung von Instituten, z. B. physikalischen Forschungsanstalten, medizinischen Kliniken, volkswirtschaftlichen Instituten, zwingt Institutsabteilungen zu schaffen oder die Assistenten in Gruppen einzuteilen, um einheitliches Arbeiten zu ermöglichen. In solchen Fällen entsteht die Notwendigkeit Abteilungsvorsteher oder Gruppenleiter anzustellen. Unter diesen sind oft Gelehrte, die dem Institutsleiter als Forscher und Denker nicht nachstehen und die ihm auch an Alter und Erfahrung gleichen. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung aber bringt es mit sich, daß sie im Interesse fruchtbarer Zusammenarbeit den Weisungen des Institutsleiters folgen müssen. Denn die Verantwortung für ein zielsicheres Beherrschen zahlreicher Hilfskräfte und für eine sorgfältige Ausnutzung bedeutender materieller Mittel fordert Disziplin. Daraus ergeben sich Anstellungsbedingungen, wie etwa folgende: „Sie haben sich nach den Anweisungen des Direktors des Instituts im Interesse dieser Anstalt und des an ihr zu erteilenden Unterrichts zu beteiligen.“ Da sich also die Abhängigkeit der Abteilungsleiter aus der Sache selbst ergibt, ist die Anstellung auf Kündigung die Regel, während der Direktor des mit einem ordentlichen Lehrstuhl an der Universität verbundenen Instituts unabsetzbar ist. Wenn man auch — wie es nach der Revolution an vielen preußischen Universitäten geschehen ist — diese unvermeidliche Unterordnung in der Rangordnung der Professoren beseitigt hat, indem man die Abteilungsleiter zu Ordinarien, also vollberechtigten Mitgliedern der Fakultät machte, so ist das doch nur eine Vertuschung des wirklichen Verhältnisses, mithin eine neue Unwahrhaftigkeit, die so viel Gefahren für den geordneten Institutsbetrieb mit sich gebracht hat, daß man sie schwerlich auf die Dauer wird behalten können.

2. Eine zweite Ursache für die Bildung von Zwischenstufen in der professoralen Rangordnung ist die Entstehung neuer Wissenschaften und die Abzweigung von Spezialfächern: Kolonialrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Statistik, Betriebswirtschaftslehre, Konjunkturforschung, pharmazeutische Chemie, Agrikulturchemie, gerichtliche Medizin, Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Dermatologie, Phonetik usw., alles Beispiele für ein allmähliches Heranwachsen und

¹ Erlasse des preußischen Unterrichtsministers vom 17. Mai 1919, 27. März 1920, 4. November 1920, 19. Februar 1922. — Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 20. März 1923.

Selbständigwerden von Disziplinen. Stets und notwendig entfalten sich solche Wissenschaftsgebiete gegen zwei Widerstände: einerseits gegen die Bedenken der „anerkannten“ Wissenschaft, von welcher etwas „abgezweigt“ werden soll, und die eine „Abzweigung“ als ein Sinken des Gesamtniveaus, als einen Verstoß gegen die „Einheit der Wissenschaft“ brandmarkt, und andererseits gegen die Bedenken des Finanzministers, der zunächst einmal abwarten möchte, welche Bedeutung das neue Fach gewinnen wird. So entstehen notwendig wieder Zwischenstufen, indem Gelehrte, die nach ihrer Person sehr wohl imstande wären, ein volles Lehrfach zu vertreten, sachlich an ein noch nicht voll anerkanntes Fach gebunden sind.

3. Die dritte Ursache schließlich bildet das Streben an hervorragender Stelle des Staates stehender Leute, sich „nebenbei“ eine Universitätsprofessur zu sichern, sei es, weil sie glauben, vom Katheder bedeutendes mitteilen zu können, sei es, weil sie die akademische Stellung als einen Schmuck ihrer Persönlichkeit schätzen, sei es, weil sie sich eine Rückzugslinie von ihrer exponierten Staatsstellung sichern möchten. Diese Persönlichkeiten, unter denen sich Minister, Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Präsidenten von Staatsanstalten und andere hohe Beamte befinden, gelangen meist unter dem Druck einer hohen Behörde in die Lehrkörper der Universitäten, wenn auch nach außen gern der höfliche Schein gewahrt wird, als ob die Fakultäten Wert darauf legen, die erfahrenen Herren für den Unterricht zu gewinnen.

Aus diesen in der Natur der Sache (Fall 1 und 2) oder in der Natur des Menschen (Fall 3) liegenden Gründen sind Stufenleitern entstanden, die ich hier für Deutschland und für Frankreich gegenüberstelle¹:

In Deutschland gibt es zur Zeit folgende Arten von Universitätsdozenten:

1. Der ordentliche Professor hat volles Stimmrecht in der engeren Fakultät und volles aktives und passives Wahlrecht für die Ämter der akademischen Selbstverwaltung. Seine Stellung (Lehrstuhl) ist im Etat festgelegt und wird nach dem Ausscheiden neu besetzt.

2. Der persönliche Ordinarius nimmt genau wie der planmäßige Ordinarius mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen der engeren Fakultät teil, hat aktives und passives Wahlrecht, jedoch erlischt seine Stellung, da sie nur mit seiner Person verbunden ist, mit seinem Ausscheiden².

3. Emeritierte Ordinarien. Diese dürfen Vorlesungen und Übungen halten und an den Sitzungen der Fakultäten beratend teil.

¹ Da in Deutschland eine Neuordnung der Universitätsorganisation im Gange ist, kann manches im folgenden Mitgeteilte nicht als endgültig angesehen werden.

² Über die Stellung des persönlichen Ordinarius gibt der Erlaß des preußischen Unterrichtsministers vom 19. Februar 1922 Aufschluß.

nehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht bei der Besetzung der Ämter der akademischen Selbstverwaltung. Im übrigen ist die Rolle, welche die emeritierten Ordinarien tatsächlich in der akademischen Selbstverwaltung spielen, keineswegs so unbedeutend, wie man nach diesen Formalbestimmungen annehmen könnte. In Fakultäten, die ein starkes Gefühl für Tradition und Bewahrung des korporativen Geistes haben, gilt die Meinung der emeritierten Ordinarien viel, denn es entspricht einem ungeschriebenen Gesetz der gelehrten Korporationen, dem älteren Kollegen einen Vorrang einzuräumen. Die Einführung der Zwangsemeritierung hat den freiwillig eingeräumten Einfluß der Emeritierten womöglich noch gestärkt, zumal wenn ein auf der Höhe seiner geistigen Kraft stehender Gelehrter von dem Schicksal der Zwangsemeritierung getroffen wird. Man kann wohl sagen, daß es immer ein schlechtes Zeichen für den in einer Fakultät herrschenden Geist ist, wenn emeritierte Ordinarien beiseite geschoben und womöglich nicht einmal zu den Fakultätssitzungen geladen werden¹.

4. Die ordentlichen Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessoren bestehen aus verschiedenen Gruppen:

a) Personen, die außerhalb der Universität ein Amt bekleiden oder eine Tätigkeit ausüben aber daneben, d. h. im unbesoldeten Ehrenamt an der Universität Vorlesungen halten dürfen.

b) Ältere Privatdozenten oder Extraordinarien, die durch den Rang als Honorarprofessoren geehrt bzw. dafür entschädigt werden, daß sie nicht Ordinarien geworden sind.

5. Beamtete außerordentliche Professoren sind Inhaber von etatsmäßigen Professuren, mit geringeren Rechten als die Ordinarien. Sie haben ein beschränktes aktives und passives Wahlrecht für die Ämter der akademischen Selbstverwaltung. An den Sitzungen der Fakultäten nehmen die Extraordinarien im allgemeinen nur durch Vertreter teil. Praktisch haben die Extraordinarien keinen erheblichen Einfluß auf die Führung der Fakultätsgeschäfte.

In Preußen ist nach dem Kriege grundsätzlich die Ernennung der

¹ Daß die Hochschätzung der Emeritierten der Tradition entspricht, zeigt auch ein Blick auf die Einrichtungen der alten französischen Universitäten. Dort war ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Examenkommissionen, welche über die Aufnahme in den Lehrkörper entschieden, zum Teil aus Emeritierten bestehen sollen. „Les juges des dits concours (agrégation) seront au nombre de sept, savoir: le recteur de notre-dite Université et six docteurs de la Faculté des arts, dont trois seront pris parmi les docteurs émérites retirés, qui auront été professeurs ou régents dans les classes auxquelles le docteur agrégé sera affecté.“ Königliches Universitätsedikt vom 3. Mai 1766, abgedruckt bei Jourdain: Histoire de l'Université de Paris. S. 423.

beamteten außerordentlichen Professoren zu persönlichen Ordinarien beschlossen worden¹.

6. Nichtbeamtete außerordentliche Professoren haben als solche kein Gehalt und nur geringe Rechte in der akademischen Selbstverwaltung². Die Ernennung zum „nichtbeamteten außerordentlichen Professor“ ist tatsächlich nur ein Ersatz für den Professortitel.

7. Privatdozenten mit Lehrauftrag erhalten für die Verpflichtung, über ein bestimmtes Gebiet Vorlesungen oder Übungen zu halten ein Gehalt. Lehraufträge werden „auf Widerruf“ erteilt oder nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren.

8. „Mit der Abhaltung von Vorlesungen Beauftragte“ sind Personen, die weder als Professoren noch als Privatdozenten dem Lehrkörper der Universität angehören, die aber wegen ihrer besonderen Kenntnisse auf einem Gebiet geeignet erscheinen, Spezialvorlesungen zu halten. So sind z. B. an der Universität Berlin zwei Pfarrer beauftragt, „Wohlfahrtspflege“ und „Brandenburgische Kirchengeschichte“ zu lehren, zwei Ministerialdirigenten lesen „Schulrecht“ und „Agrarrecht“, praktische Ärzte lesen „Sporthygiene“, „Soziale Hygiene“, „Versicherungsmedizin“ usw.

9. Die Privatdozenten sind unbesoldet, nur durch „Vertreter“ an der engeren Fakultät beteiligt, völlig frei innerhalb des Gebietes, für das sie die *venia legendi* von der Fakultät erhalten haben, Vorlesungen zu halten.

10. Die Lektoren sind auf Grund von Spezialverträgen angestellte Dozenten, welche gewisse, für den wissenschaftlichen Unterricht erforderliche technische Elemente lehren, z. B. Sprachkenntnis, Photographieren, Mikroskopieren, Zeichnen.

Sämtliche Professoren und Privatdozenten können gegen ihren Willen nicht an eine andere Universität usw. versetzt werden und sind unabsetzbar, es sei denn, daß sie ihre Stellung im Disziplinarverfahren wegen eines persönlichen Verschuldens verlieren. Nach vollendetem 65. Lebensjahr werden die Professoren in Preußen emeritiert, d. h. sie werden von den Pflichten des Unterrichts entbunden („entpflichtet“) und verlieren das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Selbstverwaltung der Universität. Hingegen behalten sie das Recht, Vorlesungen zu halten und dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultäten teilnehmen (siehe oben S. 87, Gruppe 3). Durch Beschluß des Staatsministeriums kann die Entpflichtung von Jahr zu Jahr bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden³.

¹ Erlaß des preußischen Unterrichtsministers vom 27. Mai 1920.

² Die außerordentlichen Professoren sind durch „Vertreter“, die sie jährlich aus ihrem Kreis erwählen, an der engeren Fakultät beteiligt.

³ In den übrigen deutschen Ländern ist die Altersgrenze teils auf 68, teils auf 70 Jahre festgelegt, teils überhaupt nicht eingeführt.

An den französischen Universitäten ist die Stufenleiter der Dozenten nicht kürzer.

1. An der Spitze stehen die „Professeurs titulaires“. „Titre“ ist die Bestallung, die Urkunde, welche ein wirkliches „ordentliches“ Innehaben verbürgt. Professeur en titre oder professeur titulaire ist also der bestallte Inhaber eines Lehrstuhls. Seine Stellung entspricht der eines etatsmäßigen Ordinarius in Deutschland. Die Professeurs titulaires bilden die engere Fakultät, le conseil de la Faculté¹. Aus der Reihe der Professeurs titulaires werden die Vertreter der Universitäten für die oberste Kollegialbehörde des Unterrichtswesens gewählt². Aus der Reihe der Professeurs titulaires werden die Dekane präsentiert³.

Die Professeurs titulaires sind unabsetzbar, werden aber nach vollendetem 70. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt. Die Zwangspensionierung kann unterbleiben, wenn die ständige Sektion des Oberschulkollegs (Section permanente du conseil supérieur de l'instruction publique, siehe S. 40) begutachtet, daß es im Interesse der Wissenschaft liege, einen Gelehrten noch länger in der Aktivität zu belassen. In diesem Falle kann — ebenfalls auf ein Gutachten der ständigen Sektion — der Lehrstuhl trotzdem für vakant erklärt werden, sofern es im Interesse der Wissenschaft liegt, daß neben den 70jährigen Ordinarius, der aktiv bleibt, ein jüngerer Ordinarius trete⁴.

2. Professeur titulaire sans chaire. Diese Kategorie steht zwischen dem persönlichen Ordinarius und dem beamteten Extraordinarius in Deutschland. Wenn eine Disziplin eine selbständige Vertretung erfordert, oder wenn ein Dozent seiner Persönlichkeit nach die Stellung eines Professeur titulaire verdient, ohne daß ein Lehrstuhl frei wäre, so kann er zum Professeur titulaire sans chaire ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Verfügung des Ministers (par décret) auf Vorschlag (présentation) der engeren Fakultät. Der Vorschlag der Fakultät muß mit zwei Drittel Mehrheit in geheimer Abstimmung beschlossen und von der ständigen Sektion des Oberschulkollegs begutachtet sein. Eine Erhöhung des Gehaltes ist mit der „titularisation sans chaire“ nicht verbunden. Die Professeurs titulaires sans chaire gelten offiziell als Ordinarien und werden in der letzten Klasse der

¹ Le conseil de la faculté se compose des professeurs titulaires. Dekret 28. Dezember 1885. Art. 1.

² Loi 27. Februar 1880 betr. Conseil supérieur de l'instruction publique. Art. 1. Siehe oben S. 38f.

³ Dekret 28. Dezember 1885. Art. 22. Siehe S. 64.

⁴ Vgl. Dekret 28. Dezember 1885. Art. 39. „Les titulaires âgés de soixante-dix ans peuvent être maintenus en exercice, hors cadre, après avis de la section permanente du Conseil supérieur de l'Instruction publique. — La chaire qu'ils occupaient peut être déclarée vacante après avis de la section permanente, qui apprécie les conséquences d'ordre scientifique qui peuvent résulter de cette mesure.“

Ordinarien geführt. Sie sind daher stimmberechtigte Mitglieder der engeren Fakultät. An Abstimmungen über die Neubesetzung von Lehrstühlen dürfen sie jedoch nicht teilnehmen, auch können sie nicht Dekan oder Vertreter des Dekans (assesseur) werden. Die Zahl der Professeurs sans chaire darf nicht mehr als ein Drittel der Anzahl der etatsmäßigen Ordinarien einer Fakultät betragen. In den Facultés des lettres (in denen die Zahl der Hilfsprofessoren besonders groß ist) darf die Zahl der Professeurs sans chaire ausnahmsweise bis zur Hälfte der etatsmäßigen Ordinarien erhöht werden, sofern die ständige Sektion des Oberschulkollegs es befürwortet.

Kurz nach dem Kriege — zu derselben Zeit als in Deutschland die Beförderung zahlreicher Extraordinarien zu persönlichen Ordinarien stattfand — machte sich in Frankreich eine ähnliche Bewegung geltend, über die ein Dekret vom 4. Januar 1921 und ein Rundschreiben des französischen Unterrichtsministers vom 12. Januar 1921 Aufschluß gibt¹. Danach sollte eine Art Pairsschub stattfinden. Die Fakultäten sollten sofort, und zwar noch vor dem 1. Februar 1921, die Lage jedes „professeur adjoint“ (siehe S. 92) daraufhin prüfen, ob die Fakultät die einzelnen Persönlichkeiten für geeignet halte, als Professeurs titulaires sans chaire Mitglieder der engeren Fakultät zu werden. Auf Grund dieser Begutachtung sollten dann innerhalb der Fakultät Anträge gestellt werden, und zwar entweder vom Dekan oder von zwei Ordinarien. Acht Tage später hatte die Fakultät über die Anträge zu beschließen. Die Vorschlagsliste der Fakultät war alsdann mit Sonderbericht über jeden einzelnen Fall an das Ministerium zu geben.

Grundsätzlich unterschied sich dieser Pairsschub des Jahres 1921 von der etwa gleichzeitig in Preußen erfolgten Beförderung der Extraordinarien zu persönlichen Ordinarien in folgendem: In Preußen lag der Gedanke zugrunde, daß die Extraordinariate prinzipiell durch Ordinariate zu ersetzen seien, daß es nur eine Klasse von Professoren geben solle². Die allgemeine Beförderung zu persönlichen Ordinarien war gewissermaßen eine Abschlagszahlung auf dieses wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht sofort durchführbaren Prinzips. In Frankreich hingegen ist solch Prinzip niemals anerkannt worden, sondern der Pairsschub war nur ein Akt der Gerechtigkeit den jüngeren Dozenten gegenüber, die durch den Krieg in ihrer akademischen Laufbahn behindert worden waren.

3. Professeur honoraire. Zu Professeurs honoraires werden auf Vorschlag der engeren Fakultät (après avis du Conseil de la Faculté) vom Minister ernannt:

Ordinarien, die in den Ruhestand treten und solche Ordinarien, die

¹ Bulletin adm. 1921, Bd. I, 78.

² Erlaß des preußischen Unterrichtsministers vom 17. Mai 1919.

einer Fakultät mindestens drei Jahre angehört haben und in ein nicht-akademisches Amt berufen worden sind. Ausnahmsweise werden auch andere Angehörige des Lehrkörpers (Nichtordinarien), die bedeutende wissenschaftliche Verdienste haben oder sich um die Universität besonders verdient gemacht haben, bei ihrem Übertritt in den Ruhestand (*mise à la retraite*) zu Professeurs honoraires ernannt. Die Stellung der Professeurs honoraires entspricht nicht der unserer Honorarprofessoren, sondern eher unserer emeritierten Ordinarien (siehe Nr. 3 der preussischen „Stufenleiter“), denn der Professeur honoraire ist Mitglied der engeren Fakultät und darf an den Beratungen *avec voix consultative* teilnehmen. Das Recht, an den Beratungen der engeren Fakultät teilzunehmen, ist den Professeurs honoraires erst vor wenigen Jahren verliehen worden¹. Früher schied der pensionierte Professor nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich aus der engeren Fakultät aus und verlor damit schnell jeden Zusammenhang mit der Universität. Neuerdings jedoch macht sich in der französischen Universitätsgesetzgebung das Bestreben geltend, den akademischen Korpsgeist auch dadurch zu stärken, daß den Professoren ein bleibender Zusammenhang mit der Fakultät rechtlich gewahrt wird.

4. *Chargés de cours* und 5. *Maîtres de conférences*. Während in Deutschland das Extraordinariat die „eigentliche“ Zwischenstufe zwischen Ordinariat und Privatdozentur bildet, hat sich in Frankreich eine Zwillingstellung herausgebildet, die heute ungefähr die Bedeutung des Extraordinariats hat. In den Universitätsgesetzen werden stets die *Chargés de cours* gemeinsam mit den *Maîtres de conférences* genannt. So heißt es z. B. in dem die Organisation der Fakultäten betreffenden grundlegenden Dekret vom 28. Dezember 1885, Artikel 32: „L'enseignement est donné dans les Facultés . . . par des chargés de cours et des maîtres de conférences.“ Ebenso in den Dekreten vom 21. Juli 1897; 31. Mai 1898; 4. Januar 1921; 28. Februar 1925. Das Zwillingshafte dieser beiden Dozentenklassen kommt auch darin zum Ausdruck, daß keine an sich den Vorrang vor der anderen hat. Wenn z. B. am gleichen Tage eine Ernennung zum *Chargé de cours* und eine Ernennung zum *Maître de conférences* einer Fakultät erfolgt ist, wird die *Anciennité* berechnet nach der Dauer des vorhergehenden öffentlichen Unterrichts und, falls auch diese Dienstzeit bei beiden die gleiche ist, entscheidet das Datum der Doktorpromotion oder das Lebensalter über die Rangordnung².

Diese einander so ganz gleichgestellten Dozentenklassen sind nach

¹ Les professeurs honoraires font partie du Conseil de la Faculté avec voix consultative. Ils figurent sur l'affiche de la Faculté et sont convoqués aux cérémonies. Dekret vom 28. Mai 1921.

² Dekret 28. Dezember 1919, Art. 10. Bulletin adm. 1919, II, S. 197.

der Vernichtung der alten Universitäten entstanden, um als Hilfslehrer zu dienen. Ihre Unterordnung unter die Professeurs titulaires wurde seit dem Napoleonischen Universitätsgesetz von 1808 deutlich zum Ausdruck gebracht und entspricht ganz dem zentralistisch subordinierenden Geist jenes Systems. Bis etwa zum Jahre 1875 ist das System durchaus nicht gemildert worden, hat sich vielmehr, wie es in der Natur subordinierender Einrichtungen liegt, durch die Routine noch mehr befestigt: Die Ordinarien hielten die „Cours“, d. h. die offiziellen Vorlesungen, die vom November bis Juli durch die Trimester des Unterrichtsjahres (de l'année classique) planmäßig verteilt waren. Zur Ergänzung dieses offiziellen Programms gab es zwei Einrichtungen. Erstens Hilfsvorlesungen, cours complémentaires, in denen Spezialgebiete behandelt wurden. Zweitens „conférences“, d. h. übungsartige Vorlesungen, die zur eindringlicheren Behandlung einzelner Kapitel der Hauptvorlesungen oder zur Repetition dienten. Diese Conférences waren mit Befragungen, Diskussionen und schriftlichen Arbeiten ausgestattet.

Das Ganze war, wie es eine der ersten Reformverfügungen, das Circulaire vom 20. März 1878 ausgedrückt hat: „im Jahre 1808 geschaffen worden vor allem mit Rücksicht auf die Examensbedürfnisse“, (constitué en 1808 surtout en vue des nécessités des examens¹).

Deshalb wurden den Ordinarien, welche die Hauptvorlesungen hielten, gewissermaßen Einpauker beigegeben, die nach den Weisungen der Ordinarien entweder die Hauptvorlesungen durch Hilfsvorlesungen (cours complémentaires) ergänzten oder den Vorlesungsstoff in „Conférences“ repetierten. Die einen waren die „Chargés de cours“, die anderen die „Maîtres de conférences“. Beide waren „adjoints“, d. h. Hilfskräfte, und wenn sie sich bewährten oder über ein gewisses Lebensalter hinaus kamen, erhielten sie den Professortitel, aber mit dem Zusatz adjoint, sie wurden „Professeurs adjoints“, und in ihren Anstellungsverträgen war zu lesen, daß sie „adjoints aux chaires“ wären, d. h. sich zur Ergänzung der Hauptkollegs nach den Weisungen der Professeurs titulaires zu richten hätten.

Gerade an dieser Stelle setzte, ehe man an die Wiederherstellung einer akademischen Selbstverwaltung ging, die innere Reform ein². Denn solange die Subordinationsverhältnisse im Lehrkörper bestanden und solange die „titulaires“ sich im Besitze der Hauptvorlesungen befanden und — ohne Fühlung mit der lebendigen Wissenschaft — ihre

¹ Circulaire 20. März 1878. Abgedruckt in der Sammlung de Beauchamp Bd. III, S. 182ff.

² Grundlage dieser Reform ist die „Instruction générale pour l'exécution de l'arrêté du 3 novembre 1877 relatif aux conférences dans les facultés. Abgedruckt in der Sammlung de Beauchamp Bd. III, S. 182—186.

alten Kolleghefte vortrugen, war an einen Fortschritt nicht zu denken. Deshalb schuf die Regierung im Jahre 1877 an den Universitäten 70 neue Stellen für junge Gelehrte, die unabhängig von den Ordinarien ihre Vorlesungen nach eigenem Ermessen halten sollten. Man hielt es — weil es zunächst ein Versuch war — für zweckmäßig, die alte Form beizubehalten, d. h. die neuen Dozenten als „Maîtres de conférences“ anzustellen. Aber in der ministeriellen Instruktion vom 20. März 1878 wurde die Reformtendenz deutlich mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

„Die zweite (neugeschaffene) Gruppe von Maîtres de conférences hat einen ganz anderen Charakter . . . die 70 Stellen für Maîtres de conférences, die soeben neben den offiziellen Lehrstühlen geschaffen sind, sind sozusagen Lehrstühle auf Probe (des chaires en expérience). Diese Maîtres sind von keinem Professor abhängig, ihr Unterricht gehört ihnen selbst . . . Diese Stellen sind nicht geschaffen, um eine neue Ämterhäufung (un nouveau cumul de fonctions) zu begünstigen, sondern um solchen jungen Leuten, die ihre Fähigkeiten auf den Fakultätsunterricht hinweisen, einen Eintritt in diese Karriere zu gewähren.“ Gleichzeitig wurden auch die Anstellungsbedingungen der Chargés de cours so modifiziert, daß auch diese Dozenten von den Ordinarien unabhängig wurden, soweit nicht dienstliche Notwendigkeiten, insbesondere in den wissenschaftlichen Instituten (Kliniken, naturwissenschaftlichen Forschungsinstituten usw.) die Abhängigkeit erzwangen.

Damit entstanden de facto je zwei Arten von Chargés de cours bzw. von Maîtres de conférences: Erstens solche, die den Ordinarien attachiert waren, „adjoints aux chaires“, und zweitens solche, die frei waren, d. h. lediglich verpflichtet, sich wegen der Auswahl ihrer Vorlesungen mit dem Dekan in Verbindung zu setzen.

Die unerwünschte, menschlich erklärliche Folge dieses Zwiespalts war, daß die Fakultäten in ihren Vorschlägen für die Besetzung freier Ordinariate die ältere Kategorie bevorzugten. So entstand ein innerer Kampf, der deswegen ein allgemeines Interesse hat, weil er deutlich die Arbeitsweise des Mechanismus erkennen läßt, der — auch heute — die Ergänzung des Lehrkörpers regelt¹.

Der Minister ermutigte nämlich diejenigen Gelehrten, welche sich um freigewordene Ordinariate bewerben wollten, sich durch das Verhalten der Fakultäten nicht abschrecken zu lassen und forderte zugleich die ständige Sektion des Oberschulkollegs auf, die Vorschlagslisten der Fakultäten energisch zu korrigieren. Der Minister tat das am 19. Februar 1881 im Bulletin administratif in einem aufsehenerregenden Rundschreiben²:

¹ Der Mechanismus selbst ist S. 37 ff. beschrieben.

² Circulaire relative aux vacances de chaires dans les Facultés, de Beauchamp Bd. III, S. 563 ff.

„Die *Chargés de cours* (älteren Datums) werden allzuoft als künftige Ordinarien betrachtet. Daher kommt es, daß Kandidaten, die sich bewerben könnten, davon Abstand nehmen, um keine Schlappe zu erleiden. Es liegt in ihrem Interesse, ihre Kandidatur anzumelden. Ihre Ansprüche werden Gegenstand eines Berichts werden, der von der *Section permanente* gelesen und erörtert werden wird . . . Die Fakultäten sollen sich hüten, einen vakanten Lehrstuhl zum übel angebrachten Vorteil eines *Chargés des cours* zu beantragen, wenn sie nicht einer günstigen Beurteilung seiner Verdienste so sicher sind, daß die *Section permanente* den Vorschlag annehmen kann.“

Unter solchen Reibungen vollzog sich die Erneuerung des Lehrkörpers einige Jahre vor dem Erlaß der Gesetze, welche den Fakultäten die neuen Rechte geben sollten.

Die *Chargés de cours* und *Maîtres de conférences* sind Mitglieder der weiteren Fakultät (*Assemblée de la Faculté*), deren Aufgabe es insbesondere ist, den Lehrplan zu beraten und die Verteilung der Vorlesungen zu erörtern, um für die engere Fakultät und den Senat die Festsetzung des Lehrplans vorzubereiten.

6. *Maître de conférences honoraire*. Diese Kategorie entspricht als untere Stufe dem *Professeur honoraire* (siehe S. 90 Nr. 3)¹. Der Titel „*Maître de conférences honoraire*“ kann auf Vorschlag (*après avis*) der weiteren Fakultät (*assemblée de la faculté*) durch ministerielle Verfügung verliehen werden: 1. Den *Maîtres de conférences* und *Chargés de cours*, die in den Ruhestand treten. 2. Den *Maîtres de conférences* und *Chargés de cours*, die in andere Ämter berufen werden, sofern sie mindestens sieben Jahre als *Maîtres* bzw. *Chargés* einer Fakultät angehört haben. Die *Maîtres de conférence honoraires* nehmen am Unterricht nicht mehr teil, gehören aber der *Assemblée* mit beratender Stimme auch weiterhin an².

7. Die „*Stagiaires*“. Beiden Gruppen, sowohl den *Chargés de cours* als auch den *Maîtres de conférences*, folgt als tiefere Stufe die Kategorie der „*stagiaires*“. *Chargés de cours stagiaires* und *Maîtres de conférences stagiaires* sind auf Probezeit (*stage*) angestellte Dozenten. Die Probezeit beträgt mindestens drei und höchstens fünf Jahre. Diese Sonderklasse besteht nur an den Provinzuniversitäten, um jungen Gelehrten, die noch keine Unterrichtspraxis, sei es als *agrégés*, sei es

¹ In der Form erinnert die Kategorie an den „außerordentlichen Honorarprofessor“, den es an deutschen Universitäten, z. B. Münster, Breslau, Bonn früher gab. Vgl. die Lage der außerordentlichen Professoren an den Universitäten. Hrg. von dem Vorstand der Vereinigung außerordentlicher Professoren Preußens. S. 76. Magdeburg 1911.

² Dekret vom 28. Mai 1921. *Bulletin adm.* 1921, Bd. II, S. 5.

als Oberlehrer, sei es als Assistenten, gehabt haben, die Möglichkeit zu geben, sich als Dozenten zu zeigen, il est créé dans les Facultés de province une classe de maîtres de conférences stagiaires . . . où devront débiter les jeunes maîtres qui entrent directement dans l'enseignement supérieur¹.“ — Auch diese Einrichtung hängt mit der Tendenz zusammen, dem Universitätslehrkörper auf neuen Wegen Lehrkräfte zuzuführen. Nach frühestens drei Jahren spätestens fünf Jahren erfolgt dann auf Grund eines Berichts der Fakultät die „nomination définitive“ zum Chargé de cours oder Maître de conférences.

8. Agrégés en activité. Die auf Grund des Agregationsconcours (siehe S. 77) zugelassenen Dozenten sind Mitglieder der weiteren Fakultät mit beratender Stimme, haben aber faktisch keinen Einfluß auf die Verwaltung. Sie sind auf zehn Jahre angestellt und erhalten während dieser Zeit ein Gehalt. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie nicht frei, sondern müssen, den Beschlüssen der engeren Fakultät und dem Inhalt ihres Anstellungsdekrets entsprechend Lücken im Lehrbetrieb ausfüllen. Insbesondere dienen sie zur Ergänzung der Prüfungskommissionen, zur Vertretung abwesender Professoren im Unterricht und zur Abhaltung von Vorlesungen, welche den Unterricht der Ordinarien ergänzen². Den Plan dieser ergänzenden Lehrtätigkeit setzt die engere Fakultät am Schlusse jedes Unterrichtsjahres für das folgende Jahr fest. Ein agrégé, der sich zur festgesetzten Zeit nicht auf den Posten begibt, der ihm zugewiesen ist, verliert Titel und Rechte.

9. Agrégés libres heißen diejenigen agrégés, welche — wegen Ablauf ihrer Anstellungsdauer — nicht mehr aktiv sind. Sie behalten den Titel „agrégé“, haben aber keinerlei Rechte. Der Minister kann sie durch Spezialverfügung (par un arrêté spécial) in ihren Funktionen belassen oder sie zeitweilig wieder anstellen, wenn das Bedürfnis des Unterrichts das erfordert³. Agrégés libres erhalten häufig die Bezeichnung „Professeur adjoint“.

¹ Gesetz vom 6. Oktober 1919, Art. 15. Bulletin adm. 1919, Bd. II, S. 1069.

² Dekret 30. Juli 1886. „Ils (les agrégés) participent aux examens remplacent les professeurs momentanément absents et font des conférences destinées à compléter l'enseignement des professeurs titulaires.“ Sammlung de Beauchamp Bd. IV, S. 278.

³ Vgl. hierzu Arrêté 27. Dezember 1880, Art. 1 u. 2. Delpech a. a. O. S. 77ff.

Die Krise der deutschen Universitäten.

13. Die Elemente der akademischen Selbstverwaltung in Deutschland.

Die heutigen Formen der akademischen Selbstverwaltung und ihr Verhältnis zur staatlichen Unterrichtsverwaltung sind wesentlich bestimmt durch vier historische Momente:

I. Die Abstammung der akademischen Kollegialverfassung aus spätmittelalterlichen Formen.

II. Die seit Beginn des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert in Deutschland entwickelte „cameralistische Administration“ der Universitäten, d. h. der erste systematisch unternommene Versuch der Staatsgewalt, sich der Universitätsorganisation zu bemächtigen.

III. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts: die eigentümliche, ich möchte sagen, in den Anfängen steckengebliebene Anpassung der akademischen Verwaltung an die organisationstechnischen Forderungen der damals aufblühenden „Selbstverwaltung“.

IV. Um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert: Das Zurückweichen der „akademischen Selbstverwaltung“ vor dem staatlichen Einfluß in der „Ära Althoff“.

Keines dieser vier Momente kann aus der heutigen akademischen Selbstverwaltung weggedacht werden. Nur ihr Zusammenwirken macht den heutigen widerspruchsvollen Zustand der deutschen Universitätsorganisation verständlich.

I.

Die Grundzüge unserer heutigen Universitätsselbstverwaltung, nämlich die ganz lockere, kollegialische Fakultätsverwaltung und die Abneigung gegen eigene, im Universitätsaufbau selbst ruhende, zusammenfassende, durch Instanzenzug gesicherte Einrichtungen sind durchaus „mittelalterlich“, und zwar entstammen diese Formen dem späten Mittelalter.

Die Fakultätsverwaltung, die auch heute den eigentlichen Kern der akademischen Selbstverwaltung bildet, war ursprünglich zugeschnitten auf einen kleinen Kreis nahe beieinander wohnender Professoren, die bei

allem persönlichen Widerstreit, Haß und Hader doch eine organische Einheit bildeten. Es ist eine klubartige Verwaltung, die zwanglos jeden zu Worte kommen läßt und dem Dekan nur die Ausführung dessen überläßt, was im Kollegium der Professoren sattsam besprochen worden ist. Die Selbstsicherheit und Selbstverständlichkeit, mit der diese einfache, lockere Einrichtung geschaffen und allenthalben nachgeahmt wurde, stammt aus der mittelalterlichen Weltanschauung. Ihr erschien ein freies, selbsttätiges, in genossenschaftlicher Vereinigung gepflegtes Walten (nicht „Verwalten“), ein „bruderschaftliches“ Wirken als die naturgegebene, allein Erfolg verbürgende Form alle Arbeit. In dieser Hinsicht kannte jene Lebensauffassung keinen Zweifel. Sie bedurfte keiner „prinzipiellen Behandlung“ des Organisationsproblems, denn sie hatte die naive, die tiefer begründete Selbstsicherheit, die den Universitätsgründungen jener Zeit eigen ist, und die sich ihre ruhige Kraft weit über die Zeiten des Mittelalters hinüber bewahrt hat. Der Humanismus konnte diese Auffassung nur bekräftigen. Ihm erschien es als das natürliche, als das nicht zweifelhafte, daß Wissenschaft am besten von einer „Universitas“, das heißt von einer Einung, einer Innung, einer Zunft von Gelehrten und Scholaren gepflegt werde, die eingerichtet war wie andere Zünfte¹. So unmittelbar und anschaulich war diese Überzeugung aus den Bildungen des mittelalterlichen Lebens erwachsen, daß sie weder einer Stütze bedurfte noch einem Angriff ausgesetzt war und bis ins 17. Jahrhundert hinein weiterwirkte. Auch wenn die Universität von einem Machthaber begründet wurde, um einem Machtgebiet zum Ruhm und zum Nutzen zu dienen, hielt doch jeder Machthaber es für selbstverständlich, seiner Universität eine „freie“ durch Privilegien gesicherte Verfassung zu geben, weil es sonst keine von der Welt anerkannte, erfolgversprechende, bedeutende Gelehrte und zahlreiche Scholaren anlockende hohe Schule, keine „Universitas“ gewesen wäre. Die päpstlichen und landesherrlichen Konservatoren hatten die Privilegien der Universität zu schützen und mußten dies bei ihrem Amtsantritt feierlich beschwören. Daß freilich aus solcher Stellung in Zeiten des Verfalls einer Universität ein scharfer Vogt und Mahner heranwachsen konnte, ist aus der Geschichte der mittelalterlichen Universitäten bekannt².

¹ Erst später, als die ursprüngliche organisatorische Bedeutung des Wortes „Universitas“ vergessen war, gab man dem Worte den Sinn der „Universitas litterarum“.

² Über die Kontroversen, welche die Entstehung der Universitätsorganisation betreffen, siehe den streitbaren Pater Heinrich Denifle in: „Die Universitäten des Mittelalters bis 1400“. Berlin 1885 insbes. I. S. 64 ff. u. S. 106 ff. — Über die Stellung der „Konservatoren“ bringt Meiners reichhaltiges, allerdings ganz ungeordnetes Material im dritten Bande seiner „Geschichte der Hohen Schulen“. Göttingen 1804.

II.

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hatte nun die „neue Verwaltungsschule“, die deutsche Kameralistik sich zu entscheiden, wie sie sich diesem „aus den mittleren Zeiten“ stammenden Universitätsideal gegenüber zu verhalten habe. Die Entscheidung kann nicht leicht gewesen sein. Denn einerseits verlangte der eifersüchtige Wetteifer der deutschen Höfe, daß die Universität als wirklich „frey“ geachtet und von berühmten Professoren und zahlreichen Studenten besucht werde. In jener nach „Neuerung“ drängenden Zeit war doch das alte Universitätsideal noch so stark, daß die autokratischen Fürsten eine Einschränkung der Universitätsfreiheiten, der *libertas academica* vermeiden mußten, denn „die Studierenden würden sich vor der eine solche Neuerung leidenden Universität scheuen“.

Andrerseits forderten die Grundsätze der neuen Verwaltung einige Eingriffe in die zunftartige, dem 18. Jahrhundert „historisch“ gewordene Universitätsorganisation.

Die staatliche „kameralistische Administration“ stand verwaltungstechnisch auf bedeutender Höhe. Die Sorgfalt ihrer statistischen Vorarbeiten und Kontrollen, die oft durch psychologische Bewertungen gestützten Begründungen dieser „vernünftigen Verwaltung“ lassen erkennen, daß man präzise Arbeit leisten wollte. Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten wurde als wichtige Staatsangelegenheit betrachtet. Die Universitätsgründungen, Fakultätsgründungen, Akademiegründungen des 18. Jahrhunderts hatten fast alle den Zweck, die kameralistische Schulung in Flor zu bringen, wie besondere Einrichtungen in Halle, Göttingen, Gießen, Marburg, Tübingen, Heidelberg beweisen.

Daß man unter solchen Umständen die Universitätsverwaltung selbst einer kameralistischen Reform unterzog, war selbstverständlich, und man kann den Beginn dieser Reform von dem Tage datieren, an welchem „der große Seckendorff“, wie das kameralistische Zeitalter seinen Klassiker nannte, sich im Jahre 1691 bereit erklärte, in preußische Dienste zu treten, um Kanzler der neuen Universität Halle zu werden¹. Als Höhe der kameralistischen Universitätsepoche kann man etwa die Zeit feststellen, in welcher die „Königlich Gross-Brittanische neue Universität zu Göttingen“ mit allen Mitteln staatlicher Fürsorge reich versehen unter der Leitung ihres Kanzlers, des bedeutenden Verwaltungs-

¹ Veit Ludewig von Seckendorff, der Verfasser des „Teutschen Fürstentums“, des Werkes, das bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als maßgebend für den kameralistischen Unterricht galt. Seckendorff hat die Einweihung der Universität nicht mehr erlebt, für die Kurfürst Friedrich erst nach mehrjährigen Verhandlungen die kaiserliche Stiftungsurkunde erhielt. Anscheinend machte sich schon damals die Eifersucht anderer deutscher Fürsten geltend. (Siehe hierzu Eibensteins Chronik der Stadt Halle. 1842.)

mannes Gerlach Adolf von Münchhausen die große Nebenbuhlerin Halles wurde.

Schon die pompöse Art, in der die neuen Universitäten Halle und Göttingen eröffnet, vom Staate eingerichtet und sozusagen „propagiert“ wurden, läßt erkennen, wie der Absolutismus gewillt und fest entschlossen war, die Universitätsorganisation „gehörig“ in die Hand zu nehmen¹.

Da also die aufeinander eifersüchtigen deutschen Höfe, die sich gegenseitig die größten Verwaltungsmänner abspenstig zu machen suchten, das Universitätswesen als eine sehr wichtige Angelegenheit betrachteten, bildete sich bald eine allgemeine, insbesondere im protestantischen Deutschland geübte kameralistische Verwaltungsmethode für die Universitäten; eine Verwaltungsmethode, die das Mittelalterliche vorsichtig einkapselte, ohne es zu zerstören und darüber die Verbindungen einer „vernünftigen“ Verwaltung legte².

Die „kameralistische Administration“ der deutschen Universitäten

¹ Sehr anschaulich wird das aus den zeitgenössischen Darstellungen, so aus den Schriften des Hallenser Juristen Ludewig, *Fortuna Hallensium ex Fredericiana* (1706), siehe ferner die von demselben während seines Rektorats veröffentlichten Schriften über, die auf der Universität Halle neu eingerichtete Profession für *Oeconomia, Policey und Cammer-Sachen*“ (1727). Für Göttingen: „Erste Aller-neueste Nachricht von der Königl. Gross-Brittanischen Neuen Universität Göttingen“ (Leipziger Oster-Messe 1735), die eigens zum Ruhme der neuen Universität verfaßte große „Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen“ (Han-nover und Göttingen 1734).

² Unter der reichen zeitgenössischen Literatur ist die lebendigste Darstellung das berühmte „Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland“ von J. D. Michaelis, dem Theologen und Orientalisten, der in Halle, wo sein Vater Professor war, aufgewachsen, seit 1746 als Professor in Göttingen lehrte. Das Werk ist in vier starken Bänden in den Jahren 1768, 1770, 1773 und 1776 veröffentlicht worden. Trotz der ungehemmten Breite seiner Darstellung (1892 Seiten!) ist es eine der kurzweiligsten Schilderungen, welche das Universitätswesen jemals erfahren hat. — Michaelis' „Raisonnement“ galt lange als „das Hauptwerk über das deutsche Universitätswesen“. So nennt es Friedrich August Wolf in seinem Universitätsgutachten vom 19. September 1807 (abgedruckt von Köpke, *Gründung der Universität Berlin*). Johannes Schulze, der unter den Ministerien Altenstein und Eichhorn bis 1859 der Leiter des preußischen Unterrichtswesens war, pflegte zu erzählen, daß er dem „Raisonnement“ von Michaelis seine Einführung in das Universitätswesen verdanke. (Vgl. hierzu auch Varrentrapp, Johannes Schulze und das frühere preußische Unterrichtswesen in seiner Zeit, S. 432, Leipzig 1889.) — Aus der früheren Zeit der „kameralistischen Administration“ geben anschauliche Bilder die mit rückhaltloser Offenheit geschriebene Darstellung des Christian Thomasius und die zum Teil sehr witzigen, wenn auch in der Form viel vorsichtiger gehaltenen Schriften des hallischen Universitätskanzlers Johann Peter Ludewig. Von Christian Thomasius kommen besonders in Betracht der dritte Band von „Ernsthafte aber doch muntere und vernünftige Gedanken über allerhand auserlesene juristische Händel“ und der zweite Band von „Vernünftige und christliche aber nicht scheinheilige Gedanken und Erinnerungen usw.“; ferner: „Kleine deutsche Schriften“. — Von Ludewig die oben zitierten Schriften.

ist für die Beurteilung der heutigen Verhältnisse interessant, weil damals Einrichtungen getroffen wurden, die noch heute in unserer Universitätsverwaltung bestehen und von denen einige die Entwicklung einer akademischen Selbstverwaltung noch heute entschieden hemmen. Aber noch in einem anderen Sinne bedeutet die „cameralistische Administration“ für das moderne Universitätswesen sehr viel mehr als man aus den bekannten historischen Übersichten über die Entwicklung der deutschen Universitäten entnehmen kann: Wir leben jetzt in einer Epoche, die in mannigfacher Weise Auffassungen und Einrichtungen wiederholt, die im 17. und 18. Jahrhundert bestanden. Das Verhältnis des Staates zu den bestehenden nichtstaatlichen Einrichtungen wurde im 17. Jahrhundert so verändert, daß überall in Europa die „Staatseinmischung“ triumphierte. Das Dasein „neben dem Staate“ wurde eingeschränkt, der Staat trieb seinen Willen in Einrichtungen hinein, denen früher eine gewisse Freiheit, ein eigener Wille zuerkannt worden war. Auf dem wirtschaftlichen Gebiete bezeichnete man diesen Zustand als „Merkantilismus“, auf dem Gebiete der Verwaltung als „Kameralismus“. Merkantilismus und Kameralismus sind zwei Ansichten ein und derselben Zeiterscheinung.

Gegenwärtig nun bezeichnet man mit Recht das Verhältnis des Staates zum „Wirtschaftsleben“ als „Neo-Merkantilismus“, denn man kann viele an das 17. und 18. Jahrhundert erinnernde Züge in der Wirtschaftspolitik der Gegenwart wieder erkennen. Diese Ähnlichkeit geht so weit, daß man heute mit unmittelbarem praktischen Nutzen wirtschaftspolitische Erfahrungen des 17. und 18. Jahrhunderts studieren und von ihnen für die Gegenwart lernen kann.

Es konnte mich daher nicht überraschen, daß ich auch beim Studium im 17. und 18. Jahrhundert geschaffener Universitätseinrichtungen und bei der Lektüre der Universitätsliteratur jener Zeit auf Probleme und Maßnahmen stieß, die durchaus modern anmuten und aus denen für die Gegenwart manches zu erfahren ist. Alle diese verwandten Probleme und Maßnahmen lagen zwar damals eingebettet in einer uns heute fremd gewordenen Weltanschauung, aber die wesentlichen Züge der Verwandtschaft lassen sich dennoch herausfinden, und wenn ich sie im folgenden zu zeichnen versuche, darf ich es dem Leser überlassen, die unausgesprochenen Parallelen zur Gegenwart stillschweigend mitzugenießen.

Will man die „cameralistische Administration“ verstehen, so muß man sich von vornherein darüber klar sein, daß das 18. Jahrhundert, welches den Kampf gegen Korporationen, Zünfte, privilegierte Anstalten führte, die zunftartigen Professorenverwaltungen nur als privilegierte Trümmer überalteter Einrichtungen ansehen konnte.

Der nur auf ein Jahr (an manchen Universitäten sogar nur auf ein halbes Jahr) gewählte Rektor der Universität wird im 18. Jahrhundert kaum anders als mit leisem oder scharfem Spott erwähnt; bestenfalls als eine dekorative Bekrönung der hohen Schule. „Das große Übel des wandelnden Rectorats“ war das Gespräch der Verwaltungskundigen jener Zeit. „Die so oft aufgeworfene und immer unterdrückte Frage: Wäre es nicht besser, wenn man das veränderliche unter allen Professoren herumgehende Rectorat abschaffte?“ Dem „vernünftigen“, mit sorgfältigen statistischen Vorbereitungen nach genauen Plänen operierenden Kameralisten erschien es völlig sinnlos, einem „durch ein Jahr hindurchfliegenden Rektor“ die Leitung einer großen, wichtigen Anstalt anzuvertrauen und noch dazu einem Professor, der vom praktischen Verwaltungswesen nichts gelernt hat. „Wenn jemand unter solchen Umständen die Universitätsgeschäfte gut führt: fast sollte ich sagen, es sey ein Wunder.“

Vorschläge wurden gemacht: Die Dauer des Rectorats auf „ein Universitätsmenschenalter, ein triennium“ auszudehnen. Dieser Vorschlag entspricht also der Einrichtung, die heute in Frankreich für die Amtsdauer der Dekane und Senatsmitglieder besteht¹.

Ein zweiter Vorschlag, den wir ebenfalls heute in Frankreich für die Dekane verwirklicht finden, forderte, „um den allzu schlimmen Folgen des alle Professores durchwandernden Rectorats vorzubeugen“ möchten die Landesherrn von ihrem Recht, die Bestätigung eines gewählten Rektors zu verweigern, energisch Gebrauch machen, damit nicht solche Gelehrten, die zur Verwaltung unfähig seien, das Rectorat erhielten. Den Professoren selbst diese Auswahl zu überlassen, „wäre bey den vielen persönlichen Feindschaften, die auf Universitäten zu seyn pflegen, wol nicht ratsam“.

Ein dritter Vorschlag war: der „Rector perpetuus“ und ein vierter Vorschlag, die Beseitigung des Rectorats.

Die überlegene kameralistische Verwaltungsdiplomatie aber umging alle diese Schwierigkeiten mit Grazie. Man ließ die Professores ihren Rektor wählen für ein Jahr, an einigen Universitäten sogar nur für ein Semester; man ließ dem Rektor sein Staatsgewand und seinen hohen Rang. Die wirkliche Leitung der Universitätsverwaltung aber ließ man an den meisten Universitäten entweder in die Hände eines Kanzlers, Kurators, Direktors der Universität gleiten, oder man verlegte den wirklichen Einfluß in die „Geheimbten Rats Stube“. Das war ganz unvermeidlich, denn nach kameralistischer Auffassung war eine Universität eine „Maschine“. Dieses modische Wort des 18. Jahrhunderts bedeutete durchaus nichts Geringschätziges, hatte insbesondere nicht den Sinn des leblosen, sondern den Sinn des höchst kunstvollen und kompli-

¹ Siehe S. 63 ff.

zierten. Zur Führung einer Verwaltungs„maschine“ gehörte der Kameralist, der ein „Kunstgetriebe“ zu beherrschen wußte. Das konnte ein geschickter Professor sein, wie der weltkundige Christian Thomasius, der unter dem Namen eines „Direktors der Universität“ Kanzler der Universität Halle war. Im allgemeinen aber wurde ein „Geheimbter Rat“ als Kanzler oder Kurator eingesetzt und regierte nach dem kameralistischen Schlagwort: „Um so besser, je unumschränkter.“

Dieser Universitätsverwaltung lag weniger daran, tiefe Gelehrte zu gewinnen als große Dozenten. Der „große Professor“ des 18. Jahrhunderts war nicht in erster Linie Forscher, sondern ein gewandter und raffinierter oder wuchtiger und hinreißender Sprecher auf dem Katheder. Der Professor kultivierte geradezu die wirkungsvolle Vorlesung. Das verlangte die auf Popularisierung hindrängende Aufklärungsepoche und das verlangte daher auch die kameralistische Verwaltung, die den Professor bezahlte.

Soweit ich sehe, begegnet uns in keinem anderen Zeitalter eine solche Fülle von Mitteilungen über die Äußerlichkeiten, die Effekte, das Auftreten der „großen“ Professoren bis hinauf oder hinab zu Christian Thomasius' buntem Modegewand mit Degen und güldenem Gehäng. Sogar aus den wissenschaftlichen Werken jener Zeit ist deutlich der leicht beschwingte Dozent zu erkennen, so z. B. bei Christian Wolff die ausgesprochene Absicht „es den Anfängern anmuthiger“ zu machen. Und andererseits geht die Kritik an einem unbeliebten Professor mit Vorliebe gegen Mängel seines Vortrags, wie etwa, daß „sein mündlicher Vortrag höckericht und stockend war“, daß er „am Ende jeder Periode die letzten Worte wiederholte“ usw.¹ Solche Momente fielen schwerer ins Gewicht als bedeutende wissenschaftliche Leistungen, denn „eigentlich ist der Professor nicht zum Schriftsteller, sondern zum mündlichen Lehrer gesetzt“. „Wenn der Professor die sämtlichen verlohrnen Bücher des Livius herausgäbe, so wäre es freilich unsterbliches Verdienst um die gelehrte Welt . . . aber um die Universität ist es doch ein größeres Verdienst, wenn er in einem zahlreichen Collegio hoffnungsvolle Jünglinge anführt.“

Diese Auffassung finden wir im 18. Jahrhundert fast in allen deutschen Universitätsverwaltungen. Man riß sich um einen wirksamen Dozenten, weil man Studenten heranziehen wollte. Denn eine Universität ist „wie ein doppeltes Bergwerk, indem die Studenten Gold und Silber gleich gemünzt hereinbringen“. Unter der „Celebrität“ eines Professors verstand man daher seine Anziehungskraft als Dozent, seinen „applausum“; und in echt kameralistischer Ausdrucksweise konstatierte man:

¹ So z. B. in der Berlinischen Monatsschrift vom Julius 1794 in einem Rückblick auf das erste Jahrhundert der Universität Halle. S. 25.

„Der Ruhm der Universität ist die zusammengerechnete Summe der Celebrität ihrer Professoren.“

Unter diesen Umständen war die Frage der Berufung der Professoren eine der allerwichtigsten Verwaltungsfragen, und jede Vakanz gab bei Hofe ein großes Gesprächsthema.

Welche Rolle spielte bei dieser Entscheidung die Fakultät? Eine recht untergeordnete. Formell hatten die Fakultäten im allgemeinen das Recht, Vorschläge zu machen, an einigen sogar das Recht der eigentlichen Präsentation, so daß — nach der Satzung — einer der Vorgeschlagenen hätte gewählt werden müssen. „An einigen Orten ist dieser Vorschlag nur ein bloßer Rath und der Hof ist nicht gebunden, an anderen ist er nach den Statuten mehr.“ Aber die wirkliche Macht hatte durchaus der Kanzler oder Kurator und in Wirklichkeit machte er auch von dieser Macht den entschiedensten Gebrauch. Gerade weil die deutsche Kleinstaaterei einen Wettbewerb um „große Professoren“ führte und alles darauf ankam, zugkräftige Dozenten zu erlangen, die „Geld ins Land bringen“, indem sie Studenten anziehen, gerade deshalb wurde die Berufung als eine diplomatische, geheimnisvolle, durch schnellen Zugriff zu entscheidende Sache der persönlichen Kunst des Kurators anvertraut. Der Göttinger Professor Michaelis, der das Für und Wider sorgfältig auseinandersetzt, entscheidet sich auch dafür, daß der Kurator bei der Wahl der Professoren „unumschränkt“ sei, vorausgesetzt, daß der Kurator darauf bedacht sei, für den Ruhm der Universität zu sorgen „wie für die Ehre einer Tochter“. „Den Professoren selbst, es sei nun dem ganzen Concilio oder einzelnen Fakultäten, ist sie nicht füglich zu überlassen: und die Universitäten, die selbst ihre Professores wählen, pflegen dabey zu leiden . . . Es ist auch bey einer von Professoren angestellten Wahl zu befürchten, daß Partheylichkeit, Nepotismus und collegialisches Nachgeben in Erwartung des Reciproci zu vielen Einfluß haben möchten. Es ist nicht ganz unmöglich, daß der beste Kenner unter ihnen, der einen starken applausum hat, bey der Wahl eines Kollegen darauf siehet, diesen applausum nicht zu verlieren, folglich den mittelmäßigen oder schlechtesten wählt, von dem er am wenigsten zu befürchten hat . . . Man will bisweilen auf Universitäten Beispiele davon gesehen haben.“

Auch der schleppende Geschäftsgang der Fakultäten mußte im Zeitalter der „prompten“ Verwaltung abschrecken. Der kameralistische Verwalter fühlte sich als Gegner und Reformers der Verwaltungsmethoden, die im „Reiche“ üblich gewesen waren, ehe die Territorialstaaten sich der modernen merkantilistischen Methode zugewandt hatten. „Promptitüde“ forderte der Kameralist und verstand darunter die Vereinigung von Präzision und Schnelligkeit. So konnte ihm die kollegialische Professorenverwaltung unmöglich gefallen. Aber nicht nur die Kritik wurde so rege, sondern notwendig mußte damals auch die klub-

artige kollegiale Verwaltung der Fakultäten und Konzilien und Senate ihre innere Kraft verlieren, weil die Professoren selbst an ihre eigenen korporativen Einrichtungen im Zeitalter der Persönlichkeit nicht mehr recht glauben konnten und daher gar nicht ernstlich darauf bedacht waren, die Möglichkeiten der einfachen kollegialen Organisation nutzbar zu machen. Das 18. Jahrhundert hat Beispiele von Ordinarien, die nur unter der Bedingung eine Berufung annahmen, daß sie mit Fakultät und Senat nichts zu tun haben würden.

Die Geringschätzung des Kollegialen ergibt sich auch daraus, daß ein „großer Professor“ gern den Rang eines „Professor Primarius“ annahm, der vom Landesherrn ernannt, allen Professoren der Fakultät, zuweilen sogar allen Professoren der Universität voranging. Hierin lag die Verneinung des korporativen Grundcharakters der Universitäten, und so wurde es auch von einigen empfunden als „der ganzen Universität verkleinerlich“. Aber das Bild der korporativen Universität war im Zeitalter der Persönlichkeit so verdunkelt, daß die kameralistische Verwaltung sich über derartige Empfindlichkeiten leicht hinwegsetzen konnte.

Dem Verfall der eigentlichen und eigenen Universitätsverwaltung, der Negation des Korporativen stand gegenüber eine eifrige, ja man kann geradezu sagen: liebevolle Sorge der fürstlichen Verwaltung für die Universitäten und ihre Professoren.

Selbstverständlich suchte man — nach dem Stil der Zeit — die Universitätsvorgänge statistisch zu erfassen. Die Studenten wurden in jedem Semester registriert nach „Nahmen, Vaterland, Logis und Studium“. Es wurde beobachtet, „welche Fakultät an Lernenden stärker oder schwächer“ geworden sei, „welche Landsmannschaften sich von der Universität weggewöhnen“. So wurden für den Geheimbten-Rat des Landesherrn Statistiken gemacht, damit dieser manchem vorbeuge, was der Universität mit der Zeit schädlich werden könnte. Es wurde festgestellt, ob der Stuben zu wenig seien oder ob ihrer viele leer stehen; ob ein neuer Anbau zu encouragieren sey. Es wurde berechnet, wie sich der Geldvorteil der Universität gegen die Unkosten verhalte, und man konnte dem Berliner Hofe nachweisen, daß infolge des Zustroms die Zunahme der Akziseeinnahme in Halle größer sei als die Kosten der Universität.

Es wurde beobachtet, ob etwa zu viele einerley Gattung von Studien wählen zum Exempel mehrere, als man künftig befördern kann, hier die Theologie oder dort das Jus usw. usw.

Der Kanzler oder Kurator, der alle diese Kenntnisse in seinen Schreibstuben vereinigte, hielt also recht die Fäden in der Hand und konnte daher dem Landesherrn weit besser begründete Vorschläge machen als die nicht ernst genommenen geschwätigen Concilien der Professoren.

Unter den vielen Verwaltungsfragen jener verwaltenden Zeit waren

einige, die noch heute das lebhafteste Interesse der deutschen Universitäten finden und deren Beurteilung und Behandlung im kameralistischen Zeitalter noch heute nachwirkt:

1. Die Frage der „Hilfsinstitute“.
2. Die Frage der Habilitation und der Privatdozentur.
3. Die Frage der Kolleggelder (Vorlesungshonorare).

Die Hilfsinstitute. Der Zusammenhang der Studien mit dem praktischen Leben wurde im 18. Jahrhundert stark betont, und Einrichtungen, welche durch Anschauung und Experiment die Vorlesungen beleben konnten, hatten in jenem auf das Technische hindrängenden Zeitalter Aussicht, von den Universitätskuratoren und von den interessierten Landesherren gefördert zu werden.

Die viel beneidete Berühmtheit der Universität Halle wurde auch dadurch vermehrt, daß sie die erste war, welche von einem Kreis von „Hilfsinstituten“ umgeben war: Botanischer Garten, öffentliche Bibliothek, Anatomisches Institut, Physikalisches Institut. Im Wettstreit der deutschen Universitäten gehörten solche Einrichtungen im 18. Jahrhundert zu einer modernen Universität. Göttingen übertraf bald alle, dann wieder kam in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Entwicklung der Universität Jena mit ihren zahlreichen „Kabinetten“: Anatomisches, Botanisches, Mineralogisches, Osteologisches, Zoologisches Kabinett, Physikalisch-chemisches Kabinett, Botanischer Garten, Tierarzneischule. Es entsprach der kameralistischen Auffassung, solche Institute nicht der Universitätsverwaltung einzugliedern, sondern sie „unmittelbar“ zu stellen. Denn auf diese Weise entging die Finanzverwaltung der Notwendigkeit, über das Schicksal der kostspieligen Institute mit den schwerfälligen Kollegien der Professoren zu verhandeln.

So unterstanden z. B. die erwähnten Institute der Universität Jena dem Herzog von Weimar „unmittelbar“, und jedes Institut hatte seinen eigenen Etat, der von der fürstlichen Kammer unmittelbar abhing. Der kameralistische Gedanke der „unmittelbaren Anstalten“ hat sich — wie wir sehen werden — auch bei der Universitätsreform zu Anfang des 19. Jahrhunderts behauptet und ist noch heute in den meisten deutschen Universitäten herrschend, so daß auch heute Institutsangelegenheiten nicht vor die Fakultät gehören.

Eine zweite Einrichtung, die zwar nicht aus der kameralistischen Zeit stammt, aber in jener Zeit befestigt wurde, ist die **Habilitation**. Die Habilitation, d. h. die Möglichkeit, nach Einreichung einer gelehrten Arbeit und Ablegung einer Prüfung durch ein Votum einer Fakultät Dozent zu werden, widersprach anscheinend den Prinzipien des absoluten Staates, der seit dem 16. Jahrhundert alle „Überbleibsel korporativer Eigenmacht“ zu beseitigen suchte. In vielen Ländern ist daher die Habilitation beseitigt und durch andere von der staatlichen Obrigkeit ab-

hängige Formen ersetzt worden. Die deutsche Kameralistik jedoch verhielt sich ganz anders: der Wettbewerb der Höfe sah in der Habilitation ein Mittel, auf billige Weise Dozenten zu erlangen und beförderte die Einrichtung. Seit 1755 wurden, entgegen dem früheren Brauche, die Vorlesungen des Privatdozenten auch im Lektionsverzeichnis angezeigt, und zwar geschah das auf Veranlassung Münchhausens, des großen Kameralisten und Universitätsverwalters.

Michaelis, der das berichtet, bemerkt dazu: „Ich sehe es als eines der glücklichsten Überbleibsel von der alten Verfassung der Universitäten in den mittleren Zeiten an, daß sie noch jetzt nicht bloß Professores, die der Landesherr oder wer sonst das Recht dazu hat, setzt und besoldet, sondern auch Privatdozenten haben, die sich selbst zu Lehrern setzen können, wenn sie nur, wie sie es nennen, prästenda prästieren.“

Zur Frage der **Kollegelder**:

Während in Frankreich die Verwaltung des absoluten Staats die Kollegelder abgeschafft hatte, hielt der deutsche Kameralismus daran fest, daß die Kollegelder bestehen bleiben und sogar einen beträchtlichen Teil der Einnahmen des Professors ausmachen sollten. „Das ist die einzige Art der Einnahme, die zum Fleiß zwinget, und deshalb ist ratsam, eine Einrichtung zu treffen, nach der sie immer eine sehr ansehnliche Proportion gegen die stehenden Besoldungen behält.“

In allen diesen Fragen war der Wetteifer der deutschen Höfe das Entscheidende, wie überhaupt die deutschen Universitäten von der deutschen Kleinstaaterei erhebliche Vorteile gehabt haben und noch immer haben, indem Fehler einer deutschen Staatsverwaltung stets dahin führen, die Universitäten anderer deutscher Staaten in ein besseres Licht oder in eine bessere Lage zu setzen. Das gilt heute. Damals aber, im Jahrhundert der kleinen deutschen Sonnenkönige galt das noch vielmehr.

Besonders seitdem die Universität Göttingen, die „eine Vorsorge ohne Beispiel von ihrem Mäzenaten (dem König Georg II. von England) ge-
 ß“, alle großen Universitätslehrer an sich zu ziehen suchte, waren die Professoren in Deutschland umworben. „Ohne ihnen sehr große Bedingungen zu machen und, nur nicht einmal das höchste zu nennen, ohne ihnen tausend Thaler Salarium mehr zu bieten, als sie haben . . . gehen wirklich noch wenig in unerbeteltem Applausum stehende Gelehrten, sonderlich Juristen, auf eine neu anzulegende Universität, weil sie mit Collegiis, einige fast soviel, andre weit mehr verdienen können . . . Will man so ausschweifende Salarien nicht anwenden, so wird man die großen und bereits berühmten Gelehrten nicht erhalten . . . denn aus dem Mond kann man doch keine vocieren.“ — Natürlich werden auch höfische Mittel angewandt, um die Professoren anzulocken, und der Wetteifer von Halle und Göttingen bietet zahlreiche Beispiele dafür.

In Preußen sowohl wie in Hannover erhielten die Ordinarien einen Rang, der über den Ratsmeistern der Hauptstädte war, „große“ Professoren wurden geadelt, und indem der Landesherr selbst nach dem Beispiel Preußens Rector Magnificentissimus wurde, gab er den Universitäten eine unmittelbare Stellung.

Vor allem aber hat diese „aufgeklärte“ Zeit mit ihrer despotischen Regierungsweise den deutschen Universitäten etwas gebracht, was im Mittelalter und in den Zeiten des Humanismus nur in Ansätzen hervorgetreten war:

Die Lehrfreiheit. Es war der hinreißende Erfolg der jungen Universität Halle zu Beginn des 18. Jahrhunderts, der zur Nachahmung zwang. „Der zu Halle herrschende Geist der Neuerung, welcher — er mag fehlen oder die rechte Spur treffen — dennoch an großen Geistern gefällt.“ Dem aufgeklärten Absolutismus erschien das als ein amüsanter Spiel, und die Blüte der Universitäten, an welchen die Professoren völlig freies Wort hatten, sicherte den Erfolg des kühnen Experiments. Aus diesem Spiel des aufgeklärten Absolutismus mit der akademischen Freiheit entsprang der Gedanke der staatsfreien sich selbst regierenden Universität. Niemals völlig verwirklicht, gewann er doch in den Plänen der Universitätsreformer eine auf akademische Selbstverwaltung hinweisende Bedeutung.

III.

Zunächst freilich war nicht zu erkennen, wie die Universitäten die Organe der Selbstverwaltung wiederherstellen sollten, denn die aufgeklärten Professoren schlepten ihre alten kollegialen Einrichtungen nur als etwas Gestorbenes weiter. In dem Maße aber, in dem die Flut des Rationalismus rückläufig wurde, gewann man wieder Verständnis für die Vorzüge, die in der überlieferten kollegialen Verfassung lagen, für die unbürokratische Behandlung geistiger Angelegenheiten, für die weltfremde Ferne gelehrter Gremien.

Man begann den inneren Widerspruch der rationalistischen Reformpläne zu erkennen, welche zwar die volle Freiheit der Wissenschaft in einem vom Staate unabhängigen gelehrten Verein als Ideal erstrebten, aber gleichzeitig die überlieferten korporativen Formen ablehnten, in denen die *libertas academica* hätte Schutz finden können.

Jetzt erhielten die mittelalterlichen, zunftartigen Universitätseinrichtungen, die man im 18. Jahrhundert nur noch historisch verstehen konnte, zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder einen modernen Sinn. Denn es entstand der Begriff „Selbstverwaltung“. Nachdem die deutschen Territorialstaaten seit dem 17. Jahrhundert alles beseitigt hatten, was — aus der mittelalterlichen Genossenschaft stammend — „neben dem Staate“ dasein wollte, wie z. B. die selbständigen Gemeinden, die Markgenossenschaften; sah man jetzt ein, daß der Staat

selbst ein Interesse daran habe, ein Leben unabhängig vom Staate bestehen zu lassen. Denn so erreiche der Staat, daß die zu gemeinsamer Arbeit urwüchsig gebildeten Gruppen für Staatszwecke tätig werden, während sie selbst glauben, nur dem Interesse ihres Kreises zu folgen. Indem dieser Gedanke als eines der Prinzipien deutscher Wiedergeburt erkannt und in der Preußischen Städteordnung von 1808 vorbildlich entwickelt wurde, fanden auch die bruderschaftlichen Universitätsformen wieder Verständnis zuerst bei den Professoren selbst und dann auch bei der öffentlichen Meinung.

Und dennoch hat die große Universitätsreform zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die im Strome der allgemeinen auf „Selbstverwaltung“ gerichteten Bewegung war, den deutschen Universitäten eine wirkliche „Selbstverwaltung“, vergleichbar der Selbstverwaltung der Gemeinden, nicht gebracht.

Der Gedanke, daß eine „fundierte“ Selbstverwaltung der Universitäten nach Art der Gemeinden zu erstreben sei, lag durchaus im Sinne jener Zeit. Man wollte sich keineswegs damit abfinden, daß die akademische Selbstverwaltung lediglich als etwas „Geistiges“ aufzufassen sei. Im Gegenteil verglich man sie durchaus mit der Selbstverwaltung der Gemeinden — ähnlich wie die Franzosen das heute wieder tun¹.

Der größte Praktiker der akademischen Selbstverwaltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, August Boeckh gebraucht einmal den Ausdruck, daß die Universitäten „wie möglichst freie Gemeinden“, welche „sich selbst regieren“, hingestellt werden sollten. Er war der Meinung, daß die Universitäten, um wirklich frei zu sein, „die Wahrung der Gesetze nebst der Vermögensverwaltung durch einen wohleingerichteten Organismus der Universitätsbehörden und Beamten“ besser erreichen könnten „als durch Vorgesetzte, die nicht zur Universität gehören“².

Einen solchen „wohleingerichteten Organismus“, der die Universitäten in den Stand setzen könnte, wie möglichst freie Gemeinden „sich selbst zu regieren“ und selbst ihr Vermögen zu verwalten, — hat die Universitätsreform des 19. Jahrhunderts nicht geschaffen.

Die Männer, welche die Universitätsreform beeinflußt oder unmittelbar geführt haben, waren zum Teil selbst noch in kameralistischen Vorurteilen befangen, so daß sie die Tragfähigkeit und Tragweite der „Selbstverwaltung“ nicht voll ermessen konnten.

Das gilt insbesondere von dem geistigen Zentralgestirn jener Zeit, dem

¹ Siehe oben S. 62 u. 68.

² Diese Wendungen finden sich in einer zurückblickenden Betrachtung, die August Boeckh am 15. Oktober 1850 in der Aula der Berliner Universität vortrug. August Boeckhs gesammelte Kleine Schriften. Bd. II, S. 62. Leipzig 1859.

Kreise Goethes und es gilt sogar — wie wir sehen werden — auch von Wilhelm v. Humboldt, der in der entscheidenden Zeit der Universitätsreform die preußische Unterrichtsverwaltung leitete¹.

Goethe hat auf das Universitätswesen, insbesondere auf die Haltung des Staates zur Universität einen Einfluß geübt, der weit über Jena hinausging und der, wie mir scheint, von den Historikern des deutschen Universitätswesens längst nicht genügend gewürdigt worden ist. Goethe war persönlich vom 11. Juni 1776, da er als Geheimer Legationsrat mit Sitz und Stimme im geheimen Conseil angestellt wurde, bis in die letzten Tage seines Lebens eng mit dem Teil der herzoglichen Verwaltung verbunden, der die Jenenser Universität zu betreuen hatte. Im Jahre 1786 hat er direkt in die Universitätsorganisation eingegriffen. Nach seiner Rückkehr aus Italien wurde ihm 1788 die Fürsorge für die „unmittelbaren Anstalten“ der Universität Jena übertragen. Im Jahre 1809 wurde daraus eine eigene Behörde, die „Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Kunst und Wissenschaft“ unter Goethes Leitung gebildet; und noch am 15. März 1830 notierte Soret in seinem Tagebuch, daß er soeben mit Goethe über dessen „Befugnisse als Vorsteher verschiedener Anstalten, die sich auf den öffentlichen Unterricht beziehen“, geredet habe, und er fügt hinzu: „Man findet im Statistischen Jahrbuch das Verzeichnis aller Anstalten, die er unter sich hat; die meisten sind seine Schöpfung; er beschäftigt sich fortgesetzt mit ihnen in allen Einzelheiten und opfert ihnen viel Zeit . . . Er hat viel von der Zeit gesprochen, wann er nicht mehr sein würde und von der Mühe, die man haben würde, die Maschine in derselben Ordnung und demselben Geiste weiterlaufen zu lassen, da er allein die Triebfeder kannte und in der Hand halte“².

Die Universität Jena stand gerade in der Zeit, da in Preußen sich die Universitätsreform anbahnte, auf der Höhe ihrer Wirkung. Sie war Mittelpunkt der deutschen Philosophie. Fichte, Schelling, Hegel haben dort gelehrt. Die Naturwissenschaften und die Medizin hatten in Jena hervorragende Vertreter und ihre wissenschaftlichen Institute waren zahlreich und zum Teil sehr bedeutend.

¹ Über Goethes Auffassung vom Universitätswesen und seinen Einfluß geben Nachricht die im 53. Band der Sophien-Ausgabe abgedruckten Stücke „Aus Goethes amtlicher Tätigkeit“. Übrigens enthält das Archiv in Weimar noch eine Fülle von ungedruckten Aufzeichnungen Goethes über die Universität in den „Akten der Oberaufsicht“. — Ferner Goethes Briefe, insbesondere die an Christian Gottlob Voigt. — Ferner Goethes Tagebücher und die Tag- und Jahreshefte, insbesondere gelegentlich der neuen Organisation der „Oberaufsicht“; auch einige der Gespräche, so die mit Friedrich Jakob Soret, dem Erzieher des Erbprinzen Karl Alexander.

² Aus Sorets Tagebüchern. Biedermanns Sammlung Goethescher Gespräche. Leipzig 1912. S. 449.

An dieser Entwicklung hatte Goethes erheblicher Einfluß auf die Berufungen und seine Fürsorge für die Institute den stärksten Anteil¹.

Zu der Zeit als Goethe, seit dem Anfang der achtziger Jahre, die Jenenser Universitätsangelegenheiten in seiner entschiedenen Art zu bewegen begann, war die Universität Jena von kameralistischen Bindungen freier als die meisten anderen deutschen Universitäten. Sie wurde nicht von einem Kurator gegängelt, sondern die eigene höchste kollegiale Instanz der Professoren, das „Concilium arctius“, bestehend aus dem Prorektor und den vier Dekanen, hatte wirklich die Exekutivgewalt².

Diese Freiheit der überlieferten Einrichtungen war bewahrt worden, weil die Universität nicht unter einer landesherrlichen Gewalt stand, sondern vier Landesherren, die Herzöge von Sachsen-Weimar, Gotha, Coburg und Meiningen als Patrone hatte. Der Herzog von Weimar war zwar Rector Magnificentissimus; galt es aber etwas für oder wider einen Professor oder eine Fakultät zu unternehmen, so mußte der Herzog von Weimar zunächst feststellen, ob seine durchlauchtigsten Vettern mit ihm zu konformieren geruhten. Eine zeitgemäße Zentralisation bei der Kammerverwaltung des Herzogs von Weimar verbot sich so von selbst. Also waren — wie Schiller an Körner schrieb³ — „die Professoren in Jena fast unabhängige Leute und dürfen sich um keine Fürstlichkeit bekümmern. Diesen Vorzug hat Jena unter den Akademien voraus“... Die Universität Jena sei „eine ziemlich freie sichere Republik“.

Goethes „solide Manier“ — ein Ausdruck Schillers —, sich von den Einrichtungen, mit denen er in seiner Amtstätigkeit befaßt war, selbständig ein Bild zu machen, um alle herkömmlichen Meinungen und Redensarten beiseite zu schieben; sein Bemühen, zu bestimmten Grundsätzen der Beurteilung, zu praktischen Regeln zu gelangen; sein schauendes Vordringen in die innere Gesetzlichkeit der Organisation: das alles wendete er weit geöffnet den Universitätsverhältnissen zu, die ihn persönlich so sehr fesselten.

Also hat Goethe sich eine scharf bestimmte Meinung vom Wesen akademischer Selbstverwaltung gebildet, und er hat einen Kreis bedeutender und einflußreicher Männer gerade in den kritischen Jahren, die zur Universitätsreform drängten, mit seiner Meinung durchdrungen.

Goethes Grundüberzeugung, an der er sein Leben lang festhielt, hat

¹ Über die Art, wie Goethe die Berufung von Professoren behandelte, siehe die zum Teil höchst amüsanten Briefe an Voigt, insbesondere den Brief vom 26. September 1809.

² Über die Universitätseinrichtungen, die Goethe in Jena vorfand, gibt am zuverlässigsten Aufschluß, der wenige Jahre vor Goethes Eintreffen in Weimar im Jahre 1772 erschienene „Unterricht von der Verfassung der Akademie zu Jena“ von A. L. K. Schmid.

³ 29. August 1787.

er zum ersten Male im Jahre 1786 in Geheimberichten an Karl August zum Ausdruck gebracht¹.

Er hielt die überlieferten, kollegialen Einrichtungen der Professoren für ungeeignet, eine geordnete, konsequente Geschäftsführung zu leisten. Die Führung der akademischen Angelegenheiten müsse daher in diskreter Weise, unter Schonung der wohlbekannten Empfindlichkeiten von der fürstlichen Verwaltung aus geschehen. Wie Goethe sich das vorstellte, ging ganz deutlich aus den Denkschriften hervor, die er am 7. April und am 1. Juni 1786 an Karl August richtete. Die Schuld an den damals Jena beunruhigenden studentischen Ausschreitungen gab er „den Häuptern“ der Universität, d. h. dem Prorektor und den vier Dekanen, die zusammen das Concilium arctius bildeten: „Uneinigkeit und Lässigkeit dieser Häupter läßt das Übel einschleichen und einwurzeln.“ Goethes Reformvorschlag sah drei Maßnahmen vor, von denen jede einzelne Goethes kameralistisch-diplomatische Einstellung erkennen läßt:

Erstens schlägt er vor, der Herzog möge in seiner Eigenschaft als Rector Magnificentissimus vier „energische, zuverlässige Professoren“ in das Concilium arctius hineindelegieren und ihnen volles Stimmrecht geben, so daß sie den vier vom Professorenkollegium erwählten Dekanen das Gleichgewicht halten könnten. Da der Prorektor nach Jenaischem Universitätsbrauch kein Stimmrecht im Concilium arctius hatte, so brauchten die vier professoralen Regierungskommissare nur einen der Dekane zu gewinnen, um die Stimmenmehrheit zu haben.

Als energische und zuverlässige Kandidaten schlug Goethe die ihm eng befreundeten und (in Institutsangelegenheiten usw.) mit ihm verbundenen Professoren Griesbach, Reichardt, Loder und Eichhorn „zum Versuch auf ein Jahr“ vor. Mit diesem gefügigen Instrument wollte Goethe dann „die akademische Disziplin dirigieren“. „Wäre das Concilium arctius einmal instituiert, so würde man von hier aus mit demselben immer in Connexion bleiben und ohne Aufsehen die akademische Disziplin dirigieren können.“

Als zweites Mittel schlug Goethe eine Verlängerung des Prorektorats vor. Aber, auch hier ganz kameralistischer Verwaltungsdiplomat, wollte er diese eingreifende Maßnahme erst dann treffen, wenn seine Freunde Loder², Eichhorn³ und Griesbach⁴ für das Prorektorat an der

¹ Abgedruckt im 53. Band der Sophien-Ausgabe. S. 274ff.

² Justus Christian Loder 1753—1832. Goethes Lehrer in der Anatomie, zu dessen Vorlesungen über „Bänderlehre“ Goethe „des Morgens im tiefsten Schnee“ ging. — Loder war 1778—1803 Professor der Medizin, Anatomie und Chirurgie in Jena, dann in Halle und Königsberg, seit 1810 als russischer Wirklicher Staatsrat in Moskau.

³ Johann Gottfried Eichhorn 1752—1827. Professor der orientalischen Sprachen in Jena, seit 1788 in Göttingen, mit Goethe freundschaftlich verbunden

Reihe wären. „Von der Verlängerung der Prorectorate schweige man noch ganz und brächte diese Einwirkung nicht eher zur Sprache, als bis ein Prorektor im Amte wäre, den man zu behalten wünscht. Gegenwärtig ist es Hennigs (den Goethe als einen schwachen, unentschlossenen Menschen schildert), auf ihn folgt der Theologe Schmidt, auf diesen ein Juriste, unter diesem könnte sich die neue Form des Concilii arctioris festsetzen, sodann folgen Loder, Eichhorn und Griesbach aufeinander, und man könnte durch Verlängerung dieser drei Prorektorate auf mehrere Jahre hinaus vieles Gute schaffen.“ Aus Goethes Bericht vom 7. April 1786.

Drittens schlug Goethe vor, der Herzog möchte von seiner Eigenschaft als Rector Magnificentissimus entschiedenen Gebrauch machen und mit „geschärften gnädigsten Rescripten“ in die akademischen Verhältnisse eingreifen, und Goethe gebraucht in diesem Zusammenhang mit unverhohlener Geringschätzung das heute wieder modern gewordene Wort vom „Betrieb der Akademie oder einiger Professoren“. Im Bericht vom 1. Juni 1786.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte hat dann Goethe, indem er ganz konsequent die Aufsicht über die wissenschaftlichen Institute und die Berufsangelegenheiten persönlich bearbeitete, einen Einfluß gewonnen, der ihm gestattete, aus weiterer Zurückhaltung, aus tieferem Hintergrunde die Dinge zu „dirigieren“, und immer mehr vervollkommnete sich das Bild eines raffinierten Verwaltungsdiplomaten vom kameralistischen Schlage, der mit wohlwollend verhüllter Geringschätzung auf die professorale Scheinverwaltung blickte. Man lese die Briefe Goethes an Voigt¹, so wird man in den Zeilen und zwischen den Zeilen die Melodie hören, die immer von Liebe für die Wissenschaft, niemals aber von Hochschätzung der akademischen Selbstverwaltung erklingt. — Der Archäologe Otto Jahn, der — wenn ich recht sehe — als erster über „Goethe als Geschäftsmann“, wie er sich ausdrückte, geschrieben hat, und der (1813 geboren) noch manchen Zeitgenossen Goethes gesprochen hat, faßte sein Urteil über Goethes Verhältnis zur akademischen Selbstverwaltung in die Worte zusammen: „Goethe dachte sehr gering von den Professoren im allgemeinen, namentlich als Mitglieder einer akademischen Körperschaft, von ihrem Zusammenwirken für Universitätszwecke, von ihrer Handhabung der Disziplin und

bis an sein Lebensende. Ihm sind im „Buch der Betrachtungen“ (West-östlicher Divan IV) die Verse gewidmet: „Vor den Wissenden sich stellen usw.“

⁴ Johann Jakob Griesbach 1745—1812. Professor der Theologie in Halle und Jena. Jugendfreund Goethes aus der Frankfurter Zeit (vgl. Dichtung und Wahrheit I. Viertes Buch).

¹ Christian Gottlob Voigt 1743—1819. Seit 1777 Regierungsrat in Weimar, seit 1807 Oberkammerpräsident, 1815 Präsident des Staatsministeriums. Goethes Mitarbeiter in der Verwaltung der wissenschaftlichen Institute.

hielt sich durch seine Erfahrungen berechtigt, gelegentlich der Universität gegenüber energisch durchzugreifen¹.“

Goethe aber wußte sehr wohl, daß die Jenaer Fakultäten seinem Verhalten ähnliche Gefühle entgegenbrachten, und hat dazu als 81jähriger in einem Gespräch mit Soret spöttisch bemerkt: „Die Professoren insgesamt tragen es mir ewig nach, aber wenn ich sie einzeln sehe und vor allen Dingen, wenn ich einen an meiner Tafel empfangen, sind sie meine besten Freunde²“.

Einige dieser besten Freunde haben sich ganz im Geiste der charakteristischen Auffassung Goethes zur großen Universitätsreform geäußert, und zwar in den kritischen Jahren 1803—1809 in Gutachten und Briefen, die an Karl Friedrich Beyme, den Vertrauten des Königs und Leiter der preußischen Unterrichtsverwaltung gerichtet waren. Es waren: Friedrich August Wolf³, Justus Christian Loder⁴ und Christoph Wilhelm Hufeland⁵.

Keiner von diesen drei großen Gelehrten und genauen Kennern der Universitätsverwaltung hat irgend etwas zugunsten der akademischen Selbstverwaltung zu sagen gewußt⁶. Wolf, der in bezug auf die Professoren an Voltaires Wort erinnert, daß 20 Personen vereinigt sich nicht schämen, etwas zu dekretieren, was zwei von ihnen sich nicht erlauben würden⁷, schildert die Fakultäten als „ganz aus der Barbarei konserviert“; sie müssen, in „Sektionen“ aufgeteilt werden, und zwar so, daß die philosophische Fakultät fünfmal geteilt würde⁸.

Der sehr vorsichtig urteilende Justus Christian Loder, der von Jena her die genauesten Erfahrungen im Universitätswesen hatte und

¹ Otto Jahn: Goethes Briefe an Christian Gottlob von Voigt. S. 47. Leipzig 1868.

² Aus Sorets Tagebüchern a. a. O.

³ Friedrich August Wolf 1759—1824, der berühmte Philolog, Professor in Halle, später in Berlin, mit Goethe insbesondere seit 1805 in enger Verbindung: „Nun aber darf ich es wohl als die Fürsorge eines gutgesinnten Genius preisen, daß ein vorzüglich geschätzter und verehrter Mann, mit dem ich früher nur in den allgemeinen Verhältnissen eines gelegentlichen Briefwechsels und Umgangs gestanden, sich mir näher anzuschließen Veranlassung fühlte. Professor Wolf aus Halle . . .“ (Tag- und Jahreshefte 1805).

⁴ Über seine freundschaftlichen Beziehungen zu Goethe siehe oben S. 112.

⁵ Christoph Wilhelm Hufeland 1762—1836. 1793 Professor in Jena, 1796 Leibarzt des Herzogs, wurde 1798 als Leibarzt des Königs von Preußen und Direktor des Collegium medicum nach Berlin berufen. Goethe verkehrte 1796 und 1797 viel bei Hufeland und blieb auch nach Hufelands Berliner Berufung mit ihm in Verbindung. (Siehe z. B. Tag- und Jahreshefte 1816 u. 1817.)

⁶ In Max Lenz's Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Halle 1910) I. S. 102 ff und vierten (Urkunden) Band S. 28 ff findet man unter anderem Briefe und Denkschriften von Wolf, Loder und Hufeland.

⁷ Lenz a. a. O. Urkundenband S. 28.

⁸ Lenz a. a. O. Bd. I, S. 108.

dem auch die Verhältnisse in Halle und Königsberg bekannt waren, wünschte an Stelle der alten akademischen Verfassung eine straffe, staatliche Zentralisation, die sich in nichts vom französischen Zentralismus unterschied. „Wir haben fünf unbedeutende und dem Staate nur lästige Universitäten, auch einige schöne Schulanstalten verloren. und die beiden uns übrigen Universitäten lentescieren und werden nie emporkommen können¹“. „Was soll der Staat mit solchen anerkannt elenden Universitäten tun?²“ Statt dessen erhoffte Loder eine „vollkommene Universität“, wenn Karl Friedrich Beyme, der Vertrauensmann des Königs, „Chef“ einer Universität in Berlin würde; er könne ja zu seiner Unterstützung „ein Kollegium von etlichen gewiegten Männern dazu ernennen lassen, die ihm responsabel sein müssen²“. Eine so organisierte Universität werde ein „herrliches Institut“ sein; solche Universität könne „Epoche machen und nicht bloß für unseren Staat, sondern auch für alle anderen nützlich werden, wenn sie das erste Beispiel einer vernünftigeren Einrichtung der sogenannten hohen Schule gibt“².

— Und ganz in demselben Sinne forderte Christoph Wilhelm Hufeland eine Universitätsorganisation unter einem vom Könige zu ernennenden Kurator, der „die Oberaufsicht auf die ganze Organisation, Geschäfte und Angelegenheiten der Universität führt, den Zentralpunkt für alle ihre Mitglieder und Verhandlungen konstituiert und zugleich sie mit der allerhöchsten Person des Monarchen in Verbindung setzt“. —

Die Fakultäten sollen keine Dekane erwählen, sondern der König ernannt einen aus ihrer Mitte zum „Direktor“. Der Kurator und die fünf Direktoren bilden mit einem Sekretär das Kuratorium oder Direktorium der Universität, „welches alles entscheidet“³.

Zur Begründung dieser eingreifenden, das Wesen der deutschen Universitäten bedrohenden Vorschläge, weisen diese Universitätslehrer immer wieder auf die geringe geschäftliche Aktionsfähigkeit der akademischen Kollegien hin, auf die Unfähigkeit der Professorenkollegien eine konsequente, geordnete Verwaltung zu führen.

Von solchen Anschauungen war nun Wilhelm von Humboldt durchaus nicht so weit entfernt, wie man glauben möchte, wenn man seine berühmte unvollendete Denkschrift liest⁴.

Dieser erhabene Geist hat zwar in seiner „Unvollendeten“ das hohe Lied der freien Universität gesungen, aber als Leiter der preußischen

¹ Schreiben Loders an Beyme 26. Sept., 8. Okt. 1807. Lenz: Urkundenband, S. 48ff.

² Schreiben Loders an Hufeland 3./15. Oktober 1807. Lenz: Urkundenband, S. 68.

³ Lenz: Urkundenband, S. 75ff.

⁴ Abgedruckt im Urkundenband (Bd. II) von Harnacks: Geschichte der Akademie der Wissenschaften. S. 361ff.

Unterrichtsverwaltung brachte seine „scheinbar kalte Würdigung der Dinge“ — wie einer seiner bedeutendsten Zeitgenossen einen Charakterzug Humboldts zeichnete — ganz andere Methoden und Ergebnisse hervor.

Als ein schönes Zukunftsbild schwebte ihm die freie, sich selbst regierende Universität sicherlich vor Augen. Aber in seiner „scheinbar kalten Würdigung der Dinge“ hielt er die Professoren seiner Zeit nicht für fähig, die Angelegenheiten der Universität selbst zu verwalten. Hat er doch den Fakultäten nicht einmal das Vorschlagsrecht eingeräumt, vielmehr selbst eine ganz unumschränkte Personalienherrschaft geführt, die eines — allerdings höchst aufgeklärten — Despoten würdig gewesen wäre.

Max Lenz, der Historiograph der Berliner Universität, hat die Stellung, die Humboldt der Akademie, der Universität und den Instituten anwies, in folgender „Summe“ — wie Lenz sich ausdrückt — zusammengefaßt: „Merkwürdig genug, daß der Mann, der den Endzweck der wissenschaftlichen Organisationen und das Ziel seiner amtlichen Tätigkeit darein setzte, die Freiheit der Persönlichkeit gegenüber dem öffentlichen Willen zu sichern, am Ende darauf hinauskam, diejenigen Schranken, welche noch als eine letzte Schutzwehr für die Selbständigkeit jener Korporationen bestanden, zu beseitigen und den staatlichen Einfluß, statt ihn einzuschränken, zu erhöhen¹.“

Man kann Humboldts Haltung zu den Fragen der Universitätsorganisation etwa so charakterisieren: Humboldt bewegte sich während seiner Amtsführung von den Anschauungen des Goetheschen Kreises, mit dem er eng verbunden war allmählich zu den Anschauungen hin, die Schleiermacher in seinen „Gelegentlichen Gedanken“ entwickelt hatte. Als Humboldt die Direktion der wissenschaftlichen Angelegenheiten übernahm, stand er dem Verfasser der „Gelegentlichen Gedanken“ noch fern. Als Humboldt aber die Direktion niederlegte, war seine letzte Amtshandlung, dem Könige die Ernennung Schleiermachers zum Vortragenden Rat im Unterrichtsdepartement vorzuschlagen².

Daß Schleiermacher die Verfassung der Universität Berlin entscheidend beeinflußt hat, und daß die wichtigsten Bestimmungen der Statuten seiner Vorstellung vom Wesen eines „wissenschaftlichen Vereins“ entsprechen, kennzeichnet seinen Einfluß. Aber andererseits lassen Humboldts persönliche Amtsführung, seine Methode bei Berufungen und die Art, wie er der Akademie die Institute fortnahm und „unmittelbar“ stellte, erkennen, daß der junge Wilhelm v.

¹ Max Lenz: a. a. O. Bd. I, S. 195.

² Wilhelm v. Humboldt an den König 22. Juni 1810. Abgedruckt bei Lenz. Urkundenband S. 116ff.

Humboldt in den Jahren 1794—97 ein gelehriger Schüler Goethes in Jena gewesen war. Dabei habe ich in Humboldts unvollendeter Denkschrift besonders die beiden Sätze im Auge, die er ganz uneingeschränkt in die Praxis übertragen hat. Erstens: „Es ist gewiß keine gute Einrichtung, den Fakultäten darauf (auf die Ernennung der Professoren) mehr Einfluß zu verstatten, als ein verständiges und billiges Kuratorium von selbst tun wird“ und ferner den Grundsatz, daß die „wissenschaftlichen Institute . . . abgesondert . . . unmittelbar unter Aufsicht des Staates stehen müssen“.

Diese „unmittelbare“ Stellung der Institute war durchaus nicht die geniale Vorahnung einer heutigen Organisation¹, sondern nichts weiter als die Wiederholung und Nachahmung dessen, was die Kameralistik an anderen Universitäten geschaffen hatte und was Wilhelm von Humboldt seit 1794 in Jena kennen gelernt hatte, wo er in freundschaftlichem Verkehr mit dem außerordentlichen Professor für Geschichte, Friedrich Schiller, und mit dem herzoglichen Referenten für die „unmittelbaren“ Anstalten, Exzellenz von Goethe lebte. Wilhelm von Humboldt kannte also auch die Meinung des in Fragen der Universitätsorganisation erfahrenen Goethe, der „eine gewisse durchdringende individuelle Einsicht“ eines Menschen, „der zu entscheiden berechtigt war“, für erforderlich hielt, um die gelehrten Institute zweckmäßig zu verwalten und „zu ermessen wo jedesmal, nach Vorkommnis der Umstände, Gelder verwendet und diesem und jenem Zweige nachgeholfen werden sollte“².

Daß Wilhelm von Humboldt an dieser kameralistischen Auffassung festhielt, sie sogar in Berlin noch fester verankerte und dadurch von neuem als vorbildlich erscheinen ließ, wurde eines der Haupthindernisse einer wirklichen akademischen Selbstverwaltung.

Wohl aber findet sich in Wilhelm von Humboldts Verwaltungsakten ein Vorstoß, der auf etwas Großes hinzielte, nämlich in seinem ersten Entwurf eines Antrags auf Errichtung der Universität³: „Die Loslösung des gesamten Schul- und Erziehungswesens von der unmittelbaren Verbindung mit dem Staate und ihre Erhaltung durch eigenes Vermögen und durch die Bei-

¹ Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft pflegt diese Legende. Siehe z. B. Handbuch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1928, S. 14. Das ist auch ganz in der Ordnung, denn große, auf Entwicklung gerichtete geistige Anstalten brauchen beschwingende Legenden; aber eine Legende ist es trotzdem.

² Goethe hat seine Ansichten hierüber im Jahre 1809, als er mit der „Oberaufsicht“ auch die Kasseneinheit einrichtete, niedergeschrieben. Tag- und Jahreshefte 1809.

³ Mai 1809. Der Gedanke ist schon vorher in Briefen Humboldts angedeutet. Vgl. Lenz: a. a. O. Bd. I, S. 171ff.

träge der Nation.“ Das war der „gewisse Plan“, über den Humboldt im März 1809 an seine Gattin schrieb: „alle bisherigen Ansichten werden sich dagegensetzen, und ich werde viel Widerspruch finden“. Humboldt fand nicht „viel Widerspruch“, vielmehr stimmte der Minister Altenstein ihm zu. Der Plan entsprach ja durchaus der sich damals mächtig durchsetzenden Idee der Selbstverwaltung, an deren Verwirklichung Altenstein unter des Freiherrn von Stein Leitung im Jahre 1808 mitgearbeitet hatte und deren wichtigstes Ergebnis die „Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie“ gewesen war. Die wirtschaftliche Selbständigkeit unter staatlicher Rechnungskontrolle gehörte zu den wesentlichen Zügen dessen, was man damals „Selbstverwaltung“, „Selbständigkeit“, „Teilnahme an der Verwaltung“ nannte. Vom eigenen Haushalt, vom Wirtschaftlichen ging der Gedanke der „Selbstverwaltung“ aus¹.

Die Verwirklichung des Planes, auch für die Universität eine eigene wirtschaftliche Grundlage zu schaffen, mußte freilich aus innerpolitischen Gründen (Frage der Säkularisation geistlicher Güter) hinausgeschoben werden, und Humboldt kam nicht mehr dazu, die Durchführung zu erreichen.

Unter Humboldts Regiment wäre die „Dotation“ gewiß zunächst nur ein neues Hilfsmittel seines aufgeklärten Despotismus geworden. Aber es wäre doch damit aus den geduldigen Händen dieses ruhevollen, auf lange Sicht hinwirkenden Gestalters, ein Ansatz hervorgegangen, eine Grundlage für den zukünftigen Aufbau einer fundierten akademischen Selbstverwaltung.

Jedoch gerade das schien dem Nachfolger Humboldts, Friedrich von Schuckmann gefährlich, und er brachte den vom Könige bereits bestätigten Plan unmittelbar vor des Ausführung gänzlich zum Scheitern. Seine deswegen an den Staatskanzler gerichtete Denkschrift² enthält alle Bedenken, welche Gegner der Selbstverwaltung damals vorzubringen pflegten. Wie der Gegner der Städteordnung von den „kleinen Republiken“ zu reden pflegten, so brachte Schuckmann das damals gefährlich klingende Wort von der „Gelehrtenrepublik“, und er warnte dringend davor, durch Schaffung einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung die „Herrschaft über die Mägen“ aus der Hand zu geben, denn wer die Herrschaft über die Mägen habe, werde auch mit den exaltierten Köpfen fertig werden. Wer die Mägen nach seiner Wahl befriedigen könnte, habe die beste Sicherheit, daß die Köpfe für ihn arbeiten werden.

¹ Siehe den Eingang zur Städteordnung und die Verhandlungen des Provinzialdepartements zum Titel I der Städteordnung.

² Abgedruckt bei Köpke (Geschichte der Gründung der Universität Berlin) mit der Antwort Hardenbergs. S. 222ff.

„Der Zeugnisse für diese Wahrheit gibt es in den Katalogen und Pensionslisten der Regenten Legionen.“ Es sei daher nicht ratsam, „die höchsten wissenschaftlichen Zentralinstitute des Staates nicht etwa bloß in ihrem freien wissenschaftlichen Streben und Wirken, sondern auch mit ihrer Subsistenz und Dauer vom Oberhaupt des Staates unabhängig zu machen und sie von dieser Seite gegen das Bestehen der jetzigen Verfassung, des Königs und seiner Dynastie in den Zustand der Gleichgültigkeit zu versetzen.“

„Seine Majestät der König“ — so antwortete darauf der Staatskanzler von Hardenberg — „finden die Gründe, welche Sie dafür anführen, daß die Foundation der Universität und wissenschaftlichen Institute auf Domänen vorerst auf sich beruhe, überwiegend und haben mir befohlen, Ew. pp. aufzugeben, den etwa darauf gerichtet werdenden Anträgen auszuweichen.“

Und dabei ist es geblieben.

So entstand ein in sich widerspruchsvoller Aufbau, der von vornherein erhebliche organisationstechnische Mängel hatte, Mängel, die in jener stürmenden Zeit kaum beachtet wurden, die sich aber später notwendig bemerkbar machen mußten.

Diese Mängel bestanden also darin, daß man den Universitäten teils gar keinen, teils nur einen ganz geringen Einfluß auf die wissenschaftlichen Institute gab, daß man ferner vermied, den Universitätshaushalt in die Selbstverwaltung einzugliedern und daß man „dem alten deutschen Herkommen nach“ den Universitäten den wohlbekannten, ganz lockeren, kollegialische Aufbau ließ: Jede Fakultät „ein selbständiges Ganzes“; der Senat auf „Sachen, welche die Universität im Ganzen“ angehen, beschränkt; der Rektor „Präses eines nach Stimmenmehrheit verfahrenen Collegiums“, die Dekane die „für sich nichts verfügen oder beantworten können“.

Nun war es gewiß trotz alledem eine große Tat, daß die alten „eigenen Universitätsformen“ aus ihrem marionettenhaften Dasein wieder zum Leben erweckt waren, und man durfte dasjenige, was auf den ersten Anieb nicht gelang, wenigstens von der Zukunft erwarten. Sind doch auch wesentliche Teile der kommunalen Selbstverwaltung erst nach 1808 gehörig durchdacht und entwickelt worden und der Vergleich der akademischen Selbstverwaltung mit der kommunalen war jener Zeit ganz geläufig.

Die Entwicklung aber, die Zeit und Muße erfordert hätte, mußte unterbleiben, weil fast unmittelbar auf die Universitätsreform der Rückschlag von 1819 erfolgte, d. h. die Unterordnung der Universitäten unter außerordentliche Bevollmächtigte. Damit war eine organische Weiterführung der Universitätsreform völlig abgeschnitten.

Wenn trotzdem die deutschen Universitäten etwa von 1815—1866 eine

Zeit starker Konzentration und hoher Wirkung durchlebt haben, so hat das seinen Grund darin, daß die Epoche von 1815—1866 eine ganz unvergleichliche Zeit war, in der auf die Universitäten Kräfte einwirkten, die in solcher Art und in solchem Zusammenwirken nicht leicht wiederkehren werden¹. Die deutschen Universitäten waren damals die Träger der Sehnsucht nach einem einigen deutschen Reich. So empfand es die öffentliche Meinung: wer sich gegen die Universitäten verging, verging sich gegen das deutsche Ideal. Und gerade in dieser Epoche wurden die vom Zeitgeist belebten und beschirmten Universitäten von einer schnüffelnden, mißverstehenden, politischen Macht beobachtet und verfolgt. Einsetzung von Regierungskommissaren, Ernst Moritz Arndts Verweis (die sog. „große allerhöchste Nase“), Kontrolle der Vorlesungen durch geheime politische Agenten, der Fall der Göttinger Sieben usw.

Jenes Getragenwerden und dieses Unterdrücktwerden, der „Zwispalt zwischen der inneren schon in den Grundlagen der heiligen Allianz angedeuteten Politik und einem allgemein verbreiteten Zeitgeist“, wie es in einer Rektoratsrede jener Epoche hieß; eine von Not und Zuversicht erhaltene Spannung; das zwang zur äußersten Ausnutzung aller Möglichkeiten der akademischen Selbstbehauptung. Damals traten die Senate aus innerer Notwendigkeit so in den Vordergrund, daß das allzu lockere Nebeneinander der Fakultäten zeitweise ausgeglichen wurde. Denn in jener Zeit konnte der Zusammenstoß einer Fakultät mit den

¹ Eine reiche, den Universitätsakten an Lebendigkeit und Offenheit weit überlegene Erkenntnisquelle für die Universitätsepoche von 1815—1866 ist der Briefwechsel August Boeckhs mit zahlreichen in politischer und wissenschaftlicher Beziehung bedeutenden Zeitgenossen, insbesondere auch hervorragenden deutschen und ausländischen Universitätslehrern. Diese umfassende Korrespondenz ist zum größten Teil noch ungedruckt und befindet sich wohlgeordnet im Besitze der Familie. — August Boeckh war von 1810 bis zu seinem Tode im Jahre 1867 Professor an der Universität Berlin, wurde fünfmal zum Rektor gewählt und war während jener ganzen Universitätsepoche einer der führenden, seit seinem ersten Rektorat (1825/26) der maßgebende Mann in allen Fragen, welche die Existenz der Universität, ihr Verhältnis zum Staat und ihre Selbstverwaltung betrafen. Von der Boeckhschen Korrespondenz ist bisher veröffentlicht: Briefwechsel mit K. Otfried Müller (Göttingen). Leipzig: Teubner 1883. — M. Hoffmann: August Boeckh, Lebensbeschreibung und Auswahl aus seinem wissenschaftlichen Briefwechsel. Leipzig: Teubner 1901. Teile seines Briefwechsels mit A. v. Humboldt, B. G. Niebuhr und F. G. Welcker (Bonn), F. W. Thiersch (München), G. F. Schömann (Greifswald), Ed. Meier (Halle), Friedrich Ritschl (München). Ferner: O. Crusius, August Boeckh und Sigmund von Reitzenstein (bad. Staatsminister, vorher Kurator der Universität Heidelberg) in ihrem Briefwechsel. Heidelberg 1903. Briefwechsel Schleiermachers mit Boeckh und Imm. Bekker. Berlin 1916. — Ferner enthalten August Boeckhs gesammelte Kleine Schriften — 3 Bde, Leipzig 1858 — 66, mehrere Reden über Universitätsverfassung und akademische Verwaltung.

politischen Behörden für die ganze Universität, ja für das gesamte deutsche Universitätswesen verhängnisvoll werden. Ohne gegenseitige Verständigung ging eine einzelne Fakultät daher nicht leicht vor und entscheidende Schritte überließ man den Senaten, deren Stimme zu hören die Öffentlichkeit sich gewöhnt hatte. Das Amt des Rektors aber ließ man in jener Epoche nicht leichthin unter den Professoren kreisen wie früher und wie heute; sondern — nach einigen schlimmen Erfahrungen — wurden Männer, die sich in der akademischen Verwaltung besonders bewährt hatten, auserwählt, und ihnen wurde das Rektorat zweimal, dreimal, ja sogar fünfmal übertragen.

So bewirkten die politische Bedrohung und die Kraft des akademischen Ideals eine Anspannung und Stärkung der eigenen Kräfte, und in diesem Sinne war die Epoche von 1815—1866 — trotz allem — für die Universitäten ein goldenes Zeitalter.

IV.

Nach 1866, insbesondere aber nach 1871 standen die deutschen Universitäten auf einer Höhe, auf der sie, der Stolz der Nation, von keiner Gefahr mehr bedroht und von keinem unerfüllten Wunsche mehr beschwingt wurden. Eine Epoche der Vollendung, in der den Universitäten für ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse reichere Mittel als jemals vorher zuflossen. Preußen ging in dieser Entwicklung voran, die anderen deutschen Staaten folgten. In ununterbrochener Arbeit wurden neue Institute geschaffen, neue Lehrstühle errichtet, neue Geldmittel von der Regierung für Universitätszwecke erlangt. Die materielle Seite der Universitätsprobleme trat mehr und mehr in den Vordergrund, und damit mußte sich notwendig geltend machen, daß den Universitäten ein wirksamer Einfluß auf den eigenen Haushalt fehlte und also eine wirkliche „Selbstverwaltung“ gar nicht bestand. Je mehr die materiellen von der Staatsregierung unmittelbar abhängigen Angelegenheiten in den Vordergrund traten, um so mehr konnte die Staatsverwaltung ihren Einfluß in den Universitäten geltend machen und um so mehr verringerte sich die Bedeutung der „selbstverwaltenden“ Universitätsorgane. Das Interesse der Professoren, insbesondere derjenigen, welche „Institute“ leiteten, wurde notwendig auf das unmittelbare Verhältnis zur Staatsverwaltung hingelenkt, während ihr Interesse für die „Selbstverwaltung“ entsprechend nachließ.

Diese in der Konsequenz der Dinge liegende Wandlung wurde dadurch verstärkt, daß die gesteigerten staatlichen Kräfte eine bedeutende Verkörperung und Durchgeistigung empfangen in der Person des preußischen Ministerialdirektors Friedrich Althoff, dessen wirkliche Macht weit über Preußen hinausreichte. Alles was eine Persönlichkeit an leidenschaftlicher Kraft, an Erfindungsreichtum und an menschenverachten-

der Gewitztheit zur Steigerung einer Zeitbewegung beitragen kann, hat Althoff dazu beigetragen, um das Vordringen der Staatsgewalt im deutschen Universitätswesen zu unterstützen.

14. Reform der deutschen Universitäten.

I.

Wie die Revolution von 1918 auf die akademische Selbstverwaltung in Deutschland schließlich einwirken wird, ist heute noch nicht zu übersehen. Carl Heinrich Becker hat als preußischer Staatssekretär und Unterrichtsminister von 1919—1930 den schwierigen Versuch gemacht, die deutschen Universitäten den neuen Verhältnissen anzupassen, ohne ihre Eigenart zu zerstören. Schwierig: denn die junge parlamentarische Republik will Werkzeuge, um ihren neuen Bau zu gestalten; aber das Ansehen der deutschen Universitäten ruht darin, daß sie nicht auf Weisung reden oder schweigen. Ob der neue Staat die mächtigen Hilfen, welche freie Hochschulen dem Gedeihen eines Volkes zu geben vermögen, anerkennen oder den bequemeren Weg der Unterdrückung und Reglementierung gehen wird, ist noch nicht mit Sicherheit zu sehen.

Erhöht wird diese Spannung dadurch, daß die an der Spitze des Staates stehenden Persönlichkeiten selbst nicht frei sind, sondern parteipolitischen Pressionen nachgeben oder ausweichen, um nicht von ihrem Platze verdrängt zu werden. Daß hierbei oft die geistigen Interessen der Gesamtheit den mächtigeren Tagesinteressen der Parteien weichen müssen, ist zwar ein unvermeidlicher Mangel eines noch nicht in sich gefestigten parlamentarischen Apparates, aber darum nicht minder gefährlich. Niemand vermag heute schon zu sagen, ob die junge parlamentarische Republik die innere Gehaltenheit gewinnen wird, um so eigenartige Gebilde, wie es die deutschen Universitäten nun einmal sind, zu tragen.

Der Kampf um die Universitäten hat sich in immer stärkerem Maße dem Problem der Organisationsform zugewendet. Das Schlagwort „Verbreiterung der akademischen Selbstverwaltung“ wurde durch den für die Universitätsreform grundlegenden Erlaß des preußischen Unterrichtsministers vom 17. Mai 1919 zu einem offiziellen Programmwort erhoben und als eine solche „Verbreiterung“ sind die neuen Satzungen der preußischen Universitäten gedacht, deren erste am 1. Januar 1929 in Kiel in Kraft getreten ist.

Daß die neuen Universitätssatzungen nicht den Abschluß, sondern die Einleitung tiefgreifender Veränderungen bedeuten, ergibt sich aber nicht nur aus der in Parlament und Beamtentum herrschenden Stimmung, sondern auch aus der Natur der Sache. Denn die neuen Satzungen bringen — wie unten nachgewiesen werden wird — keine Beseitigung,

sondern eine Vermehrung der in der akademischen Selbstverwaltung un-
zweifelhaft bestehenden Organisationsschwierigkeiten.

In den Universitäten selbst herrscht diesen dringenden Fragen gegen-
über die Stimmung: „dilatatorische Behandlung“. Die durch preußischen
Ministerialerlaß vom 17. Mai 1919 eingeforderten Berichte der Senate und
Fakultäten und der spätere Reformentwurf des Hochschulverbandes ver-
meiden eigene, grundsätzliche Vorschläge und beschränken sich im
wesentlichen darauf, den Plan des Ministeriums zu modifizieren. Senate
und Fakultäten halten sich dabei an die alten Formen und suchen den
Staatsbehörden die Verantwortung für Änderungen zuzuschieben. Das
Gefühl dafür, daß die Universitäten selbst mit äußerster Aktivität und
stärkster Initiative die Entscheidung beeinflussen müßten, scheint völlig
zu fehlen. Es ist das die Politik wenig aktionsfähiger, aber von einem be-
wußten Ewigkeitsgefühl beseelter Korporationen.

Dieses durch Tradition und Wesen den Universitäten aufgezwungene
Trägheitsgesetz ist so mächtig, daß die brennenden Organisationsfragen
als „unerheblich“ bezeichnet und als „Fragen zweiten Ranges“ beiseite
geschoben werden.

Wer aus Verwaltungsgeschichte und Verwaltungspraxis die Er-
fahrung gewonnen hat, daß angeblich „unerhebliche“ oder „äußerliche“
organisationstechnische Mängel in Wirklichkeit von erheblicher Kraft
sein und die Katastrophe scheinbar feststehender Institute herbei-
führen können, wird beim Studium jener Universitätsberichte immer
wieder überrascht durch ein sich überlegen gebärdendes Beiseiteschieben
der organisationstechnischen Probleme: „Es kommt nicht auf die
Organisationsform, sondern auf den Geist an.“ Diese Wendung, die in
den letzten Jahren wohl zwanzigmal in der Aula deutscher Universitäten
erklungen ist, ist im Grunde nur eine hohle Phrase. Denn freilich auf
den Geist kommt es immer an, bei jeder Organisation, bei Aktiengesell-
schaften, Interessenverbänden, Arbeitergewerkvereinen, bauerlichen Ge-
nossenschaften. Diese Gewißheit aber entbindet niemals von der Frage,
ob denn die Organisationstechnik sinngemäß, dem Sinn der Sache ange-
paßt sei; ob Kautelen gegen Mißbräuche bestehen. Denn auf den guten
Geist ist nicht immer zu rechnen, und was in feierlichen Zeiten möglich
ist, kann am Alltag versagen. Wollte ein Jurist erklären, die Organisa-
tionsprobleme irgendwelcher öffentlichen oder privaten Einrichtung
seien Fragen zweiten Ranges, denn es komme in erster Linie auf den Geist
an, so würde man solchen Juristen gewiß für einen leichtsinnigen Anwalt
halten. Als Universitätsrektor aber kann ein Jurist getrost verkünden:
„Die Fragen der Organisation der Universität sind Fragen
zweiten Ranges“, wie das erst kürzlich gehobenen Tones in der Aula
der Universität Berlin zu hören war.

II.

Daß solche Vogelstraußpolitik unberechtigt und unzweckmäßig ist, wird sofort klar, wenn man auf unsere heutige Universitätsorganisation eine zergliedernde Prüfungsmethode anwendet, die sich auf die Technik des Geschäftsganges beschränkt; die also zunächst absieht von allen historischen Bedingungen und Bedingtheiten. Es soll lediglich und unbedingt geprüft werden, ob und inwieweit die Organisation einer deutschen Universität heute einen technisch einwandfreien Geschäftsgang gewährleistet. Solche Art der Prüfung des Universitätsaufbaues mag ungewohnt und sogar grotesk erscheinen. Aber es ist das einzige Mittel, um über die Mängel der Universitätsorganisation Klarheit zu schaffen und eine Verständigung mit universitätsfremden aber sehr mächtigen Kreisen zu erleichtern.

Wenn heute in Fragen der Universitätsorganisation die Wortführer der Universitäten und die in gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen geschulten Vertreter des Staates aneinander vorbeidenken und vorbeireden, so hat das seinen Grund zum Teil darin, daß die Universitätsvertreter von ihrer historisch und philosophisch bedingten und fein differenzierenden Betrachtungsweise gefesselt sind. Die Universitätsvertreter sind gewohnt, jede Behauptung über das notwendige Wesen einer Universitätsorganisation so mit einschränkenden Bedingungen zu umstellen, den „labilen Charakter des akademischen Kräftesystems“, das „Schwebende der gelehrten Gemeinschaft“ so zu umschreiben oder vielmehr hinzuhauchen, daß schließlich jenes Mindestmaß von Bestimmtheit verloren geht, welches zu einer Verständigung über konkrete, praktische Maßnahmen erforderlich ist. Wenn die Wortführer der Universitätskultur dann erkennen, daß sie von der Gegenseite nicht verstanden werden, so wird ihnen dieses Nichtverstehen in der Regel als ein Merkmal der eigenen Überlegenheit erscheinen, als ein Unvergleichbarbleiben komplizierter, feiner, geistiger Ansprüche und einfacher, handgreiflicher, ungeistiger Bedürfnisse. Die Gegenseite aber glaubt mit ebensoviel Berechtigung zu bemerken, daß die Universitätskultur etwas Degeneriertes an sich habe, indem sie mit Vorstellungen und Formen belastet sei, welche zwar früher hohen Sinn und gewichtigen Inhalt hatten, aber im Laufe der Zeit viel davon verloren.

Aus diesem Einandernichtverstehen ist vielleicht ein Ausweg möglich, wenn man die Fragestellung vereinfacht und lediglich untersucht, wie die Universitätsorganisation „betriebstechnisch“ wirkt, was diese Organisation zu leisten vermag und an welchen Stellen ihre Leistungsfähigkeit aus technischen Gründen versagt.

III.

Durch die deutsche Universitätsgeschichte geht — zum mindesten seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts deutlich erkennbar — ein seltsamer Widerspruch: Es wird für angemessen erachtet, daß die Professoren eine „Mitwirkung“, „Selbsttätigkeit“, „Selbstverwaltung“ an den Universitätsangelegenheiten haben und im gleichen Atem werden die Professoren für unfähig erklärt, diese „Mitwirkung“, „Selbsttätigkeit“, „Selbstverwaltung“ vernünftig auszuführen. Ob man diese Unfähigkeit der Professoren mit ihren „kleinlichen Leidenschaften“ erklärt (wie Goethe das tat) oder mit ihrer „Weltfremdheit“; in jedem Falle bleibt bestehen: Die Professoren seien eine Menschenklasse, die unfähig sei, die Universitätsverwaltung wahrzunehmen und dieser unfähigen Menschenklasse müsse trotzdem die Universitätsverwaltung anvertraut werden.

Zur Entschuldigung eines solchen logischen Widerspruches beruft man sich entweder auf die Tradition oder auf metaphysische Vorstellungen von der schwebenden, formfreien Existenz einer gelehrten Gemeinschaft.

Zu welcher Spannung dieser die Jahrhunderte überdauernde Widerspruch ansteigen kann, zeigt das erlauchte Beispiel Wilhelm von Humboldts als Chef der preußischen Unterrichtsverwaltung¹.

In unserem Zeitalter, welches sich rühmt das Organisieren zum Gegenstand einer „Wissenschaft“ erhoben zu haben, sollte die Lösung des überkommenen Widerspruches nicht unmöglich sein:

Man stelle sich eine Organisation vor, in welcher etwa 200 ziemlich selbständige Menschen zu irgendeinem gemeinsamen Zwecke vereinigt seien. Die Organisation bestehe aus 4 Abteilungen. An der Spitze jeder Abteilung sei ein Vorsteher. Über den 4 Abteilungen stehe ein Ausschuß, der aus den Vorstehern und Delegierten der Abteilungen gebildet sei. Über dem Ausschuß stehe ein Präsident, welcher die Organisation vertrete.

Dieser dreistufige Aufbau sei nun so organisiert, daß der Präsident nicht in die Lage versetzt wird, zu erfahren, was in den Abteilungen vorgeht. Eine Abteilung könnte z. B. in einen für die Existenz des ganzen Unternehmens verhängnisvollen öffentlichen Konflikt verwickelt werden, von dem der Präsident nur aus den Zeitungen erfahren könnte, und dann auch noch außerstande wäre, einzugreifen.

Der Ausschuß sei in seinen Rechten so eingeschränkt, daß er nicht befugt sei, sich über wichtige Vorkommnisse in den Abteilungen zu informieren oder in Meinungsverschiedenheiten, die in einer Abteilung entstehen, zu vermitteln oder zu entscheiden.

Die einzelnen Abteilungen seien miteinander in keiner Verbindung,

¹ Siehe S. 115 ff.

so daß die Mitglieder der einen nicht wissen, was in der anderen vorgeht und welche Anschauungen dort herrschen.

Die so selbständigen, vom gemeinsamen Ganzen getrennten und weder vom Präsidenten noch vom Ausschuß zu beeinflussenden Abteilungen besitzen aber auch keine eigene aktionsfähige Leitung. Vielmehr muß der Vorsteher jeder Abteilung, selbst in geringfügigen Angelegenheiten die Plenarversammlung der Abteilungsmitglieder befragen. Alles, was in der Versammlung der Abteilungsmitglieder besprochen wird, ist geheim und darf auch dem Präsidenten und dem Ausschuß nicht mitgeteilt werden.

Präsident und Abteilungsvorsteher aber werden jedes Jahr von neuem erwählt. Eine Wiederwahl kommt selten oder niemals vor, so daß Erfahrungen in der Verwaltung nicht leicht erworben werden und — wenn sie trotzdem erworben sind — nicht nutzbar gemacht werden können. Im Gegenteil haben Präsident und Abteilungsvorsteher ihre Stellung gerade dann zu verlassen, wenn sie den komplizierten Mechanismus der Gesamtorganisation einigermaßen verstanden haben.

Wenn irgendeine gemeinsame Tätigkeit der Menschen in solcher Weise organisiert wäre, würde man sich über ewige Konflikte, stetes Versagen dauernde Mißverständnisse gewiß nicht wundern. Man würde aber nicht die Menschen unfähig schelten, sondern die Organisation unsinnig finden.

Die deutschen Universitäten sind genau so organisiert. Genau so wie ich das eben darstellte, ist — auf das organisationstechnische hin analysiert — das Verhältnis der Fakultäten zu den Dekanen, zum Rektor und zum Senat und der Aufbau der Fakultäten selbst.

Würde man nicht „unpraktische Professoren“, sondern irgendeine andere Menschenklasse, eine als besonders „praktisch“ beleumdete, in solchen Bau hineinsetzen, sie würde auch nicht besser verwalten können.

Dieses Ungefüge aber ist den Universitäten nicht etwa von einer feindseligen Macht aufgedrängt worden. Im Gegenteil entspricht es dem traditionalistischen akademischen Verwaltungsprinzip, wie es z. B. höchst charakteristisch in einer Eingabe, welche 15 Berliner Professoren im Jahre 1816 an die Regierung richteten, zum Ausdruck kam. Es handelte sich um einen Protest gegen die Einführung des aus Rektor, Prorektor, den Dekanen und 5 Fakultätsdelegierten bestehenden Senats. Schon diese Oberstufe erschien den Professoren greulich, denn sie finden sie „dem Gemeingeist . . . gänzlich zuwider“, da „jeder ordentliche Professor einen gerechten Anspruch auf vollständige Teilnahme aller Angelegenheiten der Universität als Corpus“ habe. Dieses traditionalistische Verwaltungsprinzip, das nicht einmal die Bildung eines Senats ertragen möchte, will um keinen Preis, daß — wenn nun einmal Ober-

stufen unvermeidlich sind — diese Oberstufen sich irgendwie in Fakultätsangelegenheiten mischen, denn jede Fakultät muß ein „selbständiges Ganzes“ sein, eine Welt für sich; und in jeder dieser Welten ist zwar ein Dekan als Vorsitzender unentbehrlich, damit nicht alles durcheinandergehe, aber das akademische Prinzip fordert, daß der Dekan „mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders kommittierten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten kann“. Auch das ist daher dem akademischen Prinzip gemäß, daß die Häupter der Universität nicht länger als ein Jahr (in früheren Zeiten sogar nur ein Semester) amtieren dürfen.

Das traditionalistische akademische Verwaltungsprinzip also ist es, welches in dem Aufbau der Universitäten zum Ausdruck kommt.

IV.

Einige Beispiele mögen die Wirkung dieser betriebstechnischen Verhältnisse illustrieren:

Es ist bekannt, daß es zu allen Zeiten solche Fakultäten gegeben hat und auch heute gibt, die aus irgendwelchen Gründen die Doktorpromotion in einer das gesamte Universitätswesen schädigenden Weise handhaben. Nachrichten über den Mißbrauch dieses vornehmen akademischen Privilegs sind seit dem 14. Jahrhundert überliefert und durch Mitteilungen über notwendig gewordene „Reformationen“ der Universitäten bestätigt¹. Daß Mißbräuche des Promotionsrechtes in neuester Zeit ebenfalls häufig vorgekommen sind und auch heute häufig vorkommen, weiß jeder. Theodor Mommsen hat 1876 in seinem berühmten Angriff: „die deutschen Pseudodoktoren“² die philosophischen Fakultäten in Göttingen, Jena und Rostock an den Pranger gestellt; Reinhold Seeberg³ hat kürzlich die Schmach der bezahlten Ehrenpromotionen deutscher Fakultäten geißelt.

Prüft man, wie diese anerkannten Mißbräuche verwaltungstechnisch zu beurteilen sind, so ergibt sich folgendes:

Fast stets handelt es sich nicht etwa um die Verrottung einer ganzen Universität, sondern um den in einer einzelnen Fakultät geübten Mißbrauch. Fast stets bedauern die Mitglieder der andern Fakultäten, daß der Name der ganzen Universität so entehrt werde. Ja der eigentliche Sitz des Übels ist sogar in den meisten Fällen noch enger zu umgrenzen, indem nämlich eine kleine Gruppe von solchen Ordinarien, welche einen

¹ Siehe hierfür zahlreiche Belege im 2. Bande von Meiners: Geschichte der hohen Schulen. S. 242ff, 292ff.

² Preuß. Jb. Bd. 37, S. 17ff. u. 335ff.

³ Seeberg als Berichterstatter auf den jüngsten Hochschultagen. Im Auszuge abgedruckt in den Mitt. des Verbandes deutscher Hochschulen z. B. Juni 1929. S. 132ff.

zufällig „beliebten“ Wissenschaftszweig vertreten dem Unfug vielleicht aus Gewinnsucht, meist aus Schwäche Vorschub leisten.

In jeder durchkonstruierten Organisation, die ja den Sinn hat, irgendwo in den Teilen auftretende Mängel dem Ganzen erkennbar zu machen, würde der Präsident den Mißbrauch sehr schnell eventuell mit Unterstützung des Ausschusses beseitigen.

An den Universitäten aber kann der Rektor gar nicht wissen, was in den Fakultäten vorgeht, und der Senat hat gar keine Befugnis, derartige Untersuchungen anzuordnen und das Ergebnis solcher Untersuchung außerhalb der Fakultät und eventuell gegen die Fakultät feststellen zu lassen. Die sogenannte akademische Selbstverwaltung bietet also gar keine Mittel, um das Übel im Entstehen zu erkennen und es im Hause zu beseitigen. Die akademische Selbstverwaltung erzwingt vielmehr geradezu Eingriffe von außen. So forderte z. B. Professor Michaelis in Göttingen im Jahre 1768, daß der vom Landesherrn ernannte Kanzler das Recht haben müsse, „bey Erteilung der akademischen Würden seine Einwilligung zu verweigern, so oft er es nötig und den Candidaten unwürdig findet . . .“ Auf einer solchen Universität Doktor geworden zu sein, „wäre in der That Ehre¹“. Und Theodor Mommsen bezeichnete als Garantie der akademischen Sauberkeit nicht etwa die Universitätsorganisation selbst, sondern die staatliche Unterrichtsverwaltung und sagte wörtlich: „Wenn unter den altpreußischen Universitäten keine sich an dieser gelehrten Falsifikation beteiligt, so liegt das nicht daran, daß die preußischen Gelehrten besser sind als ihre außerpreußischen Kollegen, sondern daran, daß unsere alten ehrenhaften Beamten solchem Betrug steuerten, wo sie es konnten²“.

Heute ist die Lage genau die gleiche. Nirgends kann man so empörte Urteile hören wie gerade bei den örtlichen Schwesterfakultäten derjenigen Fakultät, an der die Mißbräuche geübt werden. Aber diese örtlichen Schwesterfakultäten, diese Teile der gleichen Universität und die Senate und die Rektoren sind machtlos gegenüber der Fakultät, die „als ein selbständiges Ganzes“ den Mißbrauch treibt und erst der öffentliche Skandal und der Ukas des Ministers vermögen die Korrektur zu bringen, die eine wirkliche Selbstverwaltung aus sich selbst hervorbringen müßte.

Genau dasselbe, was hier für das Promotionsrecht dargelegt wurde, gilt für das Habilitationsrecht³ und für das Vorschlagsrecht. Auch hier besitzt der heutige, instanzenlose, nicht durchkonstruierte Aufbau der deutschen Universitäten keine Einrichtung, um die häufig genug vorkommenden Mißbräuche zu verhindern. Hätten wir z. B. die Bestimmung

¹ Michaelis: Raisonement (1768) Bd. I, S. 332.

² Mommsen a. a. O. S. 21.

³ Über Mißbräuche des Habilitationsrechts siehe oben S. 82 f.

daß unter gewissen Bedingungen (etwa bei Abgabe eines von mindestens 3 Professoren unterschriebenen Separatvotums) der Rektor verpflichtet wäre, die Angelegenheit vor endgültiger Beschlußfassung an sich zu ziehen und sie einem aus einigen Senatoren oder sonstwie gebildeten, von der Fakultät unabhängigen Ausschuß zu überweisen, so würde manche Fakultätsclique in der Verfolgung ihrer Schulbestrebungen zurückhaltender sein. Leider aber ist in diesen Organisationsfragen eine mißverständene Tradition so mächtig, daß unsere Fakultäten sich lieber vom Ministerium maßregeln lassen, als für die Beseitigung der Verwaltungsmängel durch eigene Organe zu sorgen. Solange die einzelnen Universitäten nicht „durchkonstruiert“ sind, hat auch eine Verbindung der Universitäten untereinander wenig Zweck. Denn die deutschen Rektorenkonferenzen z. B. sind ja nicht — wie Außenstehende vielleicht glauben — Versammlungen von Männern, von denen jeder seine eigenen Universitätsverhältnisse kennt. Sondern keiner dieser Rektoren weiß genau was in den Fakultäten vorgeht, und keiner kann sich anheischig machen, die in den Fakultäten herrschenden Zustände auch nur um eine Nuance zu verändern. Ähnliches gilt vom Verbands der deutschen Hochschulen, der erst dann Bedeutung gewinnen könnte, wenn die einzelne Universität so durchkonstruiert wäre, daß ihr Vertreter wirklich etwas Bestimmtes zu vertreten hätte, und auch die Forderung der Universitäten, in den Parlamenten vertreten zu sein, hat wenig Sinn, solange die Universitätsvertreter nicht auf einer festeren Basis stehen. Wie wenig die Universitätsvertreter in den Ersten Kammern der deutschen Einzelstaaten vor dem Kriege ausgerichtet haben, wie offenbar sie dem System Althoff gegenüber versagt haben, ist bekannt.

Die Erfahrung bestätigt also durchaus, daß die oben analysierten Organisationsmängel bestehen, und zwar in hohem Grade bestehen.

V.

Jedoch bevor wir nach Heilmitteln Umschau halten, wollen wir die Analyse weiterführen und festzustellen suchen, ob der eigenartige, instanzenlose Aufbau etwa irgendwelche besonderen Vorteile bietet. Daß solche Vorteile bestehen möchten, ist von vornherein wahrscheinlich; denn die Professoren hätten wohl jene eigenartig in sich gebrochene Organisation nicht sechs Jahrhunderte hindurch sorgfältig konserviert, wenn den Mängeln nicht irgendein bedeutender Gegenposten gegenüberstände.

Der auffallendste Zug der Organisation ist, wie wir sahen: die einzelne Fakultät ist so isoliert, daß sie weder vom Rektor noch vom Senat noch von einer anderen Fakultät unmittelbar beeinflusst werden kann. Es gibt keinen Instanzenweg, der aus den Fakultäten über den Senat zum

Rektor führte und kein Kontrollrecht, das der Rektor, etwa mit Hilfe des Senats, den Fakultäten gegenüber ausüben könnte. Die Kürze der Amtsdauer des Rektors und der Dekane macht es auch unmöglich, daß etwa persönliche Amtsgewalten entstehen, die sich in den Fakultäten oder den Fakultäten gegenüber durchsetzen könnten. Die Fakultäten sind also gegen die Entstehung irgendwelcher Gewalten im Universitätsinnern geschützt.

Dieser Schutz erhält noch eine besonders wirksame Ergänzung. Alle Universitätsangelegenheiten, welche die Außenwelt, die politische Welt unmittelbar berühren, wie insbesondere: das Verhalten der Studenten, das Auftreten der Universität bei öffentlichen Angelegenheiten, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Universität; alle solche die Außenwelt unmittelbar berührenden Angelegenheiten bleiben dem Rektor und dem Senat überlassen und können nicht in die Fakultätssphäre eindringen. Es ist also eine Organisation, die fast an eine Festung erinnert, welche die inneren, das Gemeinschaftsleben tragenden Teile isoliert und davor ein Glacis legt, d. h. ein Vorfeld, welches den eigentlichen Körper der Universitätsgemeinschaft zu decken hat.

Nun führen zwar die Universitäten keine Kriege; aber die sechs Jahrhunderte deutscher Universitätsgeschichte sind ganz erfüllt von einem unaufhörlichen Ringen, fremde Einflüsse von der Gestaltung der Wissenschaften und ihrer Lehre fernzuhalten und den Gelehrten und Lehrern die Atmosphäre zu sichern, in welcher sie gedeihen können.

Jede von außen gegebene Ordnung, die das Schaffen: das Forschen, das Gestalten, das Lehren, das Lernen beeinflußt, ist an sich etwas für dieses Schaffen Bedrohliches. Denn die Fähigkeit zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, aus der Beobachtung alltäglicher Erscheinungen Entdeckungen zu gewinnen, aus abstrakten wissenschaftlichen Feststellungen zu praktisch wichtigen Anwendungen zu gelangen, verstreute und vereinzelte Wissensteile zu einer systematischen Einheit zusammenzufassen, schwierige, nur wenigen erreichbare Gebiete geistiger Arbeit durch die Ausbildung lehrbarer Methoden zugänglich zu machen; jede dieser Fähigkeiten ist unregulierbar. Jeder wird vielmehr von seiner eigenen Natur, von seiner dominierenden Fähigkeit gezwungen zu bestimmten Wegen des Forschens, zu bestimmter Art seines Unterrichtens, zu einem bestimmten Tempo, zum Vorwärtsstürmen oder träumenden Verharren, zu einem vertrauenden Mitteilen an einen kleinen Kreis von Schülern oder zu einem lauten und leidenschaftlichen Bekennen vor aller Welt.

Diesen ganz persönlichen und so mannigfaltigen Notwendigkeiten, diesen naturgesetzten Bedingungen wissenschaftlichen Schaffens zu entsprechen, den seelisch erträglichen Rahmen und Halt für

eine Gemeinschaft der Forschung und des wissenschaftlichen Unterrichts zu schaffen, das ist die eigentliche, die wesentliche Aufgabe der akademischen Selbstverwaltung. Persönlicher Spielraum ist Grundbedingung wissenschaftlichen Lebens. Akademische Selbstverwaltung ist das Mittel, so zusammenzufassen, die persönlichen Verbindungen zwischen Wissensgebieten so herzustellen, einheitlichen Unterricht so zu gewährleisten, daß jener Spielraum wissenschaftlichen Lebens nicht eingeengt werde.

Diese höchste Aufgabe, welche akademischer Selbstverwaltung überhaupt gestellt werden kann, erfüllen die deutschen Universitäten heute vollkommen, und darin übertreffen sie die französischen Universitäten weit, in deren Getriebe sich das „régime“ des vom Minister ernannten, permanenten Rektors deutlich fühlbar macht. Das muß um so nachdrücklicher betont werden, je rückhaltloser die Mängel der geschäftlichen Aktionsfähigkeit aufgedeckt werden. Weil die deutsche Universitätsorganisation dieser hohen Anforderung entspricht, weil sie in ihrem instanzenlosen Aufbau eine Festung ist, die das feine, auf persönliche Wirkung abgestimmte innere Gefüge gegen bürokratische Verhärtung schützt, deshalb haben die deutschen Professoren 600 Jahre den vielumstrittenen Bau sorgfältig erhalten, und deshalb ist heute ihr Kampf um Erhaltung der akademischen Selbstverwaltung berechtigt.

VI.

Trotzdem bleiben in unverminderter Stärke alle Bedenken bestehen gegen den instanzenlosen Aufbau, gegen die geringe geschäftliche Aktionsfähigkeit und gegen den Mangel an inneren Kontrollen. Dieser innere in der historisch bedingten Konstruktion liegende Zwiespalt wird nun durch die in den neuen preußischen Universitätsstatuten gegebene „Verbreiterung“ der akademischen Selbstverwaltung so verschärft, daß ein Bestehenbleiben des historisch gewordenen heutigen Zustandes ganz unmöglich geworden ist.

Den die „Verbreiterung“ bringt folgendes: Die Anzahl der Teile des Universitätsaufbaues ist vermehrt worden durch Einführung der „Weiteren Fakultät“ als „Organ für die Beratung allgemeiner Unterrichtsfragen und Standesangelegenheiten“ und durch Einführung des „Weiteren Senats“ als „Organ für die Beratung allgemeiner Universitätsangelegenheiten“. Ferner erhalten die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten das Recht, Vertreter in die engere Fakultät zu entsenden. Diese Vertreter der Nichtordinarien haben in der Fakultät „dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Professoren; insbesondere haben sie auch die Interessen der Fakultät wahrzunehmen und bei Beratung und Beschlußfassung über Berufungen, Beförderungen,

Habilitationen, Erteilung von Lehraufträgen sowie in allen anderen Fakultätsangelegenheiten beschließende Stimme“.

Es ist also in Summa dem auf „Verbreiterung“ der akademischen Selbstverwaltung gerichteten Druck nachgegeben worden durch Vermehrung der Teile des Verwaltungsmechanismus, durch Einführung von Vertretern der Nichtordinarien in die engere Fakultät und durch die schon vorher eingeleitete Umwandlung der planmäßigen Extraordinate in Ordinate.

Hingegen enthält die Reform keine Veränderung des Organisationsprinzips, d. h. der instanzenlose Aufbau ist unverändert geblieben.

Hieraus ergibt sich, daß die neue preussische Universitätsverfassung eine „betriebstechnische“ Verbesserung nicht bringt. Alle oben charakterisierten Mängel der Universitätsorganisation sind bestehen geblieben. Jener überlieferte wenig leistungsfähige Aufbau ist vielmehr durch die Zulassung der Nichtordinarien einer erhöhten Belastung ausgesetzt und durch die Hinzufügung neuer Organisationsteile kompliziert worden.

Daher müssen sich notwendig die historisch entstandenen Mängel der Universitätsverwaltung, insbesondere ihre geringe geschäftliche Aktionsfähigkeit in Zukunft noch viel stärker bemerkbar machen als bisher.

So wird sich aus der „Universitätsreform“ ein erhöhter Druck ergeben, der schließlich entweder zu einer wirklichen Reform oder zur staatlichen Reglementierung der Universitätsverwaltung, d. h. zur tatsächlichen Vernichtung der akademischen Selbstverwaltung führen wird.

VII.

Noch ist der Würfel nicht gefallen, und es ist daher noch keine müßige und überholte Frage, ob die Universitäten selbst vielleicht zu einer Rettung der akademischen Selbstverwaltung beitragen könnten, wenn sie ihre im wesentlichen passive, bremsende Politik aufgeben und an der unvermeidlichen Entwicklung kraftvoll mitarbeiten. Das Problem liegt klar: Es handelt sich darum, den in der Universitätsorganisation bestehenden und durch die „Verbreiterung“ der akademischen Selbstverwaltung vermehrten Zwiespalt zu beseitigen; den Zwiespalt zwischen der Zweckmäßigkeit des genossenschaftlichen Aufbaues als Schutzkörper akademischen Lebens und der Unzweckmäßigkeit des genossenschaftlichen Aufbaues für die Geschäftsführung: Die Organisation unserer akademischen Selbstverwaltung ist unpraktisch aber angemessen.

Solch Zwiespalt zwischen der Angemessenheit einer Organisation als einer die Gesamtheit umfassenden, jedem Einzelnen Raum lassenden Verbindung und ihrer Ungeeignetheit zur Durchführung der notwendigen geschäftlichen Aufgaben ist nicht so selten. Das Genossenschaftswesen

hat zahlreiche Beispiele dafür. Dort hilft man sich entweder durch das System der „Doppelgesellschaft“, indem man neben die maßgebende Genossenschaft eine straff konstruierte Organisation stellt und dieser die Erledigung bestimmter Aufgaben überträgt; oder aber man baut in die Genossenschaft eine durch die Satzungen bestimmte aus wenigen erwählten Personen bestehende verantwortliche Geschäftsführung ein. Man sollte zum mindesten erwägen, ob eine Universitätsreform in ähnlicher Weise möglich wäre.

Die Wendung zu einer solchen Reform würde voraussetzen, daß man die überlieferte akademische Auffassung von der Stellung des Rektors und der Dekane einer Revision unterzöge.

Die überlieferte akademische Auffassung beruht auf dem mittelalterlichen Begriff der gelehrten Genossenschaft¹. Der Urbegriff der Genossenschaft war vorstellbar ohne Haupt oder mit mehreren Häuptern oder mit einem Haupt. Das Haupt war nicht der „Führer“ im modernen Sinne, sondern im Gegenteil etwas Hinzugefügtes, ein aus praktischen Gründen Bestellter. Das Vorhandensein eines Hauptes war für den Bestand einer Korporation nicht wesentlich². Diese Auffassung entsprach dem Bedürfnis, die innere Freiheit der Genossenschaft, die „in se imperium habet“ nicht durch das Hervortreten eines Einzelnen beschränkt zu sehen, und aus diesem Grunde hat sich der Brauch der kurzfristigen Ämter für Rektor und Dekane ausgebildet und erhalten. Auch die enge Beschränkung der Befugnisse des Dekans erklärt sich daraus.

In den für die Universitätsreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts maßgebenden Statuten der Universität Berlin wurde dann diese überlieferte Beschränkung noch enger gefaßt, jedenfalls noch schärfer betont: „Er (der Dekan) kann mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders kommitierten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten.“

Wenn man berücksichtigt, daß diese betonende Formulierung von Schleiermacher stammt³, von einem Manne also, der nicht leicht ein gewichtiges Wort ohne gewichtige Absicht niederschrieb, und wenn man den Satz aus jener Zeit heraus begreift — nämlich als gewollten Gegensatz zu gefährlichen aus dem Kameralismus stammenden Projekten⁴, — so wird die gewichtige Absicht Schleiermachers klar: Schleier-

¹ Über die historische Entstehung des Rektorats siehe bei Denifle a. a. O. S. 106ff.

² Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. III, S. 397: „de esse collegii non est, quod habet rectorem“.

³ Im Berliner Universitätsarchiv liegt dieser Teil der Statuten in der Handschrift Schleiermachers vor, und zwar im ersten Entwurf. Die Fassung ist unverändert in den endgültigen Text der Statuten übernommen worden.

⁴ Siehe oben S. 115.

macher wollte verhindern, daß der Dekan, ein „Abteilungsdirektor“ werde, er wollte einer inneren Bürokratisierung der Fakultäten entgegen-treten, er wollte den Charakter des „freien Gelehrtenvereines“ statuta-risch sicherstellen. In dem früheren Statutenentwurf (der staatlichen Unterrichtsverwaltung), den Schleiermacher eigentlich nur zu be-gutachten hatte, fand sich keine Spur von jenem Satz, der die Stellung des Dekans so eng umfaßte. Dort hieß es vielmehr: „Der Decanus ist Verweser und Geschäftsführer der Fakultät“¹.

Man spürt, wenn man die von Schleiermacher entworfenen Teile des Universitätsstatutes liest — und es sind gerade die grundlegenden — den Willen, das akademische Prinzip, das er in seinen „Gelegentlichen Gedanken“ entwickelt hatte und das auch durchaus der Überlieferung entsprach, für die Zukunft festzulegen. Wie Riegel legen sich seine Sätze vor die Fakultätssphäre, die er sich als eine isolierte, nur ihren eigenen Gesetzen gehorchende vorstellte, als ein „selbständiges Ganzes“, welches in sich das akademische Leben trägt.

Aber Schleiermacher hat damit zugleich die Entwicklungsmöglich-keiten der Universitätsorganisation so nachdrücklich eingeschränkt, daß mancher heute an eine von innen heraus drängende Umbildung kaum mehr zu denken wagt.

VIII.

An dieser durch die Berliner Verhältnisse befestigten Überlieferung ändern die seit 1929 eingeführten neuen Universitätsstatuten grund-sätzlich nichts, und derselbe Grundsatz ist bei allen deutschen Univer-sitäten heute praktisch anerkannt. Die Plenarversammlungen der Fakul-täten sind daher auch heute nicht nur juristisch die maßgebenden Or-gane, sondern sie verlangen auch tatsächlich heute wie ehemals, alles im Plenum zu beraten und zu entscheiden, was irgend in ihre Sphäre fällt. Daher die Schwerfälligkeit der Geschäftsführung, die Unberechen-barkeit der Entscheidungen, die Neigung zu hinzögernden Methoden, die Gefahr einer Gruppenherrschaft, die als „Cliqueswesen“ viel zur Verringerung des Ansehens unserer Universitäten beiträgt. Die Teilung der Fakultäten in kleinere Gremien verbessert die Geschäftsführung nicht wesentlich und bringt nur eine neue Gefahr. Denn der gesamte Universitätsorganismus wird durch die neuerdings erfolgte Zerlegung in 6, 7 ja 8 Fakultäten zersprengt und, da jede Fakultät ein „selbstän-diges Ganzes“ sein will, geht aller Zusammenhang verloren. Gemeinsame Aufgaben werden nicht mehr begriffen, und manche Fakultät ist faktisch heute nur noch eine Fachschule.

¹ Der Entwurf der Unterrichtsverwaltung stammte von Uhden und wurde Schleiermacher, Savigny, Rudolphi und Boeckh zur Begutachtung über-geben. Aus diesem Gutachten ging das endgültige Statut hervor. Lenz a. a. O. Bd. I, S. 432 und Bd. IV, S. 199ff. u. 223ff.

Aus allen diesen Schwierigkeiten würde es einen Ausweg geben, wenn die Professoren den von ihnen selbst erwählten Männern: Rektor, Dekanen, Senatoren eine sehr viel größere, freiere und auf längere Dauer sich erstreckende Wirksamkeit geben würden.

Der nur auf ein Jahr gewählte Rektor und die nur auf ein Jahr gewählten Dekane sind schon wegen dieser zeitlichen Beschränkung unfähig, die Universität vorwärtszubringen. Außerdem finden sie alle die Fesseln vor, welche eine zum Teil mißverständene Tradition für sie bereit gelegt hat. In früheren Jahrhunderten waren die genossenschaftlichen Formen noch nicht so unbiegsam; denn damals lebten diese Formen noch. Der geweihten Starre sind sie erst später verfallen. Früher war insbesondere die Vorstellung von der Rolle der Einzelpersonlichkeiten innerhalb der Genossenschaften wandlungsfähig, sie konnte sich den Zeiten anpassen. Von der Biegsamkeit und von dem Wandel in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Haupt und Korpus gibt Gierkes Darstellung der mittelalterlichen Korporationstheorie eine deutliche Vorstellung¹. Das war Leben, das war Anpassungsfähigkeit an wechselnde Zeitumstände, das war etwas aller Orthodoxie bares. In solcher inneren Wandlungsfähigkeit war echte Widerstandskraft.

Dieses urwüchsige, unbewußte, notwendiges sich Wandeln, das wechselnde Zeitströmungen gleichsam auffing, kann zwar nicht nachgeahmt werden. Denkbar aber wäre dennoch, daß die Universitäten sich einer neuen, mächtigen Zeitströmung mit Bewußtsein öffneten ohne ihren eigenen Charakter preiszugeben.

Würden heute die Universitäten ihre traditionalistisch erstarrten Anschauungen dem anpassen können, was man unter „Führerschaft“ versteht, so würden sie einen Strom von gespannter Kraft in ihre Dienste leiten. Dazu müßten sie ihren Erwählten: dem Rektor und den Dekanen mehr selbständige Wirkungsmöglichkeiten und eine längere Amtsdauer geben.

Einer solchen Umwandlung böte die Natur unserer Universitäten zwei Möglichkeiten: Die eine wäre der Ausbau der Stellung des Dekans, und hierfür könnte man von der sehr sorgfältig durchdachten neuen französischen Organisation manches lernen, auch wenn man gar nicht daran denkt, das französische Universitätssystem nachzuahmen².

Der Grundcharakter der deutschen Universitäten, nämlich die Abgeschlossenheit der Fakultäten würde dadurch nicht verändert werden.

Die andere Möglichkeit (die auch neben der ersten offenstände) wäre, daß man für bestimmte geschäftliche Fakultätsvorgänge dem Rektor und Senat ähnliche Befugnisse gäbe, wie sie der Minister für sich in Anspruch

¹ Siehe insbesondere § 9 des dritten Bandes.

² Siehe oben S. 63—71.

nimmt, z. B. für die Kontrolle der Dauer des Habilitationsverfahrens¹. Derartige Kontrollbefugnisse, die auch bezüglich der Ausübung des Promotionsprivilegs oder des Vorschlagsrechts möglich und sehr nützlich wären, könnten so eingeschränkt werden, daß sie nur für den Fall eines Separatvotums dem Rektor oder dem Senat zugestanden würden. Auch hierbei könnte der Grundcharakter der Universitätsorganisation im wesentlichen bestehen bleiben und es wären damit doch höhere Sicherheiten gegen sozusagen „anerkannte“ Mißbräuche geschaffen.

Selbstverständlich würde solch Ausbau der Dekanate und des Rektorats auch die Verlängerung der Amtsdauer erforderlich machen.

Der bekannte Einwand, daß heute schon die einjährige Amtsdauer als schwere Bürde empfunden werde und deshalb an eine Verlängerung der Amtsdauer nicht zu denken sei, trifft nicht den Kern.

Wenn es heute in der Tat oft schwer ist, einen Ordinarius zur Übernahme des einjährigen Dekanats zu bewegen und wenn das Rektorat nur als eine mit Mühsalen verknüpfte Ehrung betrachtet wird, so liegt das daran, daß weder Rektor noch Dekane sachlich viel bedeuten.

Darin hatten die scharf beobachtenden Kameralisten des 18. Jahrhunderts vollkommen recht, daß der „durch ein Jahr hindurchfliegende Rektor nur eine Gefahr für die Universität“ sei und auch Goethes Geringschätzung dieses kurzfristigen Amtes hatte ihren guten Grund². Und heute ist diese Einrichtung noch weit ungünstiger zu beurteilen, denn heute kommt es noch seltener vor, daß der Universitätsrektor in dem einen Jahr, das noch dazu mit ganz äußerlichen gesellschaftlichen Verpflichtungen und leeren Repräsentationen überfüllt ist, irgend etwas Bedeutendes für die Universität leistet. Wie im 18. Jahrhundert muß man heute sagen: „Wenn jemand unter solchen Umständen die Universitätsgeschäfte gut führt: fast sollte ich sagen, es sey ein Wunder.“

Und der Dekan: Wenn ein Ordinarius die Übernahme des einjährigen Dekanats ablehnt, so liegt das nicht daran, daß er die Schwierigkeit bedeutender geschäftlicher Entscheidungen fürchtet. Er hat nichts zu entscheiden. Was er fürchtet, ist die Unfruchtbarkeit eines ganzen langen Jahres. Denn die Notwendigkeit, die unbedeutendsten Dinge wöchentlich oder zweimal im Monat in breiten Fakultätssitzungen mitzuteilen, besprechen zu lassen, Abstimmungen herbeizuführen und danach zu handeln; die Notwendigkeit, mit zahlreichen Kommissionen zu operieren und die Kommissionsbeschlüsse über jede Kleinigkeit dann wieder im Plenum zur Entscheidung zu bringen, das macht ihm zu schaffen. Da das Plenum nach strenger Tradition alles selbst erledigen muß und will, besteht die große Arbeitslast, die auf dem Dekan ruht, im wesentlichen darin, diesen technisch schwierigen,

¹ Siehe oben S. 82.

² Siehe oben S. 112 fg.

klubartigen Verwaltungsapparat zu bedienen. Von schaffensfroher Durchführung eigener Pläne wird ein intelligenter Dekan absehen, um nicht in den Windungen und Pressungen unendlicher Plenar- und Kommissionssitzungen unentrinnbar erdrückt zu werden.

Hätten hingegen Rektor und Dekane eine mindestens zwei-, wöglich dreijährige Amtszeit und hätten sie eine ganz bestimmte Selbständigkeit, zu handeln, so wären sie in der Lage, mit geringerer Mühe mehr zu leisten und könnten in ihrer Amtszeit auf sachliche Ziele hinarbeiten, planmäßig, mit Ruhe. Das Bewußtsein, wirklich etwas zum Wohl der Universität zu vermögen, würde eine starke Anziehungskraft auf wirkungsfreudige Persönlichkeiten ausüben und würde solche, denen es mehr um die Befriedigung der Eitelkeit zu tun ist, abschrecken. Die mehrjährige Dauer, die größere Seltenheit des Amtes würde eine sorgfältigere Auswahl der Rektoren und Dekane ermöglichen. Die Universitätsgeschäfte könnten besser und schneller erledigt werden. Die Initiative der Einzelpersonlichkeiten würde sich als verstärkte Aktionsfähigkeit der Universität geltend machen.

Auch die ganz merkwürdig in den Hintergrund getretene Frage nach einem Mitwirken der Universitätsorgane an der Feststellung und Durchführung des Universitätshaushalts könnte dann wieder hervortreten. Wilhelm v. Humboldts Plan, die Universität auf eigene wirtschaftliche Grundlage zu stellen¹ und gelegentliche Bemerkungen August Boeckhs² lassen erkennen, daß die wirtschaftliche Seite der Selbstverwaltung von einigen der bedeutendsten Universitätsreformern als eine sehr wichtige Angelegenheit angesehen worden ist. Es liegt ja auch auf der Hand, daß die Mitwirkung der Universitäten an ihren eigenen materiellen Grundbedingungen die Bedeutung der akademischen Selbstverwaltung erhöhen würde; vorausgesetzt freilich, daß die Universität zunächst durch eine innere Reform ihre Exekutivorgane genügend stärkt. Geschieht das nicht, so wäre die akademische Etatsverwaltung auch nur eine Scheinverwaltung, wie an einigen von altersher mit eigenem Vermögen versehenen deutschen Universitäten.

Wenn einige Theoretiker diese materielle Seite gar nicht oder nur ganz beiläufig behandeln und den Inhalt akademischer Selbstverwaltung ganz oder fast ganz auf das „geistige Leben“ beschränken³, so ist das nur eine Theorie der sauren Trauben.

Eine vermehrte Aktionsfähigkeit würde von allen Stellen, die irgend etwas mit der Universität zu verhandeln oder zu ordnen oder durchzu-

¹ Siehe S. 118.

² Siehe S. 109.

³ Eine gewisse aber auch nur geringe Bedeutung mißt Günther Holstein dieser Frage bei. Vgl. „Das akademische Deutschland“ (Sammelwerk). Bd. III, S. 157ff. Berlin 1930.

führen haben, sogleich als lebendiger Fortschritt empfunden werden. Insbesondere würde jede einzelne Frage der Hochschulreform dadurch aus dem üblichen schleppenden, undurchsichtigen Verfahren zu Tempo und Klarheit erwachen. Es ist ja nicht immer nur Bosheit der anderen, es ist auch die eigene korporative Schwerfälligkeit, die zwangsläufig zur Ausschaltung der Universitäten führt. Nach außen hin machte es z. B. in letzter Zeit den Eindruck, als hätten die Mitglieder mancher Fakultäten kein Verständnis für so wichtige und ganz unvermeidliche Entwicklungen, wie die Schaffung und Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen durch mehrere Universitäten oder Fakultäten. In Wirklichkeit aber ist es nicht Verständnislosigkeit, auch nicht prinzipiell begründete Ablehnung, sondern die organisatorische Unfähigkeit der Fakultäten, an den komplizierten Verwaltungen teilzunehmen, die aus interuniversitären und ähnlichen Verbindungen naturgemäß entstehen. Aus dem Gefühl dieser Schwäche entspringt oft die Ablehnung, die dann durch langatmige, im Tone jahrhundertalter Überlegenheit gehaltene Voten „prinzipiell“ begründet wird. Auch die diplomatisch so glänzend kachierte Ausschaltung der Universitäten durch die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ist doch nur deshalb möglich geworden, weil die Fakultäten gar keine Einrichtungen besitzen, um an einer modernen materiellen Verwaltung als vollwertige Partner teilzunehmen. So wird den Universitäten unvermeidlich ein Stück nach dem andern entgleiten, wenn sie nicht Persönlichkeiten vorschicken. Das Heraustreten von Persönlichkeiten aus dem klubartigen, redereichen Ensemble würde heute die Wirkungsmöglichkeiten der Universitäten als Verwaltungskörper erst an den Tag bringen. Den Universitätsfeinden und den viel, viel zahlreicheren Universitätsfremden gegenüber würden die Universitäten so den entwaffnenden Zauber gewinnen, den stets nur die einzelne Persönlichkeit, niemals die Korporation ausstrahlen kann.

IX.

Eine solche aktive Wendung der Universitäten wäre das stärkste Mittel, um der öffentlichen Meinung in Deutschland den schon fast verlorenen Glauben an den Sinn und an die Zukunft der akademischen Selbstverwaltung wiederzugeben.

Die Hauptgefahr für unsere Universität liegt nicht in der politischen Gegnerschaft, nicht in dem parteipolitisch ausgemünzten Wahn, als ob Universitäten und Professoren Hindernisse für die Entwicklung des neuen Staates wären. Klarblickende Vertreter des Staates wissen ganz genau, daß die große Mehrheit der deutschen Professoren die politischen Zwischenfälle mißbilligt, und daß es nur einzelne wenige, und zwar immer wieder dieselben sind, die in der gegenwärtigen, zugespitzten Lage provozierend hervortreten. Klarblickende Vertreter des Staates

wissen auch, daß der Gedanke einer parteipolitischen Besetzung der Universitätsprofessuren kindisch ist, da seine Durchführung in kurzer Zeit zu einem verhängnisvollen, der Nation unwürdigen Rückgang der Wissenschaften und ihrer Lehre führen würde.

Die Hauptgefahr für die Universitäten liegt vielmehr darin, daß die Berechtigung, der Sinn einer akademischen Selbstverwaltung in weiten Kreisen nicht mehr begriffen wird, und daß man daher in der allmählichen Zerstörung dieser Selbstverwaltung keinen Frevel sieht, sondern eher einen Fortschritt.

Während heute in Frankreich Regierung, Parlament, Beamtentum und öffentliche Meinung den Wert einer gut organisierten Selbsttätigkeit der Universitäten erkennen und eine solche Selbsttätigkeit insbesondere seit dem Kriege fördern, neigen in Deutschland Regierung, Parlament, Beamtentum und öffentliche Meinung dahin, die verwaltende Selbsttätigkeit von Professorenkollegien als etwas Veraltetes und Unberechtigtes, ja sogar Lächerliches zu betrachten. In Frankreich begrüßen heute öffentliche Meinung und Parlament jede Begünstigung der akademischen Selbstverwaltung, jeden Fortschritt der „autonomie universitaire“, weil sie ihren Wert für die ganze Nation begreifen; die Franzosen finden selbstverständlich, daß ihr kraftvollster und populärster Staatsmann Raymond Poincaré sich nach dem Kriege an die Spitze der „Amis de l'Université“ gestellt hat, welche das Ziel verfolgen, den Universitäten finanzielle Mittel zur eigenen Verfügung, zur Stärkung der „autonomie universitaire“ zuzuführen.

Daß die französischen Universitäten hundert Jahre zu staatlich reglementierten Fachschulen degradiert waren, haftet ihrem Wesen zwar immer noch an. Aber Frankreich steuert doch bewußt auf das Ziel sichselbstverwaltender Universitäten hin, indem es allmählich eine Fessel nach der andern fallen läßt. In Deutschland hingegen werden die Reste der akademischen Selbsttätigkeit durch staatliche Eingriffe gefährdet. Ganz abgesehen von den politischen Strömungen gegen die angeblich politisch reaktionäre Haltung der deutschen Universitäten fehlt überhaupt jede Vorstellung vom Wert einer selbsttätigen akademischen Verwaltung. Und das ist ganz erklärlich: Wie will man von außenstehenden, nicht durch historische Bedingtheiten blickenden Menschen verlangen, daß sie die offenbar schlecht funktionierende, schwerfällige, wenig aktionsfähige Selbstverwaltung der deutschen Universitäten wertvoll finden? Wie will man ihnen klar machen, daß ganz abgesehen von der äußeren Geschäftsführung — sie mag noch so schlecht sein — es eine innere Wirksamkeit der Universitäten gibt, die niemals der Staat durch seine eigenen Behörden ersetzen kann, weil staatliche Behörden niemals die ganz persönlichen, naturgesetzten Bedingungen wissenschaftlichen Schaffens, den seelisch erträglichen Rahmen und Halt

für eine Gemeinschaft der Forschung und des wissenschaftlichen Unterrichts zu geben vermögen. Genau wie am Ende des 18. Jahrhunderts ist das staatliche Beamtentum heute zum großen Teil der Ansicht, die Julius v. Massow im Jahre 1797 kurz vor seiner Ernennung zum Leiter der preußischen Unterrichtsverwaltung so ausdrückte: „Aus der Fülle des Herzens unterschreibe ich die Meinung, daß statt der Universitäten nur Akademien für Ärzte, Juristen usw. sein sollten¹.“

Die psychologischen Grundlagen der akademischen Selbstverwaltung sind unserem Volke, unserem Parlament, unserem Beamtentum nicht mehr klar erkennbar. Das ist die furchtbare Gefahr. Das Bild staatlich regulierter Fachschulen erscheint am Horizont. Genau das, was die Franzosen vor 140 Jahren mit den Universitäten versucht haben, scheint in Deutschland bevorzustehen: Die Meisterung der geistigen Angelegenheiten durch einen politisch dirigierten staatlichen Verwaltungsapparat.

Was das bedeutet, wissen die Franzosen, und wir können es von ihnen erfahren: Man kann sagen, daß die Franzosen seit hundert Jahren, seit 1832, d. h. seit Victor Cousins Bericht, der ihnen die Augen öffnete, daran arbeiten, den Schaden wieder gutzumachen. Seit jenem Bericht, der die Folgen einer staatlichen Universitätsbeherrschung so eindringlich zeigt, hat keine einzige der vielen französischen Enquêtes die absolute, staatliche Organisation der französischen Fakultäten auch nur für erträglich erklärt. Wenn trotzdem seit Cousins Bericht mehr als sechzig Jahre erforderlich waren, bis endlich die ersehnte „Renaissance der Universitäten“ erfolgte, und wenn auch diese Reform noch heute durch Bindungen gehemmt ist, so mag man daraus erkennen, daß die Wiederherstellung einer zertrümmerten akademischen Selbstverwaltung ungeheuer schwierig ist. Denn das fast unmögliche wird damit gefordert: ein routiniertes Beamtentum und politisch einflußreiche Gruppen, welche die akademische Verwaltung beherrschen, sollen diese ihnen liebgewordene Herrschaft aufgeben zugunsten einer Gelehrtschaft, der nicht nur jede Übung, sondern sogar der Begriff der Selbstverwaltung abhanden gekommen ist.

Mehrere Generationen waren in Frankreich erforderlich, um der öffentlichen Meinung, um den für die geistigen Dinge interessierten Schichten erst wieder zum Bewußtsein zu bringen, welchen Sinn und Zweck akademische Selbstverwaltung überhaupt habe. Es mußte erst wieder entdeckt werden, daß das Forschen und Lehren der Hochschulen von gewissen, fein modifizierten Bedingungen abhängt, die kein staatliches Reglement zu geben vermag. Wenn das einmal vergessen wird —

¹ Massows Denkschrift ist 1805 unter dem Titel: „Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens“ in den Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens veröffentlicht.

und ich fürchte, jetzt wird es in Deutschland vergessen —, wenn einmal die Scheu überwunden ist, geistige Angelegenheiten durch einen staatlichen Beamtenapparat zu meistern, wenn also der Sinn für die tiefsten, feinsten Quellen geistigen Wirkens verlorengegangen ist, dann müssen notwendig die Beamten der geistigen „Dezernate“ ein Gefühl hoher Überlegenheit gegenüber der akademischen Selbstverwaltung erlangen; denn dem staatlichen Beamtentum steht die Routine zur Seite. Gegenüber dem lebendigen Suchen hat die Routine den Vorzug der Sicherheit. Aber die Wissenschaft an den entseelten Universitäten festzuhalten, das vermag sie nicht.

Bemerkung über die Quellen.

So wertvoll die französischen Darstellungen des Universitätswesens sind, so wenig enthalten sie doch über die heute wirklich bestehende Organisation der Universitätsverwaltung. Was eigentlich das ist, was die Franzosen heute ihre „Autonomie universitaire“ nennen, kann man nur feststellen, indem man unmittelbar auf die geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, deren Begründungen und Ausführungsbestimmungen zurückgeht und sich über die Art ihrer Anwendung an Ort und Stelle unterrichtet.

Die laufenden Nachrichten über die Gesetze, Verordnungen usw. enthält das seit 1850 erscheinende Bulletin administratif du Ministère de l'Instruction publique et des beaux arts¹. Außerdem gibt es folgende Sammlungen:

Napoleon I. ließ nach dem Erlaß seines Universitätsgesetzes (Dekret vom 17. März 1808) eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen veranstalten für die Zeit vom Ende des 16. Jahrhunderts (Edikt Heinrichs IV.) bis zur Gegenwart. Die ersten vier Bände erschienen im Jahre 1814 unter dem Titel: „Recueil de lois et règlements concernant l'instruction publique“. Die Könige der Restauration ließen das Werk fortsetzen, so daß 1820 der fünfte Band, 1822 der sechste, 1824 der siebente und 1828 der achte erscheinen konnte. Diese Sammlung ist zum Teil noch heute aktuell, da ein Teil jener Gesetze und Verordnungen gültig geblieben ist.

Eine zweite Sammlung bezieht sich speziell auf das Hochschulwesen, und zwar auf die Gesetze usw. seit 1789. „Recueil des lois et règlements sur l'enseignement supérieur“, herausgegeben von Alfred de Beauchamp, fortgesetzt von Générés bis 1914². Diese Sammlung ist dadurch ausgezeichnet, daß sie nicht nur den Wortlaut der Gesetze usw. bringt, sondern auch die wichtigsten zur Begründung und Erklärung erforderlichen Materialien (Rapports usw.).

Nach dem Kriege ist eine Sammlung eigener Art 1922 erschienen, die durch „Suppléments“ (bisher 1923 und 1927) auf dem laufenden erhalten wird: „Statut de l'enseignement supérieur personnel enseignant et scientifique“. Herausgeber ist der Professor des Verwaltungsrechts an der Universität Straßburg Joseph Delpech³. Diese Sammlung ist von der Vereinigung der Mitglieder der juristischen Fakultäten (Association des Membres des Facultés de droit) angeregt worden; ursprünglich, um für die Professoren die Bestimmungen zusammenzustellen, auf denen ihre Stellung beruht. Im Laufe der Arbeit aber wurde daraus ein umfassenderes Werk, das sich textkritisch als durchaus zuverlässig erweist, so daß dieses „Statut“ heute von jeder Universität Frankreichs und auch vom Unterrichtsministerium als Nachschlagewerk des geltenden Rechts benutzt wird. Die Sammlung Delpech ist mit einer Einschränkung zu benutzen: sie gibt nur die heute noch geltenden Gesetze und Dekrete und läßt auch aus diesen alle diejenigen Artikel und Abschnitte fort, die durch neuere Bestimmungen überholt sind. Einer

¹ Paris. Imprimerie Nationale. Zweimal monatlich.

² Paris. Typographie de Delalain frères, erschienen seit 1880.

³ Paris. — Presses Universitaires de France.

Untersuchung, welche sich auf die Entstehung der heutigen Rechtssätze richtet, genügt daher die Sammlung Delpech nicht.

Da die drei Sammlungen sachkundig ineinandergearbeitet sind, indem die späteren auf die früheren eingehen und Lücken ausfüllen, so liegt in den drei Werken in Verbindung mit dem Bulletin administratif du Ministère ein zuverlässiger, bis auf die Gegenwart geführter, zusammenhängender Quellenapparat vor, der bis 1793, in den wichtigsten Bestimmungen sogar bis 1598 zurückreicht.

Soweit die in der Sammlung Beauchamp abgedruckten Gesetzesbegründungen und Parlamentsreferate nicht ausreichen, finden sich weitere für die Universitätsreform wichtige Dokumente in den seit 1883 fortlaufend vom Unterrichtsministerium veröffentlichten Bänden der „Enquêtes et Documents relatifs à l'enseignement supérieur“. In diesen Bänden sind auch die oft sehr lehrreichen Antworten auf Rundfragen der Regierung enthalten¹.

Zu den Sammlungen der Gesetze, Gesetzesbegründungen, Parlamentsberichte, Regierungsenquêtes kommen die Entscheidungen des Obersten Rates in Unterrichtssachen: „Les arrêts du Conseil supérieur de l'instruction publique“, ein vom Bürochef im Unterrichtsministerium Henri Schmit herausgegebenes Werk von bisher drei Bänden².

Schließlich sind noch wichtige Quellen für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage die Jahresberichte der Fakultätsdekane, die gemäß Dekret vom 28. Dezember 1885 regelmäßig erstattet, meist gedruckt und zum Teil veröffentlicht werden. Die neueren Fakultätsberichte der Pariser Universität sind in den Annales de l'Université de Paris zu finden³.

¹ Paris. Imprimerie Nationale.

² Siehe hierüber S. 39.

³ Annales de l'Université de Paris publiées par la société des Amis de l'Université.

Namen- und Sachverzeichnis.

- Académies, französische Unterrichtsbezirke 30—32.
 Aggregation 74—84, 95.
 Althoff, Friedrich, Ministerialdirektor im preußischen Kultusministerium 17, 57, 121f.
 Amtsdauer der Rektoren und Dekane 63—66, 102, 112f., 126, 133, 135 bis 138.
 Assesseur, Vertreter des französischen Dekans 65.
 Außerordentlicher Professor siehe Rangordnung.
- Bargellini, bekämpft den Gallikanismus der Sorbonne 4.
 Becker, Carl Heinrich 122.
 Berufung der Professoren in Frankreich 35ff.
 Boeckh, August 109, 120, 137.
 Bordeaux, Universität 49, 52f.
 Bourgeois, Léon 20, 51.
 Bréal, Michel 19, 81.
 Budgetrecht der französischen Universitäten 46, 61f., 68—74. — Fehlen des Budgetrechts in Deutschland 109, 117—119, 121, 137.
- Chargé de cours 91—94.
 Comité consultatif de l'enseignement supérieur 42ff.
 Condorcet, Sein Universitätsplan 7ff.
 Conseil supérieur de l'instruction publique 38ff.
 Cousin, Victor 16, 75f.
- Dekanat in Frankreich 63—71.
 — in Deutschland 125f., 133—137.
 Dezentralisationsbestrebungen in Frankreich 29ff., 35f.
 Diderot 6.
 Duruy, Victor 16ff.
- École libre des sciences politiques 20f.
 École pratique des Hautes Études 19.
 Enquête Jules Ferrys als Grundlage der französischen Universitätsreform 24f.
 Enzyklopädie, ihr Universitätsideal 6ff.
 Erweiterung der Universitätsrechte im modernen Frankreich 55, 69f., 73, 91, 139f.
- Fachschulen, staatliche, anstatt der Universitäten 9ff., 13ff., 140.
 Fakultät, „weitere“ und „engere“ 62f., 86, 89, 91, 94, 131.
 Fakultätsorganisation 61ff., 68ff., 125ff. 134.
 Ferry, Jules 19ff., 24ff., 33.
 Forschungsinstitute siehe Institute.
 „Fundierte“ Selbstverwaltung 68—74, 109, 117f., 137.
- Gallikanismus der Sorbonne 3f.
 Gemeindeverwaltung (kommunale Selbstverwaltung) in ihrem Verhältnis zur „akademischen“ Selbstverwaltung 62, 68, 71, 108f. 137.
 Geschäftsführung der akademischen Selbstverwaltung 61ff., 109, 112f., 115, 121, 125ff., 134ff.
 Gegner der akademischen Selbstverwaltung in Frankreich 23f., 29f., 33f., 39f., 44; — in Deutschland 122ff., 138ff.
 Gierke, Otto 133, 135.
 Goethe, Johann Wolfgang v. 110—114, 117, 125, 136.
 Göttingen, Universität 99ff.
 Grenoble, Universität 51.
- Habilitationsrecht 74—84, 106f.
 Hardenberg, Karl August Fürst v. 119.
 Harnack, Adolf v. 3, 46ff., 56ff.
 Halle, Universität 99f., 103. 106—108.
 Haushaltsrecht siehe Budgetrecht.

- Hochschulbeirat der Unterrichtsverwaltung in Frankreich 42ff.
 Hufeland, Christoph Wilh. 115.
 Humboldt, Wilhelm v. 7, 57, 110, 115—118, 125, 137.
- Industrielle Konzentration und Organisation der Wissenschaft 47ff.
 Instanz zwischen Universität und politischer Gewalt 35ff.
 Instanzenzug innerhalb der akademischen Selbstverwaltung in Frankreich 66ff.; — Fehlen eines solchen in Deutschland 66, 97, 125ff., 129ff., 133, 136.
 Institute (wissenschaftliche), ihr Verhältnis zur Universität in Frankreich 51ff.; — in Deutschland 57ff., 106f., 117.
- Jena, Universität 106, 110ff.
 Jesuiten, die, an der Sorbonne 4.
 Julirevolution und Universitäten 15ff.
- Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 46ff., 57ff., 117.
 Kameralistische Verwaltung der deutschen Universitäten 99—108.
 Königsberg, Universität 17.
 Kulturpolitische Propaganda in Frankreich 53.
- Lavisse, Ernest 17, 81.
 Lenz, Max 114—117.
 Liard, Louis, der französische Universitätsreformer 2, 17, 21, 24, 34.
 Loder, Justus Christian 112, 115.
 Lot, Ferdinand 22f., 81.
 Lyon, Universität 53.
 Ludewig, Johann Peter 100.
- Maitre de conférences 91—94.
 Meyer, Eduard über das Habilitationsrecht 75.
 Michaelis, J. D., Professor in Göttingen, Verfasser des „Raisonnement“ 100ff.
 Mittelalterliche Formen in der deutschen Universitätsorganisation 97f.
 Mommsen, Theodor 127f.
 Münchhausen, Gerlach Adolf v. 100.
- Nancy, Universität 51f.
- Napoleon I. 11f., 29ff., 35.
 Napoleon III. 16f., 29.
- Ordentlicher Professor siehe Rangordnung.
- Poincaré, Raymond 56, 139.
 Präsentationsrecht der französischen Universitäten 35ff., 67.
 Privatdozent siehe Rangordnung.
 Professeur titulaire 89, honoraire 90, adjoint 92.
 Promotionsrecht 127f.
- Rangordnung der Dozenten 84—95.
 Regionalismus 30, 49ff.
 Rektor der Universität in Frankreich 32ff., 66f., 72; — in Deutschland 102, 112f., 121, 128, 135ff.
 Revolution, französische 1ff.; — deutsche 122ff., 138ff.
- Satzungen, neue, der preußischen Universitäten 122, 131f.
 Seckendorff, Veit Ludewig von 99.
 Section permanente 35ff.
 Seeberg, Reinhold 127.
 Sekretär der Fakultät in Frankreich 65.
 Senat der Universität (in Frankreich: Conseil de l'Université) 32, 66ff., 125ff., 129, 131, 135f.
 Simon, Jules 18f.
 Sinn der akademischen Selbstverwaltung 5, 8, 18, 74ff., 83, 98, 130f.
 Sorbonne 3ff., 15.
 Schleiermacher, Friedrich Ernst Dan. 116, 133f.
 Schuckmann, Friedrich von 118f.
 Schulze, Johannes, Ministerialdirektor im preußischen Kultusministerium 16, 100.
 Staat, Verhältnisse der Universitäten zum St. in Frankreich 7ff., 13ff., 27ff., 35ff., 68ff.; — in Deutschland 27, 28, 99ff., 108ff., 122ff., 129ff., 138ff.
 Stiftungen im französischen Universitätssystem 45ff., 72—74.
 Straßburg, Universität 1f.
- Talleyrand de Périgord, Charles Maurice 9ff.
 Thomasius, Christian 100, 103.

Unabsetzbarkeit der Professoren 5, 85, 89.	Vorschlagsrecht siehe „Berufung“ und „Präsentationsrecht“.
„Verbreiterung“ der akademischen Selbstverwaltung in Deutschland 122ff., 131f.	Wolf, Friedrich August 100, 114.
	Zentralismus des französischen Staates 28ff., 33f., 44, 50.

Die Idee der Universität. Von Karl Jaspers, Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg. VII, 81 Seiten. 1923. RM 2.—

Zur Frage der Hochschulreform. Von Professor Dr. O. Lubarsch. IV, 73 Seiten. 1919. RM 2.—

(Verlag von I. F. Bergmann, München)

Die Ausbildung des Mediziners. Eine vergleichende Untersuchung von Abraham Flexner, New York. Ins Deutsche übertragen von Walther Fischer, Rostock. VI, 285 Seiten. 1927. RM 9.—

Rechtsstudium und Preußische Referendarprüfung. Eine Anleitung für Rechtsbeflissene und Prüfungskandidaten. Von Dr. Albert David, Vizepräsident des Kammergerichts und Vorsitzender des Juristischen Prüfungsamtes beim Kammergericht. IV, 41 Seiten. 1928. RM 2.40

Gleichheit vor dem Gesetz, Gerechtigkeit und Recht. Entwickelt an der Frage: Welche Gewalten bindet der Gleichheitssatz in Art. 109 I RV? Von Dr. Otto Mainzer, Frankfurt a. M. VII, 126 Seiten. 1929. RM 6.90

Das Gesetz der Macht. Von Professor Dr. Friedrich Wieser. XVI, 562 Seiten. 1926. Ganzleinen RM 27.—; Halbleder RM 33.—

Kritik der öffentlichen Meinung. Von Professor Dr. phil., Dr. jur. h. c., Dr. rer. pol. h. c. Ferdinand Tönnies. XII, 584 Seiten. 1922. RM 12.—

Der Kampf um das Sozialistengesetz 1878. Von Prof. Dr. phil., Dr. jur. h. c., Dr. rer. pol. h. c. Ferdinand Tönnies. V, 73 Seiten. 1929. RM 3.60

Grundprobleme der Reichsverfassung. Von Dr. Hans Nawiasky, Professor an der Universität München. Erster Teil: Das Reich als Bundesstaat. XII, 200 Seiten. 1928.

RM 10.80; gebunden RM 12.80

Aus den Besprechungen:

„Der erste Teil des Werkes gibt dem Verfasser Gelegenheit, die grundlegendsten und gleichzeitig schwierigsten und heikelsten Probleme der deutschen Reichsverfassung in Untersuchung zu ziehen und zu den umstrittensten und aktuellsten Fragen des öffentlichen Lebens, insbesondere zu den neuerdings wieder besonders lebhaft gestellten Forderungen des Einheitsstaates Stellung zu nehmen. Er entledigt sich dieser Aufgabe in wahrhaft vorbildlicher Weise, nach streng wissenschaftlicher Methode. Der besondere Reiz der Darstellung darf wohl darin gefunden werden, daß Nawiasky die einzelnen Fragen nicht bloß nach der gegebenen Rechtslage in verfassungsrechtlicher Hinsicht untersucht, sie vielmehr im Anschluß daran auch vom verfassungspolitischen Standpunkt betrachtet.

. . . Auf diese Weise hält sich die Darstellung ebenso frei von der Gefahr eines allzu nüchternen juristischen Dogmatismus wie umgekehrt von uferloser politischer Weitschweifigkeit und bringt das Verfassungsleben des Deutschen Reiches in einem abgerundeten, allseitig beleuchteten Bilde zur anschaulichen Betrachtung . . .“

„Das Neue Reich“.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Graf Hue de Grais †, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D. 25. Auflage, herausgegeben von Graf Hue de Grais, Reg.-Direktor in Frankfurt a. O. und Dr. Hans Peters, a. o. Professor an der Universität Berlin, unter Mitwirkung von Ministerialrat Dr. Werner Hoche, Berlin. XVII, 1047 Seiten. 1930. Gebunden RM 26.80

Aus den Besprechungen der früheren Auflagen:

„Der Hue de Grais ist gewissermaßen der kleine Katechismus unseres Verwaltungsrechts. Das schnelle Erscheinen der neuen Auflage ist ein Beweis dafür, wie groß das Bedürfnis nach dem altgewohnten Wegweiser noch heute ist, und für die hohe Qualität der neuen Arbeit. Der altbekannte Vorzug des „Hue de Grais“, neben einer alle Gebiete des öffentlichen Rechts berücksichtigenden, straff und übersichtlich zusammengefaßten systematischen Darstellung eine peinlich genaue Angabe aller Rechtsquellen und ausgiebige Literaturnachweise zu bieten, ist auch in der inhaltlich völlig modernisierten vervollständigten neuen Auflage voll erhalten geblieben. Der Hue de Grais wird auch in seiner neuen Gestalt den alten Ehrenplatz behaupten.“

„Deutsche Juristen-Zeitung“.

Allgemeines Verwaltungsrecht. Von Dr. Adolf Merkl, a. ö. Professor an der Universität Wien. XVI, 400 Seiten. 1927.

RM 27.—; gebunden RM 28.70